

24.05.2024



Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Synopse

der Anregungen und Bedenken aus der

*Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG
vom 01.08.2023 bis 29.09.2023*

Anmerkungen:

Der Synopse ist eine Anlage beigelegt, in der den Stellungnahmen als Anlage beigelegte Pläne, Karten und sonstige Dokumente abgedruckt sind. Es wurden lediglich Pläne, Karten und Dokumente in die Anlage übernommen, die neben dem schriftlichen Teil der Stellungnahme einen weitergehenden Informationsgehalt haben oder für die Abwägungsentscheidung Relevanz haben. Bei nicht abgedruckten Karten findet sich ein Hinweis in der Synopse. Die Zuordnung der Anlagen zur Stellungnahme erfolgt über die Lfd.-Nr. in der Synopse und ein Anlagenverzeichnis.

Auf den Abdruck von Gruß- und Dankesformeln am Beginn und Ende der Stellungnahmen wurde verzichtet.

Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien Beschluss über die Unterrichtung § 9 Abs. 1 ROG

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
1	22	Ministerium für Verkehr - Landesbahnaufsicht - (07.08.2023) Die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen. Wir gehen davon aus, dass Sie evtl. betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, welche aufgefordert sind, die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen. Erst in einem konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren - i. A. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) - ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend.	Kenntnisnahme Nach Rücksprache mit dem Eisenbahn-Bundesamt wurden alle erforderlichen Infrastrukturunternehmen beteiligt. Zustimmung Das Ministerium für Verkehr - Landesbahnaufsicht wird im weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. Der vorgetragene Belang kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.
2	54	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (22.09.2023) Mit o.a. Schreiben legen Sie die Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Beteiligung vor. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich hierzu wie folgt Stellung.	Kenntnisnahme
2	54	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (22.09.2023) Grundsätzlich sind Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des Regionalplans als Vorranggebiet Verteidigung gemäß § 7 (3) Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 2 (2) Nr. 7 ROG einzuordnen und dürfen nicht überplant werden.	Kenntnisnahme
2	54	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (22.09.2023)	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		In den Bauschutzbereichen von militärischen Flugplätzen (hier z.B. der Militärflugplatz Niederstetten) unterliegt der Bau von Photovoltaikanlagen einer Einzelfallprüfung. Hier kann es zu Auflagen wie z.B. der Verwendung reflexionsarmer Module (Nachweis mittels eines Blendgutachtens) bis hin zu Ablehnungen kommen, wenn eine konkrete Gefahr für die Flugsicherheit besteht.	Zu den Planungen im Bereich des Flugplatzes Niederstetten, kann im Rahmen der Beteiligung Stellung genommen werden. Der vorgetragene Belang der Blendwirkung kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.
2	54	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (22.09.2023) Die Installation einer Photovoltaikanlage in einer Hubschraubertiefflugstrecke samt Sicherheitskorridor ist möglich, kann aus flugbetrieblichen Gründen jedoch zu Auflagen wie z.B. der Ausrichtung der Module, der Bauhöhe und die Haftungsfreistellungserklärung des Betreibers für eventuelle Beschädigungen der Module durch tieffliegende Hubschrauber (z.B. durch aufgewirbelten Dreck) führen.	Es wird den planenden Gemeinden empfohlen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bei den Bauleitplanverfahren zu den FFPV-Anlagen zu beteiligen. Die angesprochenen Fragestellungen können auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden.
2	54	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (22.09.2023) In den betroffenen Jettiefflugstrecken ist der Bau von PV-Anlagen dagegen grundsätzlich möglich.	Kenntnisnahme
2	54	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (22.09.2023) Sofern es sich um militärische Schutzbereiche handelt, ist eine Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen nicht möglich. Hier steht der Schutz der jeweiligen Verteidigungsanlage und deren Funktionsfähigkeit oder auch der Schutz der heranrückenden Bebauung (z.B. bei Munitionslagern) im Vordergrund. So befindet sich beispielsweise das Munitionslager Wermutshausen mit entsprechendem Schutzbereich in der Region Heilbronn-Franken. Schutzbereiche umfassen oft Flächen um die Liegenschaft herum mit einer Breite von ca. 5 km und werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.	Kenntnisnahme. Uns liegen keine Daten zu Schutzbereichen vor. Einer Anfrage zur Übermittlung des Schutzbereichs im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie wurde seitens des BAIUDBW nicht entsprochen. Da im engeren Umfeld des Munitionslagers Wermutshausen auch eine Entwicklung von Gewerbe- und Wohnbauflächen stattgefunden hat, gehen wir nicht von einem Konflikt mit Freiflächenphotovoltaik aus. Das nächstgelegene Vorbehaltsgebiet hat einen Abstand von ca. 4 km zum Munitionslager Wermutshausen.
2	54	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (22.09.2023)	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die Luftverteidigungsradaranlage Lauda-Königshofen dient der Sicherung des Flugraumes über Deutschland und besitzt einen Schutzbereich mit einem Radius von derzeit 2,5 km. Im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren kann es hier zu Restriktionen und Auflagen bis hin zu Ablehnungen der konkreten Vorhaben kommen.	In diesem Bereich ist kein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geplant.
2	54	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (22.09.2023) Ob sich durch die Ausweisung einzelner Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen tatsächlich eine konkrete Beeinträchtigung der militärischen Interessen ergibt, kann erst im weiteren Verfahren bei Vorlage der notwendigen Daten wie Standortkoordinaten, Anlagentyp und Anlagenausrichtung geprüft werden.	Kenntnisnahme Die geforderten Informationen zu Anlagentyp und -ausrichtung liegen auf Ebene der Regionalplanung regelmäßig noch nicht vor. Militärische Bewertungen dieser Fragestellungen können daher nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.
2	54	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (22.09.2023) Ich bitte Sie, mich über den weiteren Verlauf des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-848-23-ROG zu informieren und im weiteren Verfahren unter Angabe meines Zeichens zu beteiligen.	Das Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
3	64	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (29.09.2023) Für meine Behörde teile ich Ihnen mit, dass ich im räumlichen Geltungsbereich Ihres Verbandsgebietes weder Planungen und Maßnahmen beabsichtige oder bereits eingeleitet habe, die für die geplante Teilfortschreibung Windenergie von Bedeutung sein könnten.	Kenntnisnahme
3	64	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (29.09.2023) Sobald der Planentwurf aufgestellt ist, bitte ich meine Behörde förmlich zu beteiligen.	Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird am weiteren Verfahren beteiligt.
3	64	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (29.09.2023) Ich rege an, auch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH als betroffene Flugsicherungsorganisation sowie die zuständige Landesluftfahrtbehörde zu beteiligen.	Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sowie die zuständige Landesluftfahrtbehörde wurden am Verfahren beteiligt.
4	51	Deutscher Wetterdienst (21.09.2023) Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich als Träger	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		öffentlicher Belange für die Unterrichtung über das o. g. Vorhaben. Der DWD hat derzeit keine Hinweise oder Planungen, die für den Regionalplan Heilbronn-Franken von Bedeutung sind.	
5	21	Eisenbahn-Bundesamt (15.08.2023) Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundesberühren.	Kenntnisnahme
5	21	Eisenbahn-Bundesamt (15.08.2023) Die nichtbundeseigene Albtalbahn (AVG) plant derzeit den abschnittsweisen Wiederaufbau des zweiten Streckengleises auf der Strecke 4950 zwischen Eppingen und Leingarten. Weitere konkrete Planungen, die Ihre Standortauswahl beeinflussen könnten, liegen mir nicht vor.	Kenntnisnahme Die geplanten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen liegen nicht an der bestehenden S-Bahn-Line zwischen Eppingen und Leingarten.
5	21	Eisenbahn-Bundesamt (15.08.2023) Jedoch wünscht das Land Baden-Württemberg den Ausbau der Schieneninfrastruktur in weiteren Bereichen Ihres Planungsgebietes. So wurde die Reaktivierung folgender Eisenbahnstrecken im Personen-/Gesamtverkehr untersucht: - Blaufelden – Langenburg (nur Touristikverkehr) - Waldenburg – Forchtenberg (nur Abschnitt Waldenburg – Künzelsau) - Heilbronn – Beilstein – Marbach (sehr hohes Nachfragepotenzial) - Lauffen – Leonbronn	Kenntnisnahme Im Bereich der genannten Streckenabschnitte sind, soweit diese dem Regionalverband bekannt sind, keine Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geplant.
5	21	Eisenbahn-Bundesamt (15.08.2023) In diesem Zusammenhang wurde ein gewisses Nachfragepotenzial für den Lückenschluss - Hüffenhardt – Obergimpen (als Neubaustrecke)	Kenntnisnahme Die Neubaustrecke Hüffenhardt – Obergimpen ist uns nicht bekannt. Allerdings gehen wir nicht von einem Konflikt mit den geplanten Vorbehaltsgebieten aus. Der Belang von zusätzlichen Abständen für die Elektrifizierung kann aufgrund

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		ermittelt. Die Elektrifizierung folgender Strecken mittels Oberleitung wird angestrebt: - Öhringen – Schwäbisch-Hall sowie - unter Umständen Tauberbischofsheim – Bad Mergentheim	des Maßstabs der Raumnutzungskarte (1:50.000) auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend geklärt werden. Wir gehen davon aus, dass das geplante Vorbehaltsgebiet KÜN_04 bei Öhringen mit den Elektrifizierungsplanungen der Strecke Öhringen-Schwäbisch Hall vereinbar ist.
5	21	Eisenbahn-Bundesamt (15.08.2023) Ferner befanden sich noch folgende Schieneninfrastrukturen (Eisenbahn) in Ihrem Planungsgebiet, die allerdings nicht Gegenstand von Reaktivierungsvorhaben des Landes sind: - Wertheim – Lengenfurt (- Lohr) - Tauberbischofsheim – Königheim - Bad Mergentheim – Ochsenfurt - Möckmühl – Dörzbach (Touristikverkehr in Dörzbach) - Bad Friedrichshall – Ohrnberg (Verlängerung bis Forchtenberg war geplant) - Gaildorf - Untergröningen	Kenntnisnahme
5	21	Eisenbahn-Bundesamt (15.08.2023) Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG / DB Station & Service AG / DB Energie GmbH als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com, empfohlen. Ebenfalls die Beteiligung der nichtbundeseigenen AVG mbH, Karlsruhe, SWEG mbH, Lahr i.S. und WEG mbH, Waiblingen.	Die Deutsche Bahn AG wurde am Verfahren beteiligt, ebenso wie die AVG, die SWEG und die WEG.
6	68	Fernstraßen-Bundesamt Referat S1 - Straßenrecht (09.10.2023) Bzgl. Ihres u.s. Schreibens vom 31.07.2023 nimmt das Fernstraßen-Bundesamt zur Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken im Bereich der	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		BAB 6 / BAB 81 wie folgt Stellung.	
6	68	Fernstraßen-Bundesamt Referat S1 - Straßenrecht (09.10.2023) Laut den uns vorliegenden Unterlagen und Beschlussvorlagen für den Regionalplan Heilbronn-Franken betreffen die Planungen hinsichtlich geplanter PV-Anlagen vermutlich das Regionalgebiet der BAB 6 im Bereich der angrenzenden Gemarkung Fürfeld. Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind daher aus anbaurechtlicher Sicht im Rahmen des weiteren Verfahrens zwingend zu beachten.	Kenntnisnahme
6	68	Fernstraßen-Bundesamt Referat S1 - Straßenrecht (09.10.2023) Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gilt an Bundesfernstraßen ein generelles Anbauverbot von Hochbauten jeder Art innerhalb von 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand. Hierzu zählen auch die von Ihnen aufgeführten PV-Anlagen. Bauliche Anlagen, die längs der Bundesfernstraßen in einer Entfernung von bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, bedürfen im Zuge der Baugenehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (§ 9 Abs. 2 FStrG). Absatz 5 FStrG gilt in Verbindung mit Abs. 2 FStrG entsprechend für bauliche Anlagen bei denen es keine Genehmigung einer anderen Behörde bedarf und ausschließlich der Zustimmung für Bundesfernstraßen dem Fernstraßen-Bundesamt bedarf. Dies kann auch bei der vorliegenden Teilfortschreibung Regionalplan Heilbronn-Franken den o.g. Einzugsbereich der BAB 6 betreffen.	Kenntnisnahme In den nachfolgenden Bauleitplan-bzw. Baugenehmigungsverfahren für die FFPV-Projekte ist die Anbauverbotszone zu thematisieren und konkrete Fragen der Modulgestaltung bzw.- aufstellung sowie der Flächenzuschnitt festzusetzen. Im regionalen Maßstab können diese Fragestellungen nicht abschließend behandelt werden.
6	68	Fernstraßen-Bundesamt Referat S1 - Straßenrecht (09.10.2023) Vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung auf Grundlage detaillierter Pläne mit Darstellung der Anbaubeschränkungs- u. Anbauverbotszone im Zuge eines im Anschluss folgenden, späteren Genehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahrens, stimmt das Fernstraßen-Bundesamt der Teilfortschreibung Regionalplan Heilbronn-Franken zu.	Kenntnisnahme
6	68	Fernstraßen-Bundesamt Referat S1 - Straßenrecht (09.10.2023) Die zuständige Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest,	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, Außenstelle

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Außenstelle Stuttgart ist im weiteren Verfahren ebenfalls zu beteiligen.	Stuttgart wird im weiteren Verfahren beteiligt.
6	68	Fernstraßen-Bundesamt Referat S1 - Straßenrecht (09.10.2023) Wir möchten Sie bitten uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Das Fernstraßen-Bundesamt wird am weiteren Verfahren beteiligt.
7	24	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main (31.08.2023) Das WSA Main ist am nördlichen Rand des Aufstellungsplanes am linken Mainufer zwischen Freudenberg und Homburg auf einer Strecke von ca. 40km möglicherweise betroffen. Nach Durchsicht der von Ihnen zur Verfügung gestellten Suchraumkarten des Main-Tauber-Kreises konnte ich feststellen, dass die Untersuchungsgebiete für die auszuweisenden Wind- und Solarenergieflächen in Freudenberg, Boxtal, Mondfeld und Wertheim sich in mittelbarer Nähe der Wasserstraße Main befinden.	Kenntnisnahme Die Suchraumflächen für Wind spielen im Verfahren der Teilfortschreibung Solarenergie keine Rolle.
7	24	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main (31.08.2023) Ob Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung betroffen sind, kann ich anhand des Aufstellungsbeschlusses noch nicht abschließend beurteilen. Planungen und Maßnahmen der WSV, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, sind mir jedoch nicht bekannt.	Kenntnisnahme
7	24	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main (31.08.2023) Diese Stellungnahme ist mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) abgestimmt, so dass Sie von dort kein gesondertes Schreiben erhalten. Bitte streichen Sie für das o.g. Verfahren die GDWS aus Ihrer Adressen- bzw. E-Mailliste.	Kenntnisnahme Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird wie gewünscht aus dem Verteiler entfernt.
8	50	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar (29.09.2023) Ob die von mir zu vertretenden Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Neckar, als für den Betrieb, die Unterhaltung und den Verkehr auf der Bundeswasserstraße Neckar örtlich zuständigen Behörde betroffen sind, kann anhand der Vorlage und des Scoping-Papieres noch nicht abschließend beurteilt werden.	Kenntnisnahme
8	50	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar (29.09.2023) Da der Neckar im Bereich des Regionsgebietes verläuft, weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße, einschließlich der Navigations- und Funksysteme, durch den Bau von Solarenergieanlagen nicht	Kenntnisnahme Der vorgetragene Belang der Blendwirkung kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		beeinträchtigt werden darf. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen ist sicherzustellen, dass von diesen keine Blendwirkung auf die Schifffahrt ausgeht.	
8	50	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar (29.09.2023) Zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung und dem Detailierungsgrad des Umweltberichtes gibt es von meiner Seite keine Anmerkungen. Planungen und Maßnahmen der WSV die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, sind mir nicht bekannt.	Kenntnisnahme
9	12	Forstl. Versuchs- u. Forschungsanstalt Baden-Württemberg (01.08.2023) Ich vertrete die Fachstelle zur Umsetzung des Generalwildwegeplans an der FVA. Wir sind kein Träger öffentlicher Belange, unsere Kernaufgabe liegt in der Forschung, dem Monitoring und der Bereitstellung von Fachgrundlagen. Insofern weisen wir darauf hin, dass bei der Teilfortschreibung Solarenergie zu prüfen ist, ob die Funktionen der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans als Bestandteil des landesweit gesetzlich verankerten Biotopverbunds (vgl. u.a. LNatSchG, JWMG) von den Planungen betroffen sind und wie in der Folge damit umgegangen werden soll. Das ist jedoch nicht unsere Zuständigkeit. Neben der Verfahrensträgerin sind dafür die einschlägigen Behörden unter den TÖB zuständig. Zu konkreten Fällen, bei denen Unsicherheiten in der Bewertung vorliegen, können Sie aber gerne unsere fachliche Einschätzung erfragen.	Kenntnisnahme
10	26	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (08.09.2023) Laufende und geplante Flurneuordnungsverfahren können im Geoportal-BW eingesehen werden (https://www.geoportal-bw.de/). Weitere Informationen zu den Flurneuordnungsverfahren können Sie bei den unteren Flurbereinigungsbörden der Landkreise Heilbronn, Hohenlohekreis, Schwäbisch-Hall und Main-Tauber-Kreis erhalten. Grundsätzlich kann die Flurneuordnung die Entwicklung einer zukunftsfähigen Energieversorgung konstruktiv begleiten. Durch z.B. Moderation und Bodenordnung können die Identifikation geeigneter Standorte und die Erstellung der notwendigen Infrastruktur zur Nutzung regenerativer Energiequellen gezielt	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		unterstützt werden.	
10	26	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (08.09.2023) Bitte beteiligen Sie zusätzlich auch die zuständigen unteren Flurbereinigungsbehörde bei den Landratsämtern, falls nicht bereits erfolgt.	Die Beteiligung der unteren Flurbereinigungsbehörde ist über die Beteiligung der Landratsämter erfolgt.
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) A Allgemeine Angaben Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz(ROG) Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach § 2a Abs.1 LplG Stadtkreis Heilbronn sowie Landkreise Heilbronn, Hohenlohe, Schwäbisch Hall und Main-Tauber	Kenntnisnahme
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Kenntnisnahme
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		bw.de/abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen(z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrundnäher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unterhttps://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionennach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrbbw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.	Kenntnisnahme
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher)sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte(vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrbbw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	Kenntnisnahme Die Teilfortschreibung Solarenergie setzt sich vertieft mit der Inanspruchnahme wertvoller Böden auseinander. Auf den Umweltbericht und die Begründung wird entsprechend verwiesen. Moore und Anmoore sind durch die Planung nicht betroffen.
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Boden sind bei lokalen Planungen die Bodenschätzungsdaten auf ALK/ALB Basis (vertrieben beim LGRB, 2010): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB zu empfehlen, da diese Informationen zu den örtlichen	Kenntnisnahme. Neben der BK 50 wird die Flächenbilanz betrachtet. In diese fließen Ackerzahl und Hangneigung ein.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten.	
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) Mineralische Rohstoffe Die neuen Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sollen nachfragebezogen ausgewiesen werden. Dazu wurde eine Onlineabfrage von Mitte Mai bis Ende Juli 2023 bei den Kommunen und privaten Planungsträgern durchgeführt. Der Regionalverband Heilbronn-Franken geht davon aus, dass durch bereits umgesetzte, in Planung befindliche und bei der Onlineabfrage ermittelte Flächen das Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche erreicht werden wird.	Kenntnisnahme
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) Für die sich ergebenden Vorbehaltsgebiete stehen zur Abwägung rohstoffgeologischer Belange seitens des LGRB folgende rohstoffgeologische Kartenwerke in digitaler und gedruckter Form für die Region Heilbronn-Franken zur Verfügung: Digital: Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrbbw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50:Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].	Kenntnisnahme
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) In Gebieten in denen noch keine Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) vorliegt, können die vorläufigen Rohstoffvorkommender Prognostischen Rohstoffkarte mit kurzen tabellarische Hinweisen über den LGRBGeodatendienst(LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh)visualisiert werden [Thema:	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		„Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons.]	
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienstregistrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb3bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrbbw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf , https://www.lgrbbw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf).	Kenntnisnahme
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) In gedruckter Form liegen folgende Karten mit Erläuterungen der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) im Bereich der Region Heilbronn-Franken vor: L 6718 Heidelberg-Süd, L 6924 Schwäbisch Hall und L 6926 Crailsheim.	Kenntnisnahme
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsraum ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer https://maps.lgrbbw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrbbw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.	
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Landkreise vorgehalten.	Kenntnisnahme. Die unteren Wasserbehörden werden bereits am Verfahren beteiligt.
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) Dem LGRB, Referat 94, liegen folgende Kenntnisse über Vorhaben zur Trinkwassergewinnung bzw. Aufträge zur Überprüfung, Überarbeitung oder Neuabgrenzung von Wasserschutzgebieten vor. Nähere Kenntnisse zu den Verfahrensständen können bei den zuständigen Wasserbehörden abgefragt werden.	Kenntnisnahme
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) Lkr. Schwäbisch Hall: - Die Stadtwerke Schwäbisch Hall beabsichtigen bei Michelbach a. d. Bilz eine neue Trinkwassergewinnung. Im Falle einer potentiell zukünftigen Trinkwassergewinnung wird hierfür in den kommenden Jahren möglicherweise ein Wasserschutzgebiet hydrogeologisch abgegrenzt werden. - Die Fa. Eico-Quelle GmbH & Co. KG beabsichtigt bei Wallhausen eine weitere Mineralwassergewinnung und hat hierfür am 24.02.2021 Bohranzeige für eine Erkundungsbohrung mit Ausbau zum Mineralwasserbrunnen gestellt. Im Falle einer potentiell zukünftigen Mineralwassergewinnung wird hierfür in den kommenden Jahren möglicherweise der Nahbereich (50-Tage-Linie) hydrogeologisch abgegrenzt werden.	Kenntnisnahme Es werden keine Konflikte mit den geplanten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen gesehen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) Hohenlohekreis: - Das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Öhringen“ (LUBW-Nr. 126-163) befindet sich in Neuabgrenzung. Die Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen des Wasserschutzgebietes sowie seine Außengrenze werden sich vermutlich ändern. Teile des Planungsraums liegen im Verbreitungsgebiet von Muschelkalk-Gesteinen, die häufig verkarstet sind. Oberflächennahe Karststrukturen wie Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasserausgeht. Beim Muschelkalk handelt es sich um ein Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlichweniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.	Kenntnisnahme
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) Bergbau Zur Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes Heilbronn-Franken sind zum derzeitigen Verfahrensstand von bergbehördlicher Seite keine Anmerkungen vorzubringen. Flächen und Informationen zum (Alt-)Bergbau und weiteren bergbaulichen Themen sind über den Kartenviewer auf der Homepage des LGRB unter www.lgrb-bw.de abrufbar.	Kenntnisnahme
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Bergbau (27.09.2023) Geotopschutz Aufgrund des Planungsumfanges wird für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes auf das Geotop-Kataster des LGRB verwiesen, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme
11	57	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.09.2023) Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Kenntnisnahme Die betreffende Anlage wird mangels Relevanz nicht abgedruckt.
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) Der Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat am 21.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) gefasst. Am 14.07.2023 hat die Verbandsversammlung den Beschluss über die weitere Vorgehensweise gefasst sowie die Durchführung der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG beschlossen.	Kenntnisnahme
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) Ziel der Teilfortschreibung ist es, das nach § 21 KlimaG BW gesetzlich vorgegebene Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) zu sichern. Dies sind konkret 953 ha für die Region Heilbronn-Franken, die bis zum 30.09.2025 durch eine Planänderung festgelegt werden müssen. Hierfür wird ein vorhabenbezogener Ansatz gewählt. Der Regionalverband führte vom 17.05. bis 31.07 eine Online-Abfrage für Kommunen der Region und Projektierer durch, in welcher FFPV-Vorhaben innerhalb der Region gemeldet wurden. Diese Vorhaben sollen dann, sofern sie sich hierfür eigenen, regionalplanerisch gesichert und ihnen soll eine Umsetzung ermöglicht werden. Hierfür werden ggf. im Rahmen der	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Teilfortschreibung Konflikte mit Zielen der Raumordnung ausgeräumt. Darüber hinaus sollen bestehende regionalbedeutsame FFPV-Anlagen ebenfalls regionalplanerisch gesichert werden. Weiter sollen über diese konkreten Vorhaben hinaus, sofern sie im Einzelfall geeignet sind, jeweils Erweiterungsmöglichkeiten einbezogen werden. Dies soll einer zukünftigen Erweiterung der Bestandsanlagen im Sinne einer plausibilisierten Angebotskulisse dienen. Die regionalplanerische Sicherung wird voraussichtlich durch Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (2) erfolgen. Ggf. sind hierfür Änderungen des Plansatzes erforderlich. Darüber hinaus soll in der Teilfortschreibung eine Ausnahmemöglichkeit für Solarthermievorhaben im Regionalen Grünzug eingeführt werden. Hierdurch will der Regional-verband auf zukünftig zu erwartende entsprechende Vorhaben durch zunehmende kommunale Wärmeplanungen vorbereitet sein.	
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg, in Abstimmung mit den von der Regionalplanung betroffenen unteren Forstbehörden, zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.	Kenntnisnahme
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) In Ihrer Unterrichtung zum Aufstellungsbeschluss baten Sie um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, welche für dieses Verfahren von Bedeutung sein können. Nach derzeitigen Stand sind von der höheren Forstbehörde weder Planungen noch Maßnahmen in der Region Heilbronn-Franken vorgesehen bzw. bereits eingeleitet welches dieses Verfahren berühren.	Kenntnisnahme
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) Im Kontext einer möglichst zielkonfliktfreien Teilfortschreibung Solarenergie weisen wir bereits im Rahmen der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG sowie zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach § 2a Abs.1 LplG auf die forstrechtlich und forstfachlich relevanten Aspekte in Bezug auf die Solarenergie nachfolgend hin. Durch weitgehende Berücksichtigung dieser Aspekte lassen sich spätere	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Konflikte mit forstrechtlichen Bestimmungen und hieraus gegebenenfalls resultierende Erschwernissen u. E. nach möglichst vermeiden.	
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) 1. Hinweise zur Teilfortschreibung Solarenergie Konkrete räumliche Planungen mit entsprechender kartografischer Darstellung liegen in diesem frühen Planungsstadium zwangsläufig noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund müssen sich die nachfolgenden Ausführungen auf „Grundsätzliches“ beschränken.	Kenntnisnahme
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) Wie im Scoping-Papier beschrieben, soll im Zuge der Teilfortschreibung Solarenergie nicht der planerische Ansatz der „Suchraummethode“ verwendet, sondern vielmehr ein vorhabenbezogener Ansatz gewählt werden.	Kenntnisnahme
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) Wir gehen davon aus, dass Waldflächen gem. § 2 LWaldG - wie in der Vergangenheit - als „Tabu-Zonen“ für FFPV-Anlagen behandelt werden. In den vorgelegten Unterlagen sind hierzu keine Konkretisierungen bzw. Hinweise vorhanden.	Da kein kriteriengestützte Flächensuche stattgefunden hat, wurden keine Tabu-Zonen festgelegt. Die Flächen wurden durch eine Abfrage bei den Kommunen der Region Heilbronn-Franken bzw. Privatpersonen / Projektierern ermittelt. Lediglich eine der geplanten Vorbehaltsgebiete (HN_07 Deponie Heilbronn) liegt teilweise innerhalb einer auszuforstenden Fläche gemäß § 2 LWaldG. Eine Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange erfolgt im Umweltbericht. Die übrigen Flächen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Waldes gemäß § 2 LWaldG.
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) Aus diesem Grund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame PV-Anlagen außerhalb von Waldflächen erfolgen muss. Zudem widerspricht der Bau von PV-Anlagen auf Waldflächen grundsätzlich dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung (§ 1 LWaldG) sowie den jüngst formulierten Klimaschutzzielen zum Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher (§ 4 KlimaG BW). Unter bestimmten Voraussetzungen können nach § 11 Abs. 3 LWaldG befristet umgewandelte Waldflächen für PV-Anlagen genutzt werden. Diese Wald-Flächen dürfen jedoch noch nicht rekultiviert (bestockt) sein. Darüber hinaus ist lediglich eine einmalige weitere Befristung auf maximal 25 Jahre möglich!	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) Eine materiell-rechtliche Prüfung sowie eine weitere Befristung nach § 11 Abs. 3 LWaldG ist allerdings erst auf Ebene der Bauleitplanung durch die höhere Forstbehörde möglich. Darüber hinaus können auch regelmäßig weitere Rechtsbereiche berührt sein (Abfallrecht, Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung, EEG-Fördermöglichkeit, etc.). Die außerhalb des Forstrechts gegebenenfalls erforderlichen Regelungen sind daher frühzeitig mit den jeweiligen Stellen zu klären.	Kenntnisnahme
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) In Bezug auf die Festlegung neuer Vorbehaltsgebiete wird laut „Scoping-Papier“ die Aufnahme von gemeldeten Vorhaben angestrebt. Weiter heißt es im Kapitel 5.2 „werden deutlich mehr Flächen gemeldet als zum Erreichen des Flächenziels von 0,2 % der Regionsfläche benötigt, kann ggf. priorisiert werden. Dann wird nach Freiraumbelangen priorisiert.“ In diesem Kontext und im Sinne der Walderhaltung sowie der Kohlenstoffspeicherung sind ebenfalls die befristet umgewandelten Waldflächen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) Sollten PV-Anlagen an Waldflächen angrenzen, sind ebenfalls forstrechtliche/-fachliche Belange betroffen. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen (Beschattung u. Beschädigung der PV-Module, Waldbrand, Waldnutzungskonflikte, Verkehrssicherungs- und Haftungskonflikte). Vor dem Hintergrund einer vorausschauenden und konfliktfreien Regionalplanung Solarenergie, bitten wir bereits zu diesem Zeitpunkt um eine Berücksichtigung dieser Aspekte, auch wenn diese auf Ebene der Bauleitplanung abschließend behandelt werden.	Dieser Belang kann aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte (1:50.000) auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend geklärt werden. Der vorgetragene Belang kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) 2. Untersuchungsrahmen und Detailierungsgrad der Umweltprüfung Mit der beschriebenen methodischen Vorgehensweise, dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen und der Untersuchungstiefe der Umweltprüfung sind wir grundsätzlich einverstanden.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) Wie unter Ziffer 1 bereits beschrieben sind Waldflächen gem. § 2 LWaldG generell „Tabu-Zonen“ für FFPV-Anlagen. Sollten jedoch befristet umgewandelte Waldflächen entsprechend des § 11 Abs. 3 LWaldG für FFPV-Anlagen vorgesehen werden, sind in den jeweiligen Umweltdatenblättern alle forstrechtlich betroffenen Schutzgebiete (§§ 29, 30, 30a, 31, 32, 33 LWaldG), Waldfunktionen sowie naturschutzrechtliche Aspekte entsprechend abzubilden und zu bewerten.	Zustimmung
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) Entsprechend dem Scoping-Papier sollen im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt werden. Sollten diesbezüglich Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.	Kenntnisnahme Auf Ebene der Regionalplanung werden keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) 3. Erforderliche Unterlagen im Weiteren Verfahren Im Sinne einer möglichst effizienten Bearbeitung und Bewertung des künftigen Planungsentwurfs, bitten wir bereits im Vorfeld, Shapes zu den einzelnen Vorbehaltsgebieten zu erstellen und den Forstbehörden zum Zeitpunkt der Beteiligung der TöB zur Regionalplanänderung nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zur Verfügung zu stellen. Hierfür bedanken wir uns im Voraus!	Im nächsten Verfahrensschritt werden georeferenzierte GIS-Daten zur Verfügung gestellt.
12	66	Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (29.09.2023) Die von der Regionalplanung betroffenen unteren Forstbehörden erhalten hiervon Kenntnis.	Kenntnisnahme
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, der Abteilungen 4, 5 und 8 – Mobilität, Verkehr, Straßen, Umwelt sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung.	Kenntnisnahme
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Raumordnung Mit der vorliegenden Planung soll der Regionalplan Heilbronn-Franken fortgeschrieben werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen. Die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken soll 1. Ausnahmen für Solarthermieranlagen im Regionalen Grünzug schaffen und 2. weitere Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausweisen. Die höhere Raumordnungsbehörde begrüßt die zügige Aufnahme der Planungen zur Teilfortschreibung, die lediglich einen Teil der sogenannten Regionalen Planungsoffensive bildet, sodass eine Überschreitung des Flächenziels, insbesondere vor dem Hintergrund der mittelfristigen Planungsziele für das Jahr 2032, in Aussicht gestellt wird. Somit wird nicht lediglich das Ziel verfolgt, die vorgegebenen Flächenziele zu erreichen. Die gesetzliche Intention von Mindestzielen wird hierdurch beachtet. (1 Drucksache 17 / 3741 (landtag-bw.de), S. 83 f.)	Kenntnisnahme
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Vor dem Hintergrund des derzeitigen Planungsstandes ist uns die Abgabe einer abschließenden raumordnerischen Stellungnahme nicht möglich.	Kenntnisnahme
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Wir weisen dennoch bereits an dieser Stelle auf folgende Themen hin: Im Hinblick auf den Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe ist zu berücksichtigen, dass im weiteren Verfahren insbesondere eine Auseinandersetzung mit § 2 ROG und den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP) zu erfolgen hat.	Beachtung
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Zu 1. Dass eine Öffnung für Solarthermieranlagen geplant ist, erscheint uns sinnvoll. Auch wenn § 2 EEG seinem Wortlaut nach in erster Linie die Klimaneutralität für das Stromnetz vor Augen hat, sollte die gesetzliche Wertung, wonach die	Zustimmung

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse stehen, dennoch bei der genauen Ausgestaltung der Ausnahme zumindest berücksichtigt werden. Daneben legt § 22 Nr. 2 KlimaG BW ohnehin fest, dass Wärme aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.	
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Zu 2. Dass im Gegensatz zur Teilfortschreibung Wind keine Angebotsplanung geplant ist, kann aus unserer Sicht aufgrund der Vielzahl der laufenden oder bereits abgeschlossenen Planungen mitgetragen werden. Außerdem sollen auch Projekte, „die derzeit nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind“, für die Flächenkulisse der Teilfortschreibung Solarenergie geprüft werden. Ausgeführt wird schließlich, dass wenn sich mehr geeignete Flächen, als die, die zur Erreichung des Flächenziels von 0,2% nötig sind, ergeben, diese „ggf.“ ausgewiesen werden. Die dann vorgesehene Priorisierung sollte § 2 EEG berücksichtigen.	Nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2023 ist geplant alle bis Abschluss der Online-Abfrage bekannten Planungen, welche nach den geplanten Ausnahmeregelungen im Regionalen Grünzug auch zukünftig nicht möglich wären, als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen aufzunehmen. Im Sinne des § 2 EEG werden damit die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang behandelt.
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Wir gehen ferner davon aus, dass im weiteren Verfahren besonderes Augenmerk auf § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG gelegt wird (Soll: unverzügliche Öffnung der Regionalen Grünzüge für Vorhaben der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen). Im weiteren Verfahren ist nachvollziehbar zu machen, dass der Regionalplan mit seinen Festlegungen § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG gerecht wird. Eine enge Abstimmung mit dem MLW wird empfohlen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass vor einer weiteren Öffnung der Regionalen Grünzüge die Auswirkungen der 20. Regionalplanänderung und der Teilfortschreibung Solarenergie, wie sie jetzt konzipiert ist (als projektorientierte Flächenplanung), abgewartet werden sollen.	Anders als in den Planunterlagen zur Unterrichtung ausgeführt, ist mittlerweile geplant die Regionalen Grünzüge weitgehend zu öffnen. Regionale Grünzüge sollen für Freiflächenphotovoltaik geöffnet werden - ausgenommen hiervon sollen nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2023 nur beste Böden sowie naturschutzfachlich hochwertige Flächen insbesondere der Biotopverbund sein. Damit geht die neue Regelung weit über die Ausnahmeregelung der 20. Änderung hinaus. Für Solarthermie sollen Regionale Grünzüge komplett geöffnet werden.
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Wir regen insgesamt eine Prüfung an, ob die jeweiligen Begründungen der Teilfortschreibungen Solarenergie und Windenergie nach der Aufspaltung der beiden Verfahren inhaltlich besser gegeneinander abzugrenzen sind, um die	Die Unterlagen wurden für den zweiten Beteiligungsschritt nochmals umfassend überarbeitet. Bezüge zur aktuell laufenden Teilfortschreibung Windenergie wurde auf das für das Gesamtverständnis notwendige Maß reduziert.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Verständlichkeit zu verbessern. Wir verweisen hierzu auf unseren Hinweis zur parallel laufenden Teilfortschreibung Windenergie.	
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde bestehen derzeit keine weiteren Anregungen. Darüberhinausgehende Ergänzungen und Hinweise behalten wir uns vor.	Kenntnisnahme
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.	Kenntnisnahme
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Dies bedeutet konkret: - Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO ₂ -Äquivalenten im Jahr 2030. - Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. - Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.	
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.	Kenntnisnahme
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) (4) Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) (5) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) (6) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.	Kenntnisnahme
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) (7) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW ³ . Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Doku-mente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaet-zung-barrierefrei.pdf	Kenntnisnahme
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023)	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		(8) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.	Photovoltaikanlagen an Gebäuden können durch die Regionalplanung nicht gesteuert werden. Eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen soll verhindert werden. Flächen, die nach der landwirtschaftlichen Flur- und Flächenbilanz zugleich als Vorrangflur sowie als Vorrangfläche eingestuft sind sowie naturschutzfachlich hochwertige Bereiche insbesondere Flächen des Biotopverbunds sollen im Regioalen Grünzug weiterhin für Freiflächenphotovoltaik gesperrt sein. Lediglich bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden einmalig nochmals größere Flächen in diesen Bereichen zugelassen. Dadurch wird § 2 EEG, § 21 KlimaG BW und § 11 (3) 7 LplG Rechnung getragen.
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) (9) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landes-ebene außerdem auch darauf an, die	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) § 21 KlimaG BW legt als Grundsatz der Raumordnung fest, dass mind. 0,2 % der Regionsfläche für die Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen werden sollen. In der Region Heilbronn-Franken entspricht dies ca. 953 ha. Das Flächenziel soll im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund soll Gegenstand der Teilfortschreibung zum einen die Schaffung von Ausnahmen für Solarthermieranlagen im Regionalen Grünzug und zum anderen die Festlegung weiterer Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik sein. Die StEWK begrüßt, dass sich der Regionalverband der Thematik der erneuerbaren Energien annimmt. Positiv zu bewerten ist insbesondere, dass der Regionalverband nun auch das Thema Freiflächen-Solarthermie in den Fokus nimmt und erstmals in einer Teilfortschreibung behandelt. Das Flächenziel für Freiflächen-Photovoltaik soll im Rahmen der vorliegenden Planung durch bereits umgesetzte, in Planung befindliche und durch eine Abfrage ermittelte Flächen erreicht werden. Aus Sicht des Klimaschutzes wäre es insoweit wünschenswert, insbesondere Flächen für geplante Projekte und zur Erweiterung bestehender Anlagen auszuweisen, vor allem wenn diesen derzeit Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	Das Flächenziel von mind. 0,2 % bzw. mind. 953 ha soll durch die Summe der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen aus der Teilfortschreibung Fotovoltaik aus dem Jahr 2010, der 20. Änderung sowie der Teilfortschreibung Solarenergie erreicht werden. Zum derzeitigen Verfahrensstand gehen wir in Summe von ca. 0,3 % der Regionsfläche aus. Zustimmung Der überwiegende Teil der Flächen, die in der Teilfortschreibung Solarenergie umgesetzt werden sollen, sind noch nicht mit Anlagen bebaut.
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Des Weiteren weist die StEWK auf die Anwendung des § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG hin, der die Öffnung der regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaik vorschreibt. Bereits in unserer Stellungnahme zur 20. Änderung hatten wir ausgeführt, dass nach unserer Einschätzung die Umsetzung dieser gesetzgeberischen Vorgabe durch die im Rahmen der 20. Änderung geplante Erweiterung der Ausnahmeregelung des PS 3.1.1 des Regionalplans nicht in ausreichendem Maße gewährleistet wird. Die Teilfortschreibung Solarenergie sollte daher mit einer den Anforderungen des § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG entsprechenden Ausnahmeregelung ergänzt werden.	Eine weitergehende Öffnung der Regionale Grünzüge ist geplant. Nur Flächen mit besten Böden (gleichzeitige Einstufung als Vorrangflur und Vorrangfläche) sowie naturschutzfachlich hochwertige Bereiche insbesondere des Biotopverbunds sollen im Regionalen Grünzug weiterhin für Freiflächenphotovoltaik gesperrt sein. Damit geht die Öffnung weit über die Regelungen der 20. Änderung hinaus.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten (StEWK@rps.bwl.de).	Zustimmung
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Mobilität, Verkehr, Straßen Der Regionalverband Heilbronn-Franken plant mit der Teilfortschreibung des Regionalplans die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaikanlagen. Stellungnahme für den Bereich des Referats 47.2, Ellwangen: Folgende Punkte sind bei den weiteren Planungen zu den Anlagen zu berücksichtigen: - Die Erschließung der Flächen hat grundsätzlich über das bestehende Straßennetz zu erfolgen. - Es dürfen keine Blendwirkungen auf Landes oder Bundesstraßen, die die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt, entstehen.	Der vorgetragene Belang kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Das Baureferat Ost bittet um weitere Beteiligung im Verfahren.	Zustimmung
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Stellungnahme für den Bereich des Referats 47.1, Heilbronn: Aus Sicht des Baureferates Nord ist die Maßnahme „B 292 - Beseitigung BÜ Lauda-Königshofen“ zu nennen, die derzeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht wird. Siehe hierzu den Übersichtslageplan mit verschiedenen Varianten. Wir bitten um Berücksichtigung im Regionalplan. Eine zeitliche Umsetzung ist allerdings noch nicht absehbar.	Kenntnisnahme In Lauda-Königshofen ist kein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geplant, daher kann es nicht zu einem Konflikt kommen. Da der Anhang mit dem Übersichtsplan der Straßenplanung für die Teilfortschreibung nicht relevant ist, wird dieser nicht abgedruckt.
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Hinweis: Für sämtliche Flächen, die die Bundesautobahnen betreffen, wenden Sie sich bitte an das Fernstraßenbundesamt.	Das Fernstraßenbundesamt wird bereits am Verfahren beteiligt.
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Stellungnahme für den Bereich Luftverkehr und Luftsicherheit:	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Zur Solarenergie des o. g. Regionalplanes sind derzeit noch keine Flächen ausgewiesen. Die Landesluftfahrtbehörde müsste konkrete Flächenplanungen vorliegen haben, um diese mit ihrer Luftverkehrsinfrastruktur abgleichen zu können. Dennoch sei mitgeteilt, dass in den überwiegenden Fällen von Seiten der Landesluftfahrtbehörde keine Hinderungsgründe für die Realisierung von Solarflächen bestehen, lediglich in unmittelbarer Nähe von Luftverkehrsinfrastruktur würden Abstände und Bauhöhen geprüft.	
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Umwelt Naturschutz: 1. Biotopverbund Zahlreiche Flächen der Region Heilbronn-Franken dienen als Kern- oder Suchräume von Biotopverbundflächen (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014) sowie als Achsen des Generalwildwegeplans. Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG BW) i.V.m.§ 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.	Kernflächen und Kernräume des landesweite Biotopverbund sowie der Generalwildwegeplan werden für die einzelnen geplanten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen im Rahmen der Steckbriefe als Anhang zum Umweltbericht behandelt. Bezüglich der Betrachtung von Suchräumen des landesweiten Biotopverbunds wird auf die Ebene der Bauleitplanung verwiesen, da diese durch die konkrete Ausgestaltung der Anlage berücksichtigt werden können. Zudem soll im Regionalen Grünzug in hochwertigen Bereichen des Biotopverbunds Freiflächenphotovoltaik ausgeschlossen werden. Bis zur Ausarbeitung eines regionalen Konzepts sollen Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds geschützt werden. Der vorgetragene Belang zur Einbringung des Biotopverbundes in die Eingriffsregelung kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden. Auf regionalplanerischer Ebene findet keine Eingriffs-Ausgleichbilanzierung statt.
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Besonders kritisch wird in diesem Zusammenhang die Bebauung von Streuobstbeständen betrachtet, die als Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte dienen. Der meist strukturreiche Baumbestand ist häufig Lebensraum von zahlreichen gefährdeten und teilweise europarechtlich geschützten Arten (u.a. Grauspecht, Halsbandschnäpper, verschiedene Fledermausarten, Juchtenkäfer, Marmorierter Goldkäfer, usw.). Unter Berücksichtigung der langen Entwicklungsdauer dieser Lebensräume und ihrem allgemeinen Rückgang sollten Streuobstbestände möglichst aus der Suchraum-Kulisse herausgenommen werden.	Streuobstwiesen sind durch die geplanten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nicht oder nur im geringem Maße randlich betroffen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Streuobstbestände unterliegen darüber hinaus dem Schutz des § 33a NatSchG BW. Sofern betroffene Flächen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33a Abs. 1 NatSchG BW, § 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) erfüllen, bedarf es zur Umwandlung dieser einer Genehmigung. Diese soll gemäß § 33a Abs. 2 S. 2 NatSchG BW versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Die Prüfung des § 33a NatSchG liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde. Sofern eine solche Genehmigung erteilt werden kann, so sollten die Bewältigungsmöglichkeiten ggf. zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne eines Ausgleichs im räumlichen Zusammenhang bereits frühzeitig überprüft werden.	
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) 2. Naturschutzgebiete Innerhalb der Region Heilbronn-Franken befinden sich einige Naturschutzgebiete. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Verordnungen des Regierungspräsidiums Stuttgart über die betroffenen Naturschutzgebiete ist zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb eines Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken. Grundsätzlich muss ausgeschlossen sein, dass Verbotstatbestände der jeweiligen Schutzgebietsverordnung (NSG-VO) betroffen sind oder durch das geplante Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgebiet und seinem Schutzzweck bestehen. Anderenfalls ist zur Umsetzung des jeweiligen Vorhabens eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich. Eine solche Befreiung kann unter anderem jedoch nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass zumutbare Alternativen, welche das Naturschutzgebiet nicht oder nicht so stark beeinträchtigen, nicht bestehen. Im Rahmen eines solchen Befreiungsverfahrens sind darüber hinaus die elf anerkannten Naturschutzvereinigungen anzuhören.	Grenzen Naturschutzgebiete an geplante Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen an, werden diese im Umweltbericht behandelt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) 3. Potenzielle Naturschutzgebiete Einige Flächen der Region Heilbronn-Franken erfüllen (gem. der Potentialstudie) die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung zu einem Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG. Unabhängig vom rechtlichen Schutzstatus dieser Flächen können sich aufgrund deren naturschutzfachlicher hohen Wertigkeit anderweitige naturschutzrechtliche, insb. artenschutzrechtliche, zu bewältigende Problemstellungen ergeben. Gerne stellen wir Ihnen die entsprechenden Daten zur Verfügung. Die hierfür notwendige Datennutzungserklärung finden Sie im Anhang. Bitte lassen Sie uns diese unterschrieben in Form einer pdf-Datei per E-Mail an [Adresse anonymisiert] zukommen.	Nach den überlassenen Daten besteht keine Überschneidung der geplanten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen mit den potenziellen Naturschutzgebieten.
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) 4. Artenschutz Artenschutzprogramm Baden-Württemberg (ASP BW) Darüber hinaus konnten auf einigen Flächen der Region Heilbronn-Franken Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg verzeichnet werden. Die Umsetzung des ASP stellt eine zentrale Aufgabe der höheren Naturschutzbehörde dar und dient im Wesentlichen dazu, gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste zu erhalten. Im Vorfeld der Umsetzung von Vorhaben und Nutzungsänderungen von Flächen sind daher auch Vorkommen dieser Arten abzu prüfen und zu prüfen, ob das jeweilige Vorhaben den Erhaltungszielen dieser Arten entgegensteht. Ebenfalls muss geprüft werden, ob sich auf den restlichen Suchräumen, die sich nicht mit dem kartierten Vorkommen überlappen, Habitate der Art befinden. Gerne stellen wir Ihnen auch diese Daten zur Verfügung. Die hierfür notwendige Datennutzungserklärung finden Sie im Anhang. Bitte lassen Sie uns diese unterschrieben in Form einer pdf-Datei per E-Mail an [Web-Adresse anonymisiert] zukommen.	Nach den überlassenen Daten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg gibt es keine Überschneidung mit den geplanten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Artkartierungen durch den Regionalverband sind aufgrund der Maßstabsebene nicht möglich. Eine Einzelfallprüfung/Kartierung in den bislang nicht kartierten Bereichen kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle vorgenommen werden.
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Sonstige Artvorkommen	Die Feldvogelkulisze ist im Umweltbericht thematisiert. Aufgrund der nachfrageorientierten Vorgehensweise ist eine Auswahl der Flächen nach der

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Auf Ackerflächen ist das vergleichsweise individuenreiche Vorkommen gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter und europarechtlich geschützter Feldvogelarten zu erwarten (Feldlerche, Rebhuhn). Eine Überplanung ihrer Lebensräume mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann für diese störungsempfindlichen Arten erhebliche Beeinträchtigungen bedeuten. Gleichzeitig bestehen durch die intensive Nutzung des Raumes in der Regel kaum Ausgleichsmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang. Die Überplanung von Offenlandbereichen mit geringem Habitatpotenzial für Feldvögel sollte damit der Überplanung von Flächen mit hohem Habitatpotenzial für Feldvogelarten vorgezogen werden. Für die Arten Gelbbauchunke, Feuersalamander und Bergmolch hat die Bundesrepublik bzw. das Land Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung. Eine mögliche Betroffenheit dieser Arten sollte frühzeitig geprüft werden, um ggf. erforderliche geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen für die Arten zu planen.	Feldvogelkulisser nicht möglich. Dieser Belang (Arten Gelbbauchunke, Feuersalamander und Bergmolch) kann aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte (1:50.000) auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend geklärt werden. Die vorgetragenen Belange können nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) 6. Ergänzende Hinweise Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung obliegt grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Grundsätzlich gibt die höhere Naturschutzbehörde für zukünftige konkrete Bauvorhaben und Pläne zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich aus der Teilfortschreibung des Regionalplans ergeben, bereits folgende naturschutzfachliche Empfehlungen (siehe auch MLUK (2021)4): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (2021), „Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächen-solaranlagen (PV-FFA)“	Die unteren Naturschutzbehörden werden bereits beteiligt. Das MLUK richtet sich an die kommunale Ebene und ist daher für die Regionalplanung nicht weiter von Belang.
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) - beim Bau der Anlagen sollten Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten (Vögel, Reptilien) berücksichtigt werden. Eine Erhebung des Arteninventars sowie eine Abschätzung der sich einstellenden Arten vor Bauausführung ist erforderlich.	Die vorgetragenen Belange können nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden. Anlagengrößen über 100 ha sind nicht vorgesehen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		- Es sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Betroffenheit von Achsen des Generalwildwegeplans. - Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden. - Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend, standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden bzw. Beeinträchtigungen seiner Funktionen, bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport, sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden. - Um die Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes weitest möglich aufrechtzuerhalten, sollen Anlagen nicht größer als 200 ha sein. Größere Anlagen sollen entsprechend gegliedert und auch größere Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern eingehalten werden. Empfohlen wird, dass großflächige Anlagen (ab 100 ha) zusammenhängende Modulteilflächen von max. 20 ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche – unberührt von den Modulreihenabständen – frei-bleiben. Für Anlagen unter 100 ha sollte entsprechend kleinteiliger strukturiert werden. - Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden.	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		- Die Module sollten mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen werden, um auftretende Blendeffekte für Verkehrsteilnehmer und die Tierwelt zu vermindern. Dies ist insbesondere in naher Umgebung zu Stillgewässern und Vorkommen von Wasservögeln von großer Bedeutung. - Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll an das vorhandene Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst werden (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus).? Soweit auf den Flächen neben den PV Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständigung, Verkabelung) zu berücksichtigen.	
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Landesamt für Denkmalpflege Zu berücksichtigen sind im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaik die bereits mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken entwickelten raumbedeutsamen Kulturdenkmale, die gemäß §§ 12 und 28 DSchG geschützt sind. Außerdem sind auch Grabungsschutzgebiete gemäß §22 DSchG und das Welterbe zu berücksichtigen. Inwieweit eine Beeinträchtigung der raumbedeutsamen Kulturdenkmale vorliegt ist durch das LAD nach Erhalt der Flächenkartierungen im Einzelfall zu prüfen. Gerne können wir Ihnen die Einzelheiten in einem gemeinsamen Gespräch erläutern.	Eine Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege fand durch eine informelle Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege statt. Die nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2023 geplanten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen wurden dem Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung gestellt. In der informellen Rückmeldung des Landesamts wurden keine Bedenken vorgetragen; zudem ist eine Betroffenheit von Grabungsschutzgebieten demzufolge nicht absehbar. Raumbedeutsamen Kulturdenkmale werden in den jeweiligen Steckbriefen des Umweltberichts behandelt. In der Region werden keine Vorrang- sondern Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen.
13	65	Regierungspräsidium Stuttgart (29.09.2023) Hinweis: Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Zustimmung Da die der Stellungnahme beigefügten Anlagen für die Teilfortschreibung Solarenergie nicht relevant sind, wird auf einen Abdruck verzichtet.
14	15	Regionalverband Bodensee Oberschwaben (03.08.2023) Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben begrüßt und unterstützt die geplante Aufstellung der Teilfortschreibung „Solarenergie“ in der Region Heilbronn-Franken. Zu unseren bereits eingeleiteten Planungen sowie deren zeitliche Abwicklung äußern wir uns wie folgt. Die Verbandsversammlung des	Kenntnisnahme Die der Stellungnahme beigefügte Anlage ist für die Teilfortschreibung nicht relevant und daher nicht im Anhang der Synopse abgedruckt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben hat am 18.12.2020 den Aufstellungsbeschluss für einen Teilregionalplan Energie gefasst, der die Behandlung der Themen Wind- und Solarenergie umfasst. Den aktuellen Stand der Planungen sowie den Zeiplan können Sie unserer Homepage entnehmen, unter https://www.rvbo-energie.de .	
15	16	Regionalverband Hochrhein-Bodensee (07.08.2023) Zu den von Ihnen angesetzten Kriterien und dem Untersuchungsrahmen haben wir keine Anmerkungen. Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen und Sie auf unsere laufende Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee (online unter Gesamtfortschreibung Regionalplan 3.0 (hochrhein-bodensee.de)) aufmerksam machen. Die Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie, welche durch den Aufstellungsbeschluss am 6. Dezember 2022 gestartet sind, befinden sich aktuell in der Erarbeitung.	Kenntnisnahme
16	70	Landratsamt Heilbronn (27.10.2023) Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme
16	70	Landratsamt Heilbronn (27.10.2023) Landwirtschaft Einführung eines Ausnahmetatbestands für Solarthermieranlagen im Regionalen Grünzug Die Solarthermieranlage kann als Puffer zwischen der Siedlungsbebauung und der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Somit können Nutzungskonflikte minimiert werden. Um unwirtschaftliche Restzwickel zu vermeiden, wäre eine direkt angrenzende Bebauung an die Siedlungsfläche wünschenswert. Sollte ein gewisser Abstand zur Siedlungsfläche sowie Ausgleichsmaßnahmen notwendig sein, sind diese bevorzugt auf unwirtschaftlichen Restflächen zwischen Siedlung und Solarthermie umzusetzen. Von der Nutzung mit Solarthermie sollten Flächen der Vorrangflur ausgeschlossen werden. Das Landwirtschaftsamt stellt seine Bedenken zurück.	Zustimmung. Der vorgetragene Belang kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
16	70	Landratsamt Heilbronn (27.10.2023) Festlegung zusätzlicher Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen Wir regen dringend an, ausschließlich die Digitale Flurbilanz 2022 zu nutzen. Durch die Nutzung der Wirtschaftsfunktionen-, sowie der Flächenbilanzkarte wird auf veraltete Datensätze zurückgegriffen. Wir möchten ausdrücklich auf die Bedeutung der Flurbilanz 2022 hinweisen. Die Standorteignungskartierung (Flurbilanz 2022) stützt sich auf § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 LLG nach der entsprechenden VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz vom 31.03.2022. Sie ersetzt die überholte Wirtschaftsfunktionenkarte aus dem Jahr 2006 und spiegelt die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung und Wertigkeit wieder. Die Flächenbilanzkarte ist ebenfalls überholt, da die Daten in die Flurbilanz 2022 miteingearbeitet wurden.	Zur Flächenbilanz wurden uns für die gesamte Region Heilbronn-Franken vom zuständigen Landesamt Anfang 2024 neue Daten zur Verfügung gestellte. Die Gefahr veraltete Daten zu nutzen besteht daher nicht. Die Ausnahmeregelung im Regionalen Grünzug sperrt Kombination der jeweils höchsten Stufe der Flurbilanz und Flächenbilanz (Vorrangflur und Vorrangfläche) für Freiflächenphotovoltaik. So wird sichergestellt, dass gerade auch in Bereichen der Region mit hohem Strombedarf Freiflächenphotovoltaik in ausreichendem Maß zugelassen werden kann. Diese Vorgehensweise zur Bewertung der Funktion Landwirtschaft wird in der Region schon bisher so gehandhabt und hat sich bewährt.
16	70	Landratsamt Heilbronn (27.10.2023) Die Aussagekraft der Flurbilanz wird durch eine deutlich stärkere Differenzierung der Flurabgrenzung, sowie die Anwendung von Standort- und Regionalkriterien erreicht. Neben der Ertragsfähigkeit der Böden werden weitere Standardkriterien wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsflächen berücksichtigt. Diese wurden von den Unteren Landwirtschaftsbehörden durch regionale Kriterien (Investitionen, Erschließung / Arrondierung, Flächennachfrage, besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung) ergänzt.	Die Flurbilanz wird in die Bewertung der Flächen einbezogen.
16	70	Landratsamt Heilbronn (27.10.2023) Die Einteilung der Fluren erfolgt in fünf Wertstufen. Für die zukünftige Planung ist deshalb ausschließlich mit der Flurbilanz 2022 zu planen und die besonders landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Somit ist auch das Konfliktpotential im Standortdatenblatt für Projekte auf Vorrangfluren als hoch einzustufen. Des Weiteren werden durch die Aufnahme von FFPV-Anlagen als privilegiertes Vorhaben entlang eines 200 m Korridors von Autobahnen und Schienenwegen, die Belange der Landwirtschaft bereits zurückgestellt und besonders landbauwürdige Flächen der Vorrangflur landwirtschaftlicher Nutzung entzogen. Um den Flächenentzug von land-bauwürdigen Fluren zu schonen, sind Flächen	In den Steckbriefen des Umweltberichts zu den einzelnen Flächen, werden sowohl Flur- als auch Flächenbilanz in die Bewertung einbezogen. Eine Einstufung als hohes Konfliktpotenzial ist bei der Kombination jeweils höchsten Stufe der Flurbilanz und Flächenbilanz (Vorrangflur und Vorrangfläche) gegeben. Die Vorgehensweise berücksichtigt damit § 2 EEG, nach dem den der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse steht. Die Regelungen zur landwirtschaftlich besten Böden im Regionalen Grünzügen gilt unabhängig von der Lage im privilegierten Bereich.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		der Vorrangflur als hohes Konfliktpotenzial zu bewerten.	
16	70	Landratsamt Heilbronn (27.10.2023) Vermeidung der Ausweisung von sehr großen Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen Wir möchten darauf hinweisen, dass die Eigentümer der Flächen meist nicht identisch sind mit den Bewirtschaftern. Der Flächenverlust führt zu höheren Pacht- und Kaufpreisen in und um die neu ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete. Pachtflächen werden für landwirtschaftlichen Betriebe verloren gehen, da die Eigentümer höhere Pachteinnahmen durch FFPV erhalten. Landwirtschaftliche Familienbetriebe, vor allem tierhaltende Betriebe sind zwingend auf die Flächen als Futtergrundlage angewiesen und könnten durch die neue Landnutzungsform in ihrer Existenz gefährdet oder verdrängt werden. Tierhaltende Betriebe sind bereits auf landwirtschaftlich schlechtere Standorte (Ackerzahl, Hangneigung, Grünland) verdrängt worden und auf diese nun angewiesen. Deshalb sind die Belange der Landwirtschaft nicht ausschließlich auf die Bodenzahl und den resultierenden Ertrag zu reduzieren, sondern müssen regional betrachtet werden, da hier individuelle Betriebsstrukturen zu finden sind.	Nach § 2 EEG liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien derzeit im überragenden öffentlichen Interesse, zudem besteht das Flächenziel nach § 21 KlimaG BW. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist damit unvermeidbar. Die Größe von 100 ha wir bei den Vorbehaltsgebiete dennoch nicht überschritten.
17	62	Landratsamt Hohenlohekreis Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus (28.09.2023) Aus Sicht der Wirtschaftsförderung sind derzeit keine Belange oder größere Projekte bekannt, die beim u.g. Prozess zu berücksichtigen wären. Wie immer gilt jedoch, dass gegenüber der Wirtschaftsförderung keine Meldepflicht besteht – wir können demnach nur auf Inhalte eingehen, von denen wir Kenntnis haben.	Kenntnisnahme
18	61	Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023) Zu oben genannter Teilfortschreibung des Regionalplans nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung.	Kenntnisnahme
18	61	Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023) Forst Es wird auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums verwiesen.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
18	61	Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023) Bodenschutz/ Altlasten Bodenschutz Durch zunehmenden Flächendruck gehen immer mehr fruchtbare Böden für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Daher wird angeregt, Böden mit hoher bis sehr hoher Gesamtbewertung der Bodenfunktionen von der Überplanung mit Freiflächenfotovoltaik auszunehmen. Die Nutzungen zur Energiegewinnung sollten vorrangig auf weniger wertvolle Böden gelenkt werden.	Nach § 2 EEG liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien derzeit im überragenden öffentlichen Interesse. Deswegen werden auch auf hochwertigen landwirtschaftlichen Böden Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Die ausnahmesweise Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen größer 2 ha im Regionalen Grünzug soll nach Beschluss der Verbandsversammlung auf besten Böden (jeweils höchste Stufe von Flur- und Flächenbilanz (Vorrangflur und Vorrangfläche)) auch zukünftig nicht möglich sein.
18	61	Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023) Altlasten Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen eine sinnvolle Nachnutzung von unbebauten Altablagerungen dar, insbesondere wenn sich diese für andere Nutzungen nur eingeschränkt eignen.	Kenntnisnahme. Auf Gemarkung der Stadt Heilbronn wird ein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen auf einer ehemaligen Deponiefläche ausgewiesen.
18	61	Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023) Naturschutz Hinsichtlich des Untersuchungsrahmens merken wir Folgendes an: Der Bereich des Taubertals stellt einen bedeutenden Vogelzugkorridor dar. Neben Massenzügen von Kiebitz und anderen Limikolen über die Hochflächen sind zu den Vogelzugzeiten regelmäßig bedeutende Überflüge von Kranichen und zahlreichen Singvogelarten festzustellen. Die Bedeutung der Hochflächen als Rastflächen für ziehende Vogelarten muss aus unserer Sicht bereits im Rahmen der übergeordneten Planung, spätestens jedoch auf Ebene des Flächennutzungsplans ausreichende Würdigung finden, sodass einer räumlichen Überlastung in dieser Hinsicht frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Bei der Festlegung der endgültigen Vorbehaltsräume sollten zumindest bereits vorhandene Daten zu Rastvögeln Berücksichtigung finden. Ähnliches gilt für mögliche räumliche Überlastungen im Hinblick auf Bodenbrüter.	Soweit auf regionaler Ebene möglich wird das Thema Offenlandbrüter im Umweltbericht thematisiert. Da die konkreten Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes aber erst auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt werden und durch den RVHNF keine artenschutzrechtlichen Erhebungen durchgeführt werden, kann das Thema nur allgemein abgehandelt werden. Zudem wurden von Regierungspräsidium Stuttgart zur Verfügung gestellte Daten aus dem Artenschutzprogramm einbezogen.
18	61	Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023) Gerade bei einer nachfragebezogenen Vorgehensweise der Regionalplanung sollte dem Aspekt der artenschutzbezogenen räumlichen Überlastung	Kenntnisnahme. Nach dem bisherigen Kenntnisstand des Umweltberichts kommt es an keiner Stelle der Region zu artenschutzbezogenen räumlichen

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		besondere Bedeutung beigemessen werden, weil die Gefahr gesehen wird, dass diese raumübergreifenden Aspekte auf tieferen Planungsebenen keine ausreichende Berücksichtigung finden (können).	Überlastungen durch FFPV.
18	61	Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023) Landwirtschaft In der Teilfortschreibung Solarenergie wird eine nachfrageorientierte Vorgehensweise gewählt. So liegt die Hauptaufgabe des Regionalplans darin, durch entsprechende Änderungen der regionalplanerischen Ziele die Realisierung von FFPV-Anlagen zu ermöglichen, wo sich bereits Projektierer, Eigentümer und Kommunen zusammengefunden haben, allerdings noch Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind auf 900 ha Fläche die Eignung für FFPV-Anlagen bereits gegeben bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah möglich. Somit wäre das Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche bereits erreicht. Im Zusammenhang mit der 20. Änderung des Regionalplans wird zudem auf die erleichterte Zugänglichkeit für FFPV-Anlagen zu hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen verwiesen. Das Landwirtschaftsamt verweist hierbei auf die Stellungnahme zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken.	Im § 21 KlimaG BW ist geregelt, dass in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen. Im Regionalplan sind aktuell jedoch lediglich 108 ha aus der Teilfortschreibung Fotovoltaik von 2010 festgelegt. In der 20. Änderung des Regionalplans werden weitere 180 ha ausgewiesen. Nur durch die aktuell laufende Teilfortschreibung Solarenergie kann die erhebliche Lücke zwischen den gesetzlich geforderten im Regionalplan festzulegenden und den im Moment bereits festgelegten Vorbehaltsgebieten geschlossen werden. Da es sich um ein neues eigenständiges Verfahren handelt können wir die Stellungnahme zur 20. Änderung nicht berücksichtigen. Relevante Beläge können im Rahmen der kommenden Beteiligung vorgebracht werden.
18	61	Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023) Mit der Teilfortschreibung Solarenergie soll zudem auch ein Ausnahmetatbestand für solarthermische Anlagen im Regionalen Grünzug geschaffen werden sowie die erweiterte Ausnahmevoraussetzung für FFPV-Anlagen auf Rebflächen geprüft werden. Das Landwirtschaftsamt begrüßt den Dialog mit dem Württembergischen Weinbauverband hinsichtlich Nachnutzung von Rebflächen. Anderweitige landwirtschaftliche Nutzungen gilt es im Einzelfall zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
18	61	Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023) Im Allgemeinen ist es aus landwirtschaftlicher Sicht unabdingbar folgende landwirtschaftliche Belange für die Teilfortschreibung Solarenergie zu berücksichtigen: So ist eine nachhaltige Landwirtschaft, welche ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, an den Produktionsfaktor Boden gebunden	Der vorgetragene Belang kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden, da dem Regionalverband keine Informationen zu möglichen Erweiterungen der Betriebe vorliegen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		und somit unabdingbar auf gute Produktionsstandorte angewiesen. Dabei müssen ökonomische und ökologische Gesichtspunkte betrachtet werden, um diese Form der Landwirtschaft auch für künftige Generationen zu erhalten. Besonders tierhaltende Betriebe benötigen für eine regionale Lebensmittelerzeugung Flächen, welche zur Futtergewinnung und zeitgleich zum Verwerten der tierischen Ausscheidungen dienen. Auch ist zu berücksichtigen, dass Stallbauvorhaben vorwiegend im Außenbereich angesiedelt werden, um Nutzungskonflikte zu vermeiden, z.B. aufgrund von Emissionen durch die Tierhaltung. Um Entwicklungspotentiale für diese Betriebe nicht zu gefährden, sind diese Betriebe bei Ausweisung neuer Windenergie- und FFPV-Flächen zu berücksichtigen.	
18	61	Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023) Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des MLR zur Standorteignungskartierung und Bodenbilanz der landwirtschaftlichen Flächen (VwV Standortkartierung und Bodenbilanz) vom 31.03.2022 wurde eine Flurbilanz-Karte erstellt, welche neben Eignung für Pflanzenbau auch die umliegende Tierhaltung berücksichtigt. Eine Einbeziehung der Flurbilanz in den Suchprozess nach Vorranggebieten für Windenergie ist daher wünschenswert, um Interessenkonflikte mit der Landwirtschaft größtenteils zu vermeiden. Dabei sollte eine Überschneidung der Vorrangflur (besonders landbauwürdige Flächen) sowie der Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Flächen) mit dem Suchraum vermieden werden. Bei der Suche nach Vorranggebieten für Windenergie und Solarenergie soll stattdessen der Fokus auf die Untergrenzflur (nicht landbauwürdige Flächen) und Grenzflur (landbauproblematische Flächen) gelegt werden.	Wird nicht gefolgt. Die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden nachfrageorientiert ausgewiesen. Im Sinne des § 2 EEG liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien derzeit im überragenden öffentlichen Interesse.
18	61	Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023) Während Windenergie mit vergleichsweise geringem Flächenbedarf verbunden ist, ist dennoch darauf zu achten, dass eine Zuwegung sinnvoll und flächensparend errichtet wird. Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gilt es gern. § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. So sollen die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind geringwertigere Flächen mit geringeren Bodenzahlen und schlechten	Der vorgetragene Belang der Zuwegung kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden. Eine Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden lässt sich aufgrund der hohen Bonität der Böden in der gesamten Region nicht gänzlich vermeiden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		agrarstrukturellen Verhältnissen für Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.	
18	61	Landratsamt Main-Tauber-Kreis (28.09.2023) Das Landwirtschaftsamt verweist diesbezüglich auch auf vorhergehende Stellungnahmen zum Regionalplan Heilbronn-Franken.	Da es sich um ein neues eigenständiges Verfahren handelt können wir die Stellungnahme zur 20. Änderung nicht berücksichtigen. Relevante Beläge können im Rahmen der kommenden Beteiligung vorgebracht werden.
19	58	Landratsamt Schwäbisch Hall (27.09.2023) Zum o. g. Vorhaben nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme
19	58	Landratsamt Schwäbisch Hall (27.09.2023) Untere Naturschutzbehörde: Gegen den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung Solarenergie bestehen weder Anregungen noch Bedenken.	Kenntnisnahme
19	58	Landratsamt Schwäbisch Hall (27.09.2023) Es bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Teilfortschreibung. Die übergeordnete Raumplanung unterstützt hier die gesetzlichen Klimaziele. Wildkorridore und Kernflächen und Kernräume im Biotopverbundplan sind bei der Erstellung der Vorbehalts- und Vorranggebiete zu berücksichtigen. FFH-Mähwiesen(LRT 6510) mit Artenzusammensetzung in der Kategorie A sind von der Solarplanung auszuschließen.	Kenntnisnahme Der Generalwildwegeplan, die Kernflächen und Kernräume sowie FFH-Mähwiesen des Fachplan landesweiten Biotopverbund werden in den Steckbriefen zu den Vorbehaltsgebieten behandelt. Der vorgetragene Belang zur Aussparung von FFH-Mähwiesen kann aufgrund der möglichen Kleinteiligkeit der Flächen gesichert nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.
19	58	Landratsamt Schwäbisch Hall (27.09.2023) Werden Anlagen zur PV- und Solarthermie-Nutzung in Regionalen Grünzügen zugelassen, so sind diese in ihrer Gestaltung möglichst so umzusetzen, dass größere Abstände zwischen den Modulreihen oder an den Randbereichen berücksichtigt werden, damit eine hohe Förderung von Biodiversität erreicht werden kann. Eine größere Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kann dadurch vermieden werden.	Der vorgetragene Belang kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden. Zudem ist auch der Aspekt einer flächeneffizienten Umsetzung zur Schonung von landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigen.
19	58	Landratsamt Schwäbisch Hall (27.09.2023)	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Untere Baurechtsbehörde Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung.	Kenntnisnahme
19	58	Landratsamt Schwäbisch Hall (27.09.2023) Untere Immissionsschutzbehörde: Die Belange des Immissionsschutzes sind in diesem Fall nicht betroffen.	Kenntnisnahme
19	58	Landratsamt Schwäbisch Hall (27.09.2023) Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Gegen den o. a. Aufstellungsbeschluss bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
19	58	Landratsamt Schwäbisch Hall (27.09.2023) Untere Landwirtschaftsbehörde: Landwirtschaftliche Belange im Landkreis Schwäbisch Hall werden durch die geplante Energiewende im Rahmen der Erstellung von Freiflächen-Solaranlagen durch den Verlust sehr hochwertiger, landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach der Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe I und II bzw. bei der im Entwurf befindlichen Flurbilanz 2022 als Vorrangflur und Vorbehaltsflur I bewertet sind, erheblich beeinträchtigt.	Im Landkreis Schwäbisch Hall wird vorraussichtlich nur ein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen im Umfang von ca. 80 ha ausgewiesen. Im Regionalen Grünzug sollen beste Böden (Kombination jeweils höchsten Stufe der Flurbilanz und Flächenbilanz (Vorrangflur und Vorrangfläche)) für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik weiterhin nicht zugänglich sein.
19	58	Landratsamt Schwäbisch Hall (27.09.2023) Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen erzeugt erheblichen Flächendruck und wirkt sich auf Kauf- und Pachtpreise aus. Zusätzlich stehen durch eine Vielzahl von Infrastrukturmaßnahmen wie dem Ausbau der A6 sowie einigen Leitungsbauvorhaben weitere bedeutende Flächenverluste in der Region an.	Aufgrund des Flächenziels von 0,2 % der Region, das im KlimaG BW verankert ist, muss der Regionalverband Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausweisen. Zudem ist auch die weitergehende Öffnung der Regionalen Grünzüge gesetzlich gefordert.
19	58	Landratsamt Schwäbisch Hall (27.09.2023) Durch die o. g. Planung gehen diese landwirtschaftlichen Nutzflächen für die regionale, klimaschonende Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln sowie von Nachwachsenden Rohstoffen unwiederbringlich verloren. Jeder Verlust an	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		landwirtschaftlichen NutzflächenIn unserer Region bedeutet u. a. auch einen erhöhten Importbedarf aus Agrarstaaten in Osteuropa, Südamerika, Asien und Afrika, welches wiederum Urbarmachung von Ökologisch sehr wertvollen und für das Klima sehr relevanten tropischen und subtropischen Regenwäldern, Steppen und Brachflächen zur Folge hat.	
19	58	Landratsamt Schwäbisch Hall (27.09.2023) Wir fordern auch deshalb generell auf, zu prüfen, ob nicht ausreichend für den geplanten Zweck geeignete Dachflächen bzw. im Rahmen von Baumaßnahmen Innenentwicklungspotenziale wie Brachflächen, Baulücken und Nachverdichtungspotenziale vorhanden sind. Auf § 1 a Abs. 2 BauGB wird verwiesen.	Aufgrund des Flächenziels von 0,2 % der Region, das im KlimaG BW verankert ist, muss der Regionalverband Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausweisen. Zudem ist auch die weitergehende Öffnung der Regionalen Grünzüge gesetzlich gefordert.
19	58	Landratsamt Schwäbisch Hall (27.09.2023) Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich immer auf das Plangebiet beschränken; Z.B. im Rahmen von Verwendung von Restflächen als Flachlandmähwiese/Magerrasen, Wildbienenhotels, Trockenmauern, Streuobst, Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutz- und artenrechtlichen Ausgleich dienen.	Der vorgetragene Belang kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.
19	58	Landratsamt Schwäbisch Hall (27.09.2023) Im Plangebiet vorhandene wertvolle Kleinbiotope und Saumstrukturen wie Trockenmauern, etc. sollten zur Schonung des Außenbereichs, zur Erhalt der Arten und zur Verbesserung der Lebensqualität in den Gebieten erhalten bleiben und in ihrem Wert im Umweltbericht und den Bilanzierungen angerechnet werden.	Der vorgetragene Belang kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.
19	58	Landratsamt Schwäbisch Hall (27.09.2023) Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit	Der vorgetragene Belang kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden. Nach § 2 EEG liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien derzeit im überragenden öffentlichen Interesse. Daher werden teilweise auch beste Böden (Kombination jeweils höchsten Stufe der Flurbilanz und Flächenbilanz (Vorrangflur und Vorrangfläche)) für die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geplant. In Regionalen Grünzügen

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I oder Vorrangflur) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.	sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf besten Böden aber grundsätzlich auch weiterhin nicht zulässig sein.
19	58	Landratsamt Schwäbisch Hall (27.09.2023) Untere Forstbehörde: Zum Umweltbericht bestehen keine Einwände. Zu begrüßen wäre es, wenn ein Abschnitt zur Waldbetroffenheit eingefügt würde. Mit PV-Anlagen muss zwar rechtlich gesehen nicht zwingend ein Waldabstand eingehalten werden, aus Gründen der Schadensvermeidung und Haftungssicherheit ist aber ein Abstand von 30 m zum Waldrand dringend angeraten.	Die Waldbetroffenheit wird im Umweltbericht bzw. im Standortdatenblatt zum Umweltbericht behandelt. Die Einhaltung des Waldabstandes kann aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte (1:50.000) auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend geklärt werden.
20	38	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (26.09.2023) Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Von Seiten der VVG Crailsheim werden keine Einwendungen oder Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme
21	23	Gemeinde Bretzfeld (05.09.2023) Die Gemeinde Bretzfeld hat in der Online-Abfrage alle bestehenden und im Bebauungsplanverfahren befindlichen Anlagen gemeldet. Neu hinzu kommen eine Freiflächenphotovoltaikanlage „Äußeres Lindich“ in Bitzfeld, die im Rahmen der Privilegierung nach § 35 BauGB heute bei der Gemeinde beantragt wurde. Antragsteller ist die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH. Diese Anlage basiert auf ca. 1940 Solarmodulen mit einer Gesamtleistung von ca. 1115 kWp. Beabsichtigt ist weiter eine Erweiterung der Freiflächenphotovoltaikanlage „Schwöllbronner Weg“ in Bitzfeld in kleinen Teilen innerhalb des gleichlautenden Bebauungsplanes und außerhalb des Bebauungsplanesgebietes, zwischen der L 1090 auf Flst. 157, 158 und 159, Gemarkung Bitzfeld. Begründet ist dies durch das Straßengesetz BW, da es für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu Landesstraßen keine Anbaubeschränkungen (mehr) gibt. Hierfür liegt noch kein förmlicher Antrag vor.	Kenntnisnahme Die geplante Anlage wurde seitens der Verwaltung auf Aufnahme in die Teilfortschreibung geprüft. Da sie schon heute mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wurde sie nicht als Vorbehaltsgebiet in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Weitere Vorhaben sind uns bis dato nicht bekannt.	
21	23	Gemeinde Bretzfeld (05.09.2023) 1 Anlage	Die Anlage ist als Anhang der Synopse beigefügt.
22	8	Gemeinde Hardthausen am Kocher (22.08.2023) Die Gemeinde Hardthausen begrüßt das Verfahren und wünscht die weitere Beteiligung an diesem.	Kenntnisnahme und Zustimmung. Die Gemeinde Hardthausen wird am weiteren Verfahren beteiligt.
23	7	Gemeinde Jagsthausen (14.08.2023) Hiermit möchte ich Sie informieren, dass die Gemeinde Jagsthausen am 27.04.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Stolzenhof" gefasst hat und die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit vom 22.05. bis 30.06.2023 durchgeführt wurde. Dies ist der aktuelle Verfahrensstand.	Die Fläche wurde in leicht abgewandelter Form in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen und ist als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in der Planung enthalten.
23	7	Gemeinde Jagsthausen (14.08.2023) Beigefügt der Vorentwurf des zeichnerischen Teils.	Die Vorentwurf ist als Anlage der Synopse beigefügt.
24	5	Gemeinde Kirchartd (01.08.2023) Wie bereits bei der letzten Abfrage mitgeteilt, liegt uns lediglich eine mündliche Anfrage zur Erweiterung der bestehenden Freiflächen Photovoltaikanlage im Gewann Grombacher Mühle vor. Der Betreiber hat angefragt, ob die Kommune einer Erweiterung auf dem bisherigen Grundstück zustimmen würde. Konkretere Planungen oder ein Zeitplan liegt uns allerdings nicht vor. Lagepläne im Anhang	Die geplante Anlage wurde seitens der Verwaltung auf Aufnahme in die Teilfortschreibung geprüft. Da sie schon heute mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wurde sie nicht als Vorbehaltsgebiet in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen.
24	5	Gemeinde Kirchartd (01.08.2023) Anbei übersende ich Ihnen den Lageplan der bisher genehmigten Anlage.	Der Lageplan ist als Anlage der Synopse beigefügt.
25	18	Gemeinde Königheim (10.08.2023) in der Gemeinde Königheim sind aktuell zwei FFPV-Anlagen in Planung: 1) Solarpark Hof Birkenfeld, Gemarkung Pülfringen und Gemarkung Gissigheim, Aufstellungsbeschluss B-Plan wurde am 04.04.2022 gefasst, Abgrenzungsplan	Die geplanten Anlagen wurde seitens der Verwaltung auf Aufnahme in die Teilfortschreibung geprüft. Da sie schon heute mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind, wurde sie nicht als Vorbehaltsgebiet in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		ist angeschlossen 2) Solarpark Reißklinge, Gemarkung Brehmen, Aufstellungsbeschluss B-Plan wurde am 27.02.2023 gefasst, Abgrenzungsplan ist angeschlossen	
25	18	Gemeinde Königheim (10.08.2023) Des Weiteren sind zwei weitere FFPV-Projekte weitestgehend abgeschlossen: 1) Solarpark Weikerstetten, Gemarkung Königheim, Satzungsbeschluss wurde gefasst, B-Plan liegt zur Genehmigung beim Landratsamt 2) Solarpark Schwarzfeld-Siedlung, Gemarkung Gissigheim, Satzungsbeschluss wurde gefasst, B-Plan liegt zur Genehmigung beim Landratsamt Bitte teilen Sie uns mit, sollten Sie Unterlagen zu den beiden o.g. abgeschlossenen FFPV-Projekte benötigen.	Kenntnisnahme Weitere Unterlagen werden nicht benötigt.
25	18	Gemeinde Königheim (10.08.2023) 2 Anlagen	Die Anlagen sind der Synopse beigelegt.
26	4	Gemeinde Oberrot (01.08.2023) Seitens der Gemeinde Oberrot bestehen keine Bedenken gegen die geplante Teilfortschreibung Solarenergie Regionalplan Heilbronn-Franken. Die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für solarthermische Anlagen sofern möglich wird ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme. Solarthermieanlagen sind nach der geplanten Regelung im Regionalen Grünzug ohne Einschränkungen möglich.
27	45	Gemeinde Obersontheim (28.09.2023) Wir erlauben uns im Vorwege den Hinweis darauf, dass die Gemeinde Obersontheim den weiteren Ausbau an Wind- und Solarenergie begrüßt. Als eine der wenigen Kommunen in Baden-Württemberg haben wir uns schon frühzeitig für den Windkraftausbau entschieden und konnten unsere Bevölkerung erfolgreich dabei mitnehmen. Schon heute sind wir auf unsere Gemeindefläche heruntergebrochen deutlich über dem 2 % Ziel an regenerativer Energie und produzieren mehr Strom als die Gemeinde verbraucht.	Kenntnisnahme
27	45	Gemeinde Obersontheim (28.09.2023)	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Dem Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal ist es leider nicht mehr fristgerecht gelungen einen FNP-Wind rechtskräftig aufzustellen. Durch die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen macht eine weitere Verfolgung unseres FNP-Wind auch keinen Sinn mehr, da die Rechtmäßigkeit bereits in 2025 gesetzlich aufgehoben würde. Wir nehmen daher die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr, um unsere Interessen und Planungen mitzuteilen.	Kenntnisnahme
27	45	Gemeinde Obersontheim (28.09.2023) 1. Freiflächenphotovoltaikanlagen Die Gemeinde nimmt wie folgt Stellung: - Die Gemeinde Obersontheim stimmt den Plänen zu und bedankt sich sehr herzlich. Die Ausführungen stimmen mit der Realität überein. Lobend ist deshalb hervorzuheben, dass die Kommunen ihre Planungshoheit behalten. - Wir danken somit für die Berücksichtigung unserer Stellungnahmen vom 17.05.2023, in welchen wir hauptsächlich auf die Planungshoheiten hingewiesen haben.	Kenntnisnahme Da es sich um ein neues eigenständiges Verfahren handelt können wir die Stellungnahme zur 20. Änderung nicht berücksichtigen. Relevante Beläge können im Rahmen der kommenden Beteiligung vorgebracht werden.
27	45	Gemeinde Obersontheim (28.09.2023) - Bei dem geringen Ziel von 0,2 % Fläche auf den Regionalverband bezogen sollte überlegt werden, ob nicht auch nachträglich flächenhafte Versiegelungen mit einer PV-Anlage ausgestattet werden sollten. Hier nenne ich das Beispiel aus dem Baurecht zur PVÜberdachung bei Stellplätzen, wenn mehr als 35 Stellplätze hergestellt werden.	Dieser Belang kann aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte (1:50.000) auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend geklärt werden.
27	45	Gemeinde Obersontheim (28.09.2023) - Deutliche Vereinfachung sollte es bei Betrieben geben, die auf eigenen Flächen mit einer PV-Freiflächenanlage den eigenen Strombedarf (in unmittelbarer Umgebung) decken möchten. ZB bei einem Steinbruch auf rekultivierten Flächen.	Durch die weitergehende Öffnung der Regionalen Grünzüge wird auch die Direktversorgung vereinfacht.
27	45	Gemeinde Obersontheim (28.09.2023) - Der Gemeindeverwaltung lagen in den letzten zwei Jahren zwei private	Kenntnisnahme. Ohne die Vorlage von Plänen ist eine regionalplanerische

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Vorhaben mit einer Gesamtfläche von ca. 10 ha vor. Eine Anlage soll sich am Waldrand nördlich von Hausen befinden und die zweite am Steinbruch Gronbach in Richtung Markertshofen. Die Vorhaben tangieren nicht die Öffentlichkeit und wären theoretisch mit dem zu beschließenden Kriterienkatalog der Gemeinde Obersontheim vereinbar.	Einschätzung nicht möglich.
27	45	Gemeinde Obersontheim (28.09.2023) 2. Windkraft Wir bedanken uns für die Suchraumkarten. Mit dem Kreisplanungsamt des Landkreises Schwäbisch Hall haben wir unseren Bereich im GVV Oberes Bühlertal genauer untersucht und parallel unsere Bestandsanlagen als auch unsere FNP-Planungen eingezeichnet. Hierbei ist uns zunächst aufgefallen, dass die Bestandsanlagen als auch der Großteil unserer angedachten Potenzialflächen bei Ihnen als Suchraum mit hochrangigem Konflikt dargestellt werden. Wir nehmen wie folgt Stellung: - Die Suchräume aus besiedelten Gebieten sind nach unserer Auffassung herauszunehmen ebenso wie die einzelnen Wohngehöfte und Weiler. Dieses betrifft auf dem Gemeindegebiet den Benzenhof, Mühlhof, Breitenbach, die Beutenmühle sowie das Fallhaus in Röschbühl. Unter Bezugnahme Ihres Kriterienkataloges sind gegenwärtig keinerlei Vorsorge- und Umgebungsabstände eingehalten. - Zudem bitten wir darum, die Suchräume zwischen den Ortsteilen und Wohnbezirken unserer Gemeinde zu überdenken. Wenn zukünftig die Teilorte von Windrädern umgeben sind werden deutlich mehr optische Barrieren geschaffen, die auch Auswirkungen auf gemeindliche Entwicklungen oder die Wertminderung bei Immobilien- und Grundstücksbesitzern mit sich ziehen. In den bisherigen Planungen hat sich die Gemeinde innerhalb des GVV und dem FNP-Wind immer für Waldflächen an den Gemarkungsgrenzen ausgesprochen. Außerdem sind die Umgebungsabstände zu Wohnbauflächen zum Teil deutlich unter 750 Metern. Unserer Auffassung nach ist die Eignung der Stufe 3 von 750 m – 850 m nur dann anzuwenden, wenn sich im gesamten Gemeindegebiet	Windkraft ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie. Der Stellungnahmeteil wird in der Teilfortschreibung Windenergie II berücksichtigt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		keine geeigneteren Flächen realisieren lassen. - Wir verweisen zusätzlich darauf, dass das gesamte Fischachtal im Landschaftsschutzgebiet liegt und auch Flächen aufweist, die besonderem Schutz unterliegen. - Von der Gemeinde bevorzugte Flächen sind entlang der Kohlenstraße und, wie bereits als Suchraum mit geringen Konflikt dargestellt, die Flächen zwischen Obersontheim und Frankenhardt (Markertshofen). - Für die Flächen entlang der L1060 zwischen Obersontheim und Bühlertann bitten wir um Berücksichtigung der planerischen Entwicklung. Die Gemeinde Bühlertann entwickelt dort das Gewerbegebiet Hag und die Gemeinde Obersontheim hält auf ihrer Seite mögliche Erweiterungskapazitäten für die Firma Kärcher im Gemeinsamen Gewerbegebiet mit Bühlertann und Bühlerzell bereit. Es wäre somit ein gewerblicher Lückenschluss mit der Gemeinde Bühlertann möglich der sonst ausgeschlossen wäre. - Im weiteren Verlauf können wir dem Suchraum westlich von Bühlertann, südlich von Obersontheim und östlich von Mittelfischach und Unterfischach in vorliegender Form nicht zustimmen. Hierbei ist zum einen die zuvor genannte gewerbliche Entwicklung ein Faktor aber viel wichtiger noch der zwischen Mittelfischach und Unterfischach gelegene Flugplatz des Flugsportverein Fischachtal e.V. mit seinen Lande- und Startbahnen zu berücksichtigen. Dieser Konflikt lässt sich aus Sicht der Gemeinde Obersontheim nicht lösen. - Wir bitten darum den Suchraum zwischen Hausen, Oberfischach und Herlebach zu verändern. Zwischen den Teilorten würden wir den Suchraum entfernen und diesen nördlich angrenzend an Schwäbisch Hall und Vellberg vergrößern wollen. Es war auch bei der Bearbeitung des Wind-FNPs ein zentraler städtebaulicher Aspekt, den Höhenrücken zwischen Fischachtal und den Orten, Hausen, Obersontheim und Bühlertann frei zu halten. Wir gehen davon aus, dass dadurch auch entscheidend mehr Bürgerzustimmung realisierbar wäre und das Bild innerhalb der Gemeinde nicht zusätzlich belastet	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		wird. - Nach Rücksprache mit den Stadtwerken Schwäbisch-Hall, wird vorgenanntes Unternehmen in eigener Stellungnahme die aktuellen Planungen auf der Gemarkung Obersontheim an den Regionalverband übermitteln. Die dem laufenden Projekt zugeordnete Stellungnahme mit 4 Windkraftanlagen wird von der Gemeinde Obersontheim mitgetragen und befürwortet.	
27	45	Gemeinde Obersontheim (28.09.2023) Abschließend meine verehrten Damen und Herren möchte die Gemeinde Obersontheim sich an dem Verfahren auch zukünftig sehr gerne beteiligen. Uns ist daran gelegen, nicht nur das Flächenziel zu erreichen, sondern dieses ggf. auch zu überschreiten. Wichtig hierbei ist vor allem die Frage der Gerechtigkeit, welche immer wieder in den Vordergrund rückt. Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass überdurchschnittliche Belastungen einzelner auch in besonderem Maße berücksichtigt werden. Dieses wäre über kommunale Finanzausgleiche leicht steuerbar.	Kenntnisnahme
28	32	Gemeinde Oedheim (20.09.2023) Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vorgebracht. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme und Zustimmung. Die Gemeinde Oedheim wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
29	63	Gemeinde Rot am See (29.09.2023) Hinsichtlich der Planungen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rot am See möchten wir mitteilen, dass unser Gemeinderat am 25.09.2023 einen Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaik auf der Gemarkung Rot am See, Flst.-Nr. 724 und 723 sowie das für das Flst.-Nr. 364 Gemarkung Brettheim gefasst hat. Hierbei handelt es sich um eine gemarkungsübergreifende Anlage auf einer Fläche von ca. 7,5 ha. Gutachten etc. liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Einen Plan des Vorhabens haben wir dieser Mail beigefügt.	Die geplante Anlage wurde seitens der Verwaltung auf Aufnahme in die Teilfortschreibung geprüft. Da sie schon heute mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wurde sie nicht als Vorbehaltsgebiet in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen. Der Plan ist als Anlage der Synopse beigefügt.
29	63	Gemeinde Rot am See (29.09.2023) Weitere konkrete Planungen liegen auf unserem Gemeindegebiet derzeit nicht	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		vor.	
30	6	Gemeinde Werbach (07.08.2023) Die Gemeinde beabsichtigt auf der Gemarkung Wenkheim zwei PV-Flächen auszuweisen (Siehe Anlagen). Dies befindet sich noch in den Kinderschuhen, da noch nichtmal der Privatgrund gesichert ist. Somit existieren z.Z keine weiteren Unterlagen dazu.	Die geplanten Anlagen wurden seitens der Verwaltung auf Aufnahme in die Teilfortschreibung geprüft. Da sie schon heute mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wurden sie nicht als Vorbehaltsgebiete in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen. Die Anlagen sind der Synopse beigelegt.
30	6	Gemeinde Werbach (07.08.2023) Weitere Ausweisungen sind bis dato nicht bekannt.	Kenntnisnahme
31	41	Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023) Wir nehmen Bezug auf die Unterrichtung nach §9 Abs. 1 ROG über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Solarenergie per E-Mail vom 31.07.2023.	Kenntnisnahme
31	41	Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023) Gerne möchten wir Ihnen wie folgt den Planungsstand von Freiflächen-PV-Anlagen auf unserer Gemarkung schildern.	Kenntnisnahme
31	41	Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023) Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP 2020) der Stadt Bad Wimpfen weist keine Sonderflächen für FFPV-Anlagen aus. Im vergangenen Jahr haben die Verwaltung zahlreiche Anfragen von Solar-Projektentwicklern als auch Grundstückseigentümern in Bezug auf die Realisierung von FFPV-Anlagen erreicht, welche bislang mit Blick auf die anstehende FNP-Fortschreibung, mit der im ersten Halbjahr 2024 begonnen werden soll, allesamt zurückgestellt wurden.	Kenntnisnahme
31	41	Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023) Wie bereits im Rahmen der ersten Abfrage des RVHNF zu FFPV-Projekten per E-Mail vom 13.07.2023 von uns mitgeteilt, wurde in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Wick und Partner eine umfassende konzeptionelle Potenzialanalyse für mögliche Freiflächen-PV-Standorte auf unserer Gemarkung erarbeitet.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
31	41	Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023) Ziel dieser Potenzialanalyse ist eine raum- und umweltverträgliche Standortwahl. Auf Grundlage der gesetzlichen Restriktionen, fachlichen Vorgaben sowie Gunst- und Ausschlusskriterien konnten insgesamt 13 potenzielle Standorte für FFPV-Anlagen auf unserer Gemarkung verortet werden. Diese 13 Standorte sollen in der anstehenden FNP-Fortschreibung als Sonderfläche für FFPV-Anlagen planungsrechtlich gesichert werden.	Kenntnisnahme
31	41	Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023) Im Anhang übersenden wir Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme und weiteren Verwendung das Ergebnis der Potenzialanalyse (2 Karten sowie Erläuterungsbericht).	Die Karten sind als Anlagen der Synopse beigelegt.
31	41	Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023) Die Karten hatten wir Ihnen (mit Planstand 19.06.2023) bereits im Rahmen Ihrer ersten Abfrage im Juli übermittelt. Zwischenzeitlich haben sich jedoch insoweit Änderungen ergeben, als dass wir auf Hinweis Ihrer sehr geehrten Frau Dehner Flächen, welche bislang die regionale Grünzäsur zwischen Bad Wimpfen-Hohenstadt und Bad Rappenau-Zimmerhof tangiert haben, entfallen lassen bzw. angepasst haben. Die Fläche "Lerchenberg" wurde daher gestrichen, die Flächen "Langes Gewann" und "Äußere Wingertsäcker" wurden entsprechend verkleinert. Zudem haben wir den Abstand zum Siedlungsrand im Stadtteil "Bad Wimpfen am Berg" von bislang 500 m auf 400 m reduziert, sodass sich die Fläche "Rappenaue Straße" und "Säule" entsprechend vergrößert haben. Die restlichen Flächen sind im Vergleich zu dem im Juli übersandten Planungsstand identisch, die Gesamtfläche hat sich in Summe von 86,3 ha auf 80,0 ha reduziert.	Wir begrüßen die Beachtung der Grünzäsur.
31	41	Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023) Wir bitten Sie darum, alle 13 Flächen in der Teilfortschreibung Solarenergie zu berücksichtigen. Zwar werden aufgrund der teilweise diversifizierten Eigentumsstruktur einzelner Flächen nicht alle Flächen in vollständigem Ausmaß zur Realisierung kommen, jedoch handelt es sich bei allen Flächen um sehr gut geeignete Flächen, auf welchen wir als Verwaltung -auch aufgrund des bislang an uns herangetragenen	Die geplanten Anlagen wurden seitens der Verwaltung auf Aufnahme in die Teilfortschreibung geprüft. Teilweise wurden sie als Vorbehaltsgebiete in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen. Die Flächen die voraussichtlich mit den geplanten textlichen Festlegungen vereinbar sind, wurden sie nicht als Vorbehaltsgebiete in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen. Alle gemeldeten Flächen können demnach umgesetzt werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Interesses von Grundstückseigentümern und Projektierern- sehr gute Umsetzungschancen sehen.	
31	41	Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023) Wir möchten hiermit insofern auch Rückmeldung auf Ihre E-Mail (Frau Dehner vom 14.08.2023) in Bezug auf "unter Vorbehalt" gemeldete Flächen geben und Ihnen hiermit verbindlich mitteilen, dass alle 13 Flächen der Potenzialanalyse (Stand: 06.09.2023) vollständig in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen werden sollen.	Kenntnisnahme. Die Flächen wurden geprüft.
31	41	Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023) Diesbezüglich möchten wir noch anmerken, dass entsprechend den Zielsetzungen unseres Integrierten Klimaschutzkonzeptes diese Flächen auch zwingend benötigt werden, um die kommunale Treibhausgasneutralität auch nur annähernd erreichen zu können.	Kenntnisnahme
31	41	Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023) Zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
31	41	Stadt Bad Wimpfen (26.09.2023) Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Beachtung
32	37	Stadt Crailsheim (26.09.2023) Die Stadtverwaltung Crailsheim bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Von Seiten der Verwaltung werden keine Einwendungen oder Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme
33	36	Stadt Creglingen (26.09.2023) Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadt Creglingen grundsätzlich keine Einwände gegen die planerische Vorgehensweise des Regionalverbandes Heilbronn-Franken bei der Festlegung von regionalen Freiflächenphotovoltaikgebieten (FFPV) bestehen.	Kenntnisnahme
33	36	Stadt Creglingen (26.09.2023)	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Jedoch ergibt sich für uns unter Bezugnahme auf die parallel laufende Teilfortschreibung "Windenergie" folgender Klärungsbedarf: Das erste Kriterium auf Seite 3 des Kriteriensets zur Flächenfestlegung im Rahmen der Regionalplanteilfortschreibung „Windenergie“ lautet „Sonstige Nutzungen, die keinen Vorsorgeabstand erfordern inklusive geplanter Flächen, jedoch ohne Flächen für Erneuerbare Energien“ und ist als Ausschlusskriterium festgelegt.	Windkraft ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie. Der Stellungnahmeteil wird in der Teilfortschreibung Windenergie II berücksichtigt.
33	36	Stadt Creglingen (26.09.2023) Auf unsere Nachfrage hin hat Ihre Mitarbeiterin Frau Elena Schmitt mitgeteilt, dass der Regionalverband erst von „geplanten Flächen“ ausgeht, wenn die kommunalen Plangebiete zumindest die ersten frühzeitigen Beteiligungsrunden für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB durchlaufen haben sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen kann. Erst dann sei von einer hinreichend konkretisierten und behördlich abgestimmten Planung auszugehen und grundlegende Planänderungen seien in der Regel nicht mehr zu erwarten.	Windkraft ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie. Der Stellungnahmeteil wird in der Teilfortschreibung Windenergie II berücksichtigt.
33	36	Stadt Creglingen (26.09.2023) Unter die allgemeine Formulierung „Flächen für Erneuerbare Energien“ fallen auch die Photovoltaikfreiflächen, die dem Regionalverband durch die Stadt Creglingen im Rahmen der Onlineumfrage von Mitte Mai bis Ende Juli 2023 zwar gemeldet wurden und für die bisher lediglich ein Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB vorliegt, die aber noch nicht rechtskräftig mit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan als Sondergebiete ausgewiesen sind. Durch die Formulierung "ohne Flächen für Erneuerbare Energien" sind diese Gebiete selbst nach Erreichen des vorgenannten Planungsstatus "geplante Flächen" nicht bei der Windvorrangflächensuche ausgeschlossen.	Windkraft ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie. Der Stellungnahmeteil wird in der Teilfortschreibung Windenergie II berücksichtigt.
33	36	Stadt Creglingen (26.09.2023) Rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiete ohne besondere Schutzansprüche inklusive geplanter Flächen sind im Kriterienset der Windkraftfortschreibung bereits als Ausschlusskriterium mit Vorsorgeabstand festgelegt (siehe S. 2 des Kriteriensets, 10. und 11. Kriterium von oben). Hierunter fallen nach unserer Auffassung auch FFPV-Gebiete. Bei diesem Kriterium sind die Erneuerbaren	Windkraft ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie. Der Stellungnahmeteil wird in der Teilfortschreibung Windenergie II berücksichtigt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Energien nicht ausgeschlossen. Das würde bedeuten, dass FFPV-Gebiete ab dem oben erläuterten Planungsstand als Ausschlussbereiche gelten.	
33	36	Stadt Creglingen (26.09.2023) Fraglich ist für uns nun, ob die FFPV-Flächen unter das erste Kriterium auf Seite 3 des Katalogs ("Sonstige Nutzungen...") oder unter die o. g. auf Seite 2 gelisteten Kriterien zu Sondergebieten fallen. Wir bitten um Mitteilung, welches Kriterium maßgeblich ist.	Windkraft ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie. Der Stellungnahmeteil wird in der Teilfortschreibung Windenergie II berücksichtigt.
33	36	Stadt Creglingen (26.09.2023) Wenn die geplanten Photovoltaikfreiflächen bei der Windkraftflächensuche nicht ausgeschlossen werden, kann das zu Konflikten führen, da die Windkraftflächen auf Regionsebene als Vorrangflächen festgelegt werden sollen und in der parallel laufenden Regionalplan-Teilfortschreibung „Solarenergie“ die Ausweisung der FFPV-Gebiete lediglich als Vorbehaltsflächen geplant ist.	Windkraft ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie. Die geplanten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden nicht als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausgewiesen.
33	36	Stadt Creglingen (26.09.2023) Da Vorbehaltsgebiete bauplanungsrechtlich einen geringeren Schutzstatus als Vorranggebiete haben und „nur“ mit ausreichendem Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt werden müssen und somit andere Nutzungen dort nicht explizit ausgeschlossen sind, heißt das im Ergebnis, dass die Windkraft im laufenden Teilfortschreibungsverfahren „Windenergie“ noch im kommunalen Bauleitplanverfahren der Stadt Creglingen befindliche Solargebiete im „Worst-Case“-Fall verdrängen könnte. Von äußerster Wichtigkeit ist hier aus Sicht der Stadt Creglingen noch, ob der Regionalverband im laufenden Teilfortschreibungsverfahren „Solarenergie“ Flächenuntergrenzen für die Einstufung als regionalbedeutsame FFPV-Vorhaben festschreiben wird. Bleiben nämlich kommunale FFPV-Gebiete unter einer solchen möglichen Grenze, würden Sie auch nicht im Regionalplan dargestellt werden. Dies bedeutet, dass kleine, sich noch im kommunalen Planaufstellungsverfahren befindliche, Gebiete unter Umständen bei der laufenden Windkraftfortschreibung nicht berücksichtigt werden und somit im Vergleich zu großen Gebieten noch mehr Gefahr laufen im „Worst-Case“-Fall von der Windkraft auf regionaler Planungsebene verdrängt zu werden.	Die geplanten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden nicht als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausgewiesen.
33	36	Stadt Creglingen (26.09.2023)	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Um für die kommunalen Planungen eine gewisse Planungssicherheit zu schaffen sollte zumindest der Kriterienzusatz „jedoch ohne Flächen für Erneuerbare Energien“ im oben genannten Kriterium auf Seite 3 der Kriterienliste nach Auffassung der Stadt Creglingen gestrichen werden, damit wenigstens Gebiete, die den Status "geplante Gebiete" erreicht haben, als Ausschlusskriterium bei der Windvorrangflächenfestlegung gelten.	Windkraft ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie. Der Stellungnahmeteil wird in der Teilfortschreibung Windenergie II berücksichtigt.
33	36	Stadt Creglingen (26.09.2023) Die Stadt Creglingen treibt die bauplanungsrechtliche Ausweisung der dem Regionalverband bereits gemeldeten FFPV-Gebiete mit Nachdruck voran. Derzeit sind die jeweiligen Planvorentwürfe in Arbeit. Die natur- und artenschutzrechtlichen Begehungen laufen bzw. sind in Teilbereichen schon abgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass diese Flächen nicht als Windvorranggebiete ausgewiesen werden.	Überschneidung zwischen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen und den FFPV-Meldungen der Stadt Creglingen sollen vermieden werden.
33	36	Stadt Creglingen (26.09.2023) Die durch Aufstellungsbeschlüsse vom 25.04.2023 nach § 2 Abs. 1 BauGB festgelegten Plangebiete der Stadt Creglingen sind der als Anlage beigefügten Datei mit Übersichtskarten zu entnehmen. Diese Karten wurden dem Regionalverband bereits am 09.05.2023 per E-Mail zur Verfügung gestellt, sie sind dieser Stellungnahme jedoch der Vollständigkeit halber nochmals beigefügt.	Die Karten sind im Anhang der Synopse beigefügt.
34	47	Stadt Freudenberg (29.09.2023) Im Gemeindegebiet von Freudenberg ist im FNP 2035 nahe dem Dürrhof in Rauenberg eine Fläche für den Ausbau von Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Diese Fläche liegt innerhalb des Grünbereiches, in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich sind. Der rechtskräftige Bebauungsplan Sondergebiet PV-Anlage Rauenberg wurde mit einer Größe von 16;6 ha aufgestellt. Die Nennleistung der PV-Anlage beträgt ca. 13.7 MW und die zu erwartende Stromerzeugung beträgt ca. 15 Mio. kWh. Weitere Flächen für PV-Anlagen sind derzeit nicht geplant.	Die geplante Anlage wurde seitens der Verwaltung auf Aufnahme in die Teilfortschreibung geprüft. Da sie schon heute mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wurde sie nicht als Vorbehaltsgebiet in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen.
34	47	Stadt Freudenberg (29.09.2023) Die Möbelwerke Rauch GmbH & Co. KG planen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Flurstück 3935 der Gemarkung	Die geplante Anlage wurde seitens der Verwaltung auf Aufnahme in die Teilfortschreibung geprüft. Da sie auf Grund der geringen Größe schon heute

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Freudenberg direkt neben dem Werk an der L 2310. Der Bauantrag wurde im Dezember 2022 bei der Stadt Freudenberg eingereicht. Die Anlage hat eine Größe von 10.000 m² mit einer angegebenen Nennleistung von 1.574 kWpeak.	mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wurde sie nicht als Vorbehaltsgebiet in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen.
34	47	Stadt Freudenberg (29.09.2023) Der Ortsteil Ebenheid ist eine Exklave von Freudenberg und ist bereits mit Windkraft- und Solaranlagen auf bayrischer Seite umringt. Die grünen Suchräume nordwestlich am Main grenzen direkt an das Naherholungsgebiet des Badesees mit Campingplatz und des Surf- und Angelsees Freudenberg. Innerhalb dieser Suchräume liegen auch geschützte Biotope. Eine weitere Versiegelung durch PV-Anlagen der wertvollen landwirtschaftlichen Flächen ist bedenklich.	Kenntnisnahme. In diesem Bereich ist kein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geplant.
34	47	Stadt Freudenberg (29.09.2023) Am nördlichsten Punkt von Freudenberg (grüner Suchraum) direkt am Tremhof wird 2024 auf einer Fläche von 23 ha mit dem Abbau einer Kieslagerstätte und der Verlegung der L 2310 begonnen. Die Rekultivierung erfolgt weitestgehend als Grünlandfläche für eine extensive landwirtschaftliche Folgenutzung mit einer Gewässerfläche. Im nördlichen Teil des Abbaubereichs wird durch die Herstellung eines im Vergleich zum derzeitigen Zustand tieferen Geländes ein zusätzlicher Retentionsraum für den Hochwasserfall (HQ 100) geschaffen. Die Gesamtlaufzeit der Maßnahme beträgt 16-19 Jahre.	Kenntnisnahme. In diesem Bereich ist kein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geplant.
34	47	Stadt Freudenberg (29.09.2023) Die grünen Suchräume bei den Ortsteilen Wessental und Boxtal liegen größtenteils am Hang und könnten die tieferliegenden Orte durch Lichtreflektionen beeinträchtigen.	Kenntnisnahme. In diesem Bereich ist kein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geplant.
35	28	Stadt Gaildorf (18.09.2023) Bei der Stadt Gaildorf sind verschiedene Anträge auf Ausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen eingegangen. Bezüglich der Ausweisung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen will der Gemeinderat zunächst einen Kriterienkatalog erarbeiten, unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaikanlagen denkbar sind. Erst danach soll dann über die einzelnen Anfragen entschieden werden.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
35	28	Stadt Gaildorf (18.09.2023) Das Kreisplanungsamt beim Landratsamt Schwäbisch Hall wurde mit der Erarbeitung eines solchen Kriterienkatalogs beauftragt. Mittlerweile liegt ein erster Entwurf vor, der im nächsten Schritt dem Gemeinderat vorgestellt werden soll (voraussichtlich in der Sitzung im Oktober). Sobald dieser Kriterienkatalog beschlossen ist (geplant bis zum Jahresende), soll dann über eine Bauleitplanung für die einzelnen Standorte entschieden werden. Hierzu gab es bereits im Vorfeld Kontakt mit dem Regionalverband.	Kenntnisnahme
35	28	Stadt Gaildorf (18.09.2023) Vielleicht können erste Aussagen zur Geeignetheit der Standorte im Rahmen des Scoping-Verfahrens getroffen werden, was eine Entscheidung des Gemeinderats eventuell erleichtern würde.	Zu den einzelnen Flächen wurde der Stadt bereits eine informelle Stellungnahme mit der regionalplanerischen Einschätzung zugesandt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus regionalplanerischer Sicht alle sieben Standorte für Freiflächenphotovoltaik möglich sind. Keine der Flächen wird als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen.
35	28	Stadt Gaildorf (18.09.2023) Die einzelnen beantragten Potentialflächen können Sie den beigefügten Anlagen entnehmen.	Die Potentialflächen sind als Anlage der Synopse beigefügt.
36	44	Stadt Güglingen (28.09.2023) Die Stadt Güglingen ist derzeit in der Untersuchung geeigneter Flächen für Solarenergie auf der Gemarkung Güglingen, Frauenzimmern und Eibensbach. Es sollen Vorranggebiete festgesetzt werden, welche zum einen dem Ziel der Nutzung erneuerbaren Energien entgegenkommt, gleichzeitig aber die Zersiedelung der Außenbereich verhindert. Anfragen von privaten Investoren gehen in letzter Zeit verstärkt ein.	Kenntnisnahme Für eine bilaterale Abstimmung der Flächen steht der RVHNF gerne zur Verfügung. In der Region werden keine Vorranggebiete sondern Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen.
37	40	Stadt Kilsheim (26.09.2023) Wie bereits im Rahmen einer Online-Abfrage am 24.07.2023 mitgeteilt, sind auf Gemarkung Kilsheim-Uissigheim zwei Flächen zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage vorgesehen. Beide Flächen haben eine Gesamtgröße von 36,7 ha.	Die geplante Anlage wurde seitens der Verwaltung auf Aufnahme in die Teilfortschreibung geprüft. Da sie schon heute mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, kann die Anlage umgesetzt werden. Zudem werden die Flächen als Vorbehaltsgebiete in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen, um das Flächenziel von 0,2 % der Region zu erreichen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Es handelt sich um folgende Flächen: Fläche 1 (westlich von Uissigheim im Gewann Rindenberg): Flst.Nr. 5716, 5723, 5727, 5730, 5849, 5850, 5852, 5865, 5871, 5885, 5888, 5889 (teilweise) , 5899, 5901, 5911, 5915, 5928, 5929, 5931, 5937, 5942, 5944, 5949, 5954, 5958, 5964, 5967, 5972, 5981, 5982, 5984, 5987, 5993, 5996, 6001, 6009 (teilweise), 6011, 6012, 6016, 6019, 6029 (teilweise) Die Fläche befindet sich zu kleinen Teilen (ca. 1 ha) am nordöstlichen Rand im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Lt. digitaler Flubilanz sind dort keine besonders hochwertigen Bodenqualitäten vorhaben. Die Fläche befindet sich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Pfaffenbrunnen Kulsheim". Fläche 2 (südlich von Uissigheim im Gewann Ober dem Hardgraben): Flst.Nr. 6331 (teilweise), 8180, 8185, 8188, 8195, 8196, 8207, 8211, 8260, 8263, 8271, 8279, 8280, 8283, 8288, 8295, 8296, 8301, 8308, 8311, 8318, 8323, 8325, 8342 und 8351 (teilweise). Diese Fläche befindet sich teilweise (ca. 3 ha) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	
37	40	Stadt Kulsheim (26.09.2023) Für beide Flächen wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wird in der Gemeinderatssitzung am 09. Oktober 2023 gefasst, so dass mit dem Bauleitplanverfahren begonnen wird. Es ist geplant, das Verfahren zügig durchzuführen. Ein Netzverknüpfungspunkt für die Einspeisung des erzeugten Stroms wurde bereits von den Netze BW festgelegt. Vorhabenträger sind zwei örtliche Landwirte.	Kenntnisnahme
37	40	Stadt Kulsheim (26.09.2023) Wir bitten um Aufnahme in die regionale Flächenkulisse im Rahmen der Teilfortschreibung Solar.	Zustimmung Die Fläche wird in Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen, um das Flächenziel von 0,2 % der Region zu erreichen.
37	40	Stadt Kulsheim (26.09.2023) Ein Lageplan mit der Darstellung der Teilflächen befindet sich im Anhang	Der Lageplan ist als Anlage der Synopse beigelegt.
38	39	Stadt Öhringen (26.09.2023)	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Scopings zur Teilfortschreibung des Regionalplans zur Solarenergie. Die von Ihnen beschriebene Vorgehensweise und der beschriebene Untersuchungs- und Unterlagenumfang sind insgesamt nachvollziehbar.	Kenntnisnahme
38	39	Stadt Öhringen (26.09.2023) Es bestehen jedoch Bedenken hinsichtlich Ihrer Ausführungen zur Alternativenprüfung in Bezug auf die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete (Pkt. 5.2 des Scoping-Papiers mit Stand 22.06.2023). Da entsprechend Ihrer Ausführungen eine Prüfung von Flächenalternativen aufgrund der vorhabenbezogenen Natur der Planung von Anlagen zur Erzeugung von Solarenergie nicht möglich ist, soll die Prüfung von Flächenalternativen im jeweiligen Einzelfall auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Eine solche Prüfung auf der Ebene der Bauleitplanung erscheint jedoch aus denselben Gründen äußerst schwierig bzw. zusätzlich erschwert, da gerade auf der Ebene der Bauleitplanung ein Vorhabenbezug vorliegt. Die Anfrage zur Aufstellung einer Bauleitplanung ergeht meist nur, wenn die Flächenverfügbarkeit gesichert ist. An dieser Stelle eine Prüfung der Flächenalternativen vorzunehmen, wird nicht als praktikabel und sinnvoll erachtet.	Kenntnisnahme. Da der Umfang der in der Online-Abfrage gemeldeten Flächen deutlich über dem dem Flächenziel von 953 ha lag, war die Übernahme aller Flächen weder notwendig noch sinnvoll. Insofern hat bei der Flächenauswahl eine Alternativenprüfung auf regionaler Ebene stattgefunden.
38	39	Stadt Öhringen (26.09.2023) Aus diesem Grund regen wir an, die Prüfung der Flächenalternativen auf der Ebene der Regionalplanung nicht unberücksichtigt zu lassen. Hierzu haben Sie bereits vorgeschlagen, eine Priorisierung der Flächen vorzunehmen, die den Gedanken einer Alternativenprüfung aufgreift, indem vor allem solche Flächen zur Erzeugung von Solarenergie herangezogen werden sollen, welche möglichst geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter / auf den Freiraum erwarten lassen. Eine solche Priorisierung könnte unabhängig des Flächenziels erfolgen, da nicht zeitgleich alle Flächen umgesetzt werden können. Sollten sich mit der Zeit zusätzliche Flächenverfügbarkeiten ergeben, könnte man diese den nicht priorisierten Flächen gegenüberstellen, um Eingriffe in Natur und Landschaft immer möglichst gering halten zu können. Sollten sich keine zusätzlichen Flächenverfügbarkeiten ergeben, so könnten die Flächen, die nicht priorisiert wurden, dennoch entwickelt werden, da die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet vorliegt.	Nach § 2 EEG liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien derzeit im überragenden öffentlichen Interesse. Bei der oben beschriebenen Flächenauswahl wurden die freiraumschonendsten Flächen bevorzugt, sofern die Erreichung des Flächenziels insgesamt dadurch sichergestellt wurde.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
38	39	Stadt Öhringen (26.09.2023) Weiterhin haben wir noch ein paar Fragen zur Erläuterung Ihrer Ausführungen im Scoping-Papier mit Stand 22.06.2023: - Seite 4 Pkt. 1, oben: Wie groß ist die Flächenuntergrenze festgelegt, könnten dann mehrere einzelne benachbarte Flächen trotzdem in eine Vorbehaltsfläche zusammenfließen? Können sich dann im Umkehrschluss auch (Teil-)Flächen außerhalb der Vorbehaltsgebiete befinden?	Bei der Planung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen hat sich eine Flächenuntergrenze von 10 ha ergeben. Denkbar wären auch kleinere Vorbehaltsgebiete. Benachbarte gemeldete Flächen wurden teilweise zu einem Vorbehaltsgebiet zusammengefasst, dabei wurden teilweise auch nicht gemeldete Flächen aufgenommen. Nicht alle gemeldeten Flächen wurden als Vorbehaltsgebiet aufgenommen. Durch die geplante weitergehende Öffnung des Regionalen Grünzugs sind allerdings auch die gemeldeten Flächen umsetzbar, die nicht als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.
38	39	Stadt Öhringen (26.09.2023) - Seite 7 Pkt. 4.1: Werden dazu die Umweltberichte, die im Rahmen der Trägerbeteiligungen dem Regionalverband zugehen, herangezogen? Welcher Verfahrensstand wird dann genommen, bereits Stand Frühzeitige Beteiligung?	Im Rahmen der regionalen Umweltprüfung wurden vorhandene Umweltberichte auf Ebene der Bauleitplanung mit dem dem Regionalverband vorliegenden Stand gesichtet.
38	39	Stadt Öhringen (26.09.2023) - Seite 8, Pkt. 5.2: Wann werden die Vorhaben dem Regionalverband gemeldet? Gibt es dazu Abfragen / Fristsetzungen seitens des Regionalverbands? Oder erfolgt das im laufenden Verfahren der B-Plan-Beteiligungen / Baugenehmigungsverfahren?	Die Online-Abfrage lief bis Ende Juli 2023. Die Stadt Öhringen hat über diese mehrere Flächen gemeldet. Zudem wurden auch laufende Bauleitplanverfahren und Baugenehmigungsverfahren in die Prüfung einbezogen.
38	39	Stadt Öhringen (26.09.2023) - Seite 9, Pkt. 5.2, oben: Welche Größe ist „eine gewisse Mindestgröße“? Dürfen kleinere Anlagen dann aber trotzdem in dem Bereich errichtet werden? Gilt hier der Inhalt der 20. Änderung des Regionalplans, dass Anlagen bis 10 ha als nicht raumbedeutsam eingestuft werden bzw. sogar in regionalen Grünzügen errichtet werden dürfen?	Bei der Planung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen hat sich eine Flächenuntergrenze von 10 ha ergeben. Im Bereich der Vorbehaltsgebiete können im Rahmen der Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung auch (zunächst) kleinere Bereiche geplant werden. Anlagen werden in der Regel bis 2 ha als nicht raumbedeutsam eingestuft. Nach Abschluss der 20. Änderung sind Anlagen bis zu einer Größe von 10 ha im Regionalen Grünzug unter gewissen Voraussetzungen möglich. Nach Abschluss der Teilfortschreibung Solarenergie gibt es voraussichtlich keine Flächenobergrenze mehr. Außerhalb von Bereich mit besten Böden (Kombination jeweils höchsten Stufe der Flurbilanz und Flächenbilanz (Vorrangflur und Vorrangfläche)) und Biotopverbundflächen sind Freiflächenphotovoltaikanlagen im Regionalen Grünzug dann grundsätzlich und

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			unabhängig von deren Größe möglich.
38	39	Stadt Öhringen (26.09.2023) - Seite 9, Pkt. 6: Dürfen künftig auch außerhalb der neuen Vorbehaltsgebiete neue FFPV-Anlagen erstellt werden, auch wenn sie im Regionalen Grünzug liegen im Rahmen des Inhalts der 20. Änderung des Regionalplans? Die neuen Vorbehaltsgebiete richten sich ja nach dem derzeitigen Stand der Meldungen (Stand 31.07.2023). Sind die Flächengrößen dann abschließend festgelegt, oder können diese auch erweitert werden, je nach aktueller Nachfrage?	Durch die geplante weitergehende Öffnung des Regionalen Grünzugs sind auch weitere Flächen die nicht als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen sind möglich. Voraussetzung dafür ist das die Planungen weder auf besten Böden (gleichzeitig Vorrangflur und Vorrangfläche) liegen und nicht in Kernflächen oder Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds.
39	60	Stadt Tauberbischofsheim (28.09.2023) Bezüglich der Abfrage über die beabsichtigten und bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Stadt Tauberbischofsheim bis zum 31.12.2025 Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von 50 ha, zusätzlich zu privilegiert zulässigen Vorhaben, ermöglichen möchte.	Kenntnisnahme
39	60	Stadt Tauberbischofsheim (28.09.2023) Die hierfür derzeit vorgesehenen Flächen haben wir Ihnen bereits im Rahmen der im Juli d. J. durchgeführten Online-Abfrage übermittelt. Hier wurde uns mitgeteilt, dass wir bis Ende Oktober die Umsetzungsbereitschaft für die gemeldete Fläche auf Gemarkung Dittigheim bekräftigen können. Von dieser Möglichkeit wollen wir voraussichtlich Gebrauch machen.	Beachtung
39	60	Stadt Tauberbischofsheim (28.09.2023) Weitere Vorhaben sind derzeit nicht bekannt.	Kenntnisnahme
40	48	Stadt Weikersheim (29.09.2023) Die Stadt Weikersheim ist bereits einer Teilfortschreibung Freiflächenfotovoltaik zum Flächennutzungsplan Weikersheim. In dieser werden alle gemeldeten Freiflächenanlagen dargestellt. Es handelt sich zwar um überwiegend kleinere Fläche, aber in der Summe werden rund 70 ha ausgewiesen. Von den 10 Standorten sind bereits für einen ein rechtskräftiger Bebauungsplan, drei Pläne die als Satzung beschlossen sind und zwei in der öffentlichen Auslegung. Für vier weitere Flächen sind die Aufstellungsbeschlüsse gefasst und werden derzeit für das Verfahren vorbereitet.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
40	48	Stadt Weikersheim (29.09.2023) Aus diesem Grund hat die Stadt Weikersheim mit den geplanten Standorten das geforderte Flächenziel bereits erreicht. Eine weitere Ausweisung für Weikersheim wird derzeit abgelehnt, dies hat der Gemeinderat mit den aktuell gültigen Kriterien für Freiflächenfotovoltaik festgelegt.	Kenntnisnahme
41	46	Stadt Wertheim (28.09.2023) Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgendes beschlossen: "Der Regionalverband wird gebeten, das aktuell laufende Bauleitplanverfahren für das Sondergebiet (SO) "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach" in Wertheim-Reicholzheim sowie die derzeitigen Überlegungen für einen Solarpark auf Gemarkung Dertingen, nördlich von Kembach, in die Regionalplanung aufzunehmen."	Die geplante Anlage "Sondergebiet (SO) "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach"" wurde seitens der Verwaltung auf Aufnahme in die Teilfortschreibung geprüft. Aufgrund der Größe, wurde sie als Vorbehaltsgebiet in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen. Da sie schon heute mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wäre eine Umsetzung unabhängig von der Teilfortschreibung Solarenergie möglich. Die geplante Anlage "Solarpark auf Gemarkung Dertingen, nördlich von Kembach" wurde seitens der Verwaltung auf Aufnahme in die Teilfortschreibung geprüft. Da sie schon heute mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wurde sie nicht als Vorbehaltsgebiet in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen.
41	46	Stadt Wertheim (28.09.2023) Näheres dazu bitten wir dem Auszug aus der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung mit Datum vom 28.09.2023 zu entnehmen sowie der Sitzungsvorlage mit der Vorlagen-Nr. 2019-24/0914. Die genannten Unterlagen übersenden wir unter folgendem Link: [Web-Adresse anonymisiert] Hinweis: Die Anlagen A01 bis A11 werden, da sie Teil der Sitzungsvorlage sind, der Vollständigkeit halber übersandt. Die Anlagen A01 bis A11 beziehen sich jedoch auf die Teilfortschreibung "Windenergie" und nicht auf die Teilfortschreibung "Solarenergie".	Kenntnisnahme Die Anlage "Auszug aus der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung" sowie die "Vorlage-Nr.: 2019-24/0914" sind der Synopse beigelegt. Windkraft ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie. Die Anlagen A01 bis A11 werden in der Teilfortschreibung Windenergie II behandelt und sind hier nicht beigelegt.
41	46	Stadt Wertheim (28.09.2023) Wie telefonisch besprochen, würden wir Ihnen außerdem gerne das Wortprotokoll der o. g. Gemeinderatssitzung nachträglich nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme zukommen lassen, und zwar als weitere Anlage zu unserer Stellungnahme.	Die Anlage "Wortprotokoll" ist wie der Auszug zur Niederschrift und der Vorlage zur Gemeinderatsitzung der Synopse im Anhang beigelegt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
41	46	Stadt Wertheim (28.09.2023) Für eine Übersendung der von uns im Beteiligungsportal eingegebenen Daten/Stellungnahme als Durchschlag für unsere Akten wären wir Ihnen sehr dankbar.	Eine Kopie der im Beteiligungsportal eingegebenen Daten/Stellungnahme (Durchschlag) wurde direkt nach dem Abschicken der Stellungnahme automatisch versandt.
42	67	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (27.09.2023) Wir haben den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans geprüft. In der Anlage erhalten Sie eine Übersicht über den Verlauf unserer Anlagen in der Region Heilbronn-Franken. Sollte es im Rahmen der weiteren Untersuchung zu Kollisionen mit unserer Infrastruktur kommen, sind wir zur Detailabstimmung zu kontaktieren.	Kenntnisnahme. Die Anlagen werden mit Ausnahme des Sicherheitsdatenblatts für Bauarbeiten im Anhang abgedruckt.
42	67	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (27.09.2023) Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Zustimmung. Der Zweckverband wird am weiteren Verfahren beteiligt.
43	25	Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe (10.08.2023) Zur Unterrichtung sind derzeit keine Aktivitäten notwendig. Es wird die Anfrage der TÖB abgewartet. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
44	19	Zweckverband Landeswasserversorgung (10.08.2023) Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung von Ihrem Vorhaben nicht berührt sind. Wir haben in diesem Bereich keine Anlagen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
45	59	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (27.09.2023) Für die Beteiligung am Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken möchten wir uns bedanken und haben hierzu folgende Anmerkungen.	Kenntnisnahme
45	59	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (27.09.2023) Die AVG betreibt als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Strecke 94850 zwischen Heilbronn Hbf und Eppingen. Hierbei definiert unter anderem das Landeseisenbahngesetz (LEisenbG) den Rechtsrahmen. In den §4 und §5 sind zum Schutz der Eisenbahn Abstände und Maßnahmen definiert, die für bauliche Anlagen und andere Einrichtungen gelten. Von Anlagen der	Der vorgetragene Belang kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Solarenergie geht unter Umständen ein hohes Risiko der Blendung von Triebfahrzeugführern aus, die bei zeitweise herrschenden Sonnenständen von der glatten Oberfläche der Solaranlage hervorgerufen werden.	
45	59	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (27.09.2023) Bei der Suche nach geeigneten Flächen bitten wir deshalb eine Einordnung der Flächen hinsichtlich ihres Konfliktpotentials durchzuführen und einen Vorsorgeabstand analog zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen entlang der Eisenbahnstrecke zu berücksichtigen.	Bei den zur Ausweisung vorgesehenen Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen wird kein Konflikt mit dem Eisenbahnverkehr gesehen. Da die Photovoltaikanlagen aufgrund ihrer geringen Höhe voraussichtlich keine Beeinträchtigungen der Sicht mit sich bringen, wird von einem vergleichbaren Abstand wie bei Windenergieanlagen abgesehen. Der vorgetragene Belang kann abschließend nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.
45	59	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (27.09.2023) Die AVG beabsichtigt die derzeit nur im touristischen Verkehr betriebene Strecke 9410 zwischen Hüffenhardt und Neckarbischofsheim Nord zu erwerben und für einen regelmäßigen Stadtbahnverkehr zu ertüchtigen. Hierzu gehören ebenfalls Überlegungen, zwischen Obergimpern und Babstadt / Bad Rappenau mit einer Neubaustrecke eine schnelle Verbindung in Richtung Bad Friedrichshall zu schaffen. Wir bitten sowohl die bestehende Strecke der Krebsbachtalbahn als auch den Korridor einer möglichen Neubaustrecke zwischen Obergimpern und Babstadt / Bad Rappenau bei der Bewertung von Konfliktpotentialen gleich einer in Betrieb befindlichen Eisenbahnstrecke zu bewerten.	In der Region ist entlang der Strecke 9410 zwischen Hüffenhardt und Neckarbischofsheim Nord kein Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geplant. Der Verlauf der Neubaustrecke zwischen Obergimpern und Babstadt / Bad Rappenau ist dem Regionalverband nicht bekannt. Allerdings gehen wir nicht von einem Konflikt mit den geplanten Vorbehaltsgebieten aus.
45	59	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (27.09.2023) Weiterhin bestehen starke Bestrebungen, die Strecke 4901 zwischen Lauffen am Neckar und Leonbronn zu reaktivieren. Eine Verlängerung der Zabergäubahn in Richtung Bretten ist ebenfalls in der Diskussion. Auch hier bitten wir darum, die bestehende Strecke der Zabergäubahn wie eine in Betrieb befindliche Strecke bei der Suche nach Flächenpotentialen zu bewerten.	Entlang der Strecke 4901 zwischen Lauffen am Neckar und Leonbronn sind keine Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geplant. Der Streckenverlauf der Verlängerung der Zabergäubahn in Richtung Bretten ist dem Regionalverband nicht bekannt. Allerdings ist bezogen auf die Region nicht von einem Konflikt mit den geplanten Vorbehaltsgebieten auszugehen.
45	59	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (27.09.2023) Abschließend möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir zur Umweltprüfung keine weiteren Anmerkungen und Hinweise hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad oder Untersuchungsrahmen haben.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
46	33	EnBW Energie Baden-Württemberg AG (21.09.2023) Auf diesem Wege möchten wir als Fachbereich „Projektentwicklung Photovoltaik“ der EnBW AG zur Fortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken insb. in Bezug auf die Entwicklung von Solarparks Stellung nehmen.	Kenntnisnahme
46	33	EnBW Energie Baden-Württemberg AG (21.09.2023) Allgemein Aus Sicht der EnBW ist der Schutz von besonderen Flächen (Naturschutz, Landwirtschaft, Landschaftsbild, etc.) wichtig und notwendig. Wir sehen aber auch, dass für ein Gelingen der Energiewende der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) in Baden-Württemberg deutlich gesteigert werden muss. Diese gegenläufigen Interessen sollte der Regionalplan mit einer langfristigen Festlegung entsprechend gewichten.	Kenntnisnahme. Dem Ansinnen wird durch die Neuregelung der Zulässigkeit von FFPV in Regionalen Grünzügen Rechnung getragen.
46	33	EnBW Energie Baden-Württemberg AG (21.09.2023) Im § 2 des EEG 2023 wird die besondere Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien hervorgehoben. Damit der Ausbau von Solarparks in Baden-Württemberg und insbesondere in der Region Heilbronn-Franken erfolgreich vorangetrieben werden kann, sollten folgende Punkte umgesetzt werden.	Kenntnisnahme
46	33	EnBW Energie Baden-Württemberg AG (21.09.2023) 1) Kommunale Planungshoheit beibehalten und stärken Wir befürworten, dass über die Fortschreibung des Regionalplans Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden. Unabhängig davon müssen auch zukünftig weitere Flächen entwickelbar sein, auch wenn die möglicherweise ausgewiesenen Vorbehaltsflächen in einer Kommune nicht oder noch nicht entwickelt wurden. Dieser Punkt ist elementar, damit die kommunale Planungshoheit erhalten bleibt. Die kommunale Steuerung ist nach unseren Erfahrungen ein elementarer Baustein für die Akzeptanz der Projekte.	Der weit überwiegende Teil der Vorbehaltsgebiete wird einer Umsetzung auf bauleitplanerischer Ebene bedürfen. Durch die Neuregelung der Zulässigkeit von FFPV in Regionalen Grünzügen werden zudem die Spielräume auf kommunaler Ebene erhöht, weitere Flächen auszuweisen.
46	33	EnBW Energie Baden-Württemberg AG (21.09.2023) 2) Erweiterung der Flächenkulisse durch Öffnung der Restriktionen a. Regionale Grünzüge für PV FF öffnen:	Zustimmung. Im Zuge der Neuregelung der Zulässigkeit von FFPV in Regionalen Grünzügen entfällt die Flächenobergrenze.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Solarparks tangieren oftmals nicht die Schutzgründe des Regionalen Grünzugs. Eine Aufhebung der Flächenbeschränkung ermöglicht den Vorhabenträgern in Zusammenarbeit mit den Standortkommunen größere Projekt umzusetzen. Dies ist insbesondere notwendig, da sich Netzverknüpfungspunkte zunehmend als Engpass erweisen und hieraus stetig längere Trassen notwendig werden. Kleine Projekte können die kapitalintensive Realisierung von langen Trassen nicht stemmen und müssen daher dann häufig abgebrochen werden.	
46	33	EnBW Energie Baden-Württemberg AG (21.09.2023) b. Vorrangflächen Landwirtschaft bedingt öffnen: Hochwertige landwirtschaftliche Flächen sind für die Landwirtschaft zu erhalten. Teilweise gibt es jedoch auch Kommunen, in denen nahezu nur hochwertige landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind. Neben der Ertragskraft der Flächen sollte bei der Flächenauswahl auch die Pächterstruktur und die Auswirkungen auf den betroffenen Landwirt betrachtet werden. Mit Einverständnis der Landwirte sollten Solarparks umsetzbar sein. Ergänzend wünschen wir uns eine Klarstellung im Textteil des Regionalplans, dass Agri-PV-Anlagen auch auf Vorrangflächen der Landwirtschaft möglich sind.	Die Klarstellung, wonach Agri-PV-Anlagen auch in festgelegten Vorranggebieten für Landwirtschaft zulässig sein sollen, erfolgte bereits durch das Verfahren der 20. Änderung. An dieser Stelle besteht daher kein Handlungsbedarf mehr in der Teilfortschreibung Solarenergie.
46	33	EnBW Energie Baden-Württemberg AG (21.09.2023) c. Landschaftsschutzgebiete bedingt öffnen: Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel sehr großräumige Areale. Je nach Topografie können Solarparks sehr gut in die Landschaft integriert werden und widersprechen nicht zwingend den Schutzgründen der Landschaftsschutzgebiete. Daher wünschen wir uns eine Klarstellung im Textteil, dass PV FF freigegeben, bzw. nach Einzelfallprüfung möglich sind.	Über die Zulässigkeit von FFPV in Landschaftsschutzgebiete entscheidet das zuständige Landratsamt. In Bereichen ohne regionale Zielfestlegungen sind aus regionalplanerischer Sicht bereits heute FFPV-Anlagen möglich. Nach Abschluss der Teilfortschreibung Solarenergie sind im Regionalen Grünzug nur noch die Aspekte Landwirtschaft und Biotopverbund entscheidend. FFPV in Landschaftsschutzgebiete im Regionalen Grünzug ist demnach aus regionalplanerischer Sicht nach Abschluss der Teilfortschreibung durchaus möglich. Eine umfassende Regelung würde eine Überarbeitung zahlreicher regionalplanerischen Festlegungen erfordern, die derzeit nicht als notwendig angesehen und vor dem Hintergrund des Erreichens des Flächenziels und der grundsätzlichen Öffnung der Grünzüge auch nicht als notwendig angesehen wird.
46	33	EnBW Energie Baden-Württemberg AG (21.09.2023)	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		3) Alternativenprüfungen streichen bzw. durch Eignungsprüfungen ersetzen: Alternativenprüfungen sind (unabhängig ob auf Ebene der Raumplanung oder in der Bauleitplanung) bei dem aktuell notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien zu hinterfragen. Anstelle einer Untersuchung und Bewertung von möglichen alternativen Standorten, sollten die Projektflächen ausschließlich hinsichtlich Ihrer Eignung untersucht und bewertet werden. Sofern die Flächenumwandlung vertretbar ist, sollten die Projekte zum Gelingen der Energiewende entwickelt werden.	Die angesprochenen Hürden bezüglich der Alternativenprüfungen wurden bereits im Zuge der 20. Änderung beseitigt. An dieser Stelle besteht daher kein Handlungsbedarf mehr in der Teilfortschreibung Solarenergie.
46	33	EnBW Energie Baden-Württemberg AG (21.09.2023) In Anlage 1 anbei wie gewünscht unsere beabsichtigten bzw. eingeleiteten Planungen von Solarparks. Wir bitten die aufgeführten Flächenkulissen in der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen und diese als Vorbehaltsflächen für Solarparks auszuweisen.	Die Anlage ist im Anhang der Synopse beigelegt. Folgende geplanten Anlagen sind schon heute mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und können heute schon umgesetzt werden. 1. Solarpark Blaufelden-Raboldshausen 2. Solarpark Dörzbach-Messbach 4. Solarpark Niederstetten-Adolzhausen 7. Solarpark Schrozberg-Spielbach 9. Solarpark Creglingen-Blumweiler 11. Solarpark Creglingen-Finsterlohr 14 Solarpark Langenburg 15. Solarpark Lauda-Königshofen 16. Solarpark Mulfingen-Eberbach Folgende geplanten Anlagen sind schon heute mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und können heute schon umgesetzt werden. Aufgrund ihrer Größe wurden die Flächen (teils in angepasster Form) dennoch als Vorbehaltsgebiete in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen. 5. Solarpark Schöntal-Aschhausen 10. Solarpark Creglingen-Oberriembach 12. Teilflächen des Solarparks Gundelsheim 13. Solarpark Jagsthausen-Stolzenhof 18. Solarpark Kilsheim-Steinbach Die geplante Anlage 3. Solarpark Liebenstein wurden seitens der Verwaltung auf Aufnahme in die Teilfortschreibung geprüft. Da sie voraussichtlich nicht mit den geplanten textlichen Festlegungen vereinbar sind, wurden sie in leicht abgewandelter Form als Vorbehaltsgebiete in die Teilfortschreibung

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Solarenergie aufgenommen, um die Umsetzung dennoch zu ermöglichen. Die geplante Anlage 8. Solarpark Braunsbach-Geislingen ist voraussichtlich mit den geplanten textlichen Festlegungen der Teilfortschreibung Solarenergie vereinbar. Die geplante Anlage 17. Solarpark Öhringen ist voraussichtlich mit mit der satzungsbeschlossenen 20. Änderung sowie mit den geplanten textlichen Festlegungen vereinbar und kann demnach vorraussichtlich umgesetzt werden. Die Fläche 6. Solarpark Schöntal-Neuhof kann nicht weiterverfolgt werden. Das Plangebiet liegt im als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1., in dem FFPV nicht zulässig sind. Das regionale Gremium hat eine Aufnahme in die Teilfortschreibung mit Beschluss vom 08.12.2023 zudem abgelehnt. Weitere Infomationen z.B. zur Lage in Vorbehaltsgebieten oder zu Leitungen wurden bereits in einer informellen Stellungnahme gegeben.
47	20	Evonik Operations GmbH (11.08.2023) Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen. Gegebenenfalls sind Auflagen zu beachten.	Kenntnisnahme. Der Anlage ist zu entnehmen, dass keine Leitungen der Evonik Operations GmbH betroffen sind. Darüber hinaus ist eine Schutzanweisung für Arbeiten im Umfeld von Leitungen beigefügt, die sich an die Träger der Bauleitplanung bzw. die Umsetzungsebene richtet. Auf ein Abdruck der Anlagen wird daher verzichtet.
47	20	Evonik Operations GmbH (11.08.2023) Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.	Zustimmung. Die Evonik Operations GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.
47	20	Evonik Operations GmbH (11.08.2023) Bitte beachten Sie, dass Sie uns auch hier über das kostenfreie BIL-Portal für Leitungsauskünfte erreichen.	Kenntnisnahme
48	14	MEDIA BROADCAST GmbH (02.08.2023) Wir bedanken uns für die weitere Einbindung in den Planungs- und Abstimmungsprozess und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.08.2019, die weiterhin vollumfänglich gültig ist. Die Stellungnahme fügen wir	Die beigefügte Stellungnahme ist im Anhang abgedruckt. Sie bezieht sich allerdings auf die 18. Änderung. Die dargestellte Lage der Richtfunkstrecken wurde mit den geplanten Vobehaltsgebieten abgeglichen. Es ergab sich kein Konflikt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		dieser Nachricht anbei und bitten weiterhin freundlichst um Beachtung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte gern an uns.	
49	9	MVV Netze GmbH (01.08.2023) Vielen Dank für das Anzeigen Ihrer Maßnahme. Nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir zu o.g. Betreff wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Regionalplans sind keine Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Fernwärme) der MVV Energie AG verlegt. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Einwände zu der geplanten Baumaßnahme. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
50	13	MVV Netze GmbH Sparte Strom (02.08.2023) Bezüglich der Belange der Sparte Strom der MVV Energie AG möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Die MVV Energie AG ist aktuell nicht Konzessionär für die Sparte Strom in Bad Rappenau-Fürfeld. Es befinden sich daher keine Strom- oder Telekommunikationstrassen der MVV Energie AG im Bereich Ihrer geplanten Maßnahme. Es sind auch keine zu koordinierenden Maßnahmen unsererseits geplant.	Kenntnisnahme Bei der Fläche Bad Rappenau-Fürfeld handelt es sich um einen Bereich der im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans beplant wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie werden weitere Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Im Rahmen der Beteiligung kann zu den entsprechenden Flächen Stellung genommen werden.
50	13	MVV Netze GmbH Sparte Strom (02.08.2023) Für unsere anderen Sparten (Gas, Wasser, Fernwärme) geht Ihnen eine separate Stellungnahme von unserer Nachbarabteilung TV.D.1 zu, falls diese von Ihnen unter stellungnahmen-gwf@mvv.de angefragt wurde.	Von der MVV Netze GmbH ist eine Stellungnahme eingegangen. (siehe BE-ID 16)
51	35	N-ERGIE Netz GmbH (19.09.2023) Von der oben genannten Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 des Regionalverbandes Heilbronn-Franken 2020 haben wir Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
51	35	N-ERGIE Netz GmbH (19.09.2023) Seitens der N-ERGIE Netz GmbH bestehen zum jetzigen Planungsstand keine weiteren Ergänzungswünsche.	Kenntnisnahme
51	35	N-ERGIE Netz GmbH (19.09.2023) Damit wir rechtzeitig unsere Belange mitteilen können, bitten wir Sie zu	Die geforderte Beteiligung kann nur im Bauleitplan- oder

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		veranlassen, dass wir bei allen Maßnahmen und Planungen möglichst frühzeitig in die jeweiligen Verfahrensabläufe – unter Vorlage verbindlicher Lage-, Bauwerks- und Detailplänen – miteingebunden werden.	Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle durchgeführt werden.
51	35	N-ERGIE Netz GmbH (19.09.2023) Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de .	Kenntnisnahme
52	71	Netze BW GmbH (28.09.2023) Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme
52	71	Netze BW GmbH (28.09.2023) Gegen die Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien haben wir keine Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
52	71	Netze BW GmbH (28.09.2023) An den nachgelagerten Bauleitplanungsverfahren ist die Netze BW möglichst frühzeitig zu beteiligen.	Für die Beteiligung an den Bauleitplanverfahren sind die jeweiligen Träger der Bauleitplanung zuständig. Der Regionalverband hat hierauf keinen Einfluss.
52	71	Netze BW GmbH (28.09.2023) Zukünftige Planungen Im Landkreis Schwäbisch Hall sind die Neuerrichtung des Umspannwerkes Beimbach in der Gemeinde Rot am See sowie der 110-kV-Leitung Rot am See im raumgeordneten Korridor E4 in Planung (Übersichtsplan als Anhang!). Darüber hinaus bestehen verschiedene Planungen zu Leitungsverstärkungen und Ersatzneubauten von bestehenden 110-kV-Trassen.	Kenntnisnahme Im dargestellten Korridor E4 ist kein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geplant. Der beigefügte Plan ist im Anhang abgedruckt.
52	71	Netze BW GmbH (28.09.2023) Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55 in 70191 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und	Die Transnet BW wurde am Verfahren beteiligt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Hochspannungs-anlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der TöB entsprechend.	
52	71	Netze BW GmbH (28.09.2023) Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Zustimmung. Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.
53	53	Netze ODR GmbH (22.09.2023) Danke für die Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Wir haben keine Anregungen zur geplanten Teilfortschreibung.	Kenntnisnahme
54	42	Stadtwerke Crailsheim GmbH (27.09.2023) Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Wir begrüßen es sehr, dass für die Nutzung Erneuerbarer Energien ein Planänderung vollzogen wird. Als regionales Energieversorgungsunternehmen, welches sich für alle Sparten mit der Transformation der Energieversorgung hin zur klimaneutralen und weitgehend frei von fossiler Energie beschäftigt, sehen hier eine große Herausforderung. Die Energiewende kann nur gelingen, wenn für die regenerativen Energien insgesamt und auch die Solarenergie im speziellen, entsprechende Flächen zur Verfügung stehen. Das Ziel dies bis 2040 zu erreichen sehen wir mit der aktuellen Flächenverfügbarkeit nicht realisierbar. Eine deutliche Erweiterung der Flächen sehen wir als dringend nötig. Und dies weit über das aktuelle Ziel von 0,2 % hinaus.	Kenntnisnahme.
54	42	Stadtwerke Crailsheim GmbH (27.09.2023) Gleichzeitig ist ein paralleler Ausbau der Versorgungsnetze auf Seite der Energieversorger ebenfalls nötig und wichtig. Idealerweise sollte dies bei der Ausweisung von Flächen für die Regenerativer Energien berücksichtigt werden um hier möglichst schnell verfügbare Potentiale im Stromnetz nutzbar zu machen. Für unser Versorgungsgebiet erhalten Sie anbei die Potentialflächen, welche einen schnellen Anschluss von potentiellen PV-Anlagen ermöglichen würden. Wir würden uns freuen, wenn Sie dies in den weiteren Planungen	Die Anlage ist im Anhang der Synopse beigelegt. Die geplanten Anlagen wurden nicht von der Stadt Crailsheim für eine Aufnahme in die Teilfortschreibung gemeldet. Eine Aufnahme als Vorbehaltsgebiete in die Teilfortschreibung Solarenergie ist daher nicht möglich. Potentialfläche Altenmünster - Onolzheim Die Potentialfläche umfasst ca. 635 ha und liegt südlich von Crailsheim. Die

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		berücksichtigen.	Fläche berührt unterschiedliche Ziele der Raumordnung. Aufgrund des Flächenumfangs kann nicht im Detail auf jedes Grundstück eingegangen werden. Zwischen Altenmünster und Onolzheim befindet sich die Grünzäsur „Crailsheim-Altenmünster/Crailsheim-Onolzheim“ nach Plansatz 3.1.2. Die Grünzäsuren sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Eine Planung im Bereich der Grünzäsur kann nicht weiterverfolgt werden. Ein Großteil der restlichen Fläche liegt im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Durch die Teilfortschreibung Solarenergie sollen die Regionalen Grünzüge grundsätzlich für FFPV geöffnet werden. Wenn keine der Restriktionen (bester Boden oder Biotopverbund) auf Flächen im Regionalen Grünzug zutrifft, würden wir hier gegen FFPV-Planungen keine Bedenken erheben. Da im Bereich der Planung keine Ausweisung als Vorrangflur und gleichzeitig Vorrangfläche vorliegt, ist die Funktion Landwirtschaft in diesem Bereich nicht betroffen. In den Bereichen in denen der Regionale Grünzug sich mit einer Kernfläche oder einem Kernraum des Fachplans Landesweiter Biotopverbund überlagert ist die Funktion Naturschutz und Landschaftspflege berührt. Hier ist eine FFPV-Anlage auch nach Abschluss der Teilfortschreibung Solarenergie in der Regel nicht möglich. Potentialfläche Crailsheim - Goldbach Die Potentialfläche umfasst ca. 100 ha und liegt östlich von Crailsheim in Richtung Goldbach. Aufgrund des Flächenumfangs kann nicht im Detail auf jedes Grundstück eingegangen werden. Die Potentialfläche wird mittig vom Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1 überlagert. Durch die Teilfortschreibung Solarenergie sollen die Regionalen Grünzüge grundsätzlich für FFPV geöffnet werden. Wenn keine der Restriktionen (bester Boden oder Biotopverbund) auf Flächen im Regionalen Grünzug zutrifft, würden wir hier gegen FFPV-Planungen keine Bedenken erheben. Da im Bereich der Planung keine Ausweisung als Vorrangflur und gleichzeitig Vorrangfläche vorliegt, ist die Funktion Landwirtschaft in diesem Bereich nicht betroffen. In den Bereichen, in denen der Regionale Grünzug sich mit einer Kernfläche oder einem Kernraum des Fachplans Landesweiter Biotopverbund überlagert, ist die Funktion Naturschutz und Landschaftspflege berührt. Hier ist eine FFPV-Anlage auch nach Abschluss der Teilfortschreibung

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Solarenergie in der Regel nicht möglich. Potentialfläche Beuerlbach Die Potentialfläche umfasst ca. 32 ha und liegt südwestlich von Beuerlbach. Die Fläche berührt unterschiedliche Ziele der Raumordnung. Im nördlichen Bereich, zwischen Bahnstrecke und der K2655 befindet sich die Grünstreife „Crailsheim-Beuerlbach/Satteldorf“ nach Plansatz 3.1.2. Die Grünstreifen sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Eine Planung im Bereich der Grünstreife kann nicht weiterverfolgt werden. Es liegen ca. 16 ha der Potentialfläche im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Dieser Teil der geplanten Anlagen ist voraussichtlich mit den geplanten textlichen Festlegungen der Teilfortschreibung Solarenergie vereinbar sind. Wie bereits oben erläutert, sollen durch die Teilfortschreibung Solarenergie die Regionalen Grünzüge grundsätzlich für FFPV geöffnet werden. Da im Bereich des Regionalen Grünzugs weder bester Boden noch Biotopverbundflächen betroffen sind, ist die Planung nach Abschluss der Teilfortschreibung Solarenergie voraussichtlich zulässig. Ein weiterer Teilbereich der Anlage außerhalb von Zielen der Raumordnung ist schon heute mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Potentialfläche Tiefenbach Die Potentialfläche umfasst ca. 9 ha und liegt östlich von Tiefenbach. Die Potentialfläche liegt mit ca. 4,9 ha im Osten im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Die geplanten Anlagen ist (außerhalb des NATURA200-Gebiets) voraussichtlich mit den geplanten textlichen Festlegungen vereinbar. Weitere Informationen z.B. zur Lage in Vorbehaltsgebieten oder zu Leitungen wurden bereits in einer informellen Stellungnahme gegeben.
54	42	Stadtwerke Crailsheim GmbH (27.09.2023) Für Solarthermieranlagen zur Wärmeerzeugung liegen die Potentiale nur in der Nähe von dichter Besiedlung, da thermische Energie im Transport mit größeren Verlusten behaftet ist. Hier ist daher bei der Ausweisung von Gebieten die Nähe zu dichter Besiedlung idealerweise mit bestehenden Wärmenetzen zu favorisieren.	Zustimmung. Dieser Aspekt findet bei der Ausgestaltung der Festlegungen Berücksichtigung.
55	11	terraneis bw GmbH (01.08.2023)	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Leitungen und Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO) sind von den Änderungen des o.g. Regionalplans (gilt nur für rot markierten Bereich) nicht betroffen. Im räumlichen Geltungsbereich des o.g. Regionalplans liegen Anlagen der terranets bw GmbH oder des Zweckverbands Gasversorgung Oberschwaben (GVO).	Kenntnisnahme Bei der rot markierten Fläche handelt es sich um einen Bereich der im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans beplant wurde. Im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie werden weitere Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Im Rahmen der Beteiligung kann zu den entsprechenden Flächen Stellung genommen werden.
55	11	terranets bw GmbH (01.08.2023) Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen auch hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden oder sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme. Die terranets bw GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.
55	11	terranets bw GmbH (01.08.2023) Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.	Der vorgetragene Belang der Gashochdruckleitungen kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.
55	11	terranets bw GmbH (01.08.2023) Anlagen Technische Bestimmungen Übersichtspläne	Die Übersichtspläne sind im Anhang der Synopse abgedruckt. Da die technischen Bestimmungen keine Auswirkungen auf die regionale Planung haben, wurden diese nicht als Anlage hinzugefügt.
55	11	terranets bw GmbH (01.08.2023) Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de .	Kenntnisnahme
56	17	TransnetBW GmbH (08.08.2023) Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 betreibt die TransnetBW GmbH einige Höchstspannungsanlagen und plant mehrere Netzbauprojekte. Ihre Anfrage	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		wurde unter der Nummer 2023.1732 registriert (bitte in Folge mit angeben). Da in diesem Verfahrensschritt der Teilfortschreibung keine Potenzialflächen für Solarenergie vorliegen, ist eine Konkretisierung der betroffenen Anlagen sowie Netzbauprojekte derzeit nicht möglich.	
56	17	TransnetBW GmbH (08.08.2023) Dennoch möchten wir Ihnen bereits in diesem Verfahrensschritt eine Shape-Datei unseres Bestandsnetzes sowie SuedLink Projektes (Vorhaben Nr. 3, BBPLG) übermitteln und bitten um Berücksichtigung unserer Belange bei den weiteren Planungen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.	Zustimmung. Die Daten finden Eingang in den weiteren Planungsprozess. An einigen Stellen gibt es Überschneidungen zwischen den überlassenen Daten und den geplanten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Der vorgetragene Belang kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.
56	17	TransnetBW GmbH (08.08.2023) Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), wonach die TransnetBW den gesetzlichen Auftrag hat, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Daher können wir pauschal eine Unterbauung unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen, auch mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nicht erlauben.	Kenntnisnahme
56	17	TransnetBW GmbH (08.08.2023) Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, aber unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Daher können Photovoltaik-Freiflächenanlagen als untergeordnete Bauwerke einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen und bei positivem Ausgang dennoch zugelassen werden. Wir bitten Sie daher, die Bauleitplanung der TransnetBW GmbH frühzeitig in Ihre oder die folgenden Planungen einzubeziehen, sodass die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen frühzeitig abgestimmt und Konflikte vermieden werden können.	Kenntnisnahme
56	17	TransnetBW GmbH (08.08.2023) Im Hinblick auf das SuedLink Projekt, möchten wir darauf hinweisen, dass eine Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte im Bereich des SuedLink-Korridors	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		zum jetzigen Zeitpunkt nicht immer möglich ist. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen können erst mit dem Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Nach dem Planfeststellungsbeschluss können Flächen außerhalb des Schutzstreifens sowie den temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen geprüft werden.	
56	17	TransnetBW GmbH (08.08.2023) Daher bitten wir um Beteiligung am weiteren Verfahren. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Zustimmung. Die Transnet BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.
57	56	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (26.09.2023) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Kenntnisnahme
57	56	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (26.09.2023) In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme
57	56	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (26.09.2023) Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Weiterführende Dokumente: - Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH - Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH - Zeichenerklärung Vodafone GmbH - Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Kenntnisnahme und Beachtung Die in der Stellungnahme verlinkten Dokumente werden mangels Relevanz nicht der Synopse beigelegt.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023)	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen der baden-württembergischen Landesverbände von BUND und NABU sowie des LNV nehmen wir seitens des BUND-Regionalverbands Heilbronn-Franken, des LNV Arbeitskreises Hohenlohe, des LNV-Arbeitskreis Schwäbisch Hall und des NABU Heilbronn-Hohenlohe wie folgt Stellung.	Kenntnisnahme
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) Wir verstehen das dieser Stellungnahme zugrundeliegende Papier „Scoping-Papier zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand 22-06.2023“ als weitere Fortschreibung zu der bereits vorliegenden Unterlage „20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1“, weshalb wir auf unsere Stellungnahme vom 31.07.2023 verweisen und entsprechende arten- und umweltbezogene Aspekte nicht wieder aufgreifen werden, sondern uns nur auf die neue Themenstellung konzentrieren.	Die Stellungnahme des BUND zur 20. Änderung wurde im entsprechenden Satzungsbeschluss behandelt und findet auf das Verfahren zur Teilfortschreibung Solarenergie keine Anwendung.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) Anlass des vorliegenden Papiers zur Teilfortschreibung Photovoltaik ist zum einen, dass Ausnahmen für Solarthermieanlagen in Regionalen Grünzügen geschaffen, und weitere Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden sollen. Dabei soll nachfragebezogen vorgegangen werden und es soll auf eine Kriterien-basierte Untersuchung bewusst verzichtet werden.	Kenntnisnahme Beim laufenden Verfahren geht es um die Teilfortschreibung Solarenergie. Die Teilfortschreibung Photovoltaik ist seit 2010 rechtskräftig.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) In der Begründung zur 20. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 steht allerdings: „In der Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken wurden, nach einem dort dargelegten Kriterienkatalog, die in Plansatz 4.2.3.4 (1) festgelegten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ermittelt. Die Notwendigkeit steuernd einzugreifen wurde z.B. aus dem Plansatz 4.2.3.1 (1) abgeleitet, wonach bei zu erwartenden wesentlichen Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen die Erarbeitung regionaler Konzepte zu prüfen	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		ist. Bei diesen Gebieten handelt es sich um für Freiflächenphotovoltaik besonders geeignete Gebiete, die anhand des damals auf regionaler Ebene entwickelten Kriterienkatalogs ermittelt wurden. Diese Gebiete werden für eine spätere Umsetzung vorgehalten und aus regionaler Sicht empfohlen. Ob und in welchem Umfang solche unabhängig von konkreten Vorhaben bereitgestellten Vorbehaltsgebiete durch private Planungsträger (in Verbindung mit kommunalen Planungen) umgesetzt werden, hängt in hohem Maß von der Bereitschaft zur Umsetzung Dritter (z.B. der Flächeneigentümer) ab. Dies entzieht sich der Steuerung durch den Regionalverband, weshalb keine Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch solche Vorhalteflächen erzielt werden kann.“	
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) Wir setzen also voraus, dass auf Basis des genannten Kriterienkatalogs weiterhin auch natur- und umweltbezogene Ausschlusskriterien wie Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop (nach NatSchG u.a. gem. § 33a Streuobstwiesen sowie FFH-Flachland-Mähwiesen und gem. § 31 NatSchG geschützte Alleen), Waldflächen und Waldabstandsflächen, natürliche stehende Gewässer, gesetzlich geschützte Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebiete, landwirtschaftliche Flächen Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 etc. gelten sowie umweltrelevante Konfliktkriterien definiert werden. Dazu zählt u. E. auch, dass die kumulative Wirkung von mehreren EE-Anlagen auf den Naturhaushalt eines Gebiets kritisch geprüft wird und bei der Prüfung der Auswirkungen auf den landesweiten Biotopverbund auch die Auswirkungen auf die landesweite Feldvogelkulisser mitberücksichtigt werden.	Der genannte Kriterienkatalog entstammt der Teilfortschreibung Fotovoltaik aus dem Jahr 2010 und findet heute keine Anwendung mehr. Wie oben zurecht erkannt erfolgt die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete nachfragebezogen, d.h. auf Grundlage konkreter geplanter Projekte. Hierbei konnte kein Kriterienkatalog Anwendung finden. Alle Projekte wurden vor Aufnahme in die Teilfortschreibung auf ihre Raumverträglichkeit geprüft. Für die geplanten Vorbehaltsgebiete wird zudem jeweils ein Steckbrief erstellt, in dem die Schutzgüter nach UVPG behandelt werden. In diesem Steckbrief werden auch kumulative Wirkungen betrachtet.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) Ebenso setzen wir voraus, dass wie im Umweltbericht zur 20. Änderung angeführt, auch für die weiteren Planungen folgende Ziele gelten: - proaktiver und konsequenter Einsatz für eine extensive Bewirtschaftung der modulbestandenen Fläche mit dem Ziel einer Steigerung der Biodiversität. Dies muss auch ein ökologisches Mahdregime beinhalten. Das bedeutet: Verzicht auf Rotationsmähwerke, Verzicht auf das Mulchen, abschnittsweise Mahd (> 20 % Altbestand), in der Regel nur zweischürige Mahd, 1. Mahd nicht	Der vorgetragene Belang kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden. Auf regionalplanerischer Ebene kann ein Mahdregime weder festgelegt noch kontrolliert werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		vor Juni, Mahdhöhe > 10 cm, Mahd in Sonnenstunden (mittags)	
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) - Dazu Übernahme/ Verweis auf entsprechende Kriterien des „Handlungsleitfadens Freiflächensolaranlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (2019) verwiesen und dem Positionspapier von BUND, NABU, Bodensee-Stiftung und Naturfreunde zum naturverträglichen Ausbau von FFPV bzw. „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“ des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. vorgesehen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf verweisen, dass wir die Kombination von Agri-PV bzw. senkrechten PV-Modulen mit intensiver Landwirtschaft naturschutzfachlich zumindest unter einen Vorbehalt stellen.	Der Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft findet keinen Eingang in die Festlegungen. Die Festlegungen beziehen sich alleine auf die Flächenausweisungen von Vorbehaltsgebieten als Grundsätze der Raumordnung.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) EU-Notfallverordnung Mit großer Sorge sehen wir hinsichtlich der Folgen für den Naturhaushalt die EU-Notfallverordnung. Demnach entfällt für geplante PV-Freiflächen-Anlagen in ausgewiesenen Gebieten, welche bereits eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchlaufen haben, die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Wie der Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans zutreffender Weise feststellt, ist die Prüfung auf umweltrelevante Auswirkung auf Ebene der Regionalplanung abschließend nicht möglich und zu konkreten Planungsvorhaben ungenügend. Es wird davon ausgegangen, dass „die konkreten Auswirkungen erst auf der nachfolgenden Umsetzungs- und Maßnahmenebene der Bauleitplanung feststellbar werden. Auf dieser Ebene ist auch eine jeweilige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen und sind entsprechend den konkreten Auswirkungen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu entwickeln.“ (Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans, S. 6). Unserer Ansicht nach resultiert daraus entweder, dass auf Ebene der Regionalplanung die SUP sehr umfassend und detailliert zu erfolgen hat oder dass sich die Projektierer bei den vorliegenden Projekten nicht auf die EU-Notfallverordnung berufen können und eine reguläre UVP durchführen müssen. Letzteres wird nicht zu beeinflussen sein. Unsers Erachtens muss deshalb klar auf Ebene des Regionalverbands eine detaillierte SUP erfolgen. Z. B. darf für die betreffenden Standorte eine erweiterte	Die Tatsache, dass nach der Notfallverordnung für nachgeordnete Bauleitplanverfahren ggf. kein Umweltbericht notwendig ist, entbindet die zuständige Kommune nicht von einer Betrachtung der entsprechenden Belange in der Abwägung. Es handelt sich damit lediglich um eine formale Verfahrensvereinfachung. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist auch nach der Notfallverordnung auf Ebene der Bauleitplanung weiterhin durchzuführen. Auf regionaler Ebene verbietet sich alleine schon aufgrund des Maßstabs von 1:50000 eine detaillierte Betrachtung zum Beispiel des Artenspektrums, da auf regionalplanerischer Ebene keine entsprechenden Erhebungen vorgenommen werden können. Dies wäre auch aufgrund der fehlenden Festlegungsmöglichkeiten zum Umgang mit diesen Fragen nicht sinnvoll. So können im regionalplanerischen Maßstab weder Modulanordnungen vorgegeben noch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verankert werden. Daher sind die aufgeworfenen Fragen von der Stelle zu behandeln, die die Bauleitplanung betreibt, bzw. die Genehmigung für die Anlagen erteilt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Habitatpotenzialanalyse nicht nur auf Basis von Datenbanken stattfinden, sondern es muss mindestens eine vor Ort durchgeführte Relevanzprüfung (mind. einmalige Begehung) erfolgen und das Wissen örtlicher Gebietskenner einbezogen werden.	
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) Nachfragebezogenheit/Alternativenprüfung/Priorisierung Die neuen Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame PV-Anlagen sollen nun nachfragebezogen ausgewiesen werden. Für diese Entscheidung scheinen aktuell insbesondere Effizienzgründe maßgeblich zu sein: zum einen die Tatsache, dass das Flächenziel durch abgeschlossene, laufende sowie aktuell projektierte Planungen bereits jetzt nahezu erreicht werden wird, zum anderen um die Realisierung der geplanten Anlagen zeitlich nicht zu verzögern und die Energiewende so schnellstmöglich zu vollziehen. Dennoch birgt eine nachfragebezogene Ausweisung das Risiko, dass bei zukünftigen Planungen insbesondere die Wünsche der Projektierer, weniger die Kriterien-Vorgaben von Raumordnung, Natur-, Arten- oder Landschaftsschutz Gewicht haben. Die nur nachfragebezogene Ausweisung darf auch nicht dazu führen, dass die Prüfung alternativer Flächen generell entfällt. Wir sehen in dem Procedere die Gefahr, dass der Regionalverband in einem zentralen Punkt seiner Existenzberechtigung aufgibt, nämlich regionalbedeutsame Flächennutzung zu lenken. Es muss zu jedem Zeitpunkt klar sein, dass nicht jede der nachgefragten Flächen automatisch ausgewiesen werden kann. Es kann nicht angehen, dass Energievorhaben nur aufgrund des ihnen zugewiesenen überragenden öffentlichen Interesses trotz z. B. naturschutzfachlicher Bedenken eher realisiert werden. Deshalb müssten entweder eindeutige Kriterien formuliert werden, wann der Regionalverband alternative Flächen in den Blick nimmt. Oder die im Abschnitt 5.2 kurz angerissene Priorisierung muss greifen, was angesichts des hochwahrscheinlichen baldigen Erreichens des Ziels von 0,2 % der Regionsfläche für Solar und des nicht abbreißenden Booms der FFPV-Projekte unproblematisch scheint. Deshalb sollten u. E. für die Zukunft insbesondere klare Kriterien für die angestrebte Priorisierung festgesetzt werden, die auch einen Schwerpunkt auf naturfachliche Kriterien legen und auch die teilräumliche Überfrachtung einschließen. Bei Letzteren müssen auch kleinere Anlagengrößen Berücksichtigung finden. Wir erinnern daran, dass wir	Das Flächenziel von 0,2 % beträgt für Heilbronn-Franken 953 ha, die auf regionalplanerischer Ebene auszuweisen sind. Derzeit sind über die Teilfortschreibung Fotovoltaik 108 ha gesichert, durch die 20. Änderung kommen weitere 188 ha hinzu. Damit ist das Flächenziel eindeutig noch nicht erreicht. Darüber hinaus ist der Regionalverband gemäß § 11 (3) Nr.7 LplG BW verpflichtet die Regionalen Grünzüge unverzüglich für Freiflächenphotovoltaik zu öffnen. Nicht zuletzt wird mit § 2 EEG ein Abwägungsvorrang zu Gunsten der Erneuerbaren Energien gesetzlich normiert. Unter diesen Rahmenbedingungen sieht der Regionalverband keine Möglichkeit einer restriktiven Behandlung von Freiflächenphotovoltaik.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		derzeit das größte Artensterben seit der Ära der Dinosaurier erleben und besonders die menschliche Ernährung engstens mit dem Überleben von Bestäuberinsekten verbunden ist. Insofern sollte jede Möglichkeit zur Stärkung von Biodiversität genutzt werden.	
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) Ausweisung in Vorbehaltsgebieten Die Klimakrise bringt mit sich, dass die Landwirtschaft in vielen Bereichen der Erde nur noch partiell möglich sein wird. Der Landwirtschaft in den gemäßigten Breiten Europas kommt deshalb eine wachsende Bedeutung für die Ernährungssicherheit zu. U.E. sollten deshalb nicht nur Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für Erholung und Landwirtschaft in die Abwägung einbezogen werden, sondern auch solche für Rohstoffabbau sowie Siedlungs- oder Gewerbeentwicklung. Letzteres entspräche auch dem durch die Landesregierung proklamierten Ziel, den Flächenverbrauch bis 2035 auf Netto-Null zu reduzieren sowie den extensiveren, ökologischen Landbau zu auszubauen.	Da bei der Teilfortschreibung Solarenergie nicht angebotsbezogen vorgegangen werden soll, findet grundsätzlich kein Kriterienkatalog Anwendung. Ein Eingriff in Vorranggebiete für Landwirtschaft und Erholung ist derzeit aber bei keinem der geplanten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen vorgesehen. Bei Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und für Erholung handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung, die der Regionalverband selbst festgelegt und folglich auch wieder ändern kann, insbesondere dann, wenn § 2 EEG eine entsprechende Abwägungsprioritäten setzt. Auch die übrigen genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hat der Regionalverband zwangsläufig als Planungsträger im Blick.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ohne B-Plan bzw. Baugenehmigung Unter der Ziffer 4.1 hätten wir Erläuterungen zu dieser Projektart erwartet. Wir gehen davon aus, dass diese Flächen auch bei der Online-Abfrage im Sommer 2023 abgefragt wurden und in die Summation eingeflossen sind. Dazu bitten wir um Information. Da diese Anlagen ohne rechtskräftigen B-Plan bzw. ohne Baugenehmigung im 200 m Abstand an Autobahnen oder zweigleisigen Bahnstrecken errichtet werden können, fehlen hier Steuerungsmöglichkeiten zur ökologischen Ausgestaltung der Solarparks. Inwiefern der gesetzliche Artenschutz beachtet wird, entzieht sich ebenfalls unserer Kenntnis. Wir bitten darum, dass der Regionalverband auch bei diesen Projekten darauf einwirkt, dass ökologische Mindeststandards (artenreiches Grünland mit schonendem Mahdregime) eingehalten werden und diesbezüglich konzeptionelle Lösungen entwickelt.	Kenntnisnahme Der vorgetragene Belang kann nur Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden. Es wird angeregt sich mit den zuständigen Genehmigungsbehörden in Verbindung zu setzen. Ohne Baugenehmigung kann keine Solarenergieanlage im Außenbereich errichtet werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) Solarthermie Wir begrüßen, dass der Regionalverband ebenso die Wärmewende in den Blick nimmt und die ungesteuerte Umsetzung von Solarthermie-Anlagen in Regionalen Grünzügen planerisch verhindern will. Zur Eindämmung des Wärmeverlusts ist richtigerweise das wichtigste Kriterium die Nähe zu Siedlungen und Wärmenetzen. Grünzüge dienen aber gerade in solchen Gebieten höherer Verdichtung durch Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur der Freihaltung für Natur, Erholung und Landschaft. Nun ist bereits mit der Öffnung der Grünzüge für größere FFPV-Anlagen (< 10 ha) die Möglichkeit geschaffen worden, in diese grünen Bereiche mit technischen Anlagen einzudringen. Damit sie ihre Funktion für Natur und Mensch weiterhin wahren können, sollten u. E. zusätzliche Überplanung ausgeschlossen werden. Die Flächen für Solarthermieanlagen sind deshalb nicht gesondert von FFPV zu betrachten – es sollte also diese Obergrenze für Solarenergie insgesamt (FFPV plus Solarthermie) gelten. Wir begrüßen daher, dass gesonderte Vorbehaltsgebiete für Solarthermie nicht vorgesehen sind. Dies soll gemäß § 22 Zif. 1 KlimaG BW auch den Druck auf Kommunen und Wirtschaft erhöhen, mehr Anstrengungen zur Energieeinsparung und für die Nutzung bereits versiegelter Fläche für die Erzeugung reg. Energie zu unternehmen (PV auf Parkplätzen, Hallendächer etc.).	Mit Blick auf § 2 EEG und § 11 (3) Nr. 7 LplG sieht der Regionalverband eine grundsätzliche Öffnung der Regionalen Grünzüge für Solarthermie als notwendig und vertretbar an. Auf die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht wird verwiesen.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) Wie schon in unserer letzten Stellungnahme geäußert, begrüßen wir, dass die teilräumliche Überlastung vermieden werden soll – es fehlt uns hier allerdings ein konkreter Ansatz bzw. Schlüssel. Nicht mittragen können wir eine Rücknahme des Grünzuges zur Weißfläche (weder für FFPV, noch für Solarthermie) – also eine Umwandlung in Flächen ohne Ziele der Raumordnung – weil dies auch andere Nutzungen ermöglichen würde.	Zustimmung. Eine Rücknahme von Regionalen Grünzügen ist nicht vorgesehen.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) Eine komplette Öffnung der Regionalen Grünzüge für Solarthermieanlagen lehnen wir ebenso ab. Die „Berührung“ von Natura-2000-Gebieten (S. 10) durch Solarthermieanlagen sehen wir aufgrund der technischen Besonderheiten der Solarthermie ebenfalls kritisch (s.u.). Unter anderen aus dem Grund, dass	Ablehnung. Mit Blick auf § 2 EEG und § 11 (3) Nr. 7 LplG sieht der Regionalverband eine grundsätzliche Öffnung der Regionalen Grünzüge für Solarthermie als notwendig und vertretbar an. Auf die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht wird verwiesen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		auf der Ebene der Regionalplanung lediglich vorhandenes Datenmaterial herangezogen wird, nicht aber zwingenderweise eine UVP erfolgen muss (EU-Notfallverordnung). Gleich Bedenken haben wir bezüglich großer FFPV-Anlagen, die Natura-2000-Gebiete „berühren“.	
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) Da sich bereits abzeichnet, dass schon Stand heute durch bereits umgesetzte, geplante und durch Abfrage ermittelte Flächen das Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche erreicht werden wird (S.3), gibt es dafür auch keinen Grund. Wie gesagt, begrüßen wir den Vorschlag, bei einer hohen Nachfrage zu priorisieren und möchten hier neben den Freiraumbelangen insbesondere als Kriterien die Belange von Arten- und Umweltschutz (Offenlandbrüter) deutlich gewichtet sehen. Da gegenüber der FFPV bei Solarthermie für Speicheranlagen, Erdsonden, Pumpen, Technikzentrale etc. ein höherer Grad von Versiegelung und baulicher Veränderung nötig ist, sollten diese technischen Komponenten zwingend in der Weißfläche nahe des Siedlungsbereichs realisiert werden.	Das Flächenziel nach § 21 KlimaG BW bezieht sich nur auf Freiflächenphotovoltaik nicht auf Solarthermie. Das Flächenziel von 0,2 % beträgt für Heilbronn-Franken 953 ha, die auf regionalplanerischer Ebene auszuweisen sind. Derzeit sind über die Teilfortschreibung Fotovoltaik 108 ha gesichert, durch die 20. Änderung kommen weitere 188 ha hinzu. Damit ist das Flächenziel eindeutig noch nicht erreicht. Solarthermische Anlagen dürften in der Regel relativ nah am Siedlungskörper liegen, um Wärmeverluste zu minimieren. Dadurch bestehen gewisse Standortbindungen, denen durch die vollständige Öffnung der Regionalen Grünzüge für diese Anlagen sowie deren technisches Zubehör Rechnung getragen werden soll.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) Unseres Erachtens birgt die Solarthermie mehr potenzielle Risiken, insbesondere für Böden und Gewässer – je nach eingesetzter Technik. Deshalb halten wir es für sinnvoll, besonders bei dieser Technik spezifische zentralen Schlüsselkriterien für Solarthermie festzusetzen – z. B. den Ausschluss von Schutzgebieten (FFH, Biotop, Naturschutzgebiete, FFH-Lebensraumtypen, Kernflächen Biotopverbund - u.a. Feldvögel aber auch Gewässerlandschaften - etc.) wie für die FFPV vorgesehen, setzen wir voraus. Denkbar wäre z. B. der Ausschluss von Wasserschutzgebieten bestimmter Kategorien oder Gebieten, in denen die Kontamination von Oberflächengewässern durch austretendes, mit Frostschutzmitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen versetztes Wasser bei Leckage oder Havarie möglich wäre (hängiges Gelände, Abfluss in Oberflächengewässer) bzw. die Forderung von (hydro-)geologischen Gutachten, wasserrechtlichen Genehmigungen und bestimmter Abstandszonen für Wald und evtl. Siedlung.	Mit Blick auf § 2 EEG und § 11 (3) Nr. 7 LplG sieht der Regionalverband eine grundsätzliche Öffnung der Regionalen Grünzüge für Solarthermie als notwendig und vertretbar an. Es werden zudem keine Vorbehaltsgebiete für Solarthermie ausgewiesen. Damit findet bei der Solarthermie keine Flächensteuerung statt. Die vorgetragenen Belange können daher nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023)	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Wir setzen voraus, dass die umwelt- und artenbezogenen Vorgaben sowie auch die Favorisierung von Biodiversitäts-Solarparks ebenso für Solarthermieanlagen gelten. Dies gilt es in der Fortschreibung entsprechend schriftlich festzusetzen.	Der Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft findet keinen Eingang in die Festlegungen zur Solarthermie. Der vorgetragene Belang kann nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) Datengrundlage Wie von Ihnen in Ihrem Scoping-Papier zur 2. Teilfortschreibung Windenergie (27.06.23) auf S. 14 geschrieben, liegen Ihnen trotz mehrmaliger Nachfrage bei den Naturschutzbehörden keine Daten über Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen, Vogelzugkorridore und Brutvorkommen sowie Quartierstandorte der Sonderstatusarten vor. Bekanntermaßen ist die artenbezogene Datenlage insgesamt nicht zufriedenstellend und die Standarddaten der LUBW nicht ausreichend, um Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu vermeiden – insbesondere, wenn für Projekte die EU-Notfallverordnung greifen sollte. Deshalb bitten wir dringend darum, dass auch umwelt- und artenbezogene Daten der Umwelt- und Naturschutzverbände abgefragt werden – so z. B. der Ornithologischen Gesellschaft bzw. ihrer regionalen Arbeitsgemeinschaften oder der Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz, aber auch der lokalen Artenkenner!	Der RVHNF legt die ihm von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellten Daten zugrunde. Dem Regionalverband wurden im Nachgang der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG von der Höheren Naturschutzbehörde weitere Daten zu Rastgebieten überlassen. Für Solarenergieanlagen muss trotz der EU-Notfallverordnung auf Ebene von Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren ein artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden, so dass eine ausreichende Berücksichtigung dieser Belange gewährleistet ist.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) Nachfolgend weitere Anmerkungen zu einzelnen Punkten in Ihren Text. - zu Punkt 1, vorletzter Absatz: Dabei ist hinsichtlich geplanter „Vergrößerungen“ zu beachten, dass in einigen Fällen Randflächen vorhandener Anlagen aus Naturschutzgründen nicht einbezogen wurden. Angesichts der fatalen Tatsache, dass solche Planungen zukünftig keiner UVP-Pflicht mehr unterliegen, besteht die Gefahr, dass solche angrenzenden Areale doch wieder in PV-Nutzung kommen. Dies ist durch geeignete Prüfungen auszuschließen.	Im Umweltbericht und in den entsprechenden Steckbriefen werden alle Schutzgüter nach UVPG betrachtet.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) - zu 2.3 Punkt 2 und 6.3.:	Die genannten Wechselwirkungen können auf regionalplanerischer Ebene

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Bei den Umweltauswirkungen sind auch die Wechselwirkungen mit der landwirtschaftlichen Nutzung zu beachten. Der großflächige Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche in einem begrenzten Gebiet führt unserer Erfahrung nach dazu, dass in der für die landwirtschaftliche Nutzung verbliebene Feldflur ein Intensitätsschub erfolgt und ökologisch wertvolle Strukturen beseitigt werden. Deswegen wäre zu prüfen, inwieweit hier betreffs der örtlichen Landwirtschaftsfläche eine Mangelsituation entsteht.	weder erfasst, noch bewertet und auch nicht durch Festlegungen verhindert werden.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) - zu Punkt 3, 2. Absatz: Es sind hier auch die Wirkungen einer solchen Bebauung auf das Klein-/Siedlungsklima zu beachten (Verlust von Freiluftschnitten, Kaltluftproduktionsflächen)	Im Rahmen der regionalen Klimaaanalyse wurden auch die Auswirkungen von Photovoltaikanlagen auf das Mikroklima und auf Kaltluftströme betrachtet. Aufgrund der bodennahen Verortung, der Aufständigung und der Durchströmbbarkeit stellen die Anlagen für regionalbedeutsame Kaltluftströme, die eine hohe Mächtigkeit und Volumenstromdichte aufweisen, in der Regel kein Hindernis dar. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt im Umweltbericht.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) - zu 4.1.: ergänzen um den Punkt „Flächen zum Schutz bedrohter/geschützter Arten“	Die dem RVHNF von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellten Daten wurden einbezogen.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) - zu 5.2. 2. Absatz: Bei der beabsichtigten Ausdehnung der FFPV ist nicht mehr davon auszugehen, dass diese grundsätzlich geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter hat, sondern sie kann durchaus Verluste von artenreichem Grünland sowie von Lebensräumen geschützter und bedrohter Arten nach sich ziehen - ganz zu schweigen von möglichen, erheblichen Änderungen des Landschaftsbildes.	Die Auswirkungen der geplanten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen auf die Schutzgüter, werden in den jeweiligen Standortsteckbriefen und im Umweltbericht behandelt.
58	69	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (29.09.2023) Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Vielen Dank.	Zustimmung. Der BUND Regionalverband Heilbronn-Franken wird am weiteren Verfahren beteiligt.
59	10	Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald (01.08.2023) Zu oben genannter Teilfortschreibung Solarenergie Regionalplan Heilbronn-Franken verzichtet der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e. V. als Träger öffentlicher Belange auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Begründung: Die betroffenen Flächen befinden sich nicht auf Naturparkgebiet.	
60	30	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems eV. (14.09.2023) Zum aktuellen Planungsstand bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
60	30	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems eV. (14.09.2023) Wir bitten allerdings großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen sehr restriktiv zuzulassen.	Gemäß § 21 KlimaG BW ist der Regionalverband allerdings verpflichtet, mindestens 0,2 % der Regionsfläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen auszuweisen. Darüber hinaus ist er gemäß § 11 (3) Nr.7 LplG BW verpflichtet die Regionalen Grünzüge unverzüglich für Freiflächenphotovoltaik zu öffnen. Nicht zuletzt wird mit § 2 EEG ein Abwägungsvorrang zu Gunsten der Erneuerbaren Energien gesetzlich normiert. Unter diesen Rahmenbedingungen sieht der Regionalverband keine Möglichkeit einer sehr restriktiven Zulassung von Freiflächenphotovoltaik.
60	30	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems eV. (14.09.2023) Die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits jetzt sehr hoch. In unserem Verbandsgebiet erfordert die Verbreiterung der Autobahn A6 zudem ebenfalls ein nicht unerhebliches Flächenvolumen zu Lasten der Landwirtschaft.	Dem Regionalverband ist der Flächenentzug durch die Landwirtschaft bewusst. Allerdings werden eine Vielzahl von FFPV-Anlagen durch Landwirte selbst errichtet, um ihr Betriebsergebnis zu stabilisieren. Zudem werden durch die Verpachtung von Flächen an FFPV-Projektierer ebenfalls hohe Pachteinahmen erzielt, die ebenfalls der Stabilisierung von Betrieben dienen.
60	30	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems eV. (14.09.2023) Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist uns wichtig, dass Freiflächenanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher aktiver Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann wäre auch ein Rückbau denkbar, wenn die Nahrungsmittelerzeugung dies erfordert.	Der Regionalverband hat weder Zugriff auf die entsprechenden Daten noch kann er Eigentums- oder Pachtverhältnisse in die Abwägung einstellen. Daher kann der Forderung keine Rechnung getragen werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die Errichtung von FFPV in den weit überwiegenden Fällen zu Einnahmesteigerungen von landwirtschaftlichen Betrieben führt, da die erzielbaren Pachtpreise deutlich über denen von Flächen liegen, die für Acker- oder Grünlannutzung erzielt werden.
60	30	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems eV. (14.09.2023) Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.	Zustimmung. Der Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e. V. wird am weiteren Verfahren beteiligt.
61	27	Netze BW (15.09.2023)	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Diese Stellungnahme wurde von der Abteilung TAH - Stromnetzplanung - des Technischen Anlagenmanagements der Netze BW verfasst.	Kenntnisnahme
61	27	Netze BW (15.09.2023) - Die Seiten „Regionale Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien“ auf Ihre Homepage sind sehr informativ und beschreiben das Vorgehen sehr ausführlich. - Neben den separaten Erläuterungen zur Windenergie und Solarenergie ist auch das Erklärvideo sehr gut gelungen. - Sehr positiv haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie als wichtigste planerische Zielvorstellung u.a. die „Erzeugung grünen Stromes in Nähe des Stromnetzes bzw. großer Verbraucher“ mehrfach in Ihren Ausarbeitungen erwähnt haben. - Das "beschriebene Zusammenspiel" der geplanten Anlagen mit der Flächenausweisung und der Nähe zum Einspeisepunkt / Leitung vom Hochspannungsnetz (Energieinfrastruktur) begrüßen wir und macht Sinn	Kenntnisnahme
61	27	Netze BW (15.09.2023) - Als sehr praktisch und vorteilhaft sehen wir die abrufbare Karte „Informationen zu den Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau in Heilbronn-Franken“. Eine abrufbare Karte für Solarenergie wäre wünschenswert.	Kenntnisnahme.
62	34	Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern (19.09.2023) Wir bedanken uns für die länderübergreifende Beteiligung bei der Teilfortschreibung zur Solarenergie im Regionalplan Heilbronn-Franken. Für die angrenzenden Gebiete in Nordbayern wird hinsichtlich beabsichtigter oder bereits eingeleiteter Planungen und Maßnahmen im Bereich zivilluftrechtlicher Fluggelände, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, Fehlanzeige erstattet. Bedenken werden damit nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
63	29	Regierung von Unterfranken (20.09.2023) Mit der beschlossenen Teilfortschreibung soll das nach § 21 KlimaG BW	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		gesetzlich vorgegebene Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) gesichert werden. Vorliegend erfolgt ein Scoping, bei welchem gemäß § 2a Abs. 3 LplG, i.V. m. § 8 Abs. 1 ROG die Behörden und öffentlichen Stellen, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt werden. Zu den zur Verfügung gestellten Scoping-Unterlagen nimmt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	
63	29	Regierung von Unterfranken (20.09.2023) Der Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen. Hinweisen möchten wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt und im Dezember 2021 erstmals veröffentlicht hat. Durch sie sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Hierfür zeigt eine Ergebniskarte auf der Basis von 4 Fachkarten in einem Ampelsystem auf, welche Flächen nicht geeignet (rot), bedingt geeignet (gelb) und bei welchen Flächen keine Raumwiderstände aus regionaler Sicht erkennbar sind (grün). Zur Einteilung der Kategorien wurde ein umfangreicher Kriterienkatalog angewendet, der im Erläuterungstext zur Planungshilfe erklärt wird. Somit sind in der Planungshilfe zahlreiche Fachbelange in Bezug auf FF-PVA erläutert und kartographisch aufbereitet, die eventuell auch für die vorliegende Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken von Interesse sein können. Für weitere Informationen ist die Planungshilfe auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.	Kenntnisnahme Da in der Teilfortschreibung Solarenergie die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete nachfragebezogen erfolgt und keine Angebotsflächen geschaffen werden ist die Anwendung der Planungshilfe nicht möglich.
63	29	Regierung von Unterfranken (20.09.2023) Darüber hinaus sind aus landesplanerischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Einwände zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes veranlasst.	Kenntnisnahme
63	29	Regierung von Unterfranken (20.09.2023)	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		In die Prüfung eingebunden wurden zudem das Sachgebiet 51 „Naturschutz“ sowie das Sachgebiet 52 „Wasserwirtschaft“ an der Regierung von Unterfranken. Den fachlichen Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht weder Einwendungen noch Hinweise vorgebracht werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden folgende Hinweise übermittelt.	Kenntnisnahme
63	29	Regierung von Unterfranken (20.09.2023) Regierung von Unterfranken: Sachgebiet 51 – Naturschutz Im Zuge der Umweltprüfung sind bei Ausweisung von Vorrang und Vorbehaltsgebieten im Grenzbereich zu Unterfranken verschiedene naturschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Neben den baubedingten Beeinträchtigungen, sind bei PV-Freiflächenanlagen Auswirkungen aufgrund des anlagenbedingten Flächenverlustes möglich. Bei einzelnen Arten kann auch eine Meidung aufgrund der erhöhten Anlagenstruktur auftreten. Darüber hinaus sind sekundäre Effekte im Rahmen des Anschlusses an das Wege-, Strom- und Leitungsnetz möglich.	Im Umweltbericht der Teilfortschreibung Solarenergie werden die Auswirkungen der einzelnen Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen untersucht. Sollten hierbei erhebliche Auswirkungen festzustellen sein, die über die Landesgrenze hinausreichen, werden diese in den jeweiligen Steckbriefen dargestellt. Dies ist aber unwahrscheinlich, da keines der geplanten Vorbehaltsgebiete näher als 2 km an der Grenze zum Bezirk Unterfranken liegt.
63	29	Regierung von Unterfranken (20.09.2023) Im Hinblick auf den Artenschutz und auf Schutzgebiete in Unterfranken sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen, auf die die vorgesehenen Änderungen im Regionalplan Heilbronn-Franken zur Solarenergie potenziell Auswirkungen haben könnten:	Kenntnisnahme
63	29	Regierung von Unterfranken (20.09.2023) Betroffenheit von SPA-Vogelschutzgebieten - SPA 6221-401 Buntsandsteinfelsen am Main: Schutzgut sind Uhu und Wanderfalke. Große Flächenverluste wie sie bei Freiflächen-Photovoltaik und Solarthermie üblich sind, können zu Verlusten von Nahrungsflächen führen und dadurch eine erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter haben. - SPA 6425-471 Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen: Schutzgüter sind unter anderem Rohrweihe, Neuntöter, Baumpieper und Wendehals. Diese Arten sind besonders auf das reich strukturierte Offenland,	Durch die geplanten Vorbehaltsgebiete in der Region Heilbronn-Franken, kann es nicht zu Verlusten von Brutstandorten in Bayern kommen. Ein Eintreten der artenschutzbezogenen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz ist damit ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Störungsverbot. Zudem sind - wie ausgeführt - außer dem Standort TBB 07 in Kilsheim keine Standorte in unmittelbarer Nachbarschaft zur Landesgrenze, in dem Fall allerdings nicht zum Bezirk Unterfranken sondern zur Region Bayerischer Untermain - vorgesehen. Bei besagtem Standort besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, in dessen Umweltbericht die Belange des Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit abgearbeitet wurden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		sowie die umliegende Landschaft als Nahrungsquelle und Bruthabitat angewiesen. Ein Flächenverlust in unmittelbarer Nähe zum SPA-Gebiet könnte zu erheblichen Auswirkungen führen. - SPA 6426-471 Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg: Schutzgüter sind mehrere Greifvogelarten, darunter die Wiesenweihe sowie Arten des Offenlandes mit besonderem Augenmerk auf dem Ortolan. Wie bei den anderen Gebieten könnte ein Flächenverlust in unmittelbarer Nähe des SPA-Gebietes erhebliche Auswirkungen haben.	
63	29	Regierung von Unterfranken (20.09.2023) Betroffenheit anderer geschützter Vogelarten Soweit möglich sind Vorkommen besonders sensibler Arten von der Planung auszuschließen. Das betrifft insbesondere den Ortolan, der in Bayern vom Aussterben bedroht ist und seine letzten Vorkommen in Unterfranken hat. Eine Beeinträchtigung dieser seltenen und besonders empfindlichen Art ist unbedingt zu vermeiden! Darüber hinaus sind die Flächenverluste mit geeigneten Minderungsmaßnahmen auszugleichen. Betroffen sind hier insbesondere Feld- und Wiesenbrüter sowie Heckenbrüter, wenn die entsprechende Struktur entfernt wird. Bei besonders großflächigen Anlagen muss auch eine Betroffenheit der Greifvögel, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen, in Erwägung gezogen werden.	Kenntnisnahme Nach den Daten der höheren und unteren Naturschutzbehörden sind in Baden-Württemberg keine Ortolanbestände durch die Planung betroffen.
63	29	Regierung von Unterfranken (20.09.2023) Um eine erhebliche Auswirkung im Sinne des § 34 BNatSchG auf die unterfränkischen Vogelschutzgebiete im Vorfeld auszuschließen, sollten die im Rahmen der Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken auszuweisenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete einen Abstand von 500 m zu den Schutzgebieten einhalten. Darüber hinaus ist unbedingt ein Abstand von mindestens 200 m zu Vorkommen des Ortolans einzuhalten, um diese störungsempfindliche, von Aussterben bedrohte Art nicht weiter zu gefährden.	Kenntnisnahme Durch die geplanten Vorbehaltsgebiete gehen mit Blick auf den oben genannten Abstand aus Sicht der Verbandsverwaltung keine Auswirkungen auf unterfränkische Vogelschutzgebiete aus.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
63	29	Regierung von Unterfranken (20.09.2023) Eine Unterschreitung dieses Mindestabstands kann dazu führen, dass Reviere und Brutplätze aufgegeben werden und würde einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen. Zudem ist aufgrund der geringen Anzahl von ca. 180 Revieren bereits bei der Störung einzelner Individuen von einer Erheblichkeit im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen.	Aufgrund des o.g. Abstands kann keines der geplanten Vorbehaltsgebiete näher als 200 m an der Grenze zum Bezirk Unterfranken liegen. Daher ist eine Betroffenheit des Ortolans ausgeschlossen. Durch FFPV-Anlagen in Baden-Württemberg, kann es damit nicht zu Verlusten von Brutstandorten in Bayern kommen. Ein Eintreten der artenschutzbezogenen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz ist damit ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Störungsverbot.
63	29	Regierung von Unterfranken (20.09.2023) Feldhamster Der Grenzbereich zwischen Oesfeld und Strüth zählt auf bayerischer Seite zum unterfränkischen Verbreitungsgebiet des nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Feldhamsters. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters zu zerstören. Die Regierung von Unterfranken in ihrer Funktion als höhere Naturschutzbehörde geht insbesondere auf Grundlage des aktuellen Stands der Wissenschaft hierbei von einem Bau inklusive eines 350 m Umfelds aus. Grenznahe Vorhaben im Umkreis von 350 m des bekannten unterfränkischen Verbreitungsgebietes des Feldhamsters können eine Beeinträchtigung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen und sind daher zu vermeiden.	Aufgrund des o.g. Abstands von 2 km kann keines der geplanten Vorbehaltsgebiete näher als 350 m an der Grenze zum Bezirk Unterfranken liegen. Daher ist eine Betroffenheit unterfränkischer Feldhamsterbestände ausgeschlossen. Im Übrigen sind auch keine baden-württembergischen Bestände des Feldhamsters betroffen.
64	31	Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (20.09.2023) Mit der beschlossenen Teilfortschreibung soll das nach § 21 KlimaG BW gesetzlich vorgegebene Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) gesichert werden. Vorliegend erfolgt ein Scoping, bei welchem gemäß § 2a Abs. 3 LplG, i.V. m. § 8 Abs. 1 ROG die Behörden und öffentlichen Stellen, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt werden.	Kenntnisnahme
64	31	Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (20.09.2023) Das vorliegende Scoping-Papier zur Teilfortschreibung Solarenergie des	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Hinweise, Anregungen oder Einwendungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes haben sich dabei nicht ergeben. Weitere fachliche Hinweise lassen sich nach unserer Kenntnis der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde, entnehmen. Auf diese wird hiermit verwiesen.	
65	55	Regionaler Planungsverband Würzburg (25.09.2023) Mit der beschlossenen Teilfortschreibung soll das nach § 21 KlimaG BW gesetzlich vorgegebene Flächen-ziel von 0,2 % der Regionsfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) gesichert werden. Vorliegend erfolgt ein Scoping, bei welchem gemäß § 2a Abs. 3 LplG, i.V. m. § 8 Abs. 1 ROG die Behörden und öffentlichen Stellen, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt werden.	Kenntnisnahme
65	55	Regionaler Planungsverband Würzburg (25.09.2023) Das vorliegende Scoping-Papier zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Hinweise, Anregungen oder Einwendungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes haben sich dabei nicht ergeben. Weitere fachliche Hinweise lassen sich nach unserer Kenntnis der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde, entnehmen. Auf diese wird hiermit verwiesen.	Kenntnisnahme
66	52	Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim (21.09.2023) Hiermit informieren wir Sie über die bereits eingeleitete Planung der Gemeinde Kirchheim zur „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hof Egenburg“, welches direkt an der Landesgrenze Bayern – Baden-Württemberg, Gemarkung Ilmspan und Gemarkung Schönfeld liegt. Die Öffentliche Auslegungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dieser Bauleitplanungen erfolgte in der Zeit vom 08.08.2023 bis einschließlich 12.09.2023.	Kenntnisnahme. Von der Planung gehen voraussichtlich keine nachteiligen Wirkungen auf die Region Heilbronn-Franken aus. Der beigefügte Auszug aus dem Flächennutzungsplan ist in der Anlage zur Synopse abgedruckt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Karten im Anhang	

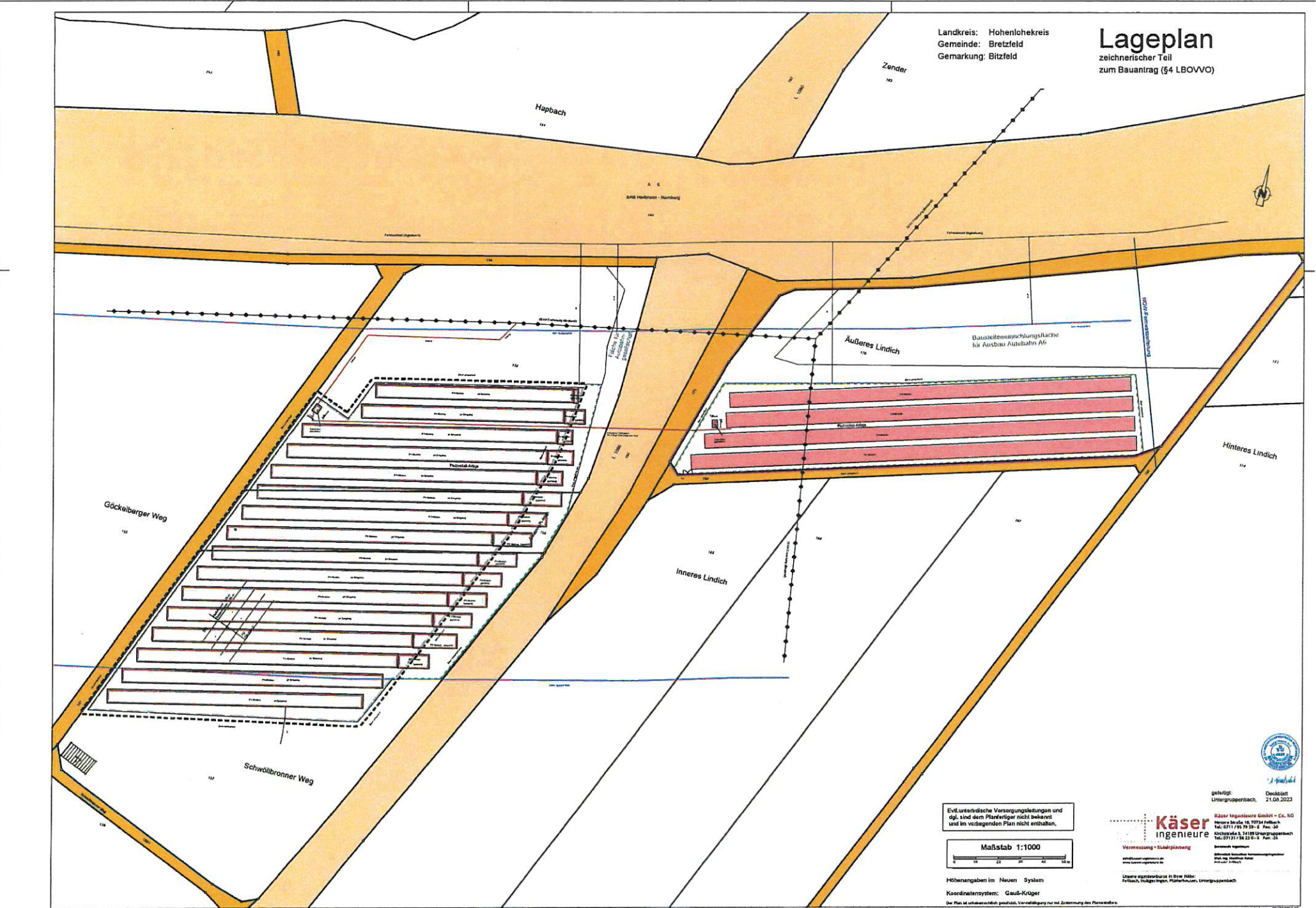
Synopse zur Unterrichtung nach § 9 (1) ROG über die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

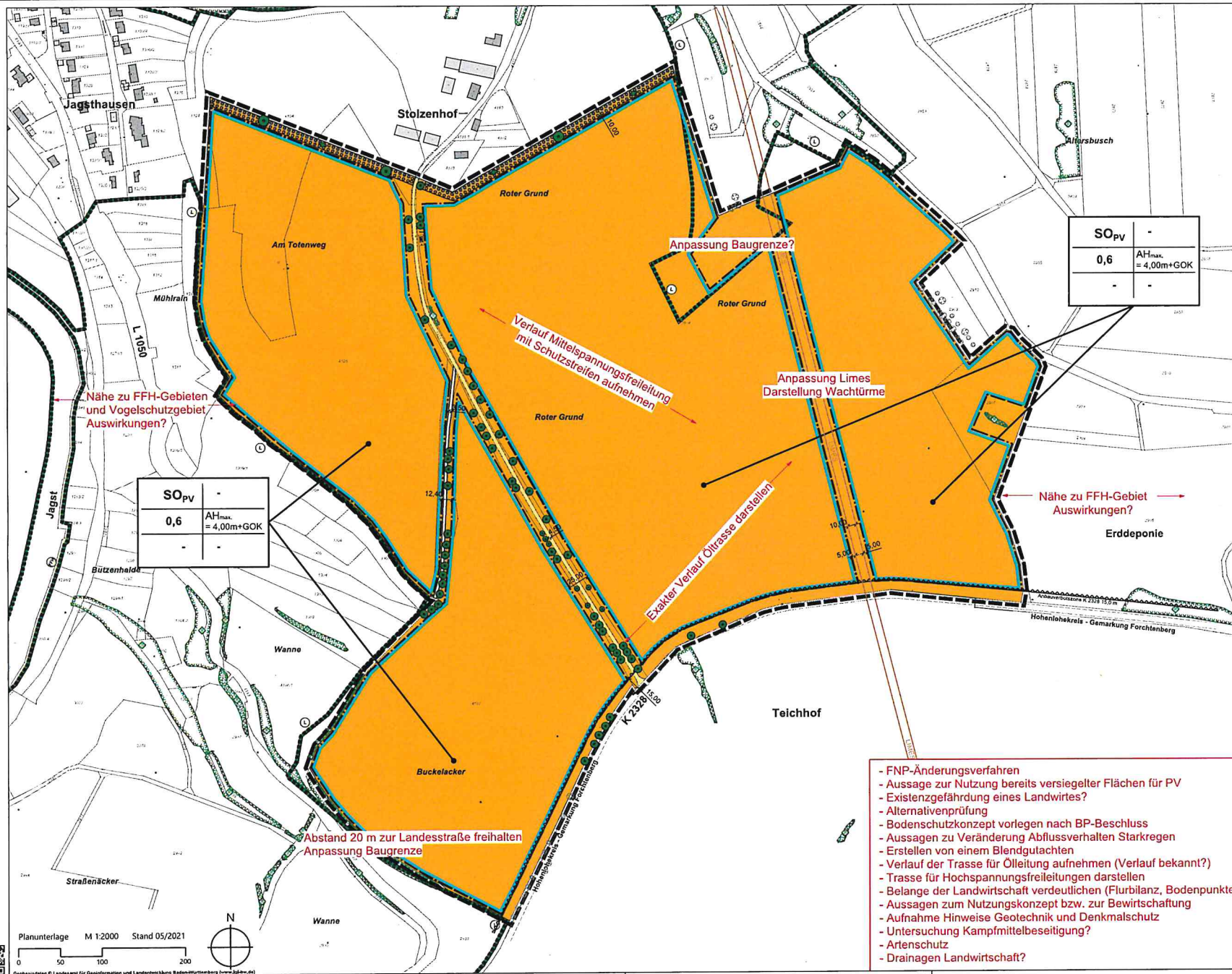
– ANLAGEN

Inhaltsverzeichnis

Anlagen-Nr.	Lfd.-Nr.	Stellungnahme der Beteiligten	Anz. Seiten
1	21	Gemeinde Bretzfeld	1
2	23	Gemeinde Jagsthausen	1
3	24	Gemeinde Kirchart	2
4	25	Gemeinde Königheim	2
5	29	Gemeinde Rot am See	1
6	30	Gemeinde Werbach	2
7	31	Stadt Bad Wimpfen	31
8	33	Stadt Creglingen	28
9	35	Stadt Gaildorf	7
10	37	Stadt Kilsheim	3
11	41	Stadt Wertheim	25
12	42	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	2
13	46	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	23
14	48	MEDIA BROADCAST GmbH	2
15	52	Netze BW GmbH	1
16	54	Stadtwerke Crailsheim GmbH	1
17	55	terranets bw GmbH	3
18	66	Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	1

Das maximale Format der Anlagen ist DIN-A3, größere Anlagen wurden entsprechend verkleinert





ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet "Photovoltaikanlage"

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 und 3) BauGB)

2.1 $\frac{2.1}{2.2}$ 0,6 maximal zulässige Grundflächenzahl

2.2 $\frac{2.1}{2.2}$ 1,0 m + 0,6 m max. zulässige Anlagenhöhe über Geländebenlinie

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB)

3.1 Baugrenze

4. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) 10 BauGB)

4.1 Anbaubeschränkung bei K 2128 beim StG

5. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BauGB)

5.1 Straßeneinfahrtfläche (Ausführung unverbindlich)

Fahrbahn

Wirtschaftsweg/Wandweg (Trottoirweg)

6. BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 BauGB)

6.1 Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern *und ein anderer Vorhaben ergibt*

6.2 Erhalt von Ererbäuben

7. UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 (4) BauGB)

7.1 FFFH-Gebiet

7.2 Landschaftsschutzgebiet

8. SONSTIGE NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE (§ 9 (4a) und (8) BauGB)

8.1 gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 33 NatSchG sowie Lemo

9. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) BauGB)

9.1 Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

10. SONSTIGE PFLANZEN UND -DARSTELLUNGEN

10.1 bestehende Grenzen

10.2 Hölzerbaue in 0,5 m-Schritten (je nach weiteren Vorhaben noch aufzunehmen)

10.3 bestehender Baum

10.4 UMLSCG-Grenze "Übergangsbereich-Häuser-Linien"

Folgende der Nutzung zugehörig:

Art der baulichen Nutzung	-
Grundflächenzahl (GfZ)	maximal zulässige Anlagenhöhe
-	-

KOMMUNALPLANUNG • TIEFBAU • STADTEBAU

Diapl.-Ing. (FH) Guido Lyslak Diapl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Stefan Leubner

BERATUNG, INGENIEUR- UND HAUSPLANUNG

Essenstraße 26, 74121 Metzingen • Fax 07141/710240 • Fax 07141/710244 • info@kpl-metzingen.de • www.kpl-metzingen.de

IFK INFORMATIONEN FÜR KUNDEN

Entschieden	Datum	Zustehen	Gehört	Angelegt	Zu
gezeichnet	12.04.2023	12.04.2023			7661

Gemeinde

Jagsthausen

Ortsteil

Jagsthausen

Projekt

BEBAUUNGSPLAN

Photovoltaikanlage

Stolzenhof

Planmaß

Vorentwurf

Maßstab

1 : 2000

Die Gemeinde

Jagsthausen, den

Der Bürgermeister



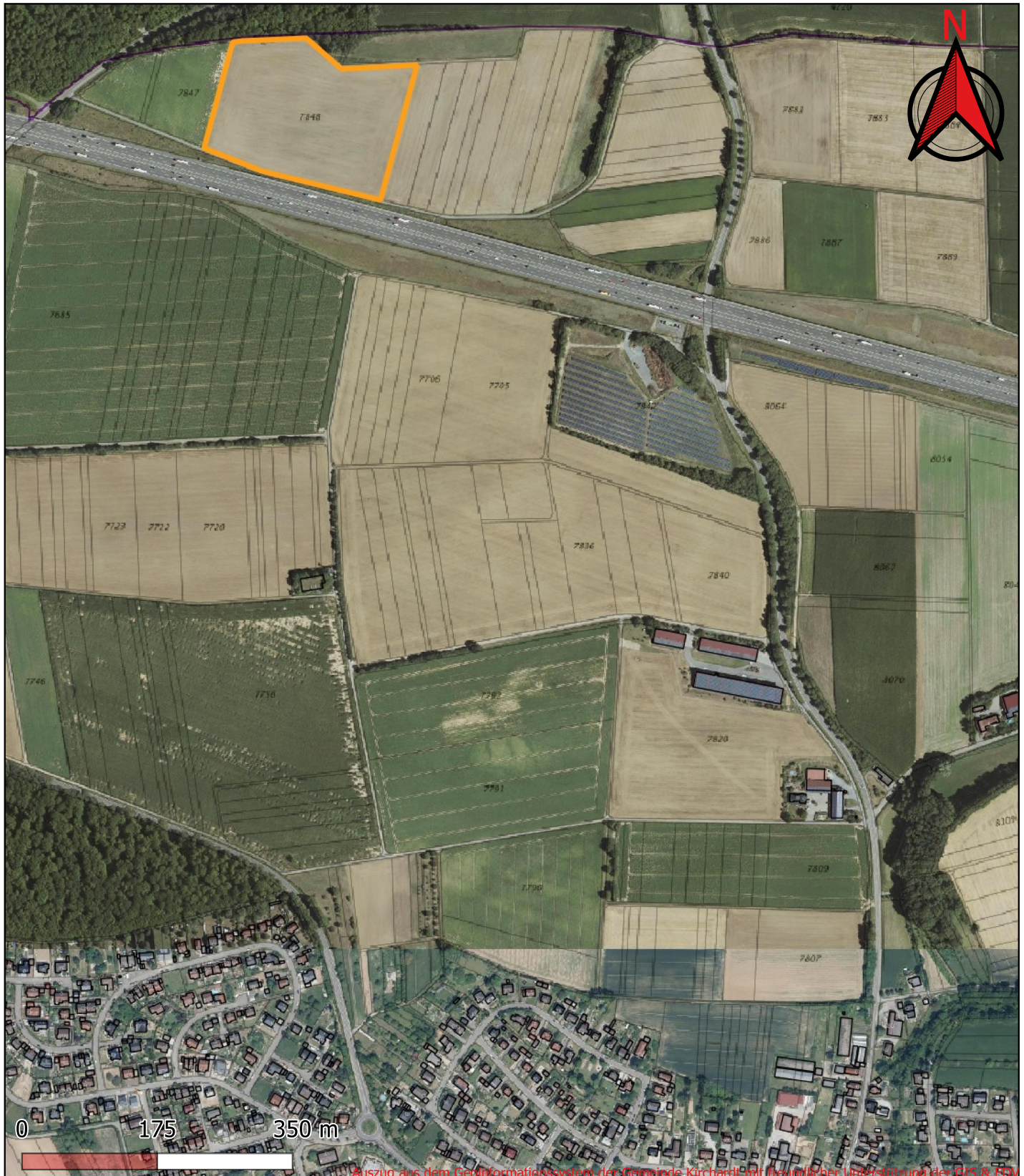
Gemeinde Kirchartd

Hauptstraße 36
74912 Kirchartd

KIRCHARDT

Wir leben Europa!

Anlage 3 zur Synopse
(Stn. Lfd.-Nr. 24)



Auszug aus dem Geoinformationssystem der Gemeinde Kirchartd mit freundlicher Unterstützung der UfS & BfU

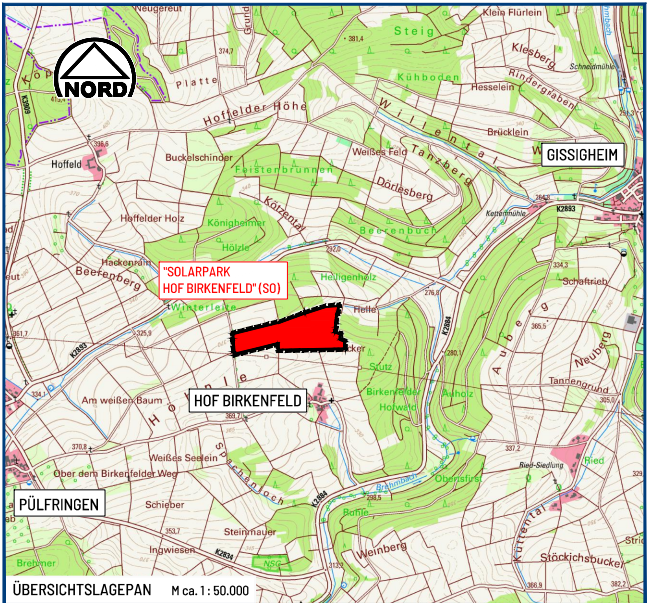
WICHTIGER HINWEIS

Die tatsächliche Lage der Abwasser- und Wasserleitungen kann von den Planangaben abweichen. Vor der Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich dieser Leitungen muß durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Suchschlitz, Anschlußprüfung im Gebäude) die tatsächliche Lage der Leitungen festgestellt werden.

SCHUTZANWEISUNG BEACHTEN

Maßstab: 1:7.000 Stand: 01.08.2023

Teil der Anlage zur Synopse Teilfortschreibung Solarenergie



LAGEPLAN - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

	Datum	Name	Projekt-Nr.	Fertigung
Bearbeitet	März 2022	G6	2670.002	
Gezeichnet	März 2022	Li	Zeichnungs-Nr.	Maßstab
Datum	31.03.2022		2670002.101	1 : 5.000

Untere Torstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 8909-0
E-Mail: info@ibu-gmbh.com



ingenieurgesellschaft
für Bauwesen und
Umwelttechnik mbH



Gemeinde Königheim
Ortsteil Brehmen

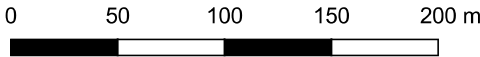
Bebauungsplan
"Solarpark Reißklinge"

Abgrenzungsplan

Maßstab: 1:2.500

Heilbronn, den 26.01.2023

Quelle: Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Baden-Württemberg



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE
SPITALFELD"

IN ROT AM SEE

1:1.500

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 25.09.2023

31.07.2023



ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereiches)

- SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
GH Gebäudehöhe in m (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

PG1 Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

archäologisches Denkmal (nachrichtlich)

Bestehende Grundstücksgrenzen

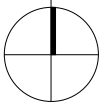
ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereiches)

Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Landschaftsschutzgebiet (nachrichtlich)

gemäß § 30a LWaldG geschütztes Waldbiotop
(Amtliche Kartierung)

SO	GH 4,50
Photovoltaik	
-	-
-	-





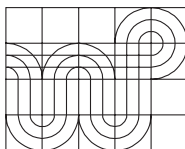
Stadt Bad Wimpfen
Landkreis Heilbronn

ERLÄUTERUNGSBERICHT

POTENZIALANALYSE **Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Stand: 20.09.2023

Bearbeitung:



WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB
Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart
www.wick-partner.de
info@wick-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass	2
2	Planungsrechtliche Grundlagen und Voraussetzungen	3
2.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)	3
2.2	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)	4
2.3	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002	4
2.4	Regionalplan Heilbronn-Franken	4
2.5	Flächennutzungsplan (FNP).....	6
3	Planungsraum.....	7
4	Methodik / Kriterienkatalog	8
4.1	Gunstkriterien	8
4.2	Ausschlusskriterien	9
4.3	Kriterien mit besonderem Abwägungserfordernis	12
5	Standorte.....	13
5.1	S1 – Langes Gewann.....	14
5.2	S2 – Äußere Wingertsäcker	15
5.3	S3 – Teichäcker.....	16
5.4	S4 – Lange Hahnenäcker.....	17
5.5	S5 – Hohenstädter Berg.....	18
5.6	S6 – Rappenauer Straße	19
5.7	S7 – Kiesgraben	20
5.8	S8 – Galgenberg.....	21
5.9	S9 – Kerfe.....	22
5.10	S10 – Säule	23
5.11	S11 – Spitzenberg	24
5.12	S12 – Mittlerer Berg	25
5.13	S13 – Stahlbügel.....	26
6	Umweltauswirkungen und Kompensationsmöglichkeiten	27
7	Literatur und Quellen.....	28

Pläne:

Karte 1	Suchräume	M 1: 15.000
Karte 2	Potenzialflächen	M 1: 15.000

1 Planungsanlass

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden umfassende Gesetze zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien beschlossen. Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz ist gesetzlich verbindlich vorgeschrieben, dass bis 2045 in Deutschland Treibhausgas-Neutralität zu erreichen ist. Neben dem Ausbau der Windenergie an Land und auf See ist insbesondere die Photovoltaik in erheblich stärkerem Maß als bisher auszubauen. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 das Ausbauziel von 200 Gigawatt Photovoltaik (PV) zu erreichen. Zum Ende des Jahres 2021 lag der PV-Bestand bei rund 59 Gigawatt. Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, ist mit einer Vervierfachung des bisher jährlichen Zubaus zu planen.¹

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg im Oktober 2021 wurde ein Landesflächenziel für die Festlegung von Gebieten für erneuerbare Energien in den Regionalplänen in Höhe von 2% eingeführt. Die Regionalverbände sind somit verpflichtet, Flächen für den Ausbau von erneuerbaren Energien in ausreichendem Maß auszuweisen. Die Region Heilbronn-Franken hat die Erstellung von Teilregionalplänen für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie sowie von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaik im erforderlichen Gesamtumfang von 2% der Regionsfläche beschlossen.

Auch die Stadt Bad Wimpfen selbst möchte einen Beitrag zu den Klimaschutzzielen leisten und hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu sein (Treibhausgas-Neutralität).²

Aktuell sind ca. zwei Drittel der PV-Kapazitäten auf Dachflächen installiert. Um die notwendige Ausbaugeschwindigkeit zu erreichen, bedarf es eines wesentlich höheren Zubaus auf den Freiflächen. Es wird zukünftig von einem Anteil von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) von ca. 50% am künftigen PV-Ausbau ausgegangen. Bis 2030 entspricht dies einem jährlichen Zubau bis zu 10 Gigawatt pro Jahr.³

In der Folge ist mit einer verstärkten Anfrage potenzieller Investoren zum Bau von FFPV-Anlagen bei der Stadtverwaltung Bad Wimpfen auszugehen. Gleichzeitig erfolgt vom Regionalverband Heilbronn-Franken eine Abfrage nach Suchräumen im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie.

Daher empfiehlt sich die Durchführung einer Standortpotenzialanalyse für FFPV-Anlagen innerhalb der Gemarkung Bad Wimpfens. Da die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich der Gemarkung der Stadt Bad Wimpfen nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplans herbeigeführt werden kann, kommt der Stadt Bad Wimpfen eine zentrale Steuerungsfunktion zu. Mit der Potenzialanalyse und der dadurch getroffenen Abwägung der verschiedenen Standorte untereinander kann die Stadt eine aktive Standortplanung von FFPV-Anlagen betreiben, welche flächensparend sowie natur- und landschaftsverträglich ist.

¹ Umweltbundesamt (Hrsg.) (2022): Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen

² Integriertes Klimaschutzkonzept Bad Wimpfen

³ Umweltbundesamt (Hrsg.) (2022): Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen

2 Planungsrechtliche Grundlagen und Voraussetzungen

2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Das EEG ist das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien und ist in novellierter Form am 01.01.2023 in Kraft getreten (EEG 2023). In Bezug auf die Solarenergie ergeben sich folgende wesentliche Anpassungen:⁴

- Überwiegendes öffentliches Interesse: Im EEG wird der Grundsatz verankert, dass die Nutzung aller erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Treibhausgas-Neutralität erreicht ist, gelten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung (§ 2 EEG).
- Vereinfachung des Ausbaus von PV: Der Ausbaupfad, die PV-Ausbauziele und Ausschreibungsvolumina wurden angepasst und hälftig auf Dach- und Freiflächenanlagen verteilt. Die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen wird maßvoll erweitert. Zu Konversionsflächen und verbreiterten Seitenrandstreifen kommen neue Kategorien wie Agri-PV, Floating-PV und Moor-PV hinzu. Bestimmte Agri-PV-Anlagen sowie Moor-PV-Anlagen erhalten aufgrund ihrer höheren Kosten einen Bonus in den Ausschreibungen.
- Stärkung der Bürgerenergie: Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften bis zu einer Leistung von 6 Megawatt müssen nicht mehr an Ausschreibungen teilnehmen und erhalten auch ohne Ausschreibung eine Vergütung.

§ 37 EEG 2023 regelt die Ausschreibungsvoraussetzungen für Gebote für Solaranlagen des ersten Segments (bauliche Anlagen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind). FFPV-Anlagen dürfen nur errichtet werden auf:

- 1.) sonstigen baulichen Anlagen, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
- 2.) einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist,
- 3.) bereits versiegelten Flächen,
- 4.) Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung,
- 5.) Flächen, die bis zu einer Entfernung von 500 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen liegen,
- 6.) Flächen, die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 BauGB befinden, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- 7.) Flächen, die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet nach § 8 oder § 9 BauNVO ausgewiesen worden sind, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- 8.) Flächen, für die ein Planfeststellungsverfahren oder sonstiges Verfahren auf Grund des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- 9.) Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- 10.) Ackerflächen, die in einem benachteiligten Gebiet liegen,
- 11.) Grünlandflächen, die in einem benachteiligten Gebiet liegen,

⁴ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>

- 12.) künstlichen Gewässern i.S.d. § 3 Nr. 4 WHG oder erheblich veränderten Gewässern i.S.d. § 3 Nr. 5 WHG

Darüber hinaus regelt § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 die Nutzung von „besonderen Solaranlagen“ (z.B. Agri-PV-Anlagen). Zulässig sind besondere Solaranlagen auf:

- 1.) Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- 2.) Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- 3.) Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegt und kein Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL ist,
- 4.) Parkplatzflächen oder
- 5.) Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit Errichtung der Solarenergie dauerhaft wiedervernässt werden

2.2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

Das KlimaG BW vom 7. Februar 2023 beschreibt in § 21 die Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik, wonach in den Regionalplänen Gebiete mit einer Größenordnung von mindestens 0,2% der Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Die notwendigen Teilpläne oder Änderungen der Regionalpläne sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung beschlossen werden.

Bei einer Regionsgröße der Region Heilbronn-Franken von 476.476 ha⁵ entspricht eine Größenordnung von 0,2% ca. 953 ha für FFPV in der gesamten Region.

2.3 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002

Der LEP trifft unter dem Kapitel 4.2 Energieversorgung folgenden Grundsatz:

4.2.5 G

Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden.

Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

2.4 Regionalplan Heilbronn-Franken

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat am 21.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Solarenergie gefasst. Darin sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für FFPV ausgewiesen werden. Als erster Schritt wurde im August 2022 die „Regionale Planhinweiskarte – Freiflächen-Photovoltaik“ veröffentlicht.

⁵ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand: 31.12.2020

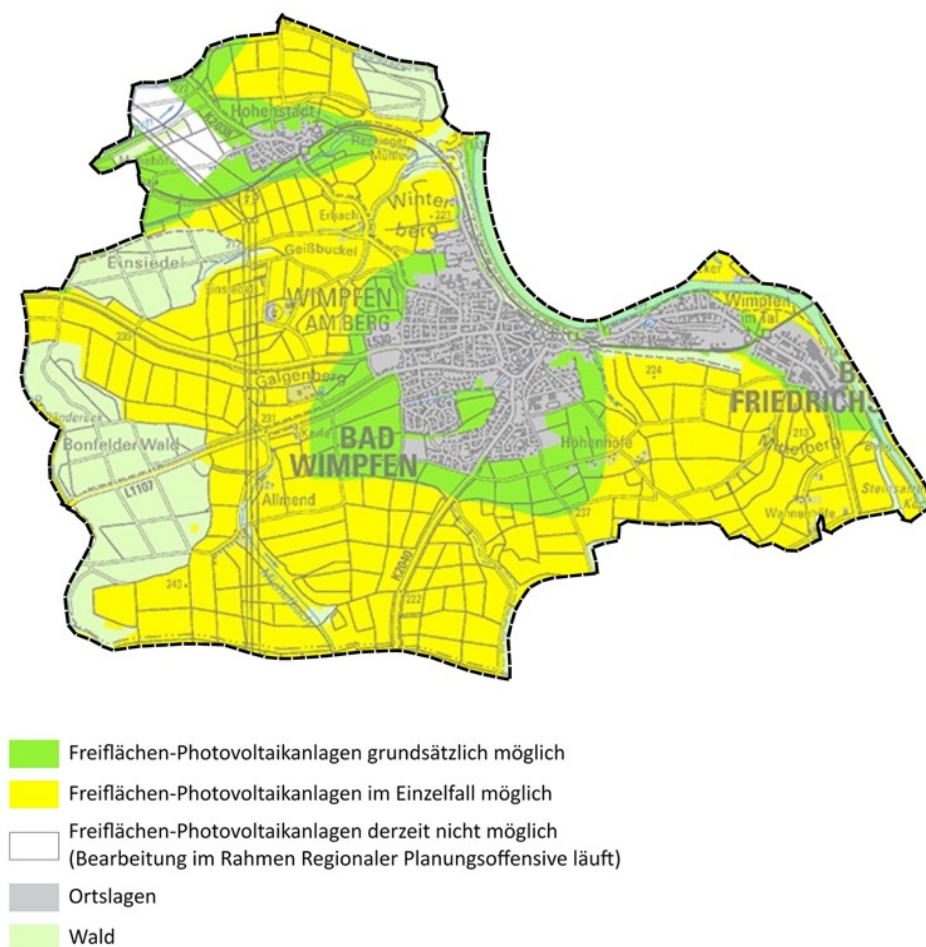


Abb. 1: Regionale Planhinweiskarte – Freiflächen-Photovoltaik, Stand: August 2022 (REGIONALVERBAND HEILBRONN FRANKEN)

Bereits am 18.03.2022 hat der Planungsausschuss des Regionalverbands die Einleitung des Verfahrens zur 20. Änderung des Regionalplans beschlossen. Mit dieser Änderung sollen

- die Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (konkrete Projekte) und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1 sowie
- die Klarstellung der Bewertung von Agri-PV-Anlagen und ihrem Verhältnis zu der Funktion Landwirtschaft im Plansatz 3.2.3.3

beschlossen werden.

Folgende wesentlichen Punkte sind bei der PV-Planung in Freiflächen gemäß den regionalplanerischen Vorgaben zukünftig zu beachten:

- a) Die festgelegte Obergrenze von PV-Anlagen innerhalb von Regionalen Grünzügen wird **von 5 ha auf 10 ha angehoben**. Eine Zulassung im Sinne einer Ausnahme sollte jedoch nur dann erfolgen, wenn keine weiteren wesentlichen Beeinträchtigungen der Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Landschaftsbild, Luftaustausch, Hochwasserretention zu erwarten sind.
- b) Grundsätzlich von einer Überplanung mit Standard-FFPV-Anlagen ausgeschlossen werden Flächen mit besonderer landwirtschaftlicher Nutzungseignung. Dies sind Flächen innerhalb des Regionalen Grünzugs, bei denen zugleich die Kombination **Vorrangflur** (gemäß neuer

Flurbilanz 2022) und **Vorrangfläche Stufe 1** vorliegt. Ausgenommen davon sind Agri-PV-Anlagen.

- c) In Bezug auf die Funktion Orts- und Landschaftsbild sollen vor allem **besonders exponierte Standorte vermieden werden**.
- d) Durch die räumliche Kopplung mit vorhandenen linearen bzw. flächigen siedlungsbezogenen Strukturen soll die **Freihaltung von Siedlungszwischenräumen** wie auch die Aufrechterhaltung der **Vernetzungsfähigkeit von Freiraumstrukturen** gewährleistet werden.
- e) Bei der Anlagerung an bestimmte **lineare Infrastruktureinrichtungen** (Straßen, Schienenwege, oberirdische Leitungen) wird von einer bereits **bestehenden Vorbelastung** ausgegangen. Dies gilt auch für **technisch vorgeprägte Anlagen** (Deponien, Energie- oder Abwasserbehandlungsanlagen).
- f) In der direkten Nähe zu regionalbedeutsamen **Gewerbeschwerpunkten** (IGD-Schwerpunkten) und sonstigen Gewerbe- und Industriegebieten, die i.d.R. einen hohen Stromverbrauch aufweisen, werden ebenfalls **ausnahmsweise Photovoltaikanlagen zugelassen**. Es besteht bereits eine starke Überprägung des Freiraums, sodass die landschaftlichen Aspekte meistens geringer ausgeprägt sind. Für diesen Anlagentyp wird darüber hinaus auch der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ausgesetzt.

2.5 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Bad Wimpfen, in Kraft getreten am 19.12.2013, weist alle potenziellen Standorte als Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs.2 Nr. 9a BauGB) aus. Da nach aktueller Rechtslage des BauGB keine Flächen auf der Gemarkung Bad Wimpfen unter einen Privilegierungstatbestand (§ 35 BauGB) fallen, kann die Zulässigkeit nur über einen Bebauungsplan hergestellt werden. Da Bauleitpläne aus dem FNP zu entwickeln sind, ist eine parallele oder vorgezogene FNP-Änderung erforderlich.

3 Planungsraum

Das Planungsgebiet umfasst die gesamte Gemarkung Bad Wimpfen mit einer Fläche von 1.938 ha⁶.

Für die Freiflächenphotovoltaik nutzbar sind davon Flächen für die Landwirtschaft, Unland und in geringem Umfang baulich vorgeprägte Flächen im Außenbereich.

Tab. 1: Bad Wimpfen tatsächliche Bodennutzung (STALA BW, Flächenerhebung 2021)

Nutzungsart	Bodenfläche gesamt	Anteil
Siedlungs- und Verkehrsfläche	375 ha	19,3 %
Landwirtschaft	1.256 ha	64,8%
Wald	253 ha	13,0%
Gewässer	31 ha	1,6%
Unland, sonstige Freiflächen	21,7 ha	1,3%

Naturräumlich liegt die Gemarkung am Übergang zwischen Kraichgau und Neckarbecken. Die Landschaft ist gegliedert durch ein welliges Relief mit Hochflächen und breiteren Muldentälern. Obwohl die ackerbauliche Nutzung überwiegt, finden sich auch größere zusammenhängende Streuobstwiesenkomplexe sowie Waldflächen. Vom Neckartal (ca. 150 m ü. NHN) steigt das Relief Richtung Westen auf bis zu 250 m ü. NHN an.

Das Plangebiet kann in drei Teilbereiche gegliedert werden:

- Im Norden Hohenstadt
- Im Zentrum die Kernstadt Bad Wimpfen
- Im Osten Wimpfen im Tal

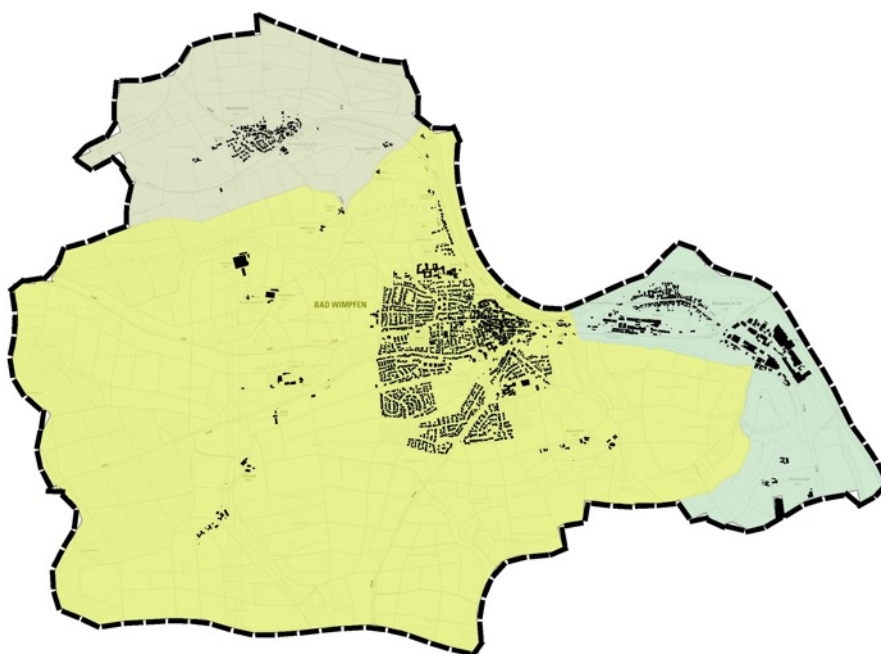


Abb. 2: Räumliche Gliederung Gemarkung Bad Wimpfen (eigene Darstellung WICK+PARTNER)

⁶ Flächenerhebung 2021, Statistisches Landesamt

4 Methodik / Kriterienkatalog

Die Standorte für FFPV-Anlagen sind raum- und umweltverträglich zu wählen. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, braucht es aussagekräftige Kriterien, anhand derer Standorte als geeignet oder ungeeignet bewertet werden können. Diese Kriterien ergeben sich einerseits aus gesetzlichen Restriktionen, andererseits aus fachlichen Vorgaben.

Dabei sind die wesentlichen Auswirkungen von FFPV-Anlagen maßgeblich. Für die Umweltverträglichkeit sind sie dahingehend zu beurteilen, inwieweit sie mit den Zielen, den rechtlichen Restriktionen und fachlichen Anforderungen des jeweiligen Raummerkmals vereinbar sind bzw. in einem Konflikt stehen (vgl. UMWELTBUNDESAMT (HRSG.) (2022): Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen).

4.1 Gunstkriterien

Grundlage für die Ermittlung von besonders geeigneten Standorten für FFPV-Anlagen bilden übergeordnete Planungsvorgaben, insbesondere die Hinweise des Regionalverbands zu bereits baulich vorgeprägten Flächen. Ebenso in Frage kommen landwirtschaftliche Flächen mit nur geringer Bodengüte. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen jeweils Flächen mit günstigen Standortvoraussetzungen auf der Gemarkung Bad Wimpfen.

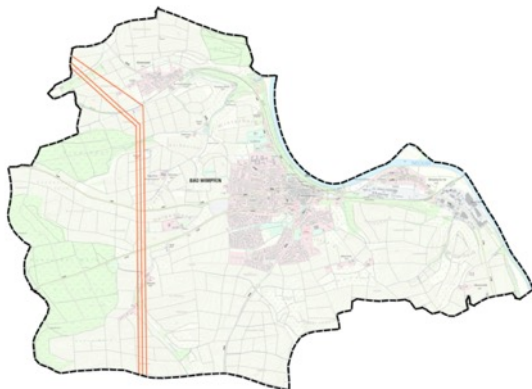


Abb. 3: Hochspannungsfreileitungen

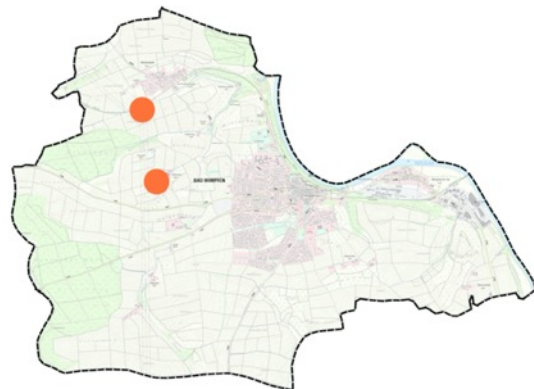


Abb. 4: Umspannstationen

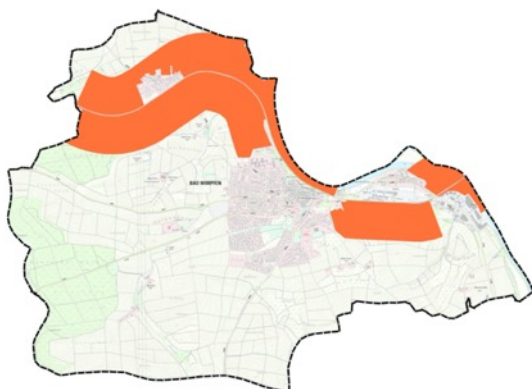


Abb. 5: Seitenflächen entlang Bahnlinie bis 500m (EEG 2023)

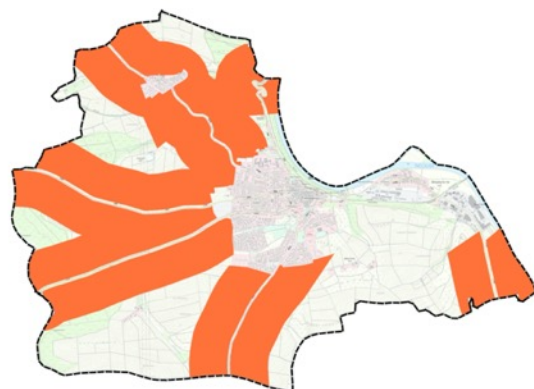
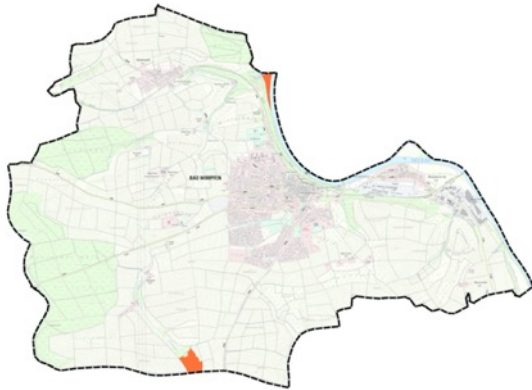


Abb. 6: Seitenflächen entlang Straßen bis 500m (analog EEG 2023)



**Abb. 7: Landwirtschaftlich ungünstige Gebiete
(Grenzflur gem. Flurbilanz)**

4.2 Ausschlusskriterien

Die nachfolgend dargestellten Flächen sind einerseits durch gesetzliche und raumplanerische Restriktionen, andererseits durch fachliche Vorgaben der Stadt Bad Wimpfen von FFPV-Anlagen freizuhalten. Fachliche Vorgaben seitens der Stadt umfassen dabei:

- Geplante Bebauungsflächen aus dem Flächennutzungsplan
- Siedlungsabstand zu bestehenden Wohnbauflächen (400 m Abstand bei Kernstadt Wimpfen am Berg, 300 m Abstand bei Hohenstadt und Wimpfen im Tal)
- Innerörtliche Grün- und Freiflächen
- Flächen, die kleiner als 2 ha sind
- Flächen mit ungünstigen topografischen Gegebenheiten
- Flächen, die außerhalb des 500m Korridors zu Straßen/Bahnlinie liegen
- Gesetzlich geschützte Biotope inkl. FFH-Mähwiesen und Streuobstwiesen sowie Naturdenkmäler könnten unter fachlicher Abwägung und der Einbeziehung in geplante FFPV-Anlagen auch unter Potenzialflächen fallen. Aufgrund dieses hohen Raumwiderstands und anderweitig besser geeigneten Flächen, fallen geschützte Biotopflächen und Naturdenkmäler auch unter das Ausschlusskriterium.

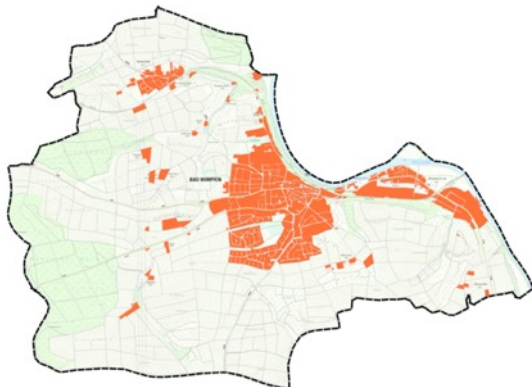


Abb. 8: Bebaute Flächen

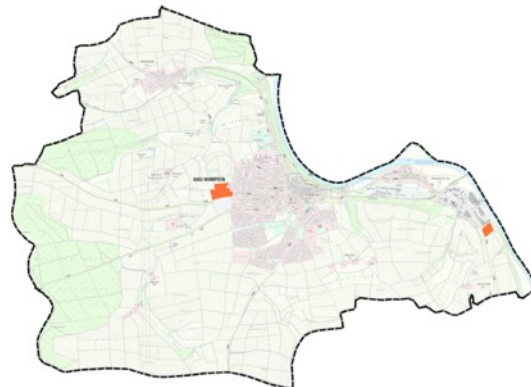


Abb. 9: Geplante Bebauungsflächen (aus FNP)

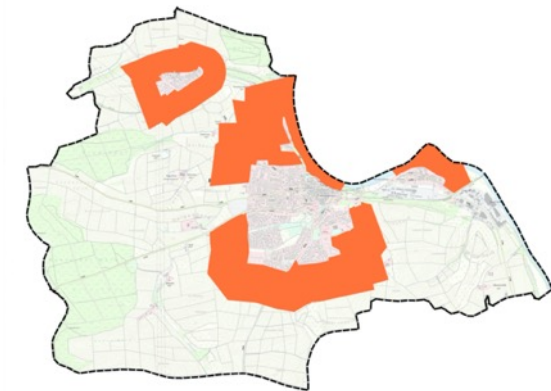


Abb. 10: Siedlungsabstand zu Wohnbauflächen (400m Wimpfen am Berg, 300m Hohenstadt und Wimpfen im Tal)

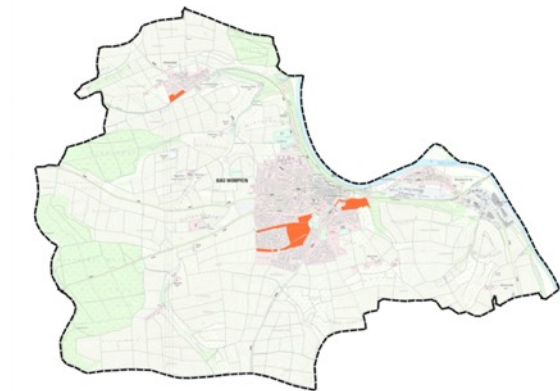


Abb. 11: Innerörtliche Frei- und Grünflächen



Abb. 12: Anbaubeschränkung (Landesstraßen 20m, Kreisstraßen 15m)

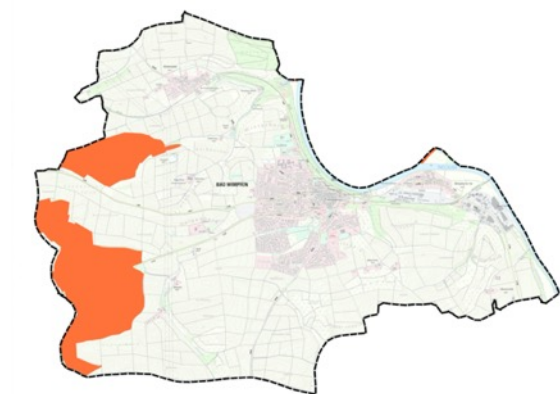


Abb. 13: Natura 2000-Gebiete

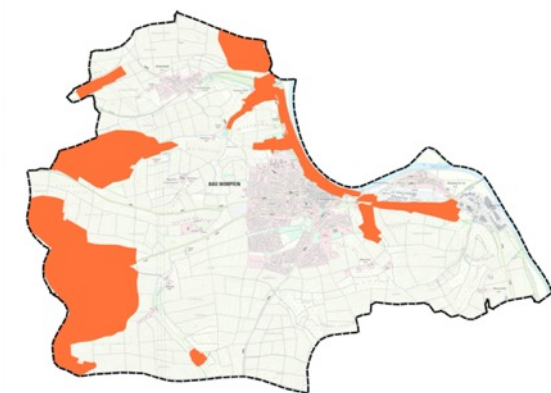


Abb. 14: Waldflächen inkl. 30 m Waldabstand (gem. § 4 Abs. 3 LBO)



Abb. 15: Gewässer/Seen

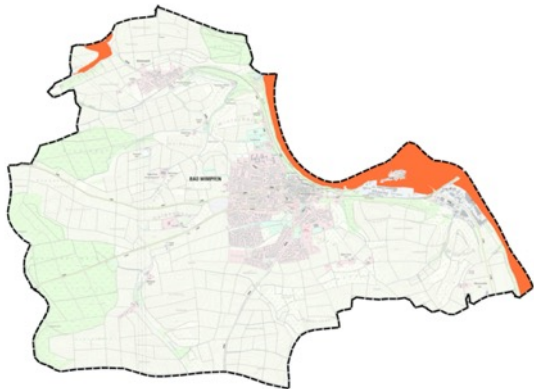


Abb. 16: Überschwemmungsgebiete inkl. HQ100-Gebiete

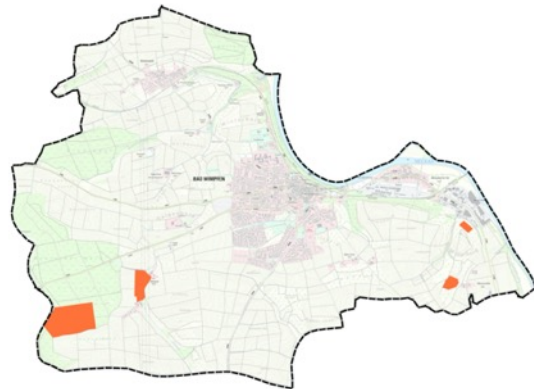


Abb. 17: Wasserschutzgebietszonen I+II

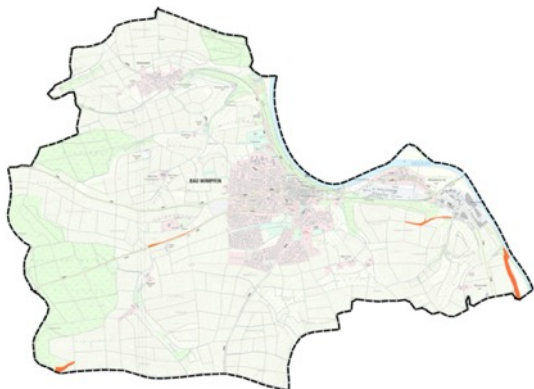


Abb. 18: Naturdenkmäler

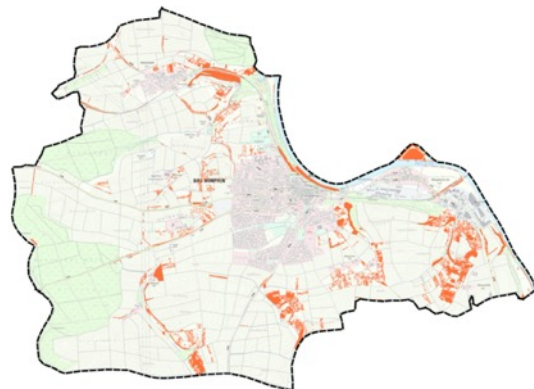


Abb. 19: Gesetzlich geschützte Biotop inkl. FFH-Mähwiesen und Streuobstwiesen

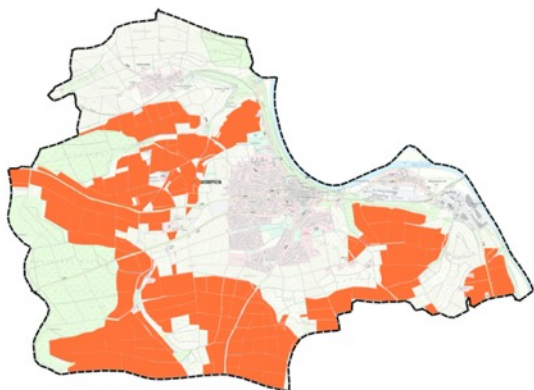


Abb. 20: Hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur und Vorrangfläche Stufe 1 in Kombination)

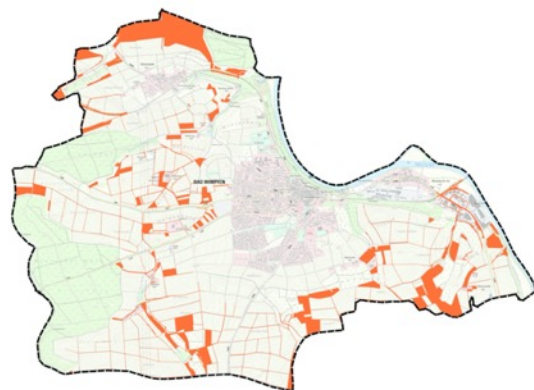


Abb. 21: Sonstige Ausschlussflächen (< 2 ha, Topografie, außerhalb 500m Korridor Straßen/Bahnlinie)

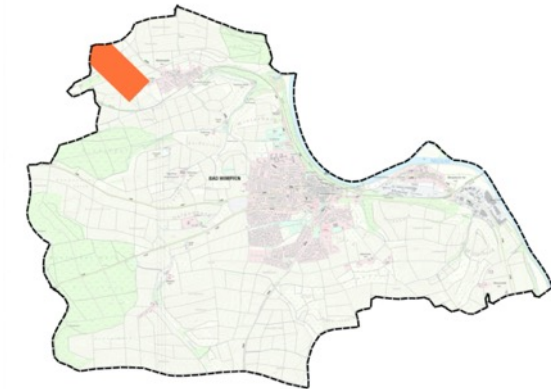


Abb. 22: Regionale Grünzäsur

4.3 Kriterien mit besonderem Abwägungserfordernis

Die nachfolgenden Kriterien stellen zunächst keine Ausschlusskriterien dar, ihnen kommt jedoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Abwägungserfordernis zu.

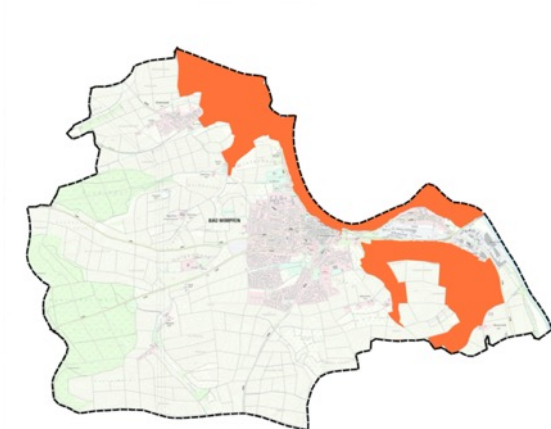


Abb. 23: Landschaftsschutzgebiete

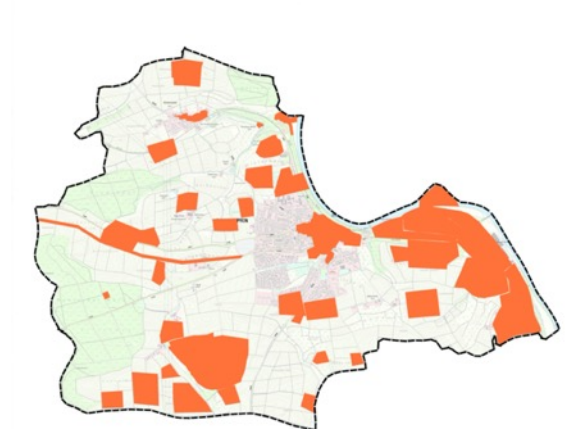


Abb. 24: Denkmalschutz (Bodendenkmäler aus FNP 2020)

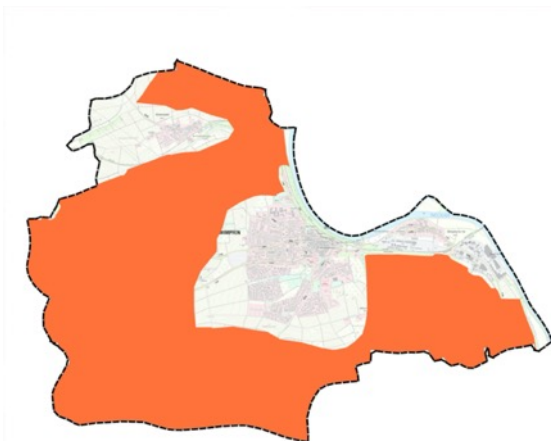


Abb. 25: Regionaler Grünzug

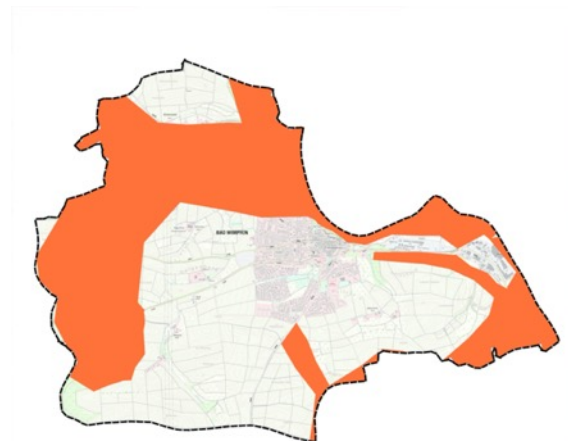


Abb. 26: Vorbehaltsgebiete Erholung

5 Standorte

Unter Anwendung des Kriterienkatalogs verbleiben 13 potenzielle Standorte für FFPV-Anlagen. Diese haben insgesamt eine Flächengröße von rund 80 ha. Dies entspricht ca. 4,1% der gesamten Gemarkungsfläche. Unter der Annahme, dass pro Hektar Freiflächenphotovoltaik 700.000 kWh pro Jahr⁷ erzeugt werden können, ergibt sich eine potenzielle Stromerzeugung aller 13 Standorte von 56 Gigawatt pro Jahr.

Es handelt sich dabei um eine Auswahl an Flächen, welche bei der Fortschreibung des FNP als geplante Sonderbauflächen für FFPV-Anlagen ausgewiesen werden sollen. Über die Realisierung konkreter Anlagen und der Schaffung des hierfür notwendigen Baurechts ist im Einzelfall zu entscheiden. Die tatsächlichen Anlagenstandorte werden stark von der Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Grundstückseigentümer bestimmt.

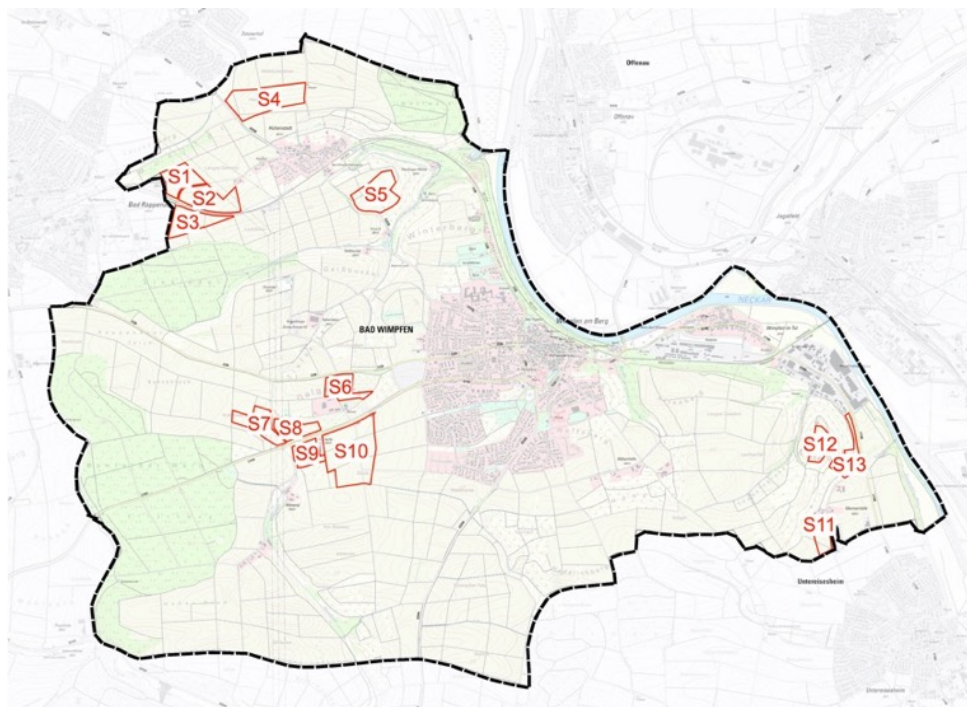


Abb. 27: Übersichtslageplan potenzieller Standorte (Grundlage DTK, RIPS LUBW)

S1 – Langes Gewann	4,8 ha	S8 – Galgenberg	4,1 ha
S2 – Äußere Wingertsäcker	6,9 ha	S9 – Kerfe	3,7 ha
S3 – Teichäcker	5,6 ha	S10 – Säule	16,5 ha
S4 – Lange Hahnenäcker	10,6 ha	S11 – Spitzenberg	3,5 ha
S5 – Hohenstädter Berg	7,4 ha	S12 – Mittlerer Berg	3,4 ha
S6 – Rappenaauer Straße	4,2 ha	S13 – Stahlbügel	4,1 ha
S7 – Kiesgraben	5,2 ha		

⁷ Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (2023): www.praxis-agrar.de

5.1 S1 – Langes Gewann

Bezeichnung	Langes Gewann	
Lage	westlich Hohenstadt	
Flächengröße	ca. 4,8 ha	
Flst.-Nr.	3090, 3091, 3092, 3093, 3096, (3088, 3089 teilweise)	
Potenzielle Stromerzeugung pro Jahr (Annahme 700.000 kWh/ha pro Jahr)	3,36 Gigawatt/Jahr	
		Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW, 2023)



Fläche S1, Blickrichtung Nord (Foto: Wick+Partner, 2023)

Schutzgüter	Bewertung der Schutzgüter		
	hoch	mittel	gering
Boden/Fläche		X	
Wasser		X	
Klima/Luft	X		
Arten/Biotope/Biologische Vielfalt		X	
Landschaft/Erholung/Einsehbarkeit			X
Mensch/Gesundheit			X
Kultur-/Sachgüter			X
Wechselwirkungen			X

5.2 S2 – Äußere Wingertsäcker

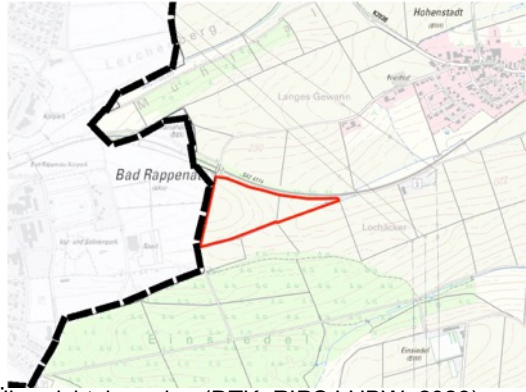
Bezeichnung	Äußere Wingertsäcker	
Lage	südwestlich Hohenstadt, südlich an S1 angrenzend	
Flächengröße	ca. 6,9 ha	
Flst.-Nr.	3100, 3099, 3101, 3102, 3103/1, 3103/2, 3104, (3105 teilweise)	
Potenzielle Stromerzeugung pro Jahr (Annahme 700.000 kWh/ha pro Jahr)	4,83 Gigawatt/Jahr	
		Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW, 2023)



Fläche S2, Blickrichtung Südwest (Foto: Wick+Partner, 2023)

Schutzgüter	Bewertung der Schutzgüter		
	hoch	mittel	gering
Boden/Fläche		X	
Wasser		X	
Klima/Luft	X		
Arten/Biotope/Biologische Vielfalt		X	
Landschaft/Erholung/Einsehbarkeit			X
Mensch/Gesundheit			X
Kultur-/Sachgüter			X
Wechselwirkungen			X

5.3 S3 – Teichäcker

Bezeichnung	Teichäcker	
Lage	südwestlich Hohenstadt, südlich an S2 angrenzend	
Flächengröße	ca. 5,6 ha	
Flst.-Nr.	3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 3301	
Potenzielle Stromerzeugung pro Jahr (Annahme 700.000 kWh/ha pro Jahr)	3,92 Gigawatt/Jahr	

Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW, 2023)



Fläche S3, Blickrichtung Ost (Foto: Wick+Partner, 2023)

Schutzgüter	Bewertung der Schutzgüter		
	hoch	mittel	gering
Boden/Fläche	X		
Wasser		X	
Klima/Luft	X		
Arten/Biotope/Biologische Vielfalt		X	
Landschaft/Erholung/Einsehbarkeit			X
Mensch/Gesundheit			X
Kultur-/Sachgüter			X
Wechselwirkungen			X

5.4 S4 – Lange Hahnenäcker

Bezeichnung	Lange Hahnenäcker	
Lage	nördlich Hohenstadt	
Flächengröße	ca. 10,6 ha	
Flst.-Nr.	2935, 2936, 2937, 2938, 2950, 2951, 2952, (2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2954, 2955, 2956 teilweise)	
Potenzielle Stromerzeugung pro Jahr (Annahme 700.000 kWh/ha pro Jahr)	7,42 Gigawatt/Jahr	
		Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW, 2023)



Fläche S4, Blickrichtung Ost (Foto: Wick+Partner, 2023)

Schutzgüter	Bewertung der Schutzgüter		
	hoch	mittel	gering
Boden/Fläche		X	
Wasser		X	
Klima/Luft	X		
Arten/Biotope/Biologische Vielfalt		X	
Landschaft/Erholung/Einsehbarkeit		X	
Mensch/Gesundheit			X
Kultur-/Sachgüter			X
Wechselwirkungen			X

5.5 S5 – Hohenstädter Berg

Bezeichnung	Hohenstädter Berg	
Lage	südöstlich Hohenstadt	
Flächengröße	ca. 7,4 ha	
Flst.-Nr.	3249, 3250, 3251, 3252, 3254, 3255, 3225, 3224, 3234 (3245, 3244, 3243, 3242, 3241, 3240, 3239, 3238, 3237/2, 3237/1, 3236, 3246 teilweise)	
Potenzielle Stromerzeugung pro Jahr (Annahme 700.000 kWh/ha pro Jahr)	5,18 Gigawatt/Jahr	
		Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW, 2023)



Fläche S5, Blickrichtung Südost (Foto: Wick+Partner, 2023)

Schutzgüter	Bewertung der Schutzgüter		
	hoch	mittel	gering
Boden/Fläche	X		
Wasser		X	
Klima/Luft	X		
Arten/Biotope/Biologische Vielfalt		X	
Landschaft/Erholung/Einsehbarkeit		X	
Mensch/Gesundheit			X
Kultur-/Sachgüter			X
Wechselwirkungen			X

5.6 S6 – Rappenauer Straße

Bezeichnung	Rappenauer Straße	
Lage	westlich Bad Wimpfen	
Flächengröße	ca. 4,2 ha	
Flst.-Nr.	3672, 3686, 3687, 3688, 3689, 3690, 3691, 3692, 3693	
Potenzielle Stromerzeugung pro Jahr (Annahme 700.000 kWh/ha pro Jahr)	2,94 Gigawatt/Jahr	

Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW, 2023)



Fläche S6, Blickrichtung Ost (Foto: Wick+Partner, 2023)

Schutzgüter	Bewertung der Schutzgüter		
	hoch	mittel	gering
Boden/Fläche		X	
Wasser		X	
Klima/Luft	X		
Arten/Biotope/Biologische Vielfalt		X	
Landschaft/Erholung/Einsehbarkeit			X
Mensch/Gesundheit			X
Kultur-/Sachgüter			X
Wechselwirkungen			X

5.7 S7 – Kiesgraben

Bezeichnung	Kiesgraben	
Lage	westlich Bad Wimpfen, westlich an S8 angrenzend	
Flächengröße	ca. 5,2 ha	
Flst.-Nr.	3770, 3771, 3758, 3757, 3756, 3755, 3754, 3737, 3734, 3733, 3753, 3735	
Potenzielle Stromerzeugung pro Jahr (Annahme 700.000 kWh/ha pro Jahr)	3,64 Gigawatt/Jahr	
		Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW, 2023)



Fläche S7, Blickrichtung Nord (Foto: Wick+Partner, 2023)

Schutzgüter	Bewertung der Schutzgüter		
	hoch	mittel	gering
Boden/Fläche		X	
Wasser		X	
Klima/Luft	X		
Arten/Biotope/Biologische Vielfalt		X	
Landschaft/Erholung/Einsehbarkeit			X
Mensch/Gesundheit			X
Kultur-/Sachgüter			X
Wechselwirkungen			X

5.8 S8 – Galgenberg

Bezeichnung	Galgenberg	
Lage	westlich Bad Wimpfen, östlich an S7 angrenzend	
Flächengröße	ca. 4,1 ha	
Flst.-Nr.	3728, 3729, 3730, 3731, (3723, 3724, 3725, 3726, 3727 teilweise)	
Potenzielle Stromerzeugung pro Jahr (Annahme 700.000 kWh/ha pro Jahr)	2,87 Gigawatt/Jahr	
		Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW, 2023)



Fläche S8, Blickrichtung Nord (Foto: Wick+Partner, 2023)

Schutzgüter	Bewertung der Schutzgüter		
	hoch	mittel	gering
Boden/Fläche		X	
Wasser		X	
Klima/Luft	X		
Arten/Biotope/Biologische Vielfalt		X	
Landschaft/Erholung/Einsehbarkeit			X
Mensch/Gesundheit			X
Kultur-/Sachgüter			X
Wechselwirkungen			X

5.9 S9 – Kerfe

Bezeichnung	Kerfe	 Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW, 2023)
Lage	westlich Bad Wimpfen, südlich an S8 angrenzend	
Flächengröße	ca. 3,7 ha	
Flst.-Nr.	3937/1, 4332/1, 4332/2, 4333, (3938 teilweise)	
Potenzielle Stromerzeugung pro Jahr (Annahme 700.000 kWh/ha pro Jahr)	2,59 Gigawatt/Jahr	



Schutzgüter	Bewertung der Schutzgüter		
	hoch	mittel	gering
Boden/Fläche		X	
Wasser		X	
Klima/Luft	X		
Arten/Biotope/Biologische Vielfalt		X	
Landschaft/Erholung/Einsehbarkeit			X
Mensch/Gesundheit			X
Kultur-/Sachgüter			X
Wechselwirkungen			X

5.10 S10 – Säule

Bezeichnung	Säule	
Lage	westlich Bad Wimpfen, östlich an S9 angrenzend	
Flächengröße	ca. 16,5 ha	
Flst.-Nr.	4369, 4370, 4371, 4372, 4373, 4374, 4375, 4376, 4377, 4378, 4367, 4360, 4361, 4362, 4363, 4364/1, 4364/2, 4365, 4366, 4403, 4402, 4359, 4357, 4356, 4355, 4354, 4353, 4352, 4405, 4406, 4407, 4408, (4380, 4358, 4401, 4409, 6372 teilweise)	
Potenzielle Stromerzeugung pro Jahr (Annahme 700.000 kWh/ha pro Jahr)	11,55 Gigawatt/Jahr	
		Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW, 2023)



Fläche S10, Blickrichtung Südost (Foto: Wick+Partner, 2023)

Schutzgüter	Bewertung der Schutzgüter		
	hoch	mittel	gering
Boden/Fläche	X		
Wasser		X	
Klima/Luft	X		
Arten/Biotope/Biologische Vielfalt		X	
Landschaft/Erholung/Einsehbarkeit			X
Mensch/Gesundheit			X
Kultur-/Sachgüter			X
Wechselwirkungen			X

5.11 S11 – Spitzenberg

Bezeichnung	Spitzenberg	
Lage	südlich Wimpfen im Tal, südlich Wannenhöfe	
Flächengröße	ca. 3,5 ha	
Flst.-Nr.	5790, 5791, 5792, 5793, 5794 alle teilweise	
Potenzielle Stromerzeugung pro Jahr (Annahme 700.000 kWh/ha pro Jahr)	2,45 Gigawatt/Jahr	
		Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW, 2023)



Fläche S11, Blickrichtung Nordwest (Foto: Wick+Partner, 2023)

Schutzgüter	Bewertung der Schutzgüter		
	hoch	mittel	gering
Boden/Fläche	X		
Wasser		X	
Klima/Luft	X		
Arten/Biotope/Biologische Vielfalt		X	
Landschaft/Erholung/Einsehbarkeit		X	
Mensch/Gesundheit			X
Kultur-/Sachgüter			X
Wechselwirkungen			X

5.12 S12 – Mittlerer Berg

Bezeichnung	Mittlerer Berg	
Lage	südlich Wimpfen im Tal	
Flächengröße	ca. 3,4 ha	
Flst.-Nr.	5613, 5614, 5615, 5616, 5618, 5619, 5620	
Potenzielle Stromerzeugung pro Jahr (Annahme 700.000 kWh/ha pro Jahr)	2,38 Gigawatt/Jahr	

Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW, 2023)



Fläche S12, Blickrichtung Südost (Foto: Wick+Partner, 2023)

Schutzgüter	Bewertung der Schutzgüter		
	hoch	mittel	gering
Boden/Fläche	X		
Wasser		X	
Klima/Luft	X		
Arten/Biotope/Biologische Vielfalt		X	
Landschaft/Erholung/Einsehbarkeit		X	
Mensch/Gesundheit			X
Kultur-/Sachgüter			X
Wechselwirkungen			X

5.13 S13 – Stahlbügel

Bezeichnung	Stahlbügel	
Lage	südlich Wimpfen im Tal, westlich L1100	
Flächengröße	ca. 4,1 ha	
Flst.-Nr.	5535, 5536, 5537, 5533/2, 5540, 5531, (5533/1, 5530 teilweise)	
Potenzielle Stromerzeugung pro Jahr (Annahme 700.000 kWh/ha pro Jahr)	2,87 Gigawatt/Jahr	

Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW, 2023)



Fläche S13, Blickrichtung Nordwest (Foto: Wick+Partner, 2023)

Schutzgüter	Bewertung der Schutzgüter		
	hoch	mittel	gering
Boden/Fläche	X		
Wasser		X	
Klima/Luft	X		
Arten/Biotope/Biologische Vielfalt		X	
Landschaft/Erholung/Einsehbarkeit			X
Mensch/Gesundheit			X
Kultur-/Sachgüter			X
Wechselwirkungen			X

6 Umweltauswirkungen und Kompensationsmöglichkeiten

FFPV-Anlagen sind aufgrund ihres technischen Charakters und der Flächeninanspruchnahme als Eingriff in Natur und Landschaft zu behandeln. Die Umweltauswirkungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch eine Umweltprüfung zu untersuchen. Im Rahmen dessen ist auch der besondere Artenschutz abzuhandeln. Durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden die Eingriffe in den Naturhaushalt rechnerisch ermittelt und ein Maßnahmenkonzept zur Kompensation erarbeitet.

Generell kann mit folgenden **Umweltauswirkungen** durch die Errichtung und den Betrieb von großflächigen Solaranlagen gerechnet werden:

- Bodenversiegelung im Bereich der Trafostationen und ggfs. für Betriebswege
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung, Blendwirkungen
- Auswirkungen auf die Fauna (Zerschneidungseffekte, Blendwirkungen)

Die Umweltauswirkungen hängen dabei vom jeweiligen Anlagenkonzept ab. Bei Mehrfachnutzungen, wie „Agri-PV“ oder „Biodiversitäts-PV“ ist der Modul-Bedeckungsgrad geringer. Dadurch können innerhalb der Anlagen teilweise hochwertige ökologische Strukturen geschaffen werden. Bei Anlagenkonzepten mit dem Ziel eines möglichst hohen Energieertrags (Ost-West-Anlagen mit geringem Reihenabstand) können die Umweltauswirkungen je nach Vornutzung höher sein.

Maßnahmen zur **Minimierung und Kompensation** von Eingriffen umfassen u.a.:

- Einbindung der FFPV-Anlagen in die räumlichen und ökologischen Gegebenheiten: Schaffung von Biotopvernetzungselementen
- Minimierung des Versiegelungsgrads, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten
- Begrenzung des Modul-Bedeckungsgrads auf max. 60-70% der Gesamtfläche
- Begrenzung der Tiefe der Modulreihen und größere Abstände zur nächsten Modulreihe für den Abfluss und die Versickerung von Niederschlagswasser
- Einzäunung mit ausreichendem Bodenabstand (20 cm) oder größerer Maschenweite für Kleinsäuger und Amphibien
- Eingrünung außerhalb der Einzäunung z.B. mit Hecken heimischer Arten oder Maßnahmen für spezielle Tierarten (z.B. Steinriegel, Totholz, ggfs. Anlage von Kleingewässern)
- Bodennutzung unter den Modulen als extensives Grünland, ggfs. Beweidung mit Schafen und Ziegen
- Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Düngemitteln
- Verwendung von ausschließlich autochthonem, zertifiziertem Saatgut, Sträuchern und Bäumen aus den jeweiligen Vorkommensgebieten

aufgestellt:
Stuttgart, den 20.09.2023
Wick+Partner

7 Literatur und Quellen

UMWELTBUNDESAMT (HRSG.) (2022): Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen

BSW – BUNDESVERBAND SOLARWIRTSCHAFT E.V. (2021): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen

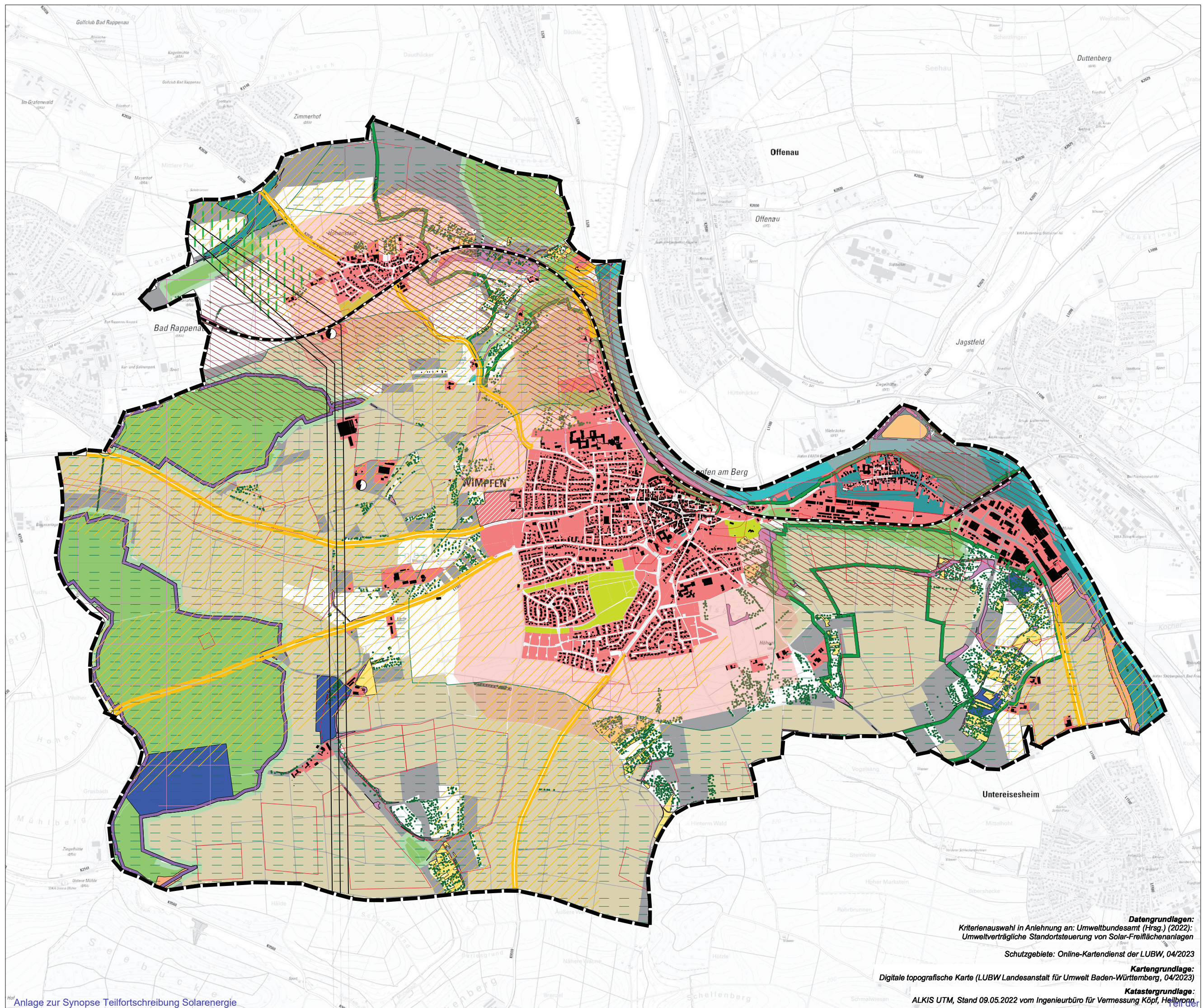
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Freiflächensolaranlagen – Handlungsleitfaden

INTEGRIERTES KLIMASCHUTZKONZEPT BAD WIMPFEN

LFU 2005: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung

LFU 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2006): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe



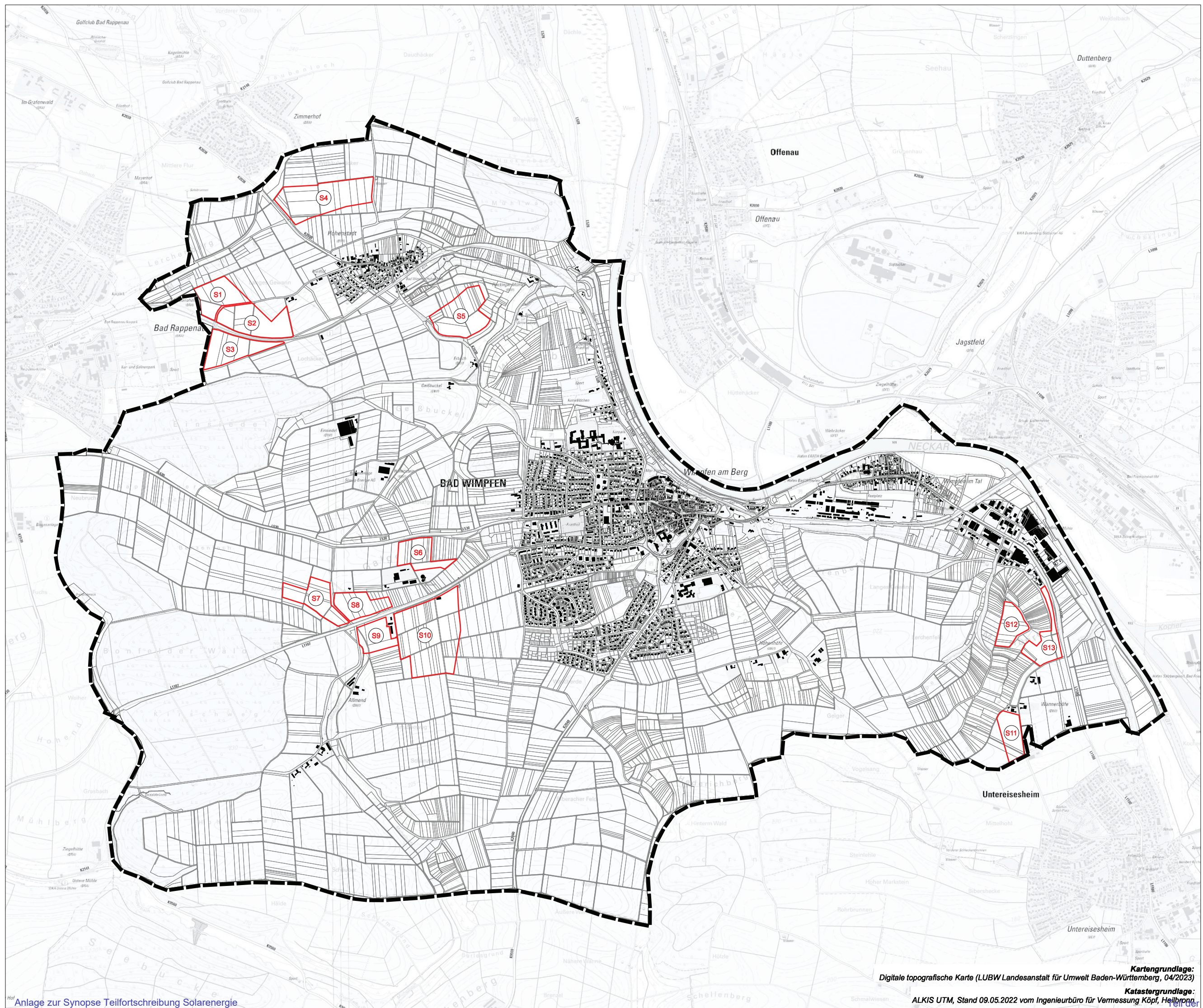
SUCHRÄUME		KARTE 1
1. Gunstkriterien		
Technisch + baulich überprägte Flächen		
	Hochspannungsleitungen	
	Umspannstation	
	Seitenflächen entlang Bahnlinie bis 500m (EEG 2023)	
	Seitenflächen entlang Straßen bis 500m (EEG 2023)	
Landwirtschaft		
	Landwirtschaftlich ungünstige Gebiete (Grenzflur)	
2. Ausschlusskriterien		
	Bebaute Flächen	
	Geplante Bebauungsflächen (aus FNP)	
	Abstand zum Siedlungsrand bei Wohnbauflächen (400m Wimpfen am Berg, 300m Hohenstadt, Wimpfen im Tal)	
	Innerörtliche Frei- und Grünflächen	
	Anbaubeschränkung gem. StrG BW Landesstraßen: 20m, Kreisstraßen: 15m	
	Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	
	Waldflächen	
	30m Waldabstand (gem. § 4 Abs.3 LBO)	
	Gewässer/Seen	
	Überschwemmungsgebiete inkl. HQ100-Gebiete	
	Wasserschutzgebiete Zonen I+II	
	Naturdenkmale	
	Offenland-Biotope	
	FFH-Mähwiesen	
	Streuobstwiesen > 1.500qm Flächengröße	
	Grünzäsur (PS 3.1.2 Regionalplan Heilbronn-Franken)	
	Hochwertige landwirtschaftliche Flächen*	
	Sonstige Ausschlussflächen (< 2ha, ungünstige Topografie, außerhalb 500m Korridor Straßen/Bahnlinie)	
*Innerhalb des Regionalen Grünzugs umfasst dies Flächen mit der Kombination Vorrangflur (gemäß Flurbilanz 2022) und Vorrangfläche Stufe 1 (Begründung zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken, Stand: 14.02.2023)		
3. Kriterien mit besonderem Abwägungserfordernis		
	Landschaftsschutzgebiete	
	Denkmalschutz - Bodendenkmale (Übernahme aus FNP 2020 Bad Wimpfen)	
	Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 Regionalplan Heilbronn-Franken)	
	Vorbehaltsgebiete Erholung (PS 3.2.6 Regionalplan Heilbronn-Franken)	
4. Suchräume		
	"Weißflächen" Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibende Suchräume für Freiflächenphotovoltaik	
Stadt Bad Wimpfen Landkreis Heilbronn		
Potenzialanalyse Standortsuche für Freiflächenphotovoltaik		
Karte 1 Suchräume		
Stand: 20.09.2023 Maßstab 1:15.000 i.O.		
0 50 100 250 500m		
Planfertiger:		WICK + PARTNER ARCHITECTENSTADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB Störckwurststraße 159A - 70178 Stuttgart T 0711 255 09 850 - info@wick-partner.de

Datengrundlagen:
Kriterienauswahl in Anlehnung an: Umweltbundesamt (Hrsg.) (2022):
Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen

Schutzgebiete: Online-Kartendienst der LUBW, 04/2023

Kartengrundlage:
Digitale topografische Karte (LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 04/2023)

Katastergrundlage:
ALKIS UTM, Stand 09.05.2022 vom Ingenieurbüro für Vermessung Köpf, Heilbronn



POTENZIALFLÄCHEN		KARTE 2
Potenzialflächen zur Alternativenprüfung		
Hohenstadt		
S1	Langes Gewann	4,8 ha
S2	Äußere Wingertsäcker	6,9 ha
S3	Teichäcker	5,6 ha
S4	Lange Hahnenäcker	10,6 ha
S5	Hohenstädter Berg	7,4 ha
		35,3 ha
Wimpfen am Berg		
S6	Rappenauer Straße	4,2 ha
S7	Kiesgraben	5,2 ha
S8	Galgenberg	4,1 ha
S9	Kerfe	3,7 ha
S10	Säule	16,5 ha
		33,7 ha
Wimpfen im Tal		
S11	Spitzenberg	3,5 ha
S12	Mittlerer Berg	3,4 ha
S13	Stahlbügel	4,1 ha
		11,0 ha
		<u>Gesamt: 80,0 ha</u>
 Stadt Bad Wimpfen Landkreis Heilbronn		
Potenzialanalyse Standortsuche für Freiflächenphotovoltaik		
Karte 2 Potenzialflächen		
Stand: 20.09.2023 Maßstab 1:15.000 i.O.		
0 50 100 250 500m		
Planfertigt:  WICK + PARTNER ARCHITECTENSTADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB Söberkerstraße 159A • 70178 Stuttgart T 0711 255 09 850 • info@wick-partner.de		

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Creglingen

Main-Tauber-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung**Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 der Stadt Creglingen
- Teilfortschreibung Freiflächenphotovoltaik**

Der Gemeinderat der Stadt Creglingen hat am 25.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 der Stadt Creglingen – Teilfortschreibung Freiflächenphotovoltaik gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist die Übersichtskarte vom 25.04.2023 maßgebend. Sie wurde von der Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH in Weikersheim gefertigt.

Die Plangebiete umfassen eine Fläche von insgesamt ca. 219,33 ha und sind nachfolgend getrennt nach Gemarkungen und den jeweils künftig zu erlassenden Bebauungsplänen aufgeführt:

1. Sondergebiet „Solarpark Blumweiler I, Gemarkung Blumweiler

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Blumweiler. Es umfasst eine Fläche von ca. 2,51 ha. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 30 sowie eine Teilfläche des Weges Flst. Nr. 36 der Gemarkung Blumweiler.

2. Sondergebiet „Solarpark Blumweiler II“, Gemarkung Blumweiler

Das Plangebiet befindet sich mit zwei Teilflächen südöstlich von Weiler sowie mit einer in einiger Entfernung zu diesen Bereichen gelegenen Teilfläche südlich von Blumweiler. Es umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 13,73 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 614 und 739, eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 62 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 61, 613 und 740 der Gemarkung Blumweiler.

3. Sondergebiet „Solarpark Seldeneck“, Gemarkung Blumweiler

Das Plangebiet befindet sich südlich von Seldeneck. Es umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10,57 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 664, 665, 668 und 672, die Wege Flst. Nrn. 666 und 667 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 638, 663 und 673 der Gemarkung Blumweiler.

4. Sondergebiet „Solarpark Creglingen“, Gemarkung Creglingen

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Creglingen auf einer Anhöhe oberhalb der Herrgottskirche. Es umfasst eine Fläche von ca. 23,66 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 3045, 3046, 3047, 3062, 3065, 3068, 3068/1, 3083, 3099, 3100 und 3101 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 3029, 3049, 3061 und 3064 der Gemarkung Creglingen.

5. Sondergebiet „Solarpark Finsterlohr“, Gemarkung Finsterlohr

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich von Finsterlohr. Es umfasst eine Fläche von ca. 20,71 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 112, 113, 114, 115 und 146 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 107 und 151/2 der Gemarkung Finsterlohr.

6. Sondergebiet „Solarpark Münster I“, Gemarkung Münster

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Münster, auf einer Anhöhe oberhalb der Münsterseen. Es umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 4541 sowie eine Teilfläche des Weges Flst. Nr. 4536 der Gemarkung Münster.

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

7. Sondergebiet „Solarpark Münster II“, Gemarkung Münster

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Gewerbegebietes „Hörle“ in Münster und besteht aus zwei Teilbereichen. Es umfasst eine Fläche von ca. 7,15 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 5055 und 5201, eine Teilfläche der Straße Flst. Nr. 5181 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 5057 und 5190 der Gemarkung Münster.

8. Sondergebiet „Solarpark Oberrimbach II“, Gemarkung Oberrimbach

Das Plangebiet besteht aus zwei, in einiger Entfernung zueinander gelegenen Teilflächen, und befindet sich südlich von Oberrimbach. Es umfasst eine Fläche von ca. 16,09 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 95 und 228 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 215, 225 und 262 der Gemarkung Oberrimbach.

9. Sondergebiet „Solarpark Oberrimbach III“, Gemarkung Oberrimbach

Das Plangebiet befindet sich südlich von Oberrimbach. Es umfasst eine Fläche von ca. 31,22 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 264, 266 und 294, den Weg Flst. Nr. 265, eine Teilfläche des Weges Flst. Nr. 286 sowie eine Teilfläche des Wassergrabens Flst. Nr. 286/1 der Gemarkung Oberrimbach.

10. Sondergebiet „Solarpark Birkhöfe“, Gemarkung Oberrimbach

Das Plangebiet befindet sich nördlich, südlich, westlich und östlich der Birkhöfe, aufgeteilt auf mehrere Teilbereiche. Es umfasst eine Fläche von ca. 70,87 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 386, 421, 563, 564, 567, 573, 575, 576, 578, 579, 580, 583, 588 und 617, Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 593, 599 und 623, den Weg Flst. Nr. 586 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 110, 420, 569, 577, 589, 598, 607, 616 und 621 der Gemarkung Oberrimbach.

11. Sondergebiet „Solarpark Lichtel“, Gemarkung Oberrimbach

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Lichtel. Es umfasst eine Fläche von ca. 17,32 ha. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 825, Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 819 und 843 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 811, 822 und 823 der Gemarkung Oberrimbach.

Maßgeblich ist die Übersichtskarte vom 25.04.2023.

Der Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dieser, auf Seite 4 der vorliegenden Beilage, unmaßstäblich abgedruckten, Karte. Der Übersichtskarte sind die jeweiligen Plangebiete zu entnehmen.

Anlass für die Planung:

Der Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Creglingen ist seit August 2002 wirksam. Insgesamt wurde der Flächennutzungsplan bisher fünf Mal geändert. Diese fünf Änderungen sind seit Juli 2004 (1. Änderung), Oktober 2010 (2. Änderung), Februar 2014 (3. Änderung), Januar 2014 (4. Änderung) und Juni 2018 (5. Änderung) wirksam.

Der Gemeinderat sowie die betroffenen Ortschaftsräte haben sich im Vorfeld dieses Aufstellungsbeschlusses umfassend mit der Thematik Freiflächenphotovoltaik befasst. Am 28.02.2023 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, auf dem Gebiet der Stadt Creglingen künftig die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen sowie hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind gemäß Baugesetzbuch, mit Ausnahme von Flächen längs von Autobahnen oder mindestens zweigleisigen Schienenwegen, in einer Entfernung von 200 m zu diesen Fahrstrecken, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht privilegiert. Die Ausnahmeregelung für an Autobahnen und Schienenwegen liegenden Außenbereichsflächen gilt erst seit Januar 2023 und ist in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB geregelt. Die Ausnahmeregelung gilt für die vorliegenden Sondergebietsflächen nicht. Somit ist die Aufstellung von entsprechenden Bebauungsplänen in Form von Sondergebieten nach § 11 BauNVO mit paralleler Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Creglingen sind die Plangebiete bisher nicht als Sonderbauflächen, die die Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächenphotovoltaik im Rahmen von Bebauungsplänen ermöglichen, ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist der oben dargestellten Planung deshalb im Rahmen eines Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB anzupassen. Die betroffenen

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Planbereiche werden im Rahmen des vorliegenden 6. Änderungsverfahrens – Teilfortschreibung Freiflächenphotovoltaik im Flächennutzungsplan künftig als Sonderbauflächen dargestellt.

Anlass für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Freiflächenphotovoltaik sind zahlreiche Anträge von Investoren auf Ausweisung von Sondergebietsflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung der 6. Flächennutzungsplanänderung sollen, vor dem o. g. Hintergrund durch eine Ausweisung der vorgenannten Plangebiete als Sonderbauflächen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für den Neubau von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen und die Aufstellung von Bebauungsplänen als Sondergebiete nach § 11 BauNVO ermöglicht werden.

Umweltprüfung/Umweltbericht:

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Rahmen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB dargestellt.

Creglingen, 26.04.2023

Hehn, Bürgermeister

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023



Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung

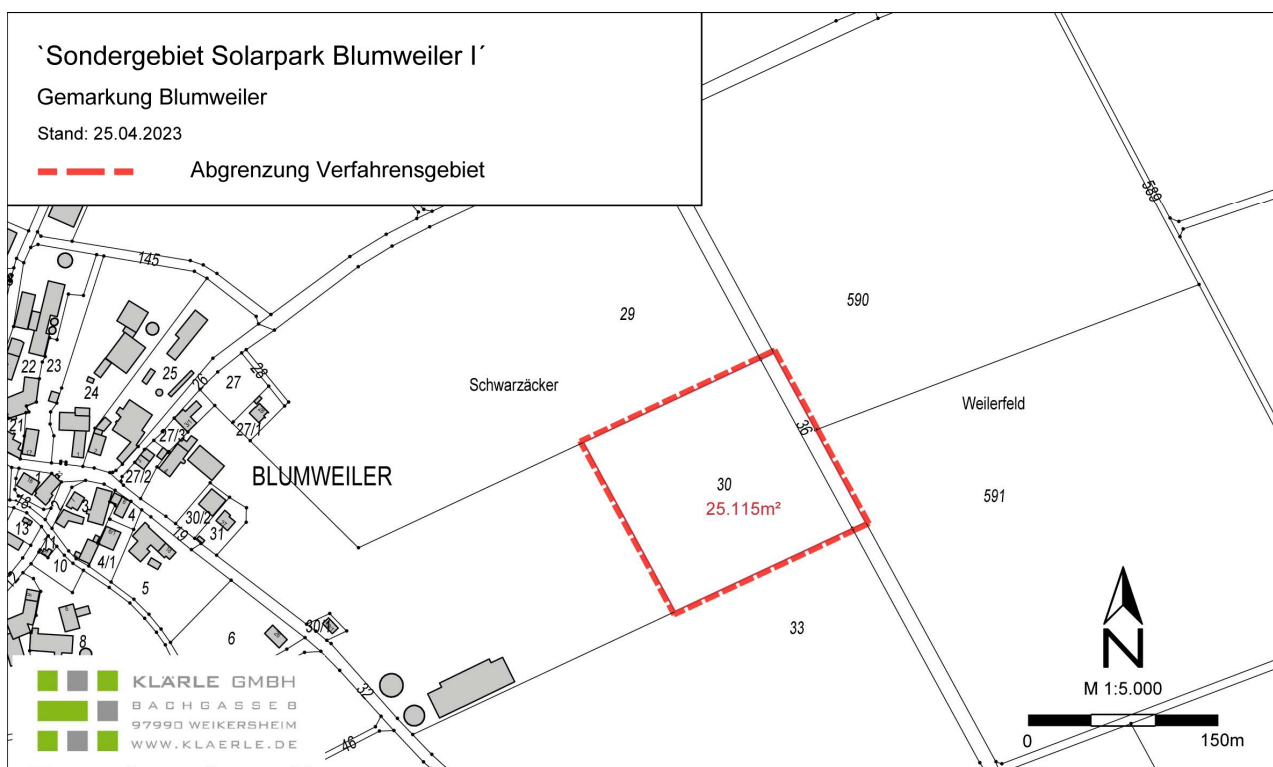
Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Blumweiler I“, Gemarkung Blumweiler und Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Blumweiler I“, Gemarkung Blumweiler

Der Gemeinderat der Stadt Creglingen hat am 25.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Blumweiler I“, Gemarkung Blumweiler gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Darüber hinaus hat das Gremium beschlossen, zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Blumweiler I“, Gemarkung Blumweiler gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 25.04.2023 maßgebend. Er wurde von der Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH in Weikersheim gefertigt.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 30 sowie eine Teilfläche des Weges Flst. Nr. 36 der Gemarkung Blumweiler.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,51 ha und ergibt sich aus dem folgendem, unmaßstäblich abgedruckten, Kartenausschnitt:



Anlass für die Planung:

Der Gemeinderat sowie der Ortschaftsrat Blumweiler haben sich im Vorfeld dieses Aufstellungsbeschlusses umfassend mit der Thematik Freiflächenphotovoltaik befasst. Am 28.02.2023 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, auf dem Gebiet der Stadt Creglingen künftig die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen sowie hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wie hier östlich von Blumweiler sind gemäß Baugesetzbuch, mit Ausnahme von Flächen längs von Autobahnen oder mindestens zweigleisigen Schienenwegen, in einer Entfernung von 200 m zu diesen Fahrstrecken, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht privilegiert. Die Ausnahmeregelung für an Autobahnen und Schienenwegen liegenden Außenbereichsflächen gilt erst seit Januar 2023 und ist in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB geregelt. Die Ausnahmeregelung gilt für die vorliegende Sondergebietsfläche nicht. Somit ist die

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Aufstellung eines Bebauungsplanes in Form eines Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich.

Der Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften soll der Festlegung baugestalterischer Regelungen, z. B. in Bezug auf Einfriedungen, dienen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Blumweiler I“ mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein geplantes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, das sich auf einen östlich der Ortslage Blumweiler gelegenen Bereich auf der Gemarkung Blumweiler erstreckt. Es liegt hierfür ein Antrag auf Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Freiflächenphotovoltaik nach § 11 BauNVO vor.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für den Neubau einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen und die Nutzung als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ermöglicht werden.

Umweltprüfung und –bericht mit Prüfung des Artenschutzes/Eingriffs- und Ausgleichsregelung/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad ermitteln und bewerten. Der zu erstellende Umweltbericht muss außerdem eine Prüfung des Artenschutzes erhalten.

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hierbei sind auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eine Umweltprüfung mit Prüfung des Artenschutzes wird für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Blumweiler I“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird erarbeitet.

Zum anderen ist zu überprüfen, ob die Planung ein UVP-pflichtiges (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) darstellt. Dabei ist nach einheitlichen Maßstäben die Auswirkung der Planung auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei einem Städtebauprojekt, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt eine UVP-Pflicht vor, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO bei mindestens 100.000 m² liegt. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist dann durchzuführen, wenn die zulässige Grundfläche (= überbaubare Grundstücksfläche) nach § 19 Abs. 2 BauNVO zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m² liegt.

Beide Grenzen sind hier nicht erreicht, so dass es sich im vorliegenden Fall um kein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt und auch keine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Vorbereitende Bauleitplanung:

Das vorliegende Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Creglingen nicht als Sonderbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert und das Plangebiet wird künftig als Sonderbaufläche dargestellt.

Creglingen, 26.04.2023
Hehn, Bürgermeister

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung

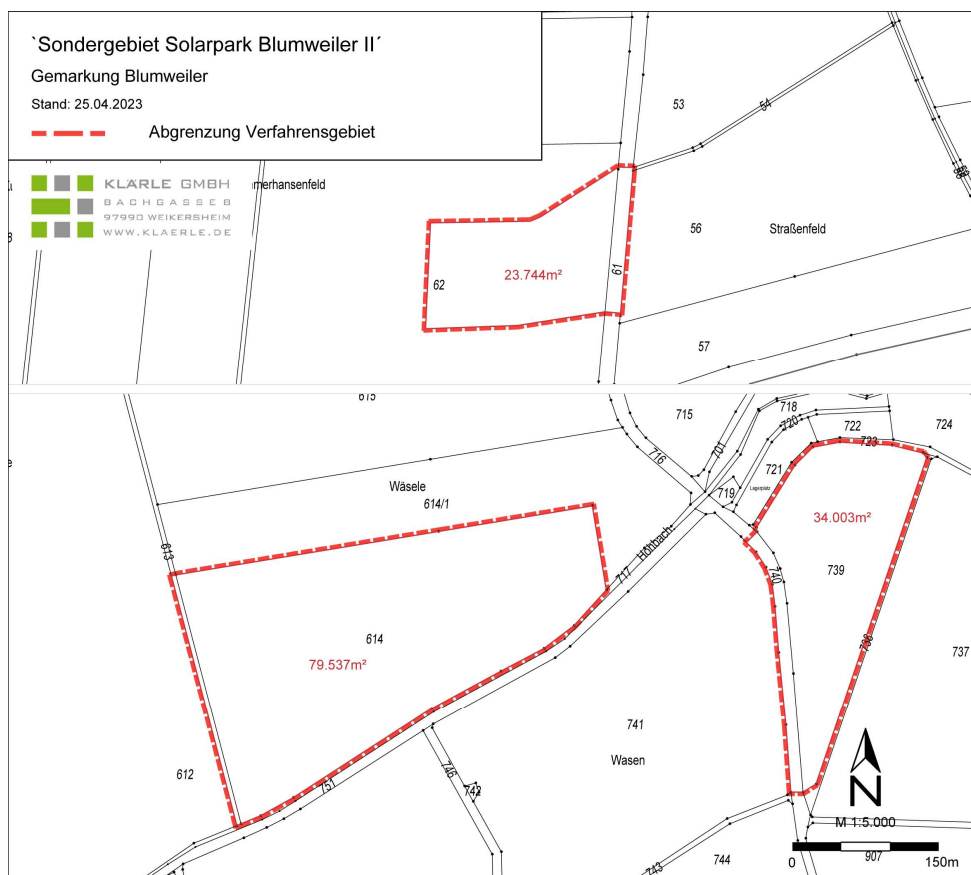
Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Blumweiler II“, Gemarkung Blumweiler und Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Blumweiler II“, Gemarkung Blumweiler

Der Gemeinderat der Stadt Creglingen hat am 25.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Blumweiler II“, Gemarkung Blumweiler gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Darüber hinaus hat das Gremium beschlossen, zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Blumweiler II“, Gemarkung Blumweiler gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 25.04.2023 maßgebend. Er wurde von der Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH in Weikersheim gefertigt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 614 und 739, eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 62 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 61, 613 und 740 der Gemarkung Blumweiler.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 13,73 ha und ergibt sich aus dem folgendem, unmaßstäblich abgedruckten, Kartenausschnitt:



Anlass für die Planung:

Der Gemeinderat sowie der Ortschaftsrat Blumweiler haben sich im Vorfeld dieses Aufstellungsbeschlusses umfassend mit der Thematik Freiflächenphotovoltaik befasst. Am 28.02.2023 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, auf dem Gebiet der Stadt Creglingen künftig die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen sowie hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wie hier südlich von Blumweiler und südöstlich von Weiler sind gemäß Baugesetzbuch, mit Ausnahme von Flächen längs von Autobahnen oder mindestens zweigleisigen Schienenwegen, in einer Entfernung von 200 m zu diesen Fahrstrecken, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht privilegiert. Die Ausnahmeregelung

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

für an Autobahnen und Schienenwegen liegenden Außenbereichsflächen gilt erst seit Januar 2023 und ist in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB geregelt. Die Ausnahmeregelung gilt für die vorliegende Sondergebietsfläche nicht. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Form eines Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BaunVO) erforderlich.

Der Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften soll der Festlegung baugestalterischer Regelungen, z. B. in Bezug auf Einfriedungen, dienen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Blumweiler II“ mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein geplantes Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, das sich mit zwei Teilflächen südöstlich von Weiler sowie mit einer, in einiger Entfernung zu diesen Bereichen gelegenen, Teilfläche südlich von der Ortslage Blumweiler auf der Gemarkung Blumweiler befindet. Es liegt hierfür ein Antrag auf Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Freiflächenphotovoltaik nach § 11 BaunVO vor.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für den Neubau von, auf mehrere Teilflächen aufgeteilten, Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen und die Nutzung als Sondergebiet nach § 11 BaunVO ermöglicht werden.

Umweltprüfung und –bericht mit Prüfung des Artenschutzes/Eingriffs- und Ausgleichsregelung/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad ermitteln und bewerten. Der zu erstellende Umweltbericht muss außerdem eine Prüfung des Artenschutzes erhalten.

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hierbei sind auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eine Umweltprüfung mit Prüfung des Artenschutzes wird für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Blumweiler II“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird erarbeitet.

Zum anderen ist zu überprüfen, ob die Planung ein UVP-pflichtiges (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) darstellt. Dabei ist nach einheitlichen Maßstäben die Auswirkung der Planung auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei einem Städtebauprojekt, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt eine UVP-Pflicht vor, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BaunVO bei mindestens 100.000 m² liegt. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist dann durchzuführen, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BaunVO zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m² liegt. Die im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes festzulegende zulässige Grundfläche (= überbaubare Grundstücksfläche) liegt zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m². Daher ist laut UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, welche jedoch gemäß § 50 UVPG entfallen kann, da im Bebauungsplanaufstellungsverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird.

Die Thematik wird im Zuge der Erarbeitung des vorgenannten Umweltberichts entsprechend abgehandelt.

Vorbereitende Bauleitplanung:

Das vorliegende Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Creglingen nicht als Sonderbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert und das Plangebiet wird künftig als Sonderbaufläche dargestellt.

Creglingen, 26.04.2023
Hehn, Bürgermeister

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung

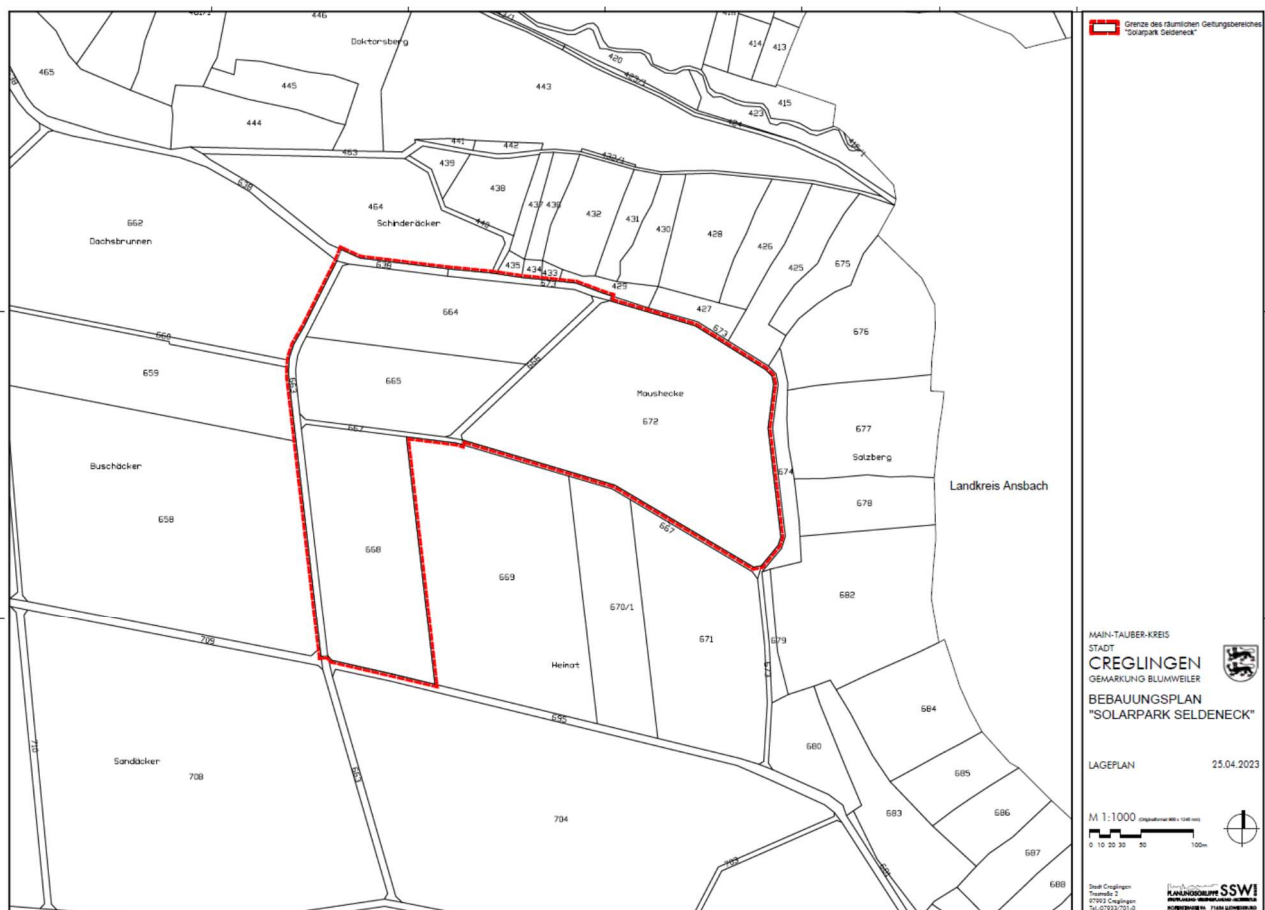
Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Seldeneck“, Gemarkung Blumweiler und Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Seldeneck“, Gemarkung Blumweiler

Der Gemeinderat der Stadt Creglingen hat am 25.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Seldeneck“, Gemarkung Blumweiler gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Darüber hinaus hat das Gremium beschlossen, zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Seldeneck“, Gemarkung Blumweiler gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 25.04.2023 maßgebend. Er wurde von der Planungsgruppe SSW in Ludwigsburg gefertigt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 664, 665, 668 und 672, den Wegen Flst. Nrn. 666 und 667 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 638, 663 und 673 der Gemarkung Blumweiler.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 10,57 ha und ergibt sich aus dem folgendem, unmaßstäblich abgedruckten, Kartenausschnitt:



Anlass für die Planung:

Der Gemeinderat sowie der Ortschaftsrat Blumweiler haben sich im Vorfeld dieses Aufstellungsbeschlusses umfassend mit der Thematik Freiflächenphotovoltaik befasst. Am 28.02.2023 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, auf dem Gebiet der Stadt Creglingen künftig die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen sowie hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wie hier südlich von Seldeneck sind gemäß Baugesetzbuch, mit Ausnahme von Flächen längs von Autobahnen oder mindestens zweigleisigen Schienenwegen, in einer Entfernung von 200 m zu diesen Fahrstrecken, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht privilegiert. Die Ausnahmeregelung für an Autobahnen und Schienenwegen liegenden Außenbereichsflächen gilt erst seit Januar 2023 und ist in § 35 Abs. 1 Nr. 8

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

BauGB geregelt. Die Ausnahmeregelung gilt für die vorliegende Sondergebietsfläche nicht. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Form eines Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich.

Der Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften soll der Festlegung baugestalterischer Regelungen, z. B. in Bezug auf Einfriedungen, dienen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Seldeneck“ mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein geplantes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, das sich auf einen südlich der Ortslage Seldeneck gelegenen Bereich auf der Gemarkung Blumweiler erstreckt. Es liegt hierfür ein Antrag auf Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Freiflächenphotovoltaik nach § 11 BauNVO vor.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für den Neubau einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen und die Nutzung als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ermöglicht werden.

Umweltprüfung und –bericht mit Prüfung des Artenschutzes/Eingriffs- und Ausgleichsregelung/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad ermitteln und bewerten. Der zu erstellende Umweltbericht muss außerdem eine Prüfung des Artenschutzes erhalten.

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hierbei sind auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eine Umweltprüfung mit Prüfung des Artenschutzes wird für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Seldeneck“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird erarbeitet.

Zum anderen ist zu überprüfen, ob die Planung ein UVP-pflichtiges (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) darstellt. Dabei ist nach einheitlichen Maßstäben die Auswirkung der Planung auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei einem Städtebauprojekt, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt eine UVP-Pflicht vor, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO bei mindestens 100.000 m² liegt. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist dann durchzuführen, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m² liegt.

Die im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes festzulegende zulässige Grundfläche (= überbaubare Grundstücksfläche) liegt zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m². Daher ist laut UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, welche jedoch gemäß § 50 UVPG entfallen kann, da im Bebauungsplanaufstellungsverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird.

Die Thematik wird im Zuge der Erarbeitung des vorgenannten Umweltberichts entsprechend abgehandelt.

Vorbereitende Bauleitplanung:

Das vorliegende Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Creglingen nicht als Sonderbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert und das Plangebiet wird künftig als Sonderbaufläche dargestellt.

Creglingen, 26.04.2023
Hehn, Bürgermeister

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Creglingen“, Gemarkung Creglingen und

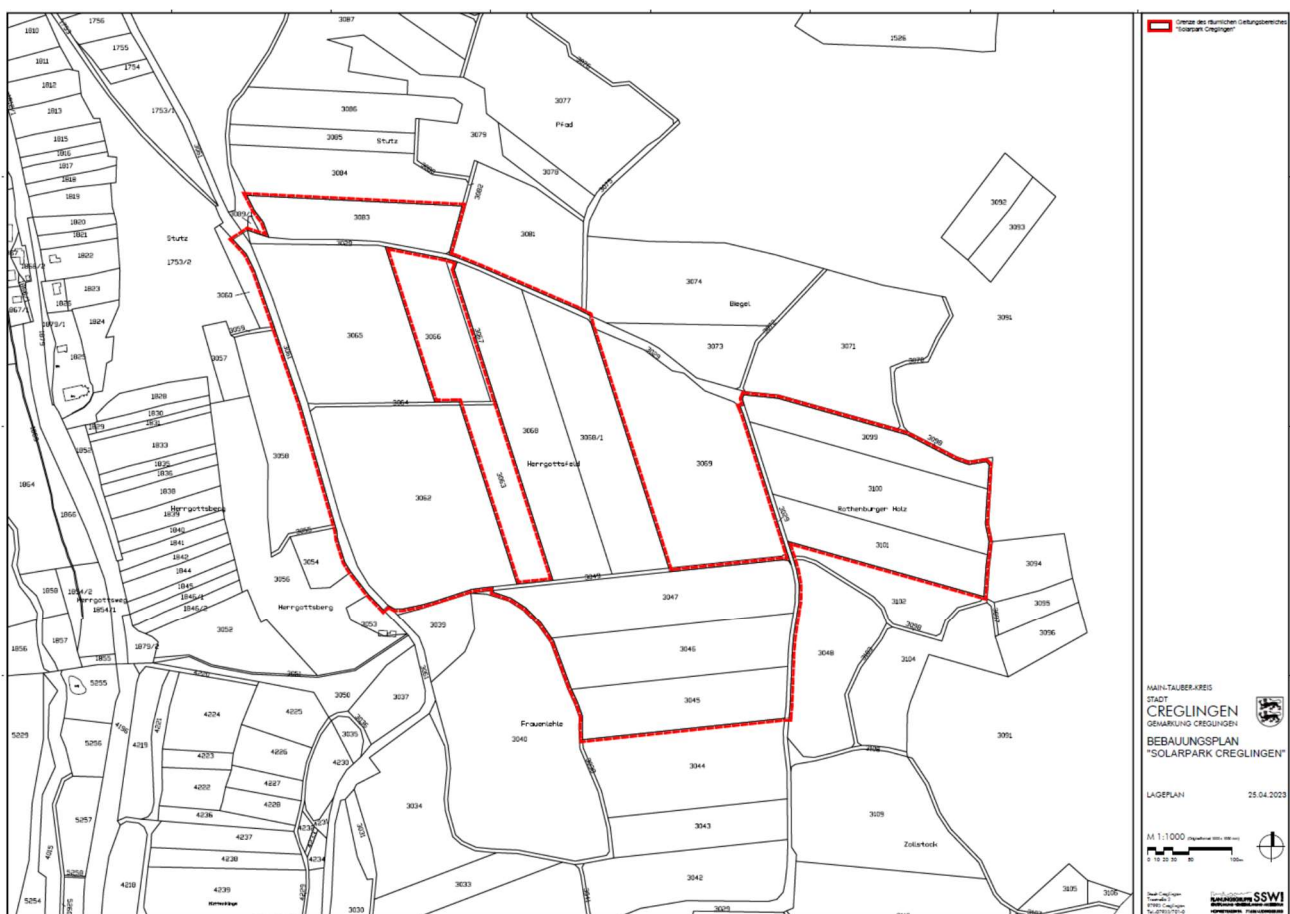
Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Creglingen“, Gemarkung Creglingen

Der Gemeinderat der Stadt Creglingen hat am 25.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Creglingen“, Gemarkung Creglingen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Darüber hinaus hat das Gremium beschlossen, zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Creglingen“, Gemarkung Creglingen gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 25.04.2023 maßgebend. Er wurde von der Planungsgruppe SSW in Ludwigsburg gefertigt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 3045, 3046, 3047, 3062, 3065, 3068, 3068/1, 3083, 3099, 3100 und 3101 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 3029, 3049, 3061 und 3064 der Gemarkung Creglingen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 23,66 ha und ergibt sich aus dem folgendem, unmaßstäblich abgedruckten, Kartenausschnitt:



Anlass für die Planung:

Der Gemeinderat sowie die Creglinger Stadträte haben sich im Vorfeld dieses Aufstellungsbeschlusses umfassend mit der Thematik Freiflächenphotovoltaik befasst. Am 28.02.2023 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, auf dem Gebiet der Stadt Creglingen künftig die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen sowie hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wie hier südöstlich von Creglingen sind gemäß Baugesetzbuch, mit Ausnahme von Flächen längs von Autobahnen oder

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

mindestens zweigleisigen Schienenwegen, in einer Entfernung von 200 m zu diesen Fahrstrecken, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht privilegiert. Die Ausnahmeregelung für an Autobahnen und Schienenwegen liegenden Außenbereichsflächen gilt erst seit Januar 2023 und ist in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB geregelt. Die Ausnahmeregelung gilt für die vorliegende Sondergebietsfläche nicht. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Form eines Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich.

Der Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften soll der Festlegung baugestalterischer Regelungen, z. B. in Bezug auf Einfriedungen, dienen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Creglingen“ mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein geplantes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, das sich auf einem südöstlich der Ortslage Creglingen gelegenen Bereich auf einer Anhöhe oberhalb der Herrgottskirche auf der Gemarkung Creglingen befindet. Es liegt hierfür ein Antrag auf Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Freiflächenphotovoltaik nach § 11 BauNVO vor.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für den Neubau einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen und die Nutzung als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ermöglicht werden.

Umweltprüfung und –bericht mit Prüfung des Artenschutzes/Eingriffs- und Ausgleichsregelung/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad ermitteln und bewerten. Der zu erstellende Umweltbericht muss außerdem eine Prüfung des Artenschutzes erhalten.

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hierbei sind auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eine Umweltprüfung mit Prüfung des Artenschutzes wird für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Creglingen“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird erarbeitet.

Zum anderen ist zu überprüfen, ob die Planung ein UVP-pflichtiges (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) darstellt. Dabei ist nach einheitlichen Maßstäben die Auswirkung der Planung auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei einem Städtebauprojekt, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt eine UVP-Pflicht vor, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO bei mindestens 100.000 m² liegt. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist dann durchzuführen, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m² liegt. Die im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes festzulegende zulässige Grundfläche (= überbaubare Grundstücksfläche) liegt über der vorgenannten UVP-Grenze von 100.000 m². Gemäß § 50 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bebauungsplanaufstellungsverfahren als Umweltprüfung durchgeführt. Dies wird im Zuge der Erarbeitung des vorgenannten Umweltberichts berücksichtigt.

Vorbereitende Bauleitplanung:

Das vorliegende Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Creglingen nicht als Sonderbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert und das Plangebiet wird künftig als Sonderbaufläche dargestellt.

Creglingen, 26.04.2023
Hehn, Bürgermeister

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Finsterlohr“, Gemarkung Finsterlohr und

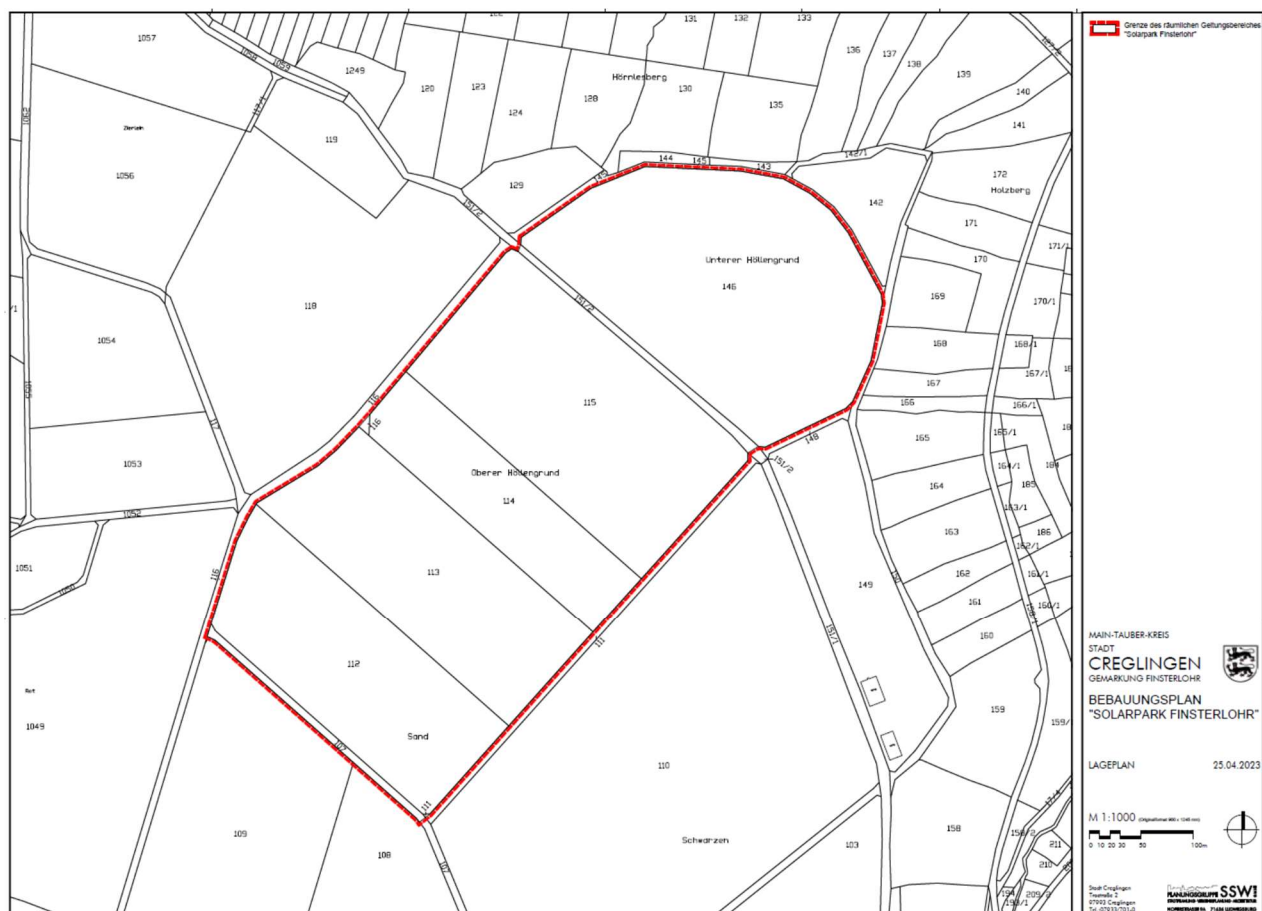
Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Finsterlohr“, Gemarkung Finsterlohr

Der Gemeinderat der Stadt Creglingen hat am 25.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Finsterlohr“, Gemarkung Finsterlohr gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Darüber hinaus hat das Gremium beschlossen, zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Finsterlohr“, Gemarkung Finsterlohr gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 25.04.2023 maßgebend. Er wurde von der Planungsgruppe SSW in Ludwigsburg gefertigt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 112, 113, 114, 115 und 146 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 107 und 151/2 der Gemarkung Finsterlohr.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 20,71 ha und ergibt sich aus dem folgendem, unmaßstäblich abgedruckten, Kartenausschnitt:



Anlass für die Planung:

Der Gemeinderat sowie der Ortschaftsrat Finsterlohr haben sich im Vorfeld dieses Aufstellungsbeschlusses umfassend mit der Thematik Freiflächenphotovoltaik befasst. Am 28.02.2023 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, auf dem Gebiet der Stadt Creglingen künftig die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen sowie hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wie hier nordwestlich von Finsterlohr sind gemäß Baugesetzbuch, mit Ausnahme von Flächen längs von Autobahnen oder mindestens zweigleisigen Schienenwegen, in einer Entfernung von 200 m zu diesen Fahrstrecken, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht privilegiert. Die Ausnahmeregelung für an Autobahnen und Schienenwegen liegenden Außenbereichsflächen gilt erst seit Januar 2023 und ist in § 35 Abs. 1 Nr. 8

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

BauGB geregelt. Die Ausnahmeregelung gilt für die vorliegende Sondergebietsfläche nicht. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Form eines Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich.

Der Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften soll der Festlegung baugestalterischer Regelungen, z. B. in Bezug auf Einfriedungen, dienen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Finsterlohr“ mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein geplantes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, das sich auf einen nordwestlich der Ortslage Finsterlohr gelegenen Bereich auf der Gemarkung Finsterlohr erstreckt. Es liegt hierfür ein Antrag auf Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Freiflächenphotovoltaik nach § 11 BauNVO vor.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für den Neubau einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen und die Nutzung als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ermöglicht werden.

Umweltprüfung und –bericht mit Prüfung des Artenschutzes/Eingriffs- und Ausgleichsregelung/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad ermitteln und bewerten. Der zu erstellende Umweltbericht muss außerdem eine Prüfung des Artenschutzes erhalten.

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hierbei sind auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eine Umweltprüfung mit Prüfung des Artenschutzes wird für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Finsterlohr“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird erarbeitet.

Zum anderen ist zu überprüfen, ob die Planung ein UVP-pflichtiges (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) darstellt. Dabei ist nach einheitlichen Maßstäben die Auswirkung der Planung auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei einem Städtebauprojekt, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt eine UVP-Pflicht vor, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO bei mindestens 100.000 m² liegt. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist dann durchzuführen, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m² liegt. Die im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes festzulegende zulässige Grundfläche (= überbaubare Grundstücksfläche) liegt über der vorgenannten UVP-Grenze von 100.000 m². Gemäß § 50 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bebauungsplanaufstellungsverfahren als Umweltprüfung durchgeführt. Dies wird im Zuge der Erarbeitung des vorgenannten Umweltberichts berücksichtigt.

Vorbereitende Bauleitplanung:

Das vorliegende Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Creglingen nicht als Sonderbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert und das Plangebiet wird künftig als Sonderbaufläche dargestellt.

Creglingen, 26.04.2023

Hehn, Bürgermeister

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Münster I“, Gemarkung Münster und

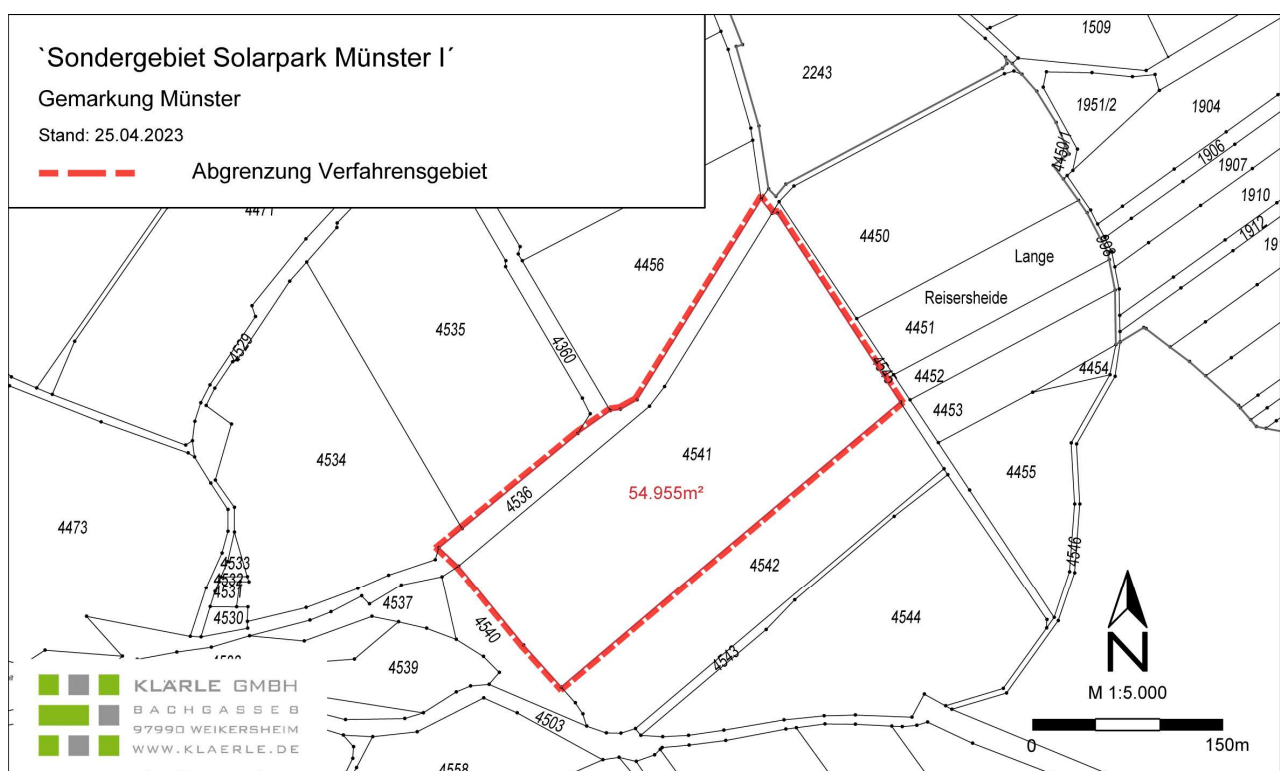
Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Münster I“, Gemarkung Münster

Der Gemeinderat der Stadt Creglingen hat am 25.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Münster I“, Gemarkung Münster gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Darüber hinaus hat das Gremium beschlossen, zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Münster I“, Gemarkung Münster gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 25.04.2023 maßgebend. Er wurde von der Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH in Weikersheim gefertigt.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 4541 sowie eine Teilfläche des Weges Flst. Nr. 4536 der Gemarkung Münster.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha und ergibt sich aus dem folgendem, unmaßstäblich abgedruckten, Kartenausschnitt:



Anlass für die Planung:

Der Gemeinderat sowie der Ortschaftsrat Münster haben sich im Vorfeld dieses Aufstellungsbeschlusses umfassend mit der Thematik Freiflächenphotovoltaik befasst. Am 28.02.2023 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, auf dem Gebiet der Stadt Creglingen künftig die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen sowie hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wie hier südöstlich von Münster sind gemäß Baugesetzbuch, mit Ausnahme von Flächen längs von Autobahnen oder mindestens zweigleisigen Schienenwegen, in einer Entfernung von 200 m zu diesen Fahrstrecken, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht privilegiert. Die Ausnahmeregelung für an Autobahnen und Schienenwegen liegenden Außenbereichsflächen gilt erst seit Januar 2023 und ist in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB geregelt. Die Ausnahmeregelung gilt für die vorliegende Sondergebietsfläche nicht. Somit ist die

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Aufstellung eines Bebauungsplanes in Form eines Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich.

Der Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften soll der Festlegung baugestalterischer Regelungen, z. B. in Bezug auf Einfriedungen, dienen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Münster I“ mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein geplantes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, das sich auf einem südöstlich der Ortslage Münster, auf einer Anhöhe oberhalb der Münsterseen, gelegenen Bereich auf der Gemarkung Münster befindet. Es liegt hierfür ein Antrag auf Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Freiflächenphotovoltaik nach § 11 BauNVO vor.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für den Neubau einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen und die Nutzung als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ermöglicht werden.

Umweltprüfung und –bericht mit Prüfung des Artenschutzes/Eingriffs- und Ausgleichsregelung/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad ermitteln und bewerten. Der zu erstellende Umweltbericht muss außerdem eine Prüfung des Artenschutzes erhalten.

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hierbei sind auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eine Umweltprüfung mit Prüfung des Artenschutzes wird für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Münster I“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird erarbeitet.

Zum anderen ist zu überprüfen, ob die Planung ein UVP-pflichtiges (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) darstellt. Dabei ist nach einheitlichen Maßstäben die Auswirkung der Planung auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei einem Städtebauprojekt, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt eine UVP-Pflicht vor, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO bei mindestens 100.000 m² liegt. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist dann durchzuführen, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m² liegt.

Die im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes festzulegende zulässige Grundfläche (= überbaubare Grundstücksfläche) liegt zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m². Daher ist laut UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, welche jedoch gemäß § 50 UVPG entfallen kann, da im Bebauungsplanaufstellungsverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird.

Die Thematik wird im Zuge der Erarbeitung des vorgenannten Umweltberichts entsprechend abgehandelt.

Vorbereitende Bauleitplanung:

Das vorliegende Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Creglingen nicht als Sonderbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert und das Plangebiet wird künftig als Sonderbaufläche dargestellt.

Creglingen, 26.04.2023

Hehn, Bürgermeister

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Münster II“, Gemarkung Münster und

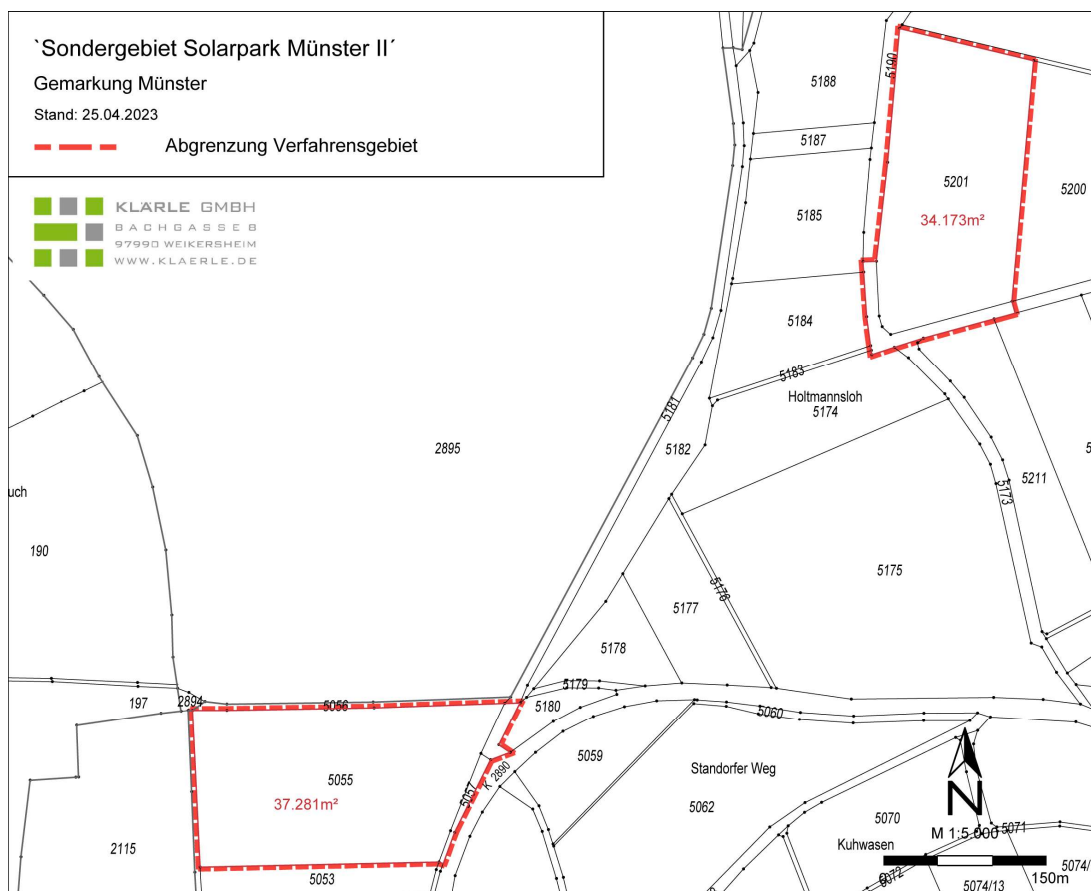
Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Münster II“, Gemarkung Münster

Der Gemeinderat der Stadt Creglingen hat am 25.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Münster II“, Gemarkung Münster gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Darüber hinaus hat das Gremium beschlossen, zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Münster II“, Gemarkung Münster gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 25.04.2023 maßgebend. Er wurde von der Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH in Weikersheim gefertigt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 5055 und 5201, eine Teilfläche der Straße Flst. Nr. 5181 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 5057 und 5190 der Gemarkung Münster.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,15 ha und ergibt sich aus dem folgendem, unmaßstäblich abgedruckten, Kartenausschnitt:



Anlass für die Planung:

Der Gemeinderat sowie der Ortschaftsrat Münster haben sich im Vorfeld dieses Aufstellungsbeschlusses umfassend mit der Thematik Freiflächenphotovoltaik befasst. Am 28.02.2023 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, auf dem Gebiet der Stadt Creglingen künftig die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen sowie hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wie hier nordwestlich des Gewerbegebietes „Hörle“ in Münster sind gemäß Baugesetzbuch, mit Ausnahme von Flächen längs von Autobahnen oder mindestens zweigleisigen Schienenwegen, in einer Entfernung von 200 m zu

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

diesen Fahrstrecken, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht privilegiert. Die Ausnahmeregelung für an Autobahnen und Schienenwegen liegenden Außenbereichsflächen gilt erst seit Januar 2023 und ist in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB geregelt. Die Ausnahmeregelung gilt für die vorliegende Sondergebietsfläche nicht. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Form eines Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich.

Der Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften soll der Festlegung baugestalterischer Regelungen, z. B. in Bezug auf Einfriedungen, dienen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Münster II“ mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein geplantes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, das sich auf, nordwestlich des Gewerbegebietes „Hörle“ in Münster gelegene, zwei Teilbereiche auf der Gemarkung Münster erstreckt. Es liegt hierfür ein Antrag auf Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Freiflächenphotovoltaik nach § 11 BauNVO vor.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für den Neubau von, auf zwei Teilflächen aufgeteilten, Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen und die Nutzung als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ermöglicht werden.

Umweltprüfung und –bericht mit Prüfung des Artenschutzes/Eingriffs- und Ausgleichsregelung/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad ermitteln und bewerten. Der zu erstellende Umweltbericht muss außerdem eine Prüfung des Artenschutzes erhalten.

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hierbei sind auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eine Umweltprüfung mit Prüfung des Artenschutzes wird für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Münster II“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird erarbeitet.

Zum anderen ist zu überprüfen, ob die Planung ein UVP-pflichtiges (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) darstellt. Dabei ist nach einheitlichen Maßstäben die Auswirkung der Planung auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei einem Städtebauprojekt, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt eine UVP-Pflicht vor, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO bei mindestens 100.000 m² liegt. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist dann durchzuführen, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m² liegt. Die im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes festzulegende zulässige Grundfläche (= überbaubare Grundstücksfläche) liegt zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m². Daher ist laut UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, welche jedoch gemäß § 50 UVPG entfallen kann, da im Bebauungsplanaufstellungsverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird.

Die Thematik wird im Zuge der Erarbeitung des vorgenannten Umweltberichts entsprechend abgehandelt.

Vorbereitende Bauleitplanung:

Das vorliegende Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Creglingen nicht als Sonderbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert und das Plangebiet wird künftig als Sonderbaufläche dargestellt.

Creglingen, 26.04.2023

Hehn, Bürgermeister

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung

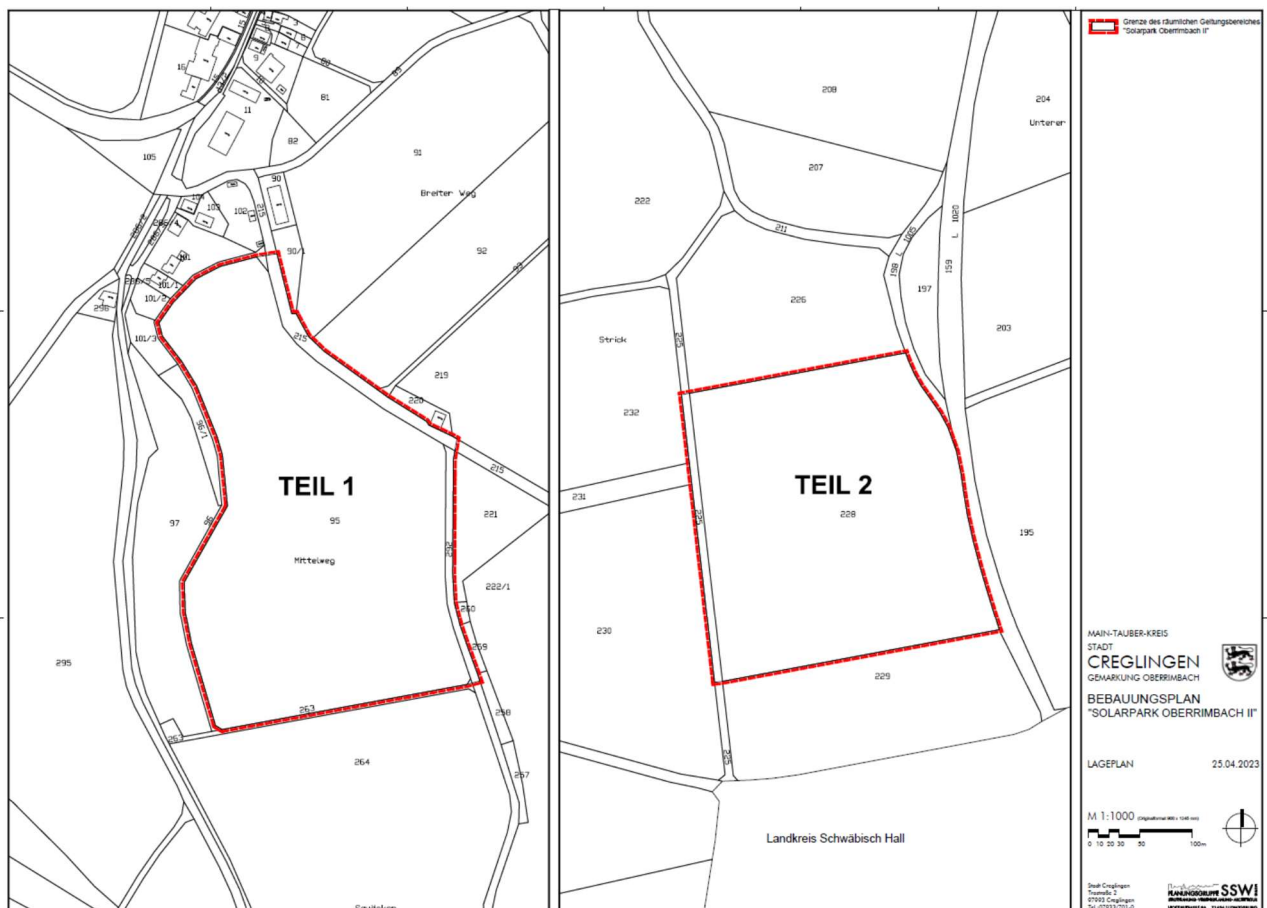
Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Oberrimbach II“, Gemarkung Oberrimbach und Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Oberrimbach II“, Gemarkung Oberrimbach

Der Gemeinderat der Stadt Creglingen hat am 25.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Oberrimbach II“, Gemarkung Oberrimbach gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Darüber hinaus hat das Gremium beschlossen, zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Oberrimbach II“, Gemarkung Oberrimbach gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 25.04.2023 maßgebend. Er wurde von der Planungsgruppe SSW in Ludwigsburg gefertigt wurde.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 95 und 228 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 215, 225 und 262 der Gemarkung Oberrimbach.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 16,09 ha und ergibt sich aus dem folgendem, unmaßstäblich abgedruckten, Kartenausschnitt:



Anlass für die Planung:

Der Gemeinderat sowie der Ortschaftsrat Oberrimbach haben sich im Vorfeld dieses Aufstellungsbeschlusses umfassend mit der Thematik Freiflächenphotovoltaik befasst. Am 28.02.2023 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, auf dem Gebiet der Stadt Creglingen künftig die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen sowie hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wie hier südlich von Oberrimbach sind gemäß Baugesetzbuch, mit Ausnahme von Flächen längs von Autobahnen oder mindestens zweigleisigen Schienenwegen, in einer Entfernung von 200 m zu diesen Fahrstre-

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

cken, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht privilegiert. Die Ausnahmeregelung für an Autobahnen und Schienenwegen liegenden Außenbereichsflächen gilt erst seit Januar 2023 und ist in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB geregelt. Die Ausnahmeregelung gilt für die vorliegende Sondergebietsfläche nicht. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Form eines Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich.

Der Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften soll der Festlegung baugestalterischer Regelungen, z. B. in Bezug auf Einfriedungen, dienen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Oberrimbach II“ mit den dazu gehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein geplantes Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, das sich auf südlich der Ortslage Oberrimbach befindliche und in einiger Entfernung zueinander gelegenen Teilflächen auf der Gemarkung Oberrimbach erstreckt. Es liegt hierfür ein Antrag auf Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Freiflächenphotovoltaik nach § 11 BauNVO vor.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für den Neubau von, auf zwei Teilflächen aufgeteilten, Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen und die Nutzung als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ermöglicht werden.

Umweltprüfung und –bericht mit Prüfung des Artenschutzes/Eingriffs- und Ausgleichsregelung/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad ermitteln und bewerten. Der zu erstellende Umweltbericht muss außerdem eine Prüfung des Artenschutzes erhalten.

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hierbei sind auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eine Umweltprüfung mit Prüfung des Artenschutzes wird für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Oberrimbach II“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird erarbeitet.

Zum anderen ist zu überprüfen, ob die Planung ein UVP-pflichtiges (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) darstellt. Dabei ist nach einheitlichen Maßstäben die Auswirkung der Planung auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei einem Städtebauprojekt, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt eine UVP-Pflicht vor, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO bei mindestens 100.000 m² liegt. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist dann durchzuführen, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m² liegt.

Die im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes festzulegende zulässige Grundfläche (= überbaubare Grundstücksfläche) liegt zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m². Daher ist laut UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, welche jedoch gemäß § 50 UVPG entfallen kann, da im Bebauungsplanaufstellungsverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird.

Die Thematik wird im Zuge der Erarbeitung des vorgenannten Umweltberichts entsprechend abgehandelt.

Vorbereitende Bauleitplanung:

Das vorliegende Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Creglingen nicht als Sonderbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert und das Plangebiet wird künftig als Sonderbaufläche dargestellt.

Creglingen, 26.04.2023

Hehn, Bürgermeister

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Oberrimbach III“, Gemarkung Oberrimbach und

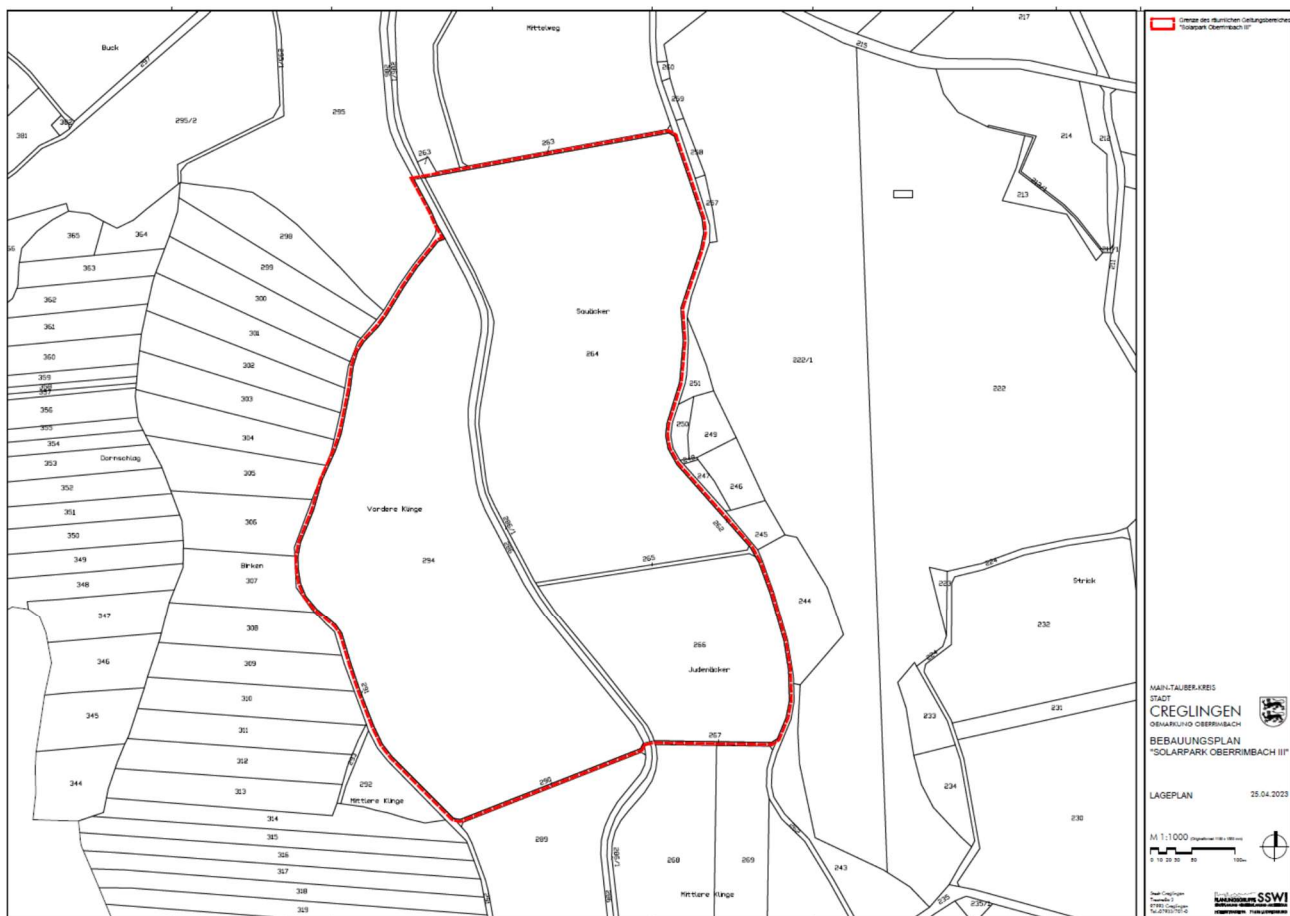
Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Oberrimbach III“, Gemarkung Oberrimbach

Der Gemeinderat der Stadt Creglingen hat am 25.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Oberrimbach III“, Gemarkung Oberrimbach gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Darüber hinaus hat das Gremium beschlossen, zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Oberrimbach III“, Gemarkung Oberrimbach gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 25.04.2023 maßgebend. Er wurde von der Planungsgruppe SSW in Ludwigsburg gefertigt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 264, 266 und 294, den Weg Flst. Nr. 265, eine Teilfläche des Weges Flst. Nr. 286 sowie eine Teilfläche des Wassergrabens Flst. Nr. 286/1 der Gemarkung Oberrimbach.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 31,22 ha und ergibt sich aus dem folgendem, unmaßstäblich abgedruckten, Kartenausschnitt:



Anlass für die Planung:

Der Gemeinderat sowie der Ortschaftsrat Oberrimbach haben sich im Vorfeld dieses Aufstellungsbeschlusses umfassend mit der Thematik Freiflächenphotovoltaik befasst. Am 28.02.2023 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, auf dem Gebiet der Stadt Creglingen künftig die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen sowie hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wie hier

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

südlich von Oberrimbach sind gemäß Baugesetzbuch, mit Ausnahme von Flächen längs von Autobahnen oder mindestens zweigleisigen Schienenwegen, in einer Entfernung von 200 m zu diesen Fahrstrecken, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht privilegiert. Die Ausnahmeregelung für an Autobahnen und Schienenwegen liegenden Außenbereichsflächen gilt erst seit Januar 2023 und ist in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB geregelt. Die Ausnahmeregelung gilt für die vorliegende Sondergebietsfläche nicht. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Form eines Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich.

Der Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften soll der Festlegung baugestalterischer Regelungen, z. B. in Bezug auf Einfriedungen, dienen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Oberrimbach III“ mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein geplantes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, das sich auf einen südlich der Ortslage Oberrimbach gelegenen Bereich auf der Gemarkung Oberrimbach erstreckt. Es liegt hierfür ein Antrag auf Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Freiflächenphotovoltaik nach § 11 BauNVO vor.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für den Neubau von einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen und die Nutzung als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ermöglicht werden.

Umweltprüfung und –bericht mit Prüfung des Artenschutzes/Eingriffs- und Ausgleichsregelung/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad ermitteln und bewerten. Der zu erstellende Umweltbericht muss außerdem eine Prüfung des Artenschutzes erhalten.

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hierbei sind auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eine Umweltprüfung mit Prüfung des Artenschutzes wird für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Oberrimbach III“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird erarbeitet.

Zum anderen ist zu überprüfen, ob die Planung ein UVP-pflichtiges (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) darstellt. Dabei ist nach einheitlichen Maßstäben die Auswirkung der Planung auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei einem Städtebauprojekt, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt eine UVP-Pflicht vor, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO bei mindestens 100.000 m² liegt. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist dann durchzuführen, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m² liegt. Die im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes festzulegende zulässige Grundfläche (= überbaubare Grundstücksfläche) liegt über der vorgenannten UVP-Grenze von 100.000 m². Gemäß § 50 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bebauungsplanaufstellungsverfahren als Umweltprüfung durchgeführt. Dies wird im Zuge der Erarbeitung des vorgenannten Umweltberichts berücksichtigt.

Vorbereitende Bauleitplanung:

Das vorliegende Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Creglingen nicht als Sonderbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert und das Plangebiet wird künftig als Sonderbaufläche dargestellt.

Creglingen, 26.04.2023

Hehn, Bürgermeister

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Birkhöfe“, Gemarkung Oberrimbach und

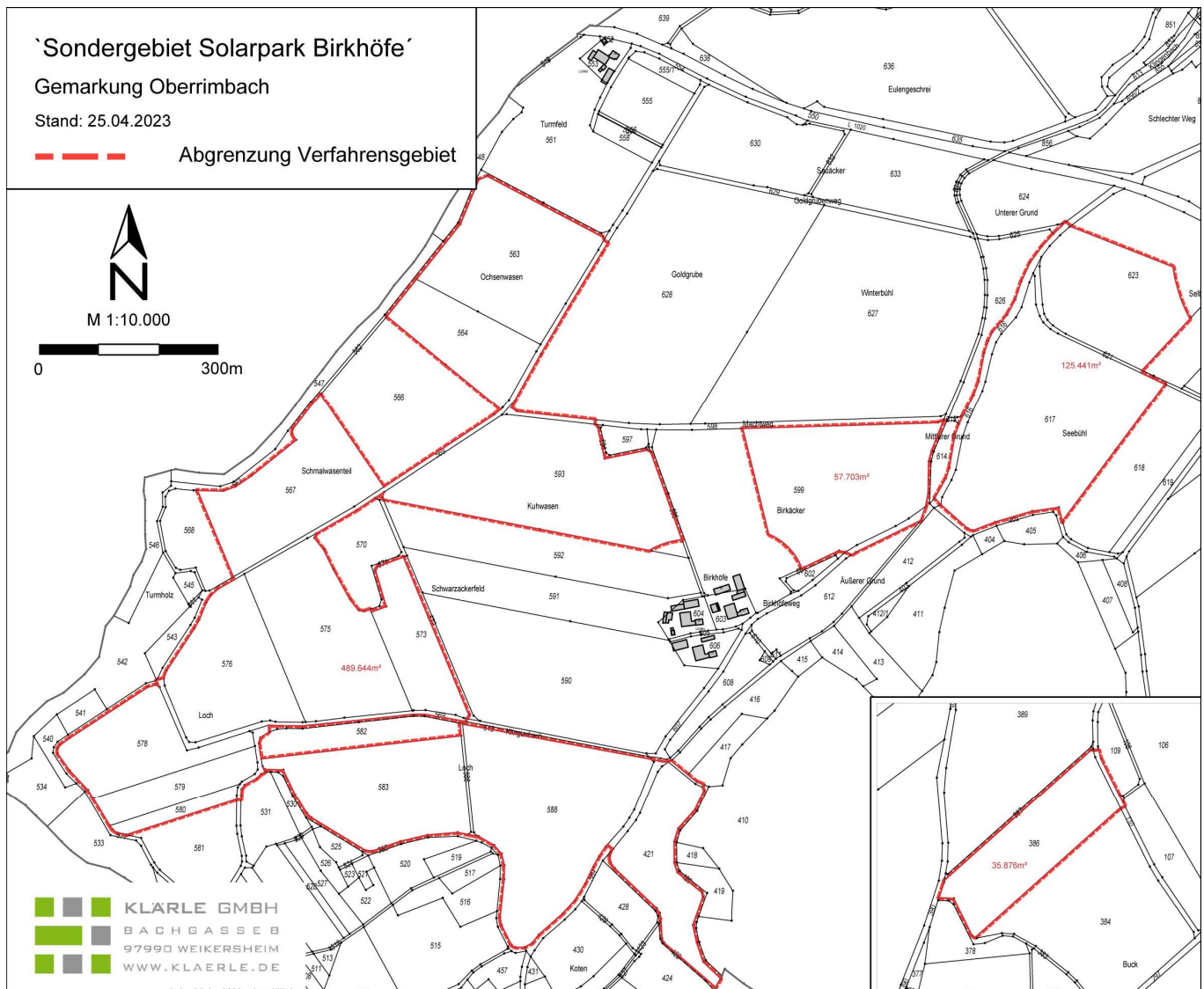
Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkhöfe“, Gemarkung Oberrimbach

Der Gemeinderat der Stadt Creglingen hat am 25.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkhöfe“, Gemarkung Oberrimbach gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Darüber hinaus hat das Gremium beschlossen, zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkhöfe“, Gemarkung Oberrimbach gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 25.04.2023 maßgebend. Er wurde von der Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH in Weikersheim gefertigt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften hierzu umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 386, 421, 563, 564, 567, 573, 575, 576, 578, 579, 580, 583, 588 und 617, Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 593, 599 und 623, den Weg Flst. Nr. 586 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 110, 420, 569, 577, 589, 598, 607, 616 und 621 der Gemarkung Oberrimbach.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 70,87 ha und ergibt sich aus dem folgendem, unmaßstäblich abgedruckten, Kartenausschnitt:



Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Anlass für die Planung:

Der Gemeinderat sowie der Ortschaftsrat Oberrimbach haben sich im Vorfeld dieses Aufstellungsbeschlusses umfassend mit der Thematik Freiflächenphotovoltaik befasst. Am 28.02.2023 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, auf dem Gebiet der Stadt Creglingen künftig die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen sowie hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, wie hier in der Umgebung der Birkhöfe, sind gemäß Baugesetzbuch, mit Ausnahme von Flächen längs von Autobahnen oder mindestens zweigleisigen Schienenwegen, in einer Entfernung von 200 m zu diesen Fahrstrecken, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht privilegiert. Die Ausnahmeregelung für an Autobahnen und Schienenwegen liegenden Außenbereichsflächen gilt erst seit Januar 2023 und ist in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB geregelt. Die Ausnahmeregelung gilt für die vorliegende Sondergebietsfläche nicht. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Form eines Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich.

Der Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften soll der Festlegung baugestalterischer Regelungen, z. B. in Bezug auf Einfriedungen, dienen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Birkhöfe“ mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein geplantes Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, das sich auf nördlich, südlich, westlich und östlich der Birkhöfe gelegene und auf mehrere Teilbereiche aufgeteilte Gebiete auf der Gemarkung Oberrimbach erstreckt. Es liegt hierfür ein Antrag auf Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Freiflächenphotovoltaik nach § 11 BauNVO vor.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für den Neubau von, auf mehrere Teilflächen aufgeteilten, Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen und die Nutzung als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ermöglicht werden.

Umweltprüfung und –bericht mit Prüfung des Artenschutzes/Eingriffs- und Ausgleichsregelung/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad ermitteln und bewerten. Der zu erstellende Umweltbericht muss außerdem eine Prüfung des Artenschutzes erhalten.

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hierbei sind auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eine Umweltprüfung mit Prüfung des Artenschutzes wird für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkhöfe“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird erarbeitet.

Zum anderen ist zu überprüfen, ob die Planung ein UVP-pflichtiges (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) darstellt. Dabei ist nach einheitlichen Maßstäben die Auswirkung der Planung auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei einem Städtebauprojekt, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt eine UVP-Pflicht vor, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO bei mindestens 100.000 m² liegt. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist dann durchzuführen, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m² liegt.

Die im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes festzulegende zulässige Grundfläche (= überbaubare Grundstücksfläche) liegt über der vorgenannten UVP-Grenze von 100.000 m². Gemäß § 50 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bebauungsplanaufstellungsverfahren als Umweltprüfung durchgeführt. Dies wird im Zuge der Erarbeitung des vorgenannten Umweltberichts berücksichtigt.

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Vorbereitende Bauleitplanung:

Das vorliegende Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Creglingen nicht als Sonderbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert und das Plangebiet wird künftig als Sonderbaufläche dargestellt.

Creglingen, 26.04.2023

Hehn, Bürgermeister

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Lichtel“, Gemarkung Oberrimbach und

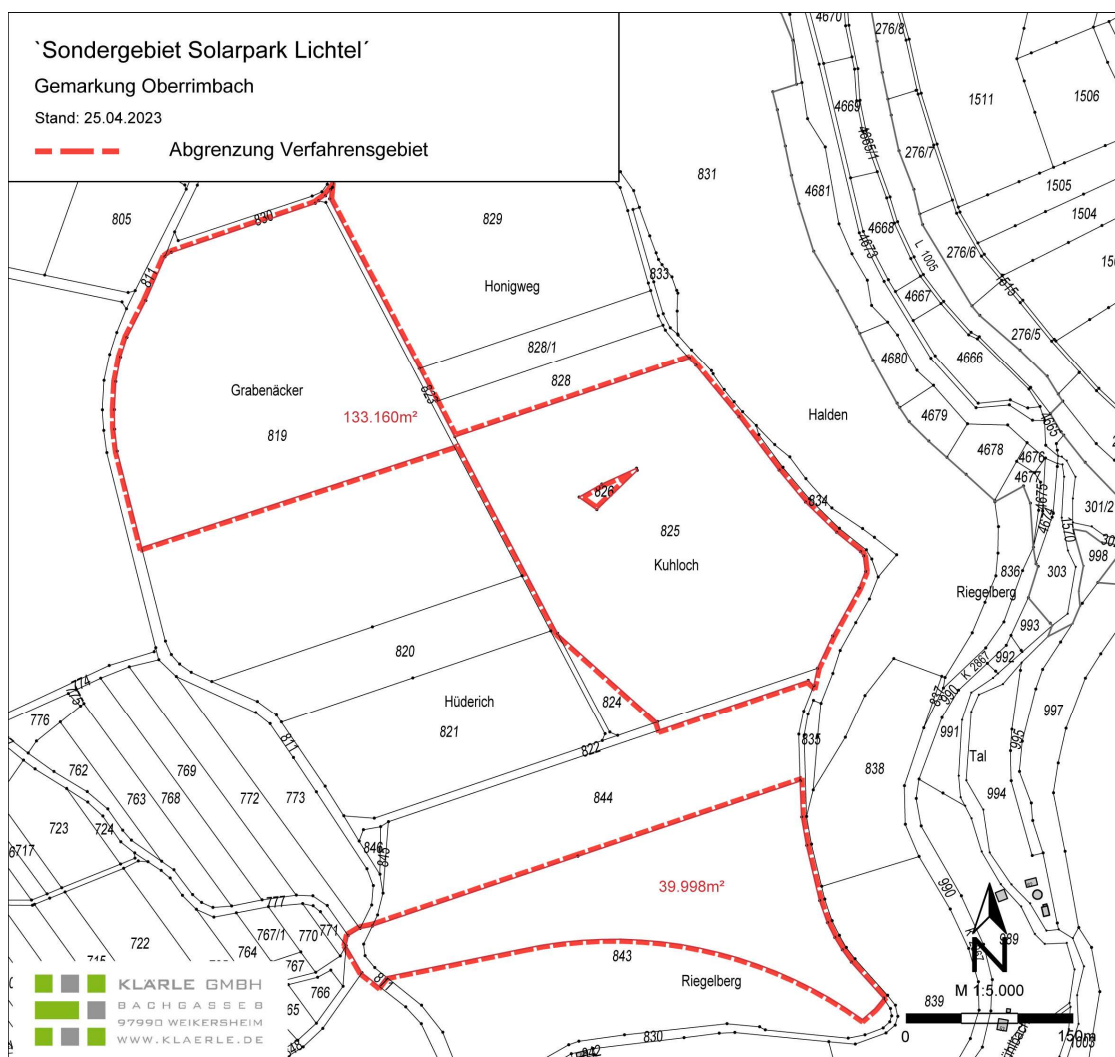
Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Lichtel“, Gemarkung Oberrimbach

Der Gemeinderat der Stadt Creglingen hat am 25.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Lichtel“, Gemarkung Oberrimbach gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Darüber hinaus hat das Gremium beschlossen, zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Lichtel“, Gemarkung Oberrimbach gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 25.04.2023 maßgebend. Er wurde von der Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH in Weikersheim gefertigt.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 825, Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 819 und 843 sowie Teilflächen der Wege Flst. Nrn. 811, 822 und 823 der Gemarkung Oberrimbach.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 17,32 ha und ergibt sich aus folgendem, unmaßstäblich abgedruckten, Kartenausschnitt:



Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Anlass für die Planung:

Der Gemeinderat sowie der Ortschaftsrat Oberrimbach haben sich im Vorfeld dieses Aufstellungsbeschlusses umfassend mit der Thematik Freiflächenphotovoltaik befasst. Am 28.02.2023 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen, auf dem Gebiet der Stadt Creglingen künftig die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen sowie hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wie hier nördlich von Lichtel sind gemäß Baugesetzbuch, mit Ausnahme von Flächen längs von Autobahnen oder mindestens zweigleisigen Schienenwegen, in einer Entfernung von 200 m zu diesen Fahrstrecken, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht privilegiert. Die Ausnahmeregelung für an Autobahnen und Schienenwegen liegenden Außenbereichsflächen gilt erst seit Januar 2023 und ist in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB geregelt. Die Ausnahmeregelung gilt für die vorliegende Sondergebietsfläche nicht. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Form eines Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich.

Der Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften soll der Festlegung baugestalterischer Regelungen, z. B. in Bezug auf Einfriedungen, dienen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Lichtel“ mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein geplantes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, das sich auf einen nördlich von Lichtel gelegenen Bereich auf der Gemarkung Oberrimbach erstreckt. Es liegt hierfür ein Antrag auf Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Freiflächenphotovoltaik nach § 11 BauNVO vor.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für den Neubau einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen und die Nutzung als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ermöglicht werden.

Umweltprüfung und –bericht mit Prüfung des Artenschutzes/Eingriffs- und Ausgleichsregelung/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad ermitteln und bewerten. Der zu erstellende Umweltbericht muss außerdem eine Prüfung des Artenschutzes erhalten.

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hierbei sind auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eine Umweltprüfung mit Prüfung des Artenschutzes wird für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Lichtel“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird erarbeitet.

Zum anderen ist zu überprüfen, ob die Planung ein UVP-pflichtiges (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) darstellt. Dabei ist nach einheitlichen Maßstäben die Auswirkung der Planung auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei einem Städtebauprojekt, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt eine UVP-Pflicht vor, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO bei mindestens 100.000 m² liegt. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist dann durchzuführen, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m² liegt. Die im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes festzulegende zulässige Grundfläche (= überbaubare Grundstücksfläche) liegt voraussichtlich über der vorgenannten UVP-Grenze von 100.000 m². Bei Überschreitung der vorgenannten UVP-Grenze wird die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 50 UVPG im Bebauungsplanaufstellungsverfahren als Umweltprüfung durchgeführt.

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, Nr. 18 vom 06. Mai 2023

Sollte bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes festgestellt werden, dass die zulässige Grundfläche (= überbaubare Grundstücksfläche) nach § 19 Abs. 2 BauNVO lediglich zwischen der vorgenannten Spanne von 20.000 m² bis weniger als 100.000 m² liegt, entfällt gemäß § 50 UVPG die entsprechende allgemeine Vorprüfungspflicht des Einzelfalls und eine Abhandlung erfolgt über die im Bebauungsplanaufstellungsverfahren durchzuführende Umweltprüfung.

Die Thematik wird im Zuge der Erarbeitung des vorgenannten Umweltberichts geprüft und entsprechend abgehandelt.

Vorbereitende Bauleitplanung:

Das vorliegende Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Creglingen nicht als Sonderbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert und das Plangebiet wird künftig als Sonderbaufläche dargestellt.

Creglingen, 26.04.2023

Hehn, Bürgermeister

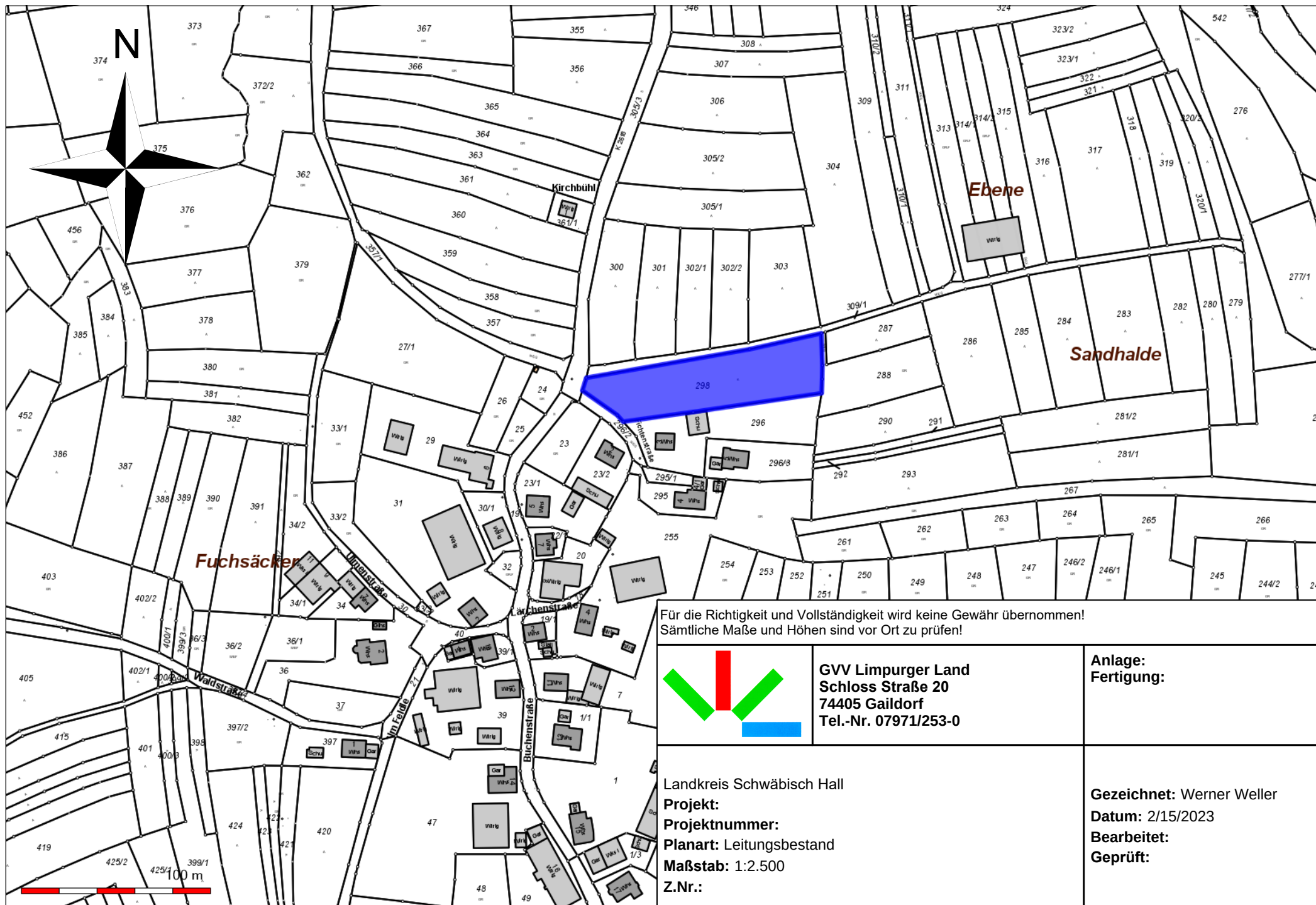


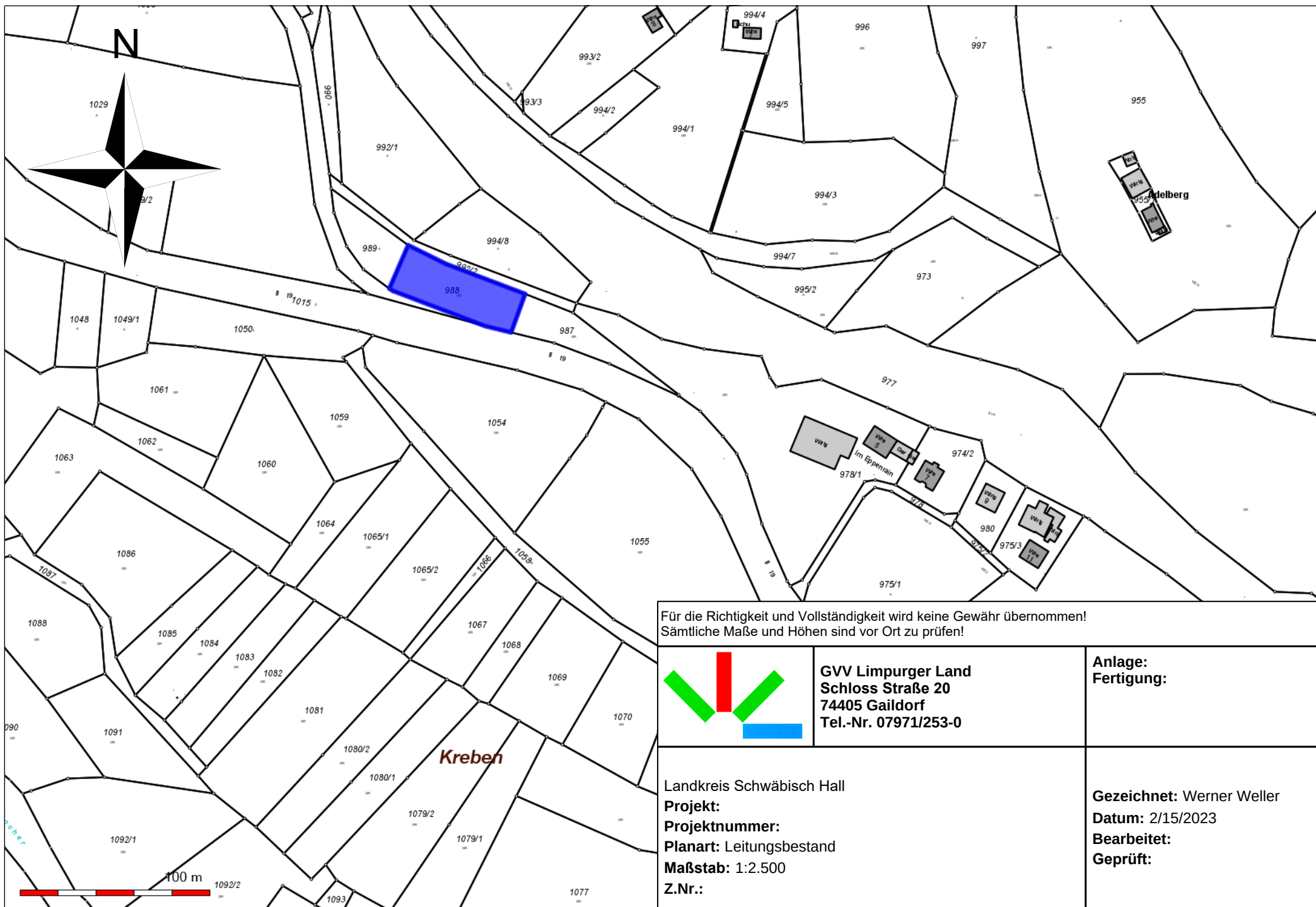
<https://www.geoportal-bw.de>

Dienste: siehe <https://www.geoportal-bw.de/quelle> & <https://www.geoportal-bw.de/nutzungsbedingungen>

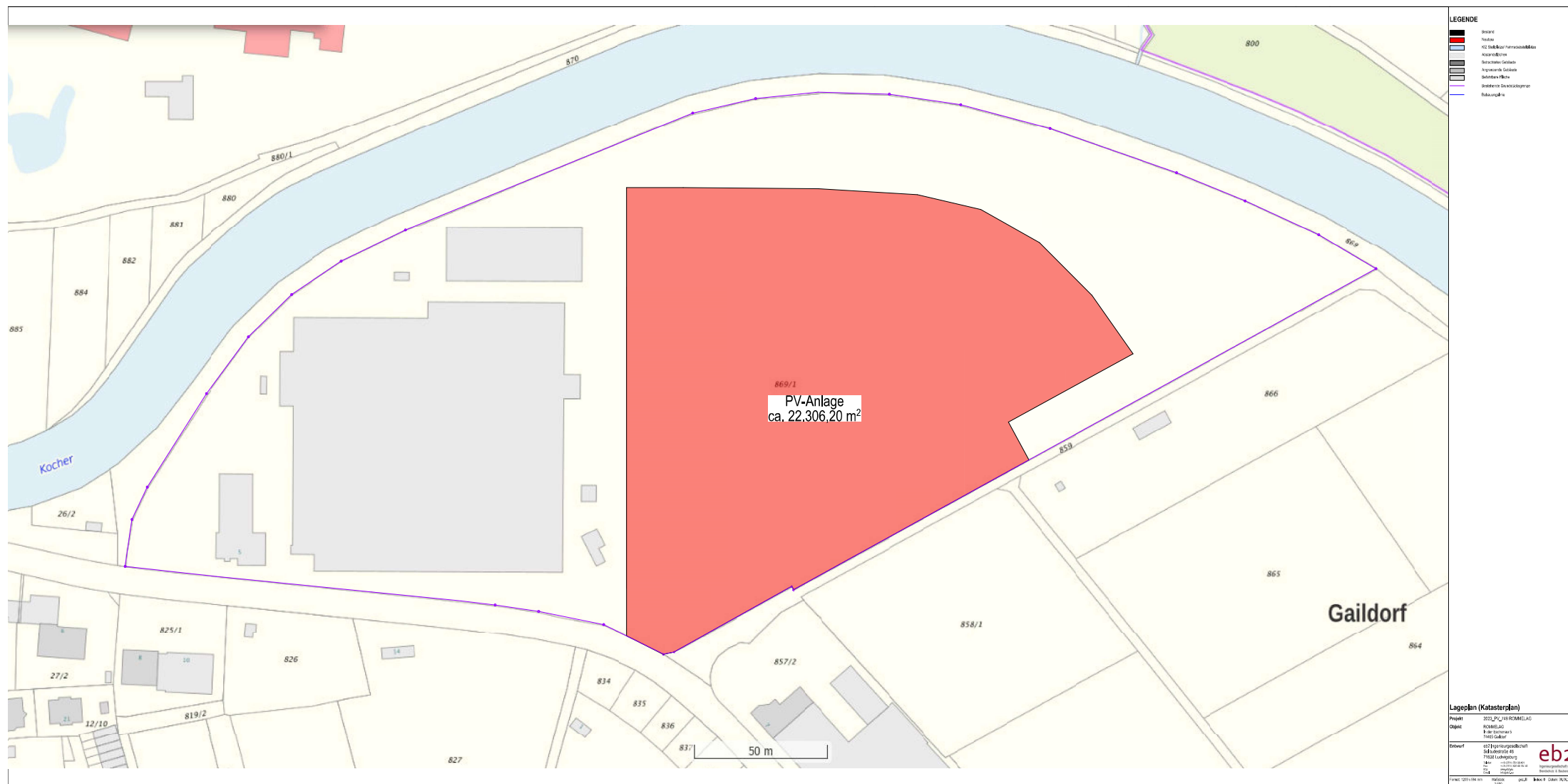
Lageplan Potentialfläche auf Gemarkung Fichtenberg







Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen! Sämtliche Maße und Höhen sind vor Ort zu prüfen!		
	GVV Limpurger Land Schloss Straße 20 74405 Gaildorf Tel.-Nr. 07971/253-0	
	Anlage: Fertigung:	
Landkreis Schwäbisch Hall Projekt: Projektnummer: Planart: Leitungsbestand Maßstab: 1:2.500 Z.Nr.:		Gezeichnet: Werner Weller Datum: 2/15/2023 Bearbeitet: Geprüft:



Anfrage Pachtvertrag für Fläche ehemaliger Auffüllplatz/Gipsbruch für den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage

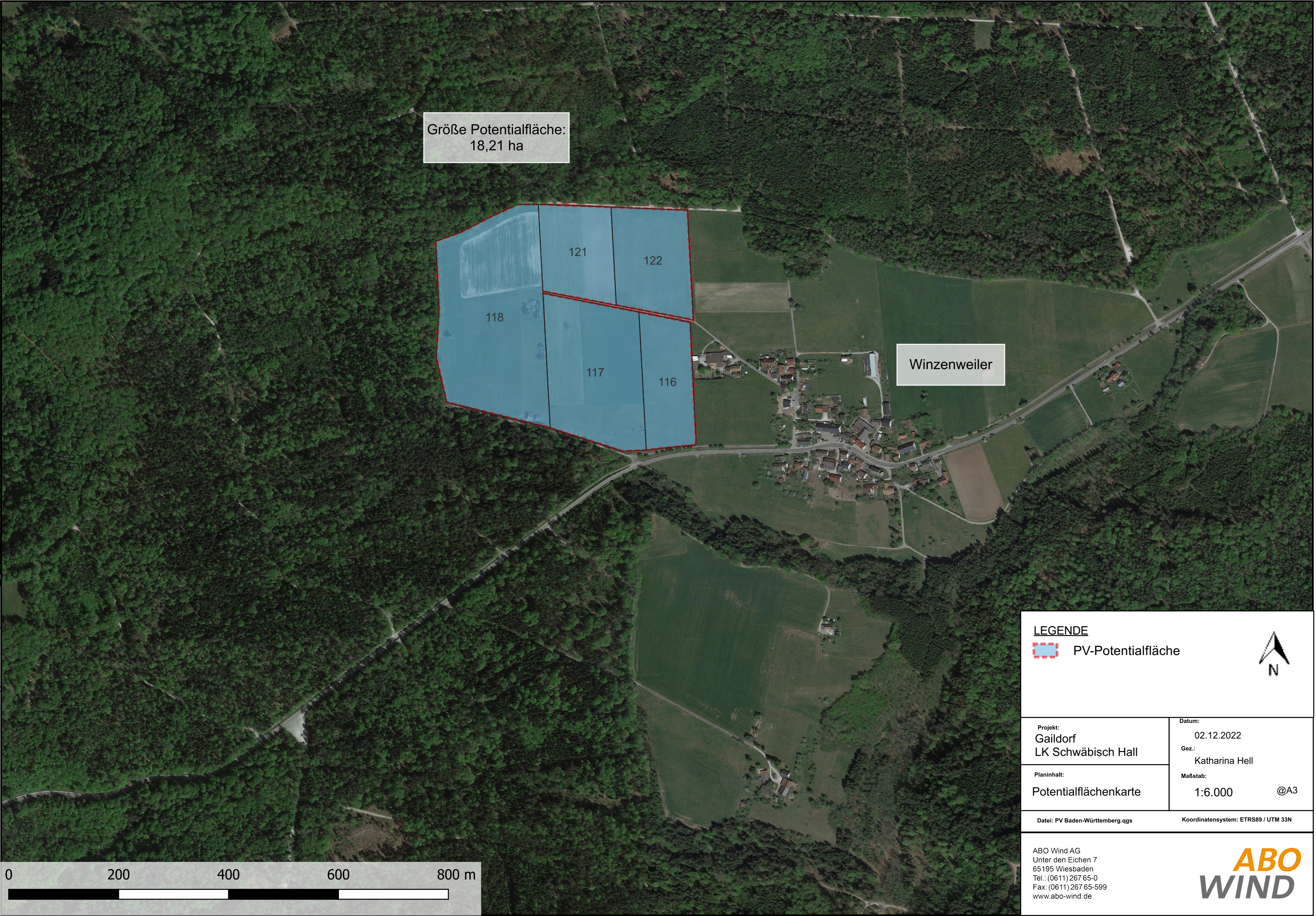
Übersicht Standort ehemaliger Auffüllplatz zwischen Ottendorf und Eutendorf

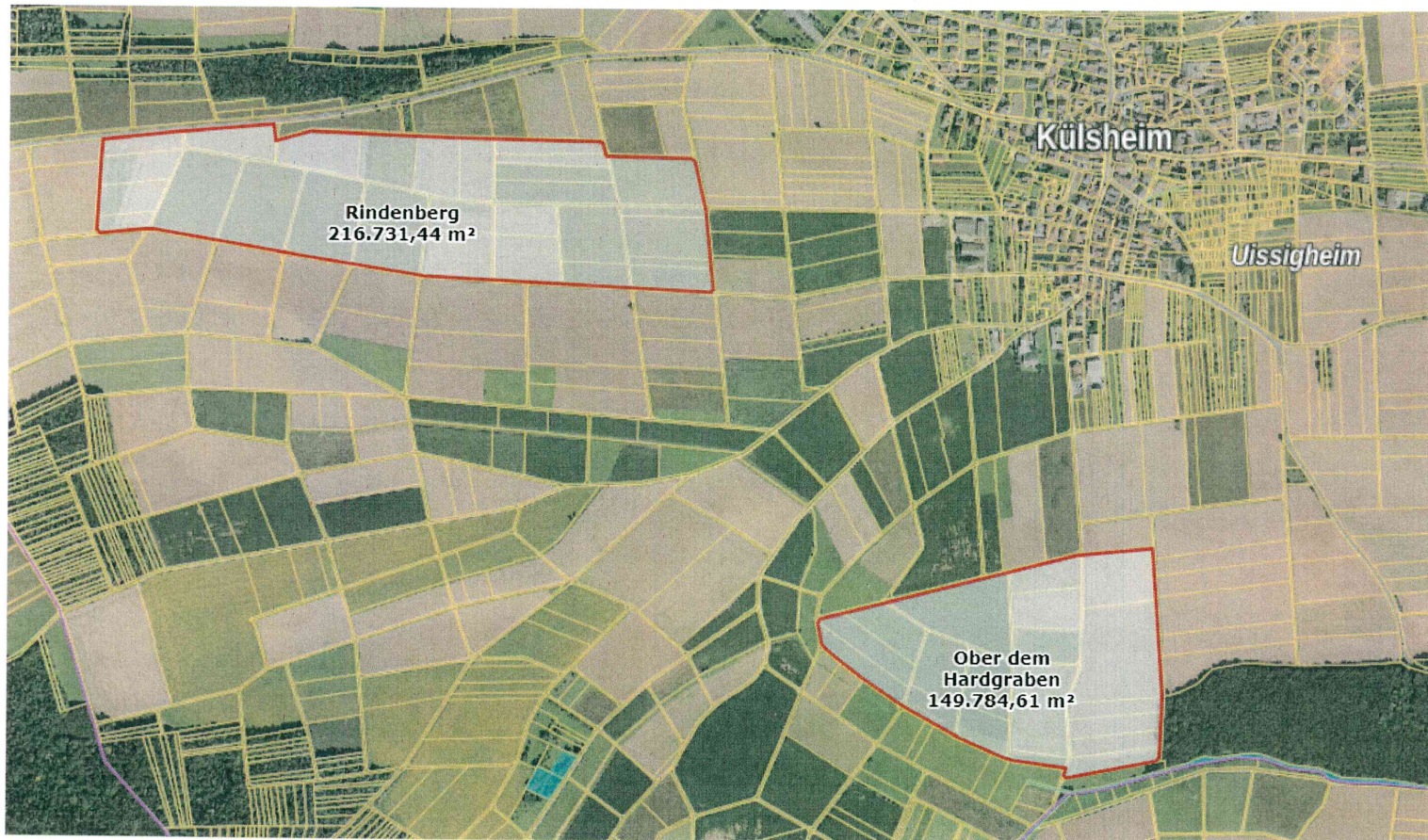


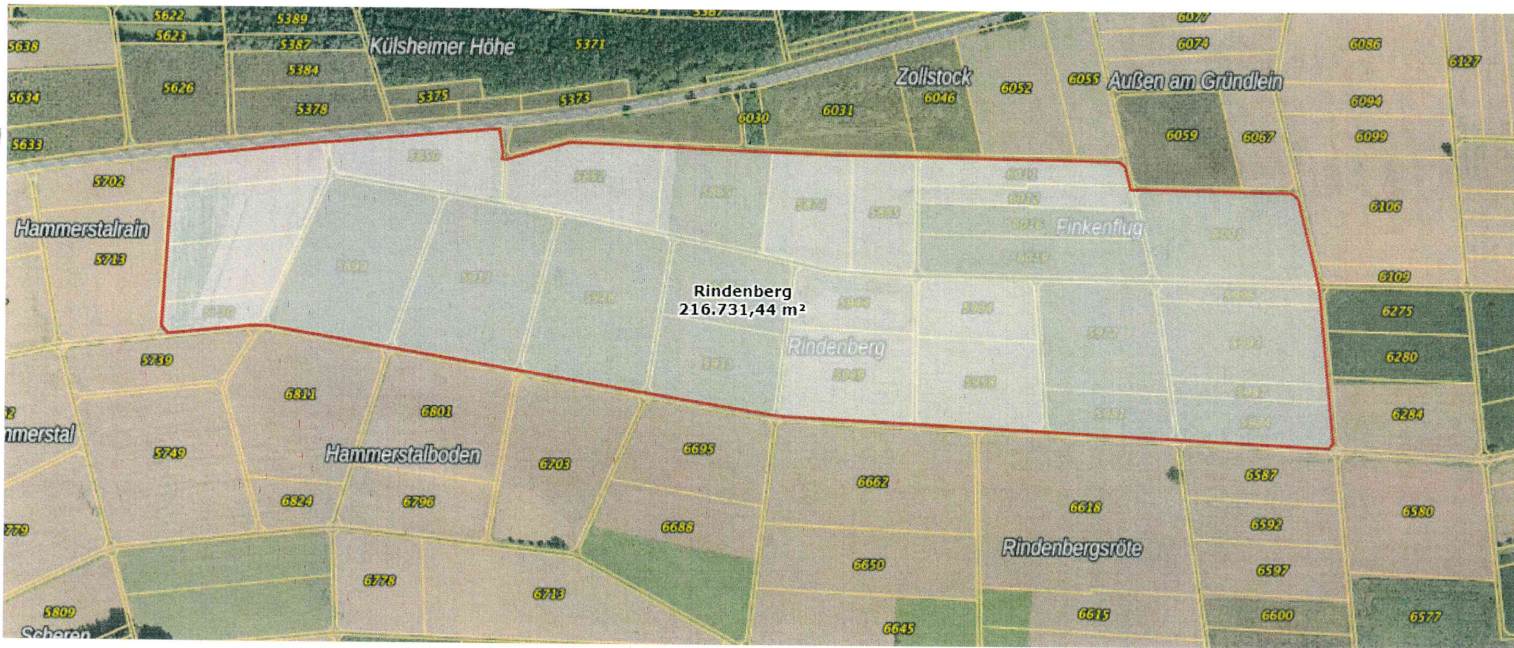
- Fläche ca. 4,5 bis 5,0 ha

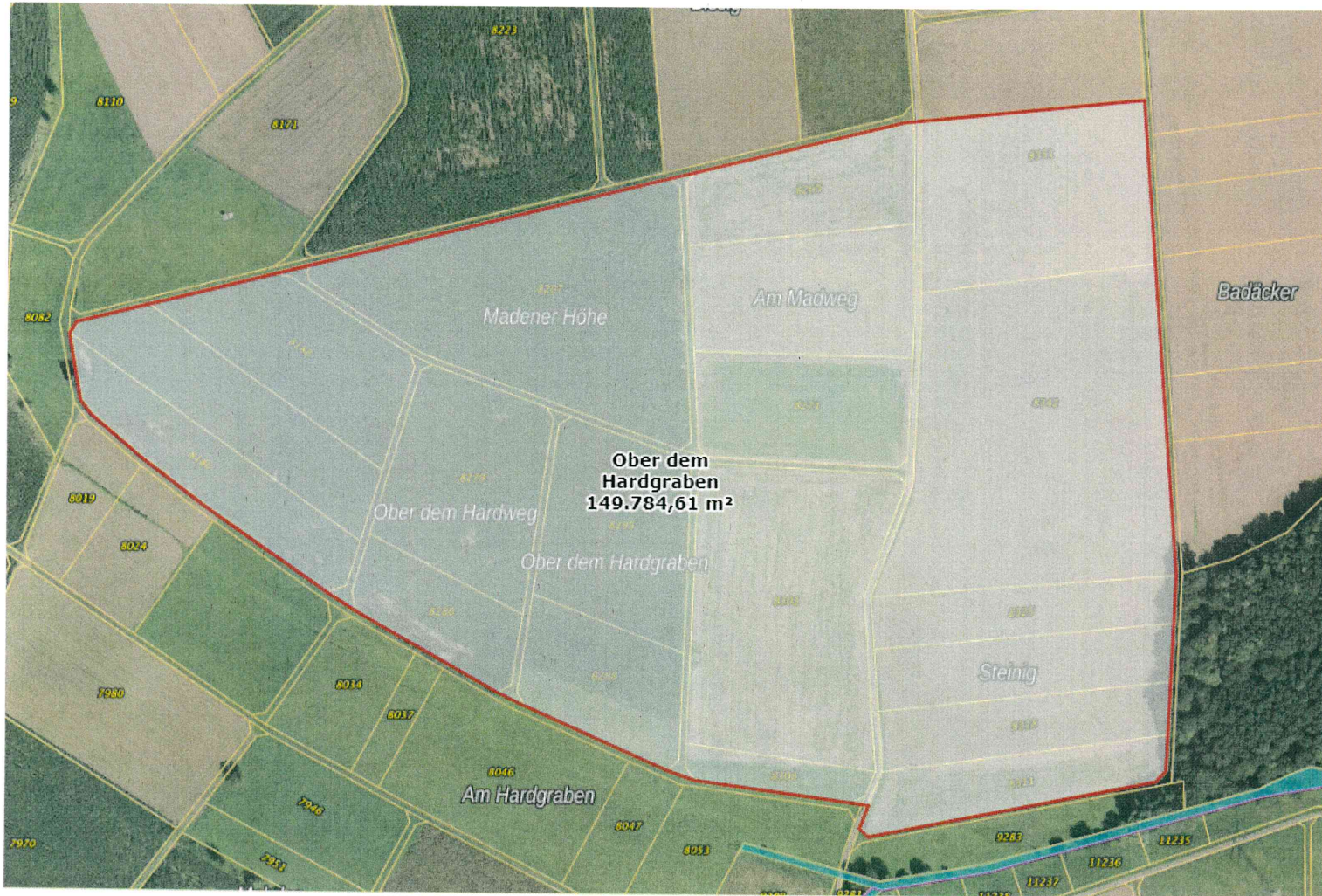
Für Stadt Gaildorf als Verpächter:

- Vertraglich gesichert Pachteinnahmen ca. 10.000,00 EUR bis 12.000 EUR jährlich (je nach Anlagengröße)
- Pachtdauer 30 Jahre, entspricht einer Gesamtpacht von 300.000,00 bis 360.000,00 EUR
- Keine Investitionen/Kosten für Stadt
- Vollständige Rückbauverpflichtung für Pächter nach Ende der Pachtzeit
- Gewerbesteuer aus dem Betrieb der PV-Anlage
- Keine fremde Investorengesellschaft
- Kein Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche, da die Flächen des ehemaligen Auffüllplatzes/Gipsbruchs ohnehin nur eingeschränkt nutzbar sind
- Aktive Umsetzung der Energiewende (rund 80 % des in Deutschland verbrauchten Stroms soll bis 2030 laut Bundesregierung aus erneuerbaren Energien stammen)









VORLAGE

Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien

I. Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

- Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit über die Teilfortschreibung durch den Regionalverband nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)
- Stellungnahme der Stadt Wertheim an den Regionalverband im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG

II. Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

- Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit über die Teilfortschreibung durch den Regionalverband nach § 9 Abs. 1 ROG
- Stellungnahme der Stadt Wertheim an den Regionalverband im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG

Gremium	am	Status
Gemeinderat	25.09.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die von der Stadtverwaltung Wertheim vorgeschlagenen Flächen sollen im weiteren Regionalplanverfahren als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen weiterverfolgt werden. Die Flächen sind als maximal ausgedehnte Flächen zu verstehen. Eine über diese Flächendarstellung hinausgehende Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen soll nicht weiterverfolgt werden.
2. Grundlage des Beschlusses ist der Plan „Darstellung von vorgeschlagenen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Wertheim“ vom 08.09.2023 (Anlage 10).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regionalverband diese Sitzungsvorlage mit Anlagen als Stellungnahme der Stadt Wertheim, im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die Teilfortschreibung Windenergie, zu übermitteln.

4. Der Regionalverband wird gebeten, das aktuell laufende Bauleitplanverfahren für das Sondergebiet (SO) "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach" in Wertheim-Reicholzheim sowie die derzeitigen Überlegungen für einen Solarpark auf Gemarkung Dertingen, nördlich von Kembach, in die Regionalplanung aufzunehmen.

Vorlagenhistorie

- 2019-24/0692: Sachstandsbericht zum Thema „Windkraft“
- Aktuelle Rechtslage zur zukünftigen planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen
 - Bisher bei der Stadtverwaltung eingegangene Anfragen
 - Weiteres Vorgehen

Sachverhalt

I. Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

1. Hintergrund

Im März 2022 haben die Regionalverbände Baden-Württembergs mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen vereinbart, eine abgestimmte regionale Planungsoffensive zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu starten. Dabei setzen das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes und das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (KlimaG BW) den Rahmen.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken (RVHNF) hat die Aufgabe, bis zum Jahr 2025 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Ausbau von Windenergie auszuweisen. Laut gesetzlicher Vorgaben muss die Ausweisung der Vorranggebiete bis zum 30.09.2025 abgeschlossen sein.

Gelingt diese Ausweisung, sind Windkraftanlagen nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten zulässig, die auf kommunaler Ebene durch Flächenausweisungen (z. B. durch Sonderbauflächen für Windenergie) ergänzt werden können. Gelingt dies nicht, findet keine planerische Steuerung mehr statt. Windkraftanlagen sind dann spätestens ab dem 31.12.2027 in der gesamten Region als privilegierte Anlagen zulässig, das heißt, sie haben einen Anspruch auf Genehmigung.

Ab diesem Datum treten spätestens auch alle geltenden Flächennutzungspläne zur Steuerung der Windkraft außer Kraft. Natürlich würden dann dennoch die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der TA Lärm greifen. D. h. die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse bezüglich Lärmschutz, notwendige Abstandsflächen aufgrund von Schattenwurf oder auch naturschutzrechtliche Vorgaben müssen auch dann eingehalten werden, wenn die Privilegierung eingetreten ist und werden im Rahmen eines Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geprüft.

Die für Windkraft zur Verfügung stehende Fläche wäre dann aber erheblich größer als 1,8 Prozent der Gemarkungs- bzw. Regionalverbandsfläche. Es ist darüber hinaus möglich, schon nach der ersten Offenlage der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes einen Antrag zur Errichtung von Windkraftanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu stellen. Dem Antrag kann dann die Ausschlusswirkung der Bauleitplanung nicht entgegengestellt werden, wenn sich die Anlage innerhalb eines geplanten Vorranggebietes befindet und der Antrag dem entspricht. Nach derzeitiger Verfahrensplanung des Regionalverbandes könnte diese „hinreichende Planreife“ in 2024 erreicht werden.

In diesem Sinne ist es geboten, nicht grundsätzlich das Für und Wider von Windkraftanlagen zu diskutieren, sondern gemeinsam mit dem Regionalverband eine Grundlage zu schaffen, die konstruktiv dazu beiträgt das Flächenziel zu erreichen, um einer Privilegierung entgegenzuwirken und nicht zuletzt auch die Chancen und Vorteile, die sich durch Erneuerbare Energien bieten, zu nutzen.

2. Verfahren des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat am 21.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie gefasst. Anschließend hat die Verbandsverwaltung ein Vorgehen zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie erarbeitet (vgl. „Zwei-Säulen-Modell“) und auf der Grundlage von festgelegten Kriterien einen ersten Suchraum (Anlage 1) für die Region ermittelt. Die Verbandsversammlung hat am 14.07.2023 den Beschluss darüber gefasst.

Außerdem wurde die Durchführung der Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 ROG sowie die Durchführung eines Scoping-Verfahrens beschlossen. Für Details wird auf die Beteiligungsunterlagen des RVHNF verwiesen (<https://www.online-beteiligung.de/heilbronn-franken5/beteiligung.php>).

Die Stadtverwaltung Wertheim wurde als Träger öffentlicher Belange per E-Mail vom 31.07.2023 beteiligt und um Stellungnahme bis zum 29.09.2023 zum ersten förmlichen Verfahrensschritt des Regionalverbandes gebeten. Um die Stellungnahme der Stadt vorzubereiten und Transparenz bezüglich des Planungsprozesses des Regionalverbands zu schaffen, hat die Stadtverwaltung eine Sitzung der Strategiegruppe „Windkraft“ am 05.09.2023 anberaumt sowie zu drei Bürgerversammlungen -entsprechend der Flächenverteilung auf dem Gemarkungsgebiet- in Nassig am 11.09.2023, in Höhefeld am 13.09.2023 und in Dörlesberg am 14.09.2023 eingeladen.

Vom Verlauf der Sitzung der Strategiegruppe als auch der Bürgerversammlungen wird in der Gemeinderatssitzung berichtet.

Der Regionalverband weist darauf hin, dass es sich bei der jetzigen Unterrichtung noch nicht um die später erfolgende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Regionalplanänderung handelt. Diese erfolgt nach Aufstellung eines Planentwurfs. Der Kriterienkatalog, den der Regionalverband für den Suchraum angesetzt hat, ist in Anlage 2 dargestellt.

3. Kriterien und Flächenvorschlag der Stadtverwaltung Wertheim

Im Vorfeld der Sitzung der Verbandsversammlung am 14.07.2023, in welcher dieser die Suchraumkulisse vorgelegt wurde, hat die Strategiegruppe „Windkraft“ getagt. Ein Vorschlag für mögliche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf Wertheimer Gemarkung wurde anhand von eigenen entwickelten Kriterien ausgearbeitet.

Die im Folgenden dargestellten Kriterien sind Grundlage für den Vorschlag für die maximale Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Die Reihenfolge entspricht der Priorisierung des jeweiligen Kriteriums.

1. Abstand zur Siedlungsfläche

Es soll ein Abstand 1.250 m von zusammenhängenden Siedlungsflächen eingehalten werden, damit sowohl die Beeinträchtigung der bestehenden Siedlungsflächen durch Schall und Schattenwurf möglichst gering gehalten wird und gleichzeitig auch eine zukünftige Siedlungsentwicklung möglich bleibt. Von einzelnen Ansiedlungen soll ein Mindestabstand von 680 m eingehalten werden.

2. Windhöffigkeit und Eignung/Nichteignung für Windkraftnutzung

Grundlage ist die Karte der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), die Flächen vorschlägt, die sich insbesondere bezüglich Windhöffigkeit und Berücksichtigung des Naturschutzes eignen.

3. Flächengröße (mindestens 50 ha)

Ein Vorranggebiet sollte eine Größenordnung von mindestens 50 ha aufweisen, damit das Flächenziel mit wenigen Flächen auf dem Gemarkungsgebiet erreicht werden kann und keine sogenannte „Verspargelung“ der Landschaft entsteht. Mehrere kleinere Flächen können als ein Vorranggebiet beurteilt werden, wenn sie in engem räumlichen Zusammenhang stehen und visuell als ein Vorranggebiet wahrgenommen werden.

4. Kein „Einkreisen“ von einzelnen Ortschaften oder Stadtteilen

Um zu verhindern, dass Ortschaften von Vorranggebieten umkreist werden, muss ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten werden.

5. Vorfahrt für Flächen im Eigentum der Stadt

Damit die entstehende Wertschöpfung durch die Windkraftanlagen den Wertheimer Bürgern größtmöglich zu Gute kommt, sollte den Flächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden, Vorrang gegeben werden. Die entstehenden Pachteinahmen tragen zur Entlastung des Haushaltes der Stadt Wertheim bei.

6. Vorfahrt für Gebiete, die auf örtliche Unterstützung treffen

Die Vorranggebiete, für die sich insbesondere die Bürger die am meisten davon betroffen sind ausgesprochen haben, sollten Vorrang erhalten.

Bei Anwendung dieser Kriterien würden folgende Vorrangflächen für Windenergie verbleiben:

- 1) Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dertingen“
- 2) Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Höhefeld“
- 3) Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dörlesberg/Reicholzheim“
- 4) Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Schenkenwald“

Auf Grundlage der Suchraumkarte des Regionalverbandes (Anlage 1), wurde eine Karte erstellt, welche nicht die gesamte Region, sondern speziell die Gemarkung Wertheim zeigt (Anlage 3). Die Kriterien der Stadtverwaltung wurden dann mit den von der LUBW vorgeschlagenen Flächen überlagert (Anlage 4). Der Suchraum des Regionalverbandes für die Gemarkung Wertheim wurde dann mit dem Flächenvorschlag der Stadtverwaltung überlagert (Anlage 5). Für die vier vorgeschlagenen Vorranggebiete wurden Detailkarten erstellt (Anlagen 6 bis 9). Aus dieser Vorgehensweise ergeben sich dann die vorgeschlagenen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Anlage 10).

3.1 Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dertingen“ (Anlage 6)

- Die bestehende Konzentrationszone Wertheim-Dertingen ist in der Suchraumkarte des Regionalverbandes dargestellt. Die Fläche wurde jedoch bereits im Zuge der Teilfortschreibung Wind von 2015 ausgewiesen

- Die Konzentrationszone bzw. das Vorranggebiet ist im Flächennutzungsplan und im Regionalplan dargestellt
- Südlich des vorgeschlagenen Vorranggebietes befindet sich ein verhältnismäßig kleiner Suchraum mit hochrangigem Konflikt. Aufgrund der geringen Fläche und der hochrangigen Konflikte sollte dieser Suchraum entfallen
- Südlich der Bundesautobahn A 3 befinden sich weiterhin zwei größere Suchräume mit hochrangigen Konflikten. Diesen wird das Kriterium des Mindestabstands von 5 km entgegengehalten. Gleiches gilt für den südlich der Autobahn an der Gemarkungsgrenze befindlichen Suchraum ohne hochrangigem Konflikt sowie den nordöstlich und östlich/südöstlich von Kembach befindlichen Suchraum mit hochrangigem Konflikt
- Die Thüga-Erneuerbare-Energien in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Wertheim planen auf der dargestellten Fläche einen Windpark mit 5 Anlagen
- Die Unterlagen für das Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz werden zurzeit erarbeitet und in Kürze beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis eingereicht
- Als Baubeginn ist Ende 2024 anvisiert
- Eigentumsverhältnisse:
 - Private Flächen: ca. 63,0 ha
 - Stadt Wertheim: ca. 0,4 ha
- Gesamtgröße: **ca. 63,4 ha**

3.2 Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Höhefeld“ (Anlage 7)

- Im Wertheimer Südosten befindet sich ein Suchraum ohne hochrangige Konflikte in erheblichem Umfang. Der größte Teil der Fläche innerhalb des Suchraumes scheidet aufgrund von Abstandsflächen zu Siedlungen aus (vgl. Anlage 5). Außerdem soll der Mindestabstand von 5 km zum vorgeschlagenen Vorranggebiet „Dörlesberg/Reicholzheim“ gewahrt werden
- Die Konzentrationszone bzw. Vorrangfläche ist im Flächennutzungsplan und im Regionalplan dargestellt
- Zurzeit sind 14 Windkraftanlagen in Betrieb
- Im Jahr 2021 ist die juwi AG mit dem Anliegen an die Stadtverwaltung herangetreten, ein Repowering mit 5 bis 6 Anlagen statt der bestehenden 14 Anlagen mit ca. 250 m Höhe durchzuführen
- Im Oktober 2021 hat Statkraft das Windkraftportfolio des Windkraftbetreibers Breeze Three Energy aus Bremen erworben
- Seit die neue Projektkonstellation besteht, gab es keine weiteren Entwicklungen
- Flächenaufteilung:
 - Gemarkung Höhefeld: ca. 75,5 ha
 - Gemarkung Dietenhan: ca. 10,5 ha
- Eigentumsverhältnisse:
 - Private Flächen: ca. 84,9 ha
 - Stadt Wertheim: ca. 1,1 ha
 - Bestehender Windpark: ca. 86,0 ha
- Gesamtgröße: **ca. 86,0 ha**

3.3 Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dörlesberg/Reicholzheim“ (Anlage 8)

- Die Fläche muss in Zusammenhang mit dem Suchraum auf Kilsheimer Gemarkung betrachtet werden

- Östlich von Bronnbach erstreckt sich ein Suchraum mit hochrangigen Konflikten. Hierbei handelt es sich um artenschutzrechtliche Belange
- Der Suchraum mit hochrangigem Konflikt östlich von Bronnbach wird ausgeschlossen, da nur so der Mindestabstand von 5 km zum vorgeschlagenen Vorranggebiet „Höhefeld“ eingehalten werden kann
- Nördlich von Dörlesberg befindet sich ein Suchraum mit hochrangigem Konflikt. Der Konflikt besteht in der Platzrunde des Flugplatzes Wertheim. Wenn das vorgeschlagene Vorranggebiet südlich von Dörlesberg und Reicholzheim weiterverfolgt wird, muss die Fläche nordwestlich von Dörlesberg (Heegwald) ausgeschlossen werden, da ansonsten der Einkreisungseffekt entstehen würde
- Nördlich/nordöstlich von Sachsenhausen befindet sich ein Suchraum ohne hochrangige Konflikte. Aufgrund der geringen Größe des Suchraums und des Mindestabstands zum vorgeschlagenen Vorranggebiet „Dörlesberg/Reicholzheim“ sollte dieser Suchraum entfallen
- Die Fläche südöstlich von Dörlesberg setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen, ist aber insbesondere unter Berücksichtigung der möglichen Flächen auf Kilsheimer Gemarkung als ein vorgeschlagenes Vorranggebiet zu sehen und wird im Falle einer Realisierung auf beiden Gemarkungsgebieten dem Betrachter auch als ein Vorranggebiet erscheinen
- Der Ortschaftsrat Dörlesberg hat sich eindeutig entgegen des Projektes in Richtung Heegwald, Mülldeponie, und für die Flächen im Südosten der Ortschaft entschieden, da aufgrund der bestehenden Hauptwindrichtung mit wesentlich weniger Beeinträchtigung der Siedlungsfläche zu rechnen ist. Der Ortschaftsrat Dörlesberg hat eindeutig dargestellt, dass er sich nur für das vorgeschlagene Vorranggebiet Windkraft ausspricht, wenn gewährleistet werden kann, dass die Flächen im Westen der Ortschaft (Heegwald, Mülldeponie) nicht realisiert werden
- Die Flächen befinden sich zum größeren Anteil auf dem Gemarkungsgebiet der Ortschaft Reicholzheim. Die Ortschaft Reicholzheim ist aber aufgrund der größeren Entfernung und der Topographie weniger beeinträchtigt als die Ortschaft Dörlesberg. Die Flächenaufteilung stellt sich wie folgt dar:
 - Gemarkung Dörlesberg: ca. 39 ha
 - Gemarkung Reicholzheim: ca. 111 ha
- Eigentumsverhältnisse:
 - Forst BW: ca. 111 ha
 - Stadt Wertheim ca. 10,8 ha
 - Johannes Graf von Ballestrem: ca. 22,6 ha
 - Private Flächen: ca. 5,6 ha
- Gesamtgröße: **ca. 150 ha**

3.4 Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Schenkenwald“ (Anlage 9)

- Die Suchraumfläche ohne hochrangigem Konflikt südlich der Ortschaft Nassig wird durch die vorgeschlagenen Abstandsflächen wie in Anlage 5 dargestellt reduziert
- Die Fläche nördlich von Nassig stellt die größte zusammenhängende Fläche dar
- Die mit „hochrangigem Konflikt“ dargestellten Flächen sollen entfallen (FFH-Gebiet)
- Die als „ohne hochrangigen Konflikt“ dargestellte Teilfläche auf Gemarkung Mondfeld (ca. 60 ha) soll einbezogen werden
- Flächenaufteilung:
 - Gemarkung Mondfeld: ca. 138 ha + ca. 60 ha (Mondfeld West)

- Gemarkung Nassig: ca. 209 ha
- Eigentumsverhältnisse:
 - Private Flächen: ca. 69,3 ha
 - S. D. Ludwig Erbprinz zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg : ca. 243,7 ha
 - Stadt Wertheim: ca. 93,7 ha
- Gesamtgröße: **ca. 406,7 ha**

4. Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach § 2a Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG)

In ihrer Sitzung am 14.07.2023 hat die Verbandsversammlung neben der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen, das Scoping-Verfahren auf Grundlage des Scoping-Papiers (Anlage 4 der Beteiligungsunterlagen des Regionalverbands) durchzuführen.

Nach § 2a Abs. 1 LplG ist bei Änderungen von Regionalplänen ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen des Scoping werden bei einer Umweltprüfung zum Regionalplan nach § 2a Abs. 3 LplG, i.V.m. § 8 Abs. 1 ROG die Behörden und öffentlichen Stellen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Ergänzend werden hier gemäß § 18 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) die anerkannten Umweltverbände nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hinzugezogen. Der vom Regionalverband beabsichtigte Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung und der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ist dem o. g. Scoping-Papier zu entnehmen.

Kernaussagen des Scoping-Papiers sind, dass Flächen der ersten Säule des „Zwei-Säulen-Modells“ (bereits rechtskräftige Windgebiete) nicht nochmals einer Umweltprüfung unterzogen werden. Der Artenschutz wird gemäß dem vom Land zur Verfügung gestellten Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung bewertet. Es erfolgen keine über diesen hinausgehenden artenschutzrechtlichen Bewertungen oder Datenerhebungen. Naturschutzfachliche Kriterien fließen in dem gesamten Prozess der Flächensuche umfangreich ein. Abschließend wird zu jedem vorgesehenen Vorranggebiet für Windkraft ein Standortdatenblatt erstellt, das die Umweltbelange der Fläche zusammengefasst darstellt und behandelt.

Der Regionalverband bittet darum, zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung Windenergie Stellung zu nehmen.

4.1 Stellungnahme der Stadtverwaltung Wertheim

Der Stadtverwaltung liegen derzeit keine flächendeckenden eigenen aktuellen Daten zum Vorkommen der windkraftempfindlichen, auf Wertheimer Gemarkung auftretenden Arten vor.

Für den Bereich des Wertheimer Reinhardshofes liegen jedoch jahresaktuelle Erhebungsdaten zur Avifauna vor, die im Rahmen des Monitorings erhoben wurden. Ergänzt werden die Daten von Meldungen örtlicher Hobby-Ornithologen. Insgesamt können die Flächen am Reinhardshof als ornithologisch von überregionaler, z. T. auch landesweiter Bedeutung eingestuft werden. Auf dem Flurstück 8233, Gewinn Reinhardshof, Gemarkung Wertheim-Reinhardshof und weiteren Flurstü-

cken in den Gewannen Wüsten und Sausee wurden bisher insgesamt 19 Vogelarten der Roten Listen nachgewiesen. Weiterhin liegen für die oben genannten Flächen am Reinhardshof auch Daten zum Vorkommen von Fledermäusen vor. Es konnten mindestens 11 Arten nachgewiesen werden.

Zum Vorkommen von anderen, naturschutzrelevanten Säugetierarten auf dem Reinhardshof und im Bereich des Schenkenwaldes (Wertheim-Nassig) ist die Wildkatze zu nennen.

5. Zusammenfassung

- Insgesamt werden vier Gebiete als zukünftige Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf einer Fläche von insgesamt ca. 706,1 ha vorgeschlagen. Das entspricht einen Flächenanteil von ca. 5,1 % des Wertheimer Gemarkungsgebietes

6. Weitere Vorgehensweise

Bei Zustimmung des Gemeinderates in seiner Sitzung am 25.09.2023 zu den vorgeschlagenen Vorranggebieten wird diese Sitzungsvorlage mit Anlagen als Stellungnahme an den Regionalverband übermittelt werden. Frist für die Abgabe der Stellungnahme ist der 29.09.2023.

Der Regionalverband wird anschließend die bei ihm eingegangenen Stellungnahmen auswerten.

Für das Beteiligungsverfahren im Jahr 2024 wird der Regionalverband aus dem Suchraum eine Potenzialkulissee entwickeln. Die Stadt Wertheim wird auch zur Potenzialkulissee die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten. Die Stadtverwaltung wird dem Gemeinderat diese Stellungnahme zur Beschlussfassung vorlegen.

Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens werden im Zuge einer Abwägung aller Belange Vorranggebiete durch den Regionalverband festgelegt (vgl. „Zwei-Säulen-Modell“).

Als Zielmarke bis zum Satzungsbeschluss gibt das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) den 30.09.2025 vor.

II. Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

1. Hintergrund

Zunächst sei angemerkt, dass Gegenstand entsprechender Festlegungen des Regionalplanes Fotovoltaikanlagen sind, die regionalbedeutsam sind. Die Regionalbedeutsamkeit von Fotovoltaikanlagen wird in der Regel ab einer Flächengröße von ca. 2 ha angenommen.

Der Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat am 21.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) gefasst. Am 14.07.2023 hat die Verbandsversammlung den Beschluss über die weitere Vorgehensweise gefasst sowie die Durchführung der Unterrichtung

nach § 9 Abs. 1 ROG beschlossen.

Die Stadtverwaltung Wertheim wurde als Träger öffentlicher Belange per E-Mail vom 31.07.2023 beteiligt und um Stellungnahme bis zum 29.09.2023 zum ersten förmlichen Verfahrensschritt des Regionalverbandes gebeten.

Ziel der Teilfortschreibung ist es, das nach § 21 KlimaG BW gesetzlich vorgegebene Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) zu sichern. Dies sind konkret 953 ha für die Region Heilbronn-Franken, die bis zum 30.09.2025 durch eine Planänderung festgelegt werden müssen.

Hierfür wird ein vorhabenbezogener Ansatz gewählt, da dieser sich nach Ansicht des Regionalverbandes in der gegenwärtigen Mangelsituation am besten eignet, um möglichst schnell stromproduzierende FFPV-Anlagen an das Netz zu bringen. Aufgrund der Eignung einer Vielzahl an Flächen (weitgehend einheitliche Sonneneinstrahlung in der Region bei gleichzeitig geringem Störgrad der Anlagen etc.) macht eine Angebotsplanung, wie sie bei der Windenergie notwendig ist, aus Sicht der Verbandsverwaltung nur eingeschränkt Sinn. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Tatsache, dass auf einer im Regionalplan ausgewiesenen Fläche nur dann zeitnah Strom erzeugt wird, wenn der Flächeneigentümer zu dieser Nutzung bereit ist und wenn - dies stellt nach wie vor den Regelfall dar - die Kommune bereit ist, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen.

Der wesentliche Beitrag der Regionalplanung besteht daher darin, bereits laufende Projektierungen, bei denen sich Projektierer, Eigentümer und Kommune zusammengefunden haben, denen aber Ziele der Raumordnung entgegenstehen, durch entsprechende Änderungen dieser regionalplanerischen Ziele die Realisierung zu ermöglichen. Da die Verbandsverwaltung mit dieser nachfrageorientierten Vorgehensweise bei der 20. Änderung des Regionalplans gute Erfahrungen gemacht hat, wurde in der Sitzung Verbandsversammlung am 24. März 2023 ein Beschluss zu einer erneuten Abfrage von umsetzungsfähigen Freiflächenphotovoltaik-Projekten (FFPV) in der Region gefasst, bei der aber auch privilegierte Anlagen erfasst werden sollten.

Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass bereits angelaufene Projekte so zeitnah wie möglich umgesetzt werden können und dass aus den im Regionalplan ausgewiesenen Flächen tatsächlich baldmöglichst grüner Strom fließen kann.

Der Regionalverband hat vom 17.05.2023 bis 31.07.2023 die o. g. Online-Abfrage für Kommunen der Region und Projektierer durchgeführt, in welcher FFPV-Vorhaben innerhalb der Region gemeldet werden konnten. Diese Vorhaben sollen dann, sofern sie sich hierfür eignen, regionalplanerisch gesichert und ihnen soll eine Umsetzung ermöglicht werden. Hierfür werden ggf. im Rahmen der Teilfortschreibung Konflikte mit Zielen der Raumordnung ausgeräumt. Darüber hinaus sollen bestehende regionalbedeutsame FFPV-Anlagen ebenfalls regionalplanerisch gesichert werden.

Weiter sollen über diese konkreten Vorhaben hinaus, sofern sie im Einzelfall geeignet sind, jeweils Erweiterungsmöglichkeiten einbezogen werden. Dies soll einer zukünftigen Erweiterung der Bestandsanlagen im Sinne einer plausibilisierten Angebotskulisse dienen. Die regionalplanerische Sicherung wird voraussichtlich durch Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (2) erfolgen. Ggf. sind hierfür Änderungen des Plansatzes erforderlich.

Darüber hinaus soll in der Teilfortschreibung eine Ausnahmemöglichkeit für Solarthermievorhaben

im Regionalen Grünzug eingeführt werden. Hierdurch will der Regionalverband auf zukünftig zu erwartende entsprechende Vorhaben durch zunehmende kommunale Wärmeplanungen vorbereitet sein.

Der Regionalverband bittet darum, bis zum 29.09.2023 über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, sowie deren zeitliche Abwicklung in Kenntnis gesetzt zu werden und vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung gestellt zu bekommen. Weiter bittet der Regionalverband, zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung Solar-energie Stellung zu nehmen.

2. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen; Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind

Wie in der Vorlage zu den Aufstellungsbeschlüssen zu den Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie bzw. dem Info-Schreiben Nr. 1 des Regionalverbandes beschrieben, hat der Regionalverband mit einer Online-Abfrage im März 2023 den aktuellen Bestand an Anlagen bzw. Flächen für Erneuerbare Energien in der Region erhoben.

Weiterhin hat der Regionalverband vom 17.05.2023 bis 31.07.2023 eine Online-Abfrage für Kommunen der Region und Projektierer durchgeführt, in welcher FFPV-Vorhaben innerhalb der Region gemeldet werden konnten (Info-Schreiben Nr. 3 und 4).

An beiden Online-Abfragen hat sich die Stadtverwaltung beteiligt. Auf die im Zuge dessen an den Regionalverband übermittelten Informationen wird verwiesen. Im Rahmen der mit dieser Sitzungsvorlage erfolgenden Stellungnahme werden nachfolgend jedoch nochmals die wichtigsten Flächen benannt.

2.1 "SO Fotovoltaik und SO Umspannstation" in Wertheim-Dörlesberg

- Plangebiet: ca. 79 ha
- Rechtskräftiger Bebauungsplan; befristet bis 31.12.2050

2.2 SO "Photovoltaik südlich und östlich vom Ernthof" in Wertheim-Dörlesberg

- Plangebiet: ca. 17,74 ha
- Rechtskräftiger Bebauungsplan; befristet bis 31.12.2050

2.3 Südlich der Kreismülldeponie "Heegwald" in Wertheim-Dörlesberg

- Fläche: ca. 1,22 ha
- Bestehender Solarpark

2.4 Sondergebiet (SO) "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach" in Wertheim-Reicholzheim

- Geplanter Geltungsbereich: ca. 20 ha
- Es handelt sich um eine bereits eingeleitete Planung:
Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.03.2023

- Zeitliche Abwicklung:
Für die Dauer eines Bauleitplanverfahrens ist von gut einem Jahr auszugehen

2.5 Solarpark auf Gemarkung Dertingen, nördlich von Kembach

- Für Fotovoltaik nutzbare Fläche: ca. 6,5 ha
- Es handelt sich um eine beabsichtigte Planung:
Das Projekt wurde in öffentlicher Ortschaftsratssitzung vorgestellt
- Zeitliche Abwicklung:
Aufgrund des frühen Planungsstadiums sind dazu noch keine Aussagen möglich

Bestehende und geplante FFPV-Anlagen machen somit einen Anteil von ca. 124,46 ha bzw. ca. 0,90 Prozent der Wertheimer Gemarkungsfläche aus. Im Vergleich dazu haben die Regionalverbände in Baden-Württemberg das gesetzte Mindestziel von 0,2 Prozent der Regionsfläche für Freiflächenphotovoltaik bis zum 30.09.2025 festzulegen. Dies zeigt, dass in Wertheim verhältnismäßig viele Flächen für die Erzeugung von grünem Strom durch FFPV-Anlagen genutzt werden oder für eine Nutzung geplant sind.

Photovoltaik-Anlagen können sowohl auf versiegelten Flächen, wie z. B. Dächern oder Parkplätzen, als auch auf Freiflächen (FFPV), wie z. B. Äckern, errichtet werden. Freiflächenanlagen benötigen aufgrund ihrer Lage im Außenbereich in der Regel einen Bebauungsplan und damit verbunden eine Änderung des Flächennutzungsplans. In bestimmten Fällen ist ein Bauleitplanverfahren jedoch nicht erforderlich.

Außer den unter Punkt 2.4 bis 2.5 genannten FFPV-Anlagen sind auf dem Wertheimer Gemarkungsgebiet derzeit keine Planungen für Solarparks bereits eingeleitet bzw. beabsichtigt.

Anlagen

- Anlage 1: Suchraumkarte für die Region Heilbronn-Franken
- Anlage 2: Kriterienset des Regionalverbandes Heilbronn-Franken
- Anlage 3: Suchraumkarte für Wertheim mit Kataster
- Anlage 4: Entwicklung vorgeschlagener Vorranggebiete der Stadt Wertheim
- Anlage 5: Suchraumkarte für Wertheim mit städtischen Kriterien
- Anlage 6: Detailkarte 1: Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dertingen“
- Anlage 7: Detailkarte 2: Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Höhefeld“
- Anlage 8: Detailkarte 3: Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dörlesberg/Reicholzheim“
- Anlage 9: Detailkarte 4: Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Schenkenwald“
- Anlage 10: Darstellung von vorgeschlagenen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Wertheim (Karte vom 08.09.2023)
- Anlage 11: Mögliche voraussichtliche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Nachbarkommunen (Umkreis 5 km)

Beteiligungsunterlagen des Regionalverbands
zur Durchführung der Unterrichtung und des Scoping-Verfahrens siehe
<https://www.online-beteiligung.de/heilbronn-franken5/beteiligung.php>

28. September 2023

Auszug aus der
N I E D E R S C H R I F T
über die 40. Sitzung des Gemeinderates
in der Sitzungsperiode 2019/2024
am Montag, den 25. September 2023, 16:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses
- öffentlich -

- 5. Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien**
- I. Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien**
- Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit über die Teilfortschreibung durch den Regionalverband nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)
 - Stellungnahme der Stadt Wertheim an den Regionalverband im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG
- II. Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien**
- Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit über die Teilfortschreibung durch den Regionalverband nach § 9 Abs. 1 ROG
 - Stellungnahme der Stadt Wertheim an den Regionalverband im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG
- Vorlage: 2019-24/0914**

Unter Beschlussvorschlag Nr. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

Für jede vorgeschlagene Fläche sollen max. 8 Windkraftanlagen zugelassen werden.

Auf Antrag aus dem Gremium wird über die Nrn. 1-3 und Nr. 4 getrennt abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die von der Stadtverwaltung Wertheim vorgeschlagenen Flächen sollen im weiteren Regionalplanverfahren als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen weiterverfolgt werden. Die Flächen sind als maximal ausgedehnte Flächen zu verstehen. Für jede vorgeschlagene Fläche sollen max. 8 Windkraftanlagen zugelassen werden. Eine über diese Flächendarstellung hinausgehende Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen soll nicht weiterverfolgt werden.
2. Grundlage des Beschlusses ist der Plan „Darstellung von vorgeschlagenen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Wertheim“ vom 08.09.2023 (Anlage 10).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regionalverband diese Sitzungsvorlage mit Anlagen als Stellungnahme der Stadt Wertheim, im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die Teilfortschreibung Windenergie, zu übermitteln.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 3 Enthaltung: 2 Befangen: 0

Beschluss:

4. Der Regionalverband wird gebeten, das aktuell laufende Bauleitplanverfahren für das Sondergebiet (SO) "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach" in Wertheim-Reicholzheim sowie die derzeitigen Überlegungen für einen Solarpark auf Gemarkung Dertingen, nördlich von Kembach, in die Regionalplanung aufzunehmen.

Abstimmung:

Ja: 21 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Für die Richtigkeit:

Nancy Riebe

15. November 2023

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am 25. September 2023 (Beginn 16:00 Uhr, Ende 20:05 Uhr)

in 97877 Wertheim, Sitzungssaal des Rathauses

anwesend:

Vorsitzender

Markus Herrera Torrez Oberbürgermeister

Stadträte

Michael Althaus

David Beile

Songrit Breuninger

Manfred Busch

Heiko Diehm

Richard Diehm

Ekkehardt Ebert

Bernd Hartmannsgruber

Stefan Kempf

Brigitte Kohout

Ingo Ortel

Egon Schäfer

Patrick Schöning

Dr. Frank Schumann (ab 16:43 Uhr)

Anna-Lena Szabo

Maria Elisabeth Teicke

Birgit Vöth

Johann Vogeltanz

Axel Wäitz

Martina Wenzel

Ortsvorsteher

Tanja Bolg

Frank Helm
 Udo Kempf
 Gerrit Lang
 Ludwig Oberdorf
 Eberhard Roth
 Udo Schlachter
 Christian Stemmler
 Stefan Weiss (Stellv. OR Bettingen)

Stadtteilbeiräte

Siegbert Flicker
 Boris Kellner
 Roland Olpp (nur öffentlich)
 Walter Ploch

Verwaltung

Thomas Beier (GF Stadtwerke Wertheim)
 Stefan Blido (nur öffentlich)
 Hubert Burger
 Armin Dattler
 Charlotte Friedel (bis einschließlich TOP Ö 4)
 Achim Hörner (nur öffentlich)
 Stefanie Leuchs (nur öffentlich)
 Volker Mohr
 Ulrike Müller (nur öffentlich)
 Kathleen Nitschel (nur öffentlich)
 Ina Nolte
 Jonas Rastelbauer
 Jens Rögener (nur öffentlich)
 Christian Schlager (nur öffentlich)
 Angela Steffan
 Manfred Steffan
 Jürgen Strahlheim
 Virginia Templeton (nur öffentlich)
 Simone Weimann-Roloff
 Helmut Wießner

Gäste

Melanie Wibe (bis einschließlich TOP Ö 4)

Schriftführerin

Nancy Riebe

entschuldigt:

Stadträte

Bernd Maack
 Thomas Wettengel

Oberbürgermeister Herrera Torrez begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

5. Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien

I. Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

- Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit über die Teilfortschreibung durch den Regionalverband nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)
- Stellungnahme der Stadt Wertheim an den Regionalverband im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG

II. Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

- Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit über die Teilfortschreibung durch den Regionalverband nach § 9 Abs. 1 ROG
- Stellungnahme der Stadt Wertheim an den Regionalverband im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG

Vorlage: 2019-24/0914

Oberbürgermeister Herrera Torrez betont, dass heute nicht nur das Thema Windkraft, sondern auch das Thema Solarenergie diskutiert werde. Der TOP sei aus Zeitgründen nicht in den Ausschüssen vorbereitet worden. In ganz Baden-Württemberg habe keine Kommune so intensiv und ausdauernd über Windkraft debattiert wie man es in Wertheim getan habe. Er erinnert an die Historie und betont die Transparenz in der öffentlichen Darstellung des Themas. In der Strategiegruppe Windkraft seien alle Ortsvorsteher und Stadtteilbeiratsvorsitzenden eingebunden gewesen. Die Gruppe habe beschlossen, eine Stellungnahme an den Regionalverband abzugeben. Wenn man den Weg der erneuerbaren Energie weitergehe, dann müsse man aus anderer Quelle Strom gewinnen als bisher.

Das Land Baden-Württemberg sei durch den Bund verpflichtet worden, 1,8 % der Fläche für Windkraft auszuweisen. Diese Aufgabe sei den Regionalverbänden übergeben worden. Alle Kommunen sollten ein Interesse daran haben, dieses Ziel zu erreichen. Dabei gehe es auch um kommunale Solidarität. Wertheim habe die Möglichkeit, den hier durch regenerative Energie erzeugten Strom für die Herstellung von grünem Wasserstoff zu nutzen und somit einen echten Mehrwert vor Ort zu schaffen. Dies könne auch einen Standortvorteil für die Stadt darstellen, da Unternehmen vermehrt dort ansässig werden, wo die direkte Abnahme von vor Ort produzierter regenerativer Energie angeboten werde.

Der Regionalverband habe vor der Sommerpause einen Suchraum ausgewiesen. Aus diesem entwickle sich ein Potenzialbereich, woraus dann Vorrangflächen hervorgehen. Die Strategiegruppe Windkraft habe sich darauf geeinigt, eine dezidierte Stellungnahme an den Regionalverband abzugeben, um Einfluss nehmen zu können. Man habe sich hierfür auf Kriterien geeinigt, die als sinnvoll erachtet werden und Vorschläge erarbeitet.

Frau Leuchs und Herr Dattler bringen die Vorlage anhand einer Präsentation ein (siehe Anlage zur Vorlage).

Stadtrat Busch moniert den kurzen Zeitraum von drei Monaten um Stellung zu nehmen.

Herr Dattler erwidert, dass man erst am 31.07.23 die Unterlagen erhalten und sofort mit der Planung begonnen habe. Dafür habe man sich mit der Strategieguppe abgestimmt. Zudem haben im Rahmen der Bürgerbeteiligungen drei Veranstaltungen zu dem Thema stattgefunden. Zeitlich wäre es nicht anders möglich gewesen.

Stadtrat Dr. Schumann nimmt ab 16.43 Uhr an der Sitzung teil.

Oberbürgermeister Herrera Torrez wirft ein, dass die Strategieguppe sich darauf verständigt habe, dass die Stadt Wertheim eine Stellungnahme abgebe. Man habe die bestmögliche Bürgerinformation/-beteiligung durchgeführt. Dies alles sei ein großer Arbeitsaufwand gewesen und habe viel Unterstützung und Zustimmung erfahren. In den letzten Tagen seien jedoch auch kritische Stellungnahmen insbesondere aus einzelnen Ortschaften eingegangen. Die Diskussion gebe aus auch nochmal, wenn die einzelnen Windkraftanlagen kommen.

Stadtrat Busch fragt, was passiere, wenn die Frist 29.09.23 verstreiche. Zudem bemängelt er, dass entlang der A81 Richtung Stuttgart keine Windräder stehen, obwohl der Wind hier sehr wohl wehe und ausreichend Flächen zur Verfügung stünden.

Stadträtin Breuninger gibt an, dass man sich schon lange mit dem Thema beschäftige und nun auch Stellung nehmen wolle. Die Kriterien zeigen auch Rücksichtnahme auf die Bevölkerung. Bezüglich der Flächen in Dertingen und Dörlesberg gebe es kaum Widerspruch. Zu Höhefeld könne man noch nichts sagen. Der Schenkenwald werde jedoch kritisch betrachtet. Schatten, Schall und ein verdichteter Waldboden geben einen zu denken. Dennoch werde der Strombedarf auch künftig steigen und diesen gelte es zu decken. Um den begründeten Widersprüchen aus Grünenwört, Mondfeld und teilweise Nassig entgegenzukommen, beantrage ihre Fraktion die Reduzierung der Windkraftanlagen in der Stellungnahme. Zudem sollten auch die Stadtwerke als Investor auftreten und die Bürger beteiligen oder in soziale Projekte investieren. Gegen die geplante Photovoltaikanlage hingegen habe ihre Fraktion keine Einwände.

Stadtrat Wältz merkt an, dass Solidarität gerade bezüglich der Infrastruktur mehr als angebracht wäre. Zur Wahrheit gehöre aber auch, dass die Privathaushalte und die Wirtschaft Strom brauchen. Der Stromverbrauch steige, und angesichts der Wärmepumpen, Elektroautos etc. sollte man nicht nur abschalten, sondern auch anschalten. Er betont das der Regionalverband bezüglich der Flächen entscheide. Der heutige Beschluss habe nur beratenden Charakter. Man sei jedoch überzeugt, mit stichhaltigen Argumenten agieren zu können. Ein wichtiges Kriterium sei der Abstand zur Wohnbebauung. Dieser soll mindestens 1200 m betragen. In Baden-Württemberg liege die gesetzliche Festlegung bei 700 m, in Niedersachsen bei nur 400 m. Die Einnahmen würden auch unserem Haushalt guttun. Die angedachte Wasserstoffallianz mache das leichter. Aus Sicht der CDU-Fraktion sei dies ein direkter Nutzen für die Bürger. Seine Fraktion bringe die Anfrage zum direkten Nutzen der Windenergie für die Bürger ein (siehe Anlage zur Vorlage). Er unterstreicht, dass die Energiewende nur mit einer breiten Akzeptanz gelinge. Grundsätzlich trage die CDU-Fraktion die Standorte mit. Um den Anforderungen der Ortschaften Rechnung zu tragen, unterstütze seine Fraktion den Antrag der FBW-Fraktion die Anzahl der Windkraftanlagen pro Fläche auf 8 zu begrenzen. Man wolle für einen großen Konsens sorgen.

Stadträtin Teicke gibt an, dass sie zwar für Windkraft sei, jedoch nicht im Wald. Dieser sei ein wichtiger Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Zudem diene er der Kohlenstoffsenkung,

dem Temperatenausgleich und dem Schutz vor Erosion. Für Windkraftstandorte im Wald müssen gesetzeshalber Ausgleichsflächen außerhalb des Waldes gesucht werden. Die Zerstörung des Waldes stelle einen weiteren Baustein im Flächenfraß in Deutschland dar. Die Anlagen sollten nicht auf guten Waldböden aufgestellt werden. Man sollte lieber Grenzstandorte suchen, wie z.B. im Bereich von Muschelkalkböden. Ihr Resümee laute, keine wertvollen Standorte für Windräder zu verwenden und so wenig Flächen wie möglich versiegeln. Der Ausgleichsfaktor würde sich von 1 zu 1 auf 1 zu 5 erhöhen. Zudem sei es fraglich, woher man die Ausgleichsflächen nehme, wenn keine Ackerflächen genommen werden sollen.

Stadträtin Kohout gibt an, dass es besser wäre im Schenkenwald beim ursprünglichen Konzept zu bleiben, bei welchem das Fürstenhaus fünf und die Stadt eine Anlage aufstelle. Nun wolle das Fürstenhaus 13 und die Stadtwerke 2 Anlagen aufstellen. In Grünenwört, Mondfeld und Nassig sei man dagegen. Die nun vorgeschlagenen Flächen umfassen 5 % des Gemarkungsgebietes. Dies sei zu viel. Laut des renommierten Prof. Ibisch von der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde werden die Wälder nicht nur durch Hitzeperioden, sondern auch durch die Windkraftanlagen nachhaltig geschädigt. Der Nachweis, dass der Wald seine Kühlungsfunktion verliere, konnte bereits durch Satellitenaufnahmen erbracht werden. Daher bittet sie, eine Begrenzung der Windkraftanlagen pro Standort in die Stellungnahme mit aufzustellen.

Stadtrat Ortel fragt, wie man die Ortschaften Grünenwört und Mondfeld besser mit ins Boot holen könne. Zudem vermisse er eine Beurteilung über die Qualität des Waldes in den vorgeschlagenen Flächen. Weiter spricht auch er sich für einen Nutzen für Bürger und den städtischen Haushalt aus. Auch in welchem Umfang die Windkraft Einfluss auf den regionalen Strompreis habe ließe sich berechnen. Zudem weist er auf frühere Aussagen hin, wonach heutzutage weniger Windräder benötigt werden, da die neuen Anlagen mehr Strom produzieren.

Stadtrat Ebert bittet darum die vielen Fichtenbestände im Auge zu behalten. Außerdem bereite ihm der Wegebau im Wald Kummer. Der Umfang jeder in Anspruch genommenen Waldfläche müsse aufgeforstet werden. Auch er plädiert für eine Begrenzung der Anlagen in der Stellungnahme.

Stadträtin Väth gibt an, dass sie im Laufe der Diskussion ihre Zuversicht, mit welcher sie in die Sitzung gegangen sei, verloren habe. Die erneuerbaren Energien müssen vorangebracht werden, um dem Klimawandel Einhalt zu gebieten. Dies sei alternativlos. Der Wald werde immer überleben, ob der Mensch dies tue sei fraglich. Das Thema müsse schnell umgesetzt werden.

Stadtrat Kempf stimmt Stadträtin Teicke zu. Er merkt an, dass Windräder im Wald den Klimawandel auch nicht aufhalten werden.

Stadtrat Schöning gibt an, dass auch er seinen Optimismus verliere. Man sei seit langem an dem Thema dran und die Bürgerbeteiligung sei beispiellos gewesen. Jedoch könne er auch die Bedenken nachvollziehen. Er spricht sich ebenfalls dafür aus, kommunale Beteiligungsformen zu schaffen. Von Prof. Ibisch habe er ebenfalls gehört. Dessen Aussage lasse sich nach einer Google-Recherche sofort mit Gegenstudien widerlegen. Windräder zerstören keinen Wald, wenn man diese auf geschädigten Wald setze. Man sollte diese Maßnahmen auch nicht konterkarieren. Bei den erarbeiteten Kriterien sei der Abstand das „KO-Kriterium“, weil dann nur noch Wald übrigbleibe. In Norddeutschland funktioniere das ohne Probleme. Er sei zwar bereit noch eine „Zahl“ in die Stellungnahme aufzunehmen, jedoch warnt er vor dem durch die

Kompromissvorschläge entstehenden „Placeboeffekt“. Wenn man eine Fläche für Windkraft ausweise, dann sei Windkraft zulässig.

Stadtrat R. Diehm äußert Bedenken gegenüber dem Vorschlag, die Fläche oder die Anzahl der Windräder zu beschränken, und beantragt zusätzlich eine getrennte Abstimmung über die Windräder und die Photovoltaikanlage. Obwohl die Grünen grundsätzlich einer Meinung seien, betont er, dass es alternative Lösungen gebe. Das Durchlöchern eines zusammenhängenden Waldes hätte zur Folge, dass er nicht mehr effektiv kühlen könne und somit noch mehr Feuchtigkeit verliere. Zudem weist er darauf hin, dass die Grundwasserleitungen durch die Fundamentarbeiten beeinträchtigt würden, und dass die zunehmend heißen Sommer das Brandrisiko im Wald erhöhen würden. Er argumentiert, dass man anderen nicht das Roden von Wäldern verbieten könne, wenn man selbst nicht besser handle. Des Weiteren äußert er Zweifel an der von Herrn Dattler vorgetragenen Chronologie und kritisiert, dass man viel früher Maßnahmen für eine angemessene Bürgerbeteiligung hätte ergreifen müssen. Die Strategieguppe habe angeblich angeforderte Pläne nie erhalten.

Schließlich macht er den Vorwurf, dass, wenn man sich für das Gebiet der Mülldeponie entschieden hätte, nur 2 % statt der aktuellen 5 % der Fläche genutzt werden müssten. Er fordert daher, das Gebiet an der Mülldeponie Heegwald ebenfalls als bevorzugte Fläche auszuweisen.

Oberbürgermeister Herrera Torrez widerspricht Stadtrat Diehm in Bezug auf die Aussage, dass die Stadtverwaltung die Strategieguppe im Ungefähren gelassen habe. Er betont, dass die Strategieguppe keine Einigung darüber erzielen konnte, die Stellungnahme vor der Veröffentlichung der Suchkarte zu erstellen. Die Suchkarte habe man mittlerweile erhalten, und die Unterlagen seien zur Verfügung gestellt worden.

Der Oberbürgermeister ist jedoch irritiert, was Stadtrat R. Diehm mit seinen Äußerungen bezwecken möchte. Er erkennt den Wunsch, keine Windkraftanlagen im Wald zu genehmigen, als nachvollziehbar an. Wenn man die Höhe oder Anzahl der Anlagen reduzieren würde, müsste man den Wald verlassen. Das wichtigste Kriterium sei jedoch gewesen, einen großen Abstand zur Wohnbebauung sicherzustellen. Selbstverständlich werde man die Windräder nicht dort aufstellen, wo sich die besten Bäume und Flächen befänden.

Es handle sich bei dem Thema jedoch nicht um ein Wertheimer Spezifikum. Das Land habe auch den Forst aufgerufen, Flächen zur Verfügung zu stellen. Er verweist auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Hier sei der Reinhardshof in den Fokus gerückt. Nach Rücksprache mit dem NABU seien die Flächen jedoch rausgenommen worden. Das Thema Aufforstung werde sicher nochmal im Rahmen der Anlagenplanung diskutiert werden.

Herr Beier erläutert, dass der genaue Umfang der geplanten Anlagen im Schenkenwald noch nicht feststehe. Allerdings betont er, dass der wirtschaftliche Erfolg mit einer erhöhten Anzahl von Anlagen steigen würde. Photovoltaikanlagen liefern 1.000 Betriebsstunden pro Jahr, während Windkraftanlagen 2.000 Betriebsstunden erreichen können. Die Gesamtleistung von 3.000 Betriebsstunden muss sorgfältig geplant werden, da die Energie rund um die Uhr verfügbar sein müsse.

Herr Beier weist darauf hin, dass bereits eine geringe Senkung des Strompreises durch die Stadtwerke Wertheim um nur 1 Cent pro Kilowattstunde eine Reduzierung der Einnahmen von einer halben Million Euro bedeute. Die Stadtwerke unterstützen bereits soziale Projekte, und die erzielten Gewinne fließen letztendlich in die Städtische Holding, einschließlich der Bäder- und Stadtentwicklungsgesellschaft.

In Bezug auf das Thema Bürgerstrom gibt Herr Beier bekannt, dass weitere Informationen eingeholt werden. Die direkte Beteiligung stünde nicht im Vordergrund, aber es wird in Erwägung gezogen, die Energiegenossenschaft Main-Tauber einzubeziehen, um die regionale Wertschöpfung zu fördern. Dieses Konzept könne jedoch komplex sein. Außerdem betont er, dass die Stadtwerke bereits jetzt 10 % unter dem Durchschnittsstrompreis liegen. Es sei zudem schwierig, nur diejenigen zu begünstigen, die direkt betroffen sind, da die individuelle Betroffenheit nicht immer leicht zu ermitteln ist.

Oberbürgermeister Herrera Torrez merkt an, dass der Geschäftsführer der Stadtwerke bezüglich des Bürgerstroms noch nicht vollständig überzeugt sei. Der Aufsichtsrat und sein Vorsitzender werden dies nochmal anstoßen. Sobald ein konkretes Projektvorhaben vorliege, werde man nochmal die Möglichkeiten erörtern.

Stadtrat Busch bitte auch die Gründung einer GmbH zu berücksichtigen, um Gewinne zu erzielen.

Herr Dattler betont erneut, dass die Stadt nicht verpflichtet sei, eine Stellungnahme beim Regionalverband abzugeben. Die Initiative liege beim Regionalverband, und selbst eine Stellungnahme garantiere nicht, dass sie umgesetzt werde. Dennoch werde die Stadt im laufenden Verfahren erneut beteiligt sein. Die Überlegung sei gewesen, ein schlüssiges Konzept im Rahmen der Stellungnahme vorzulegen, wobei berücksichtigt werden müsse, wer im Regionalverband vertreten sei – Bürgermeister, Oberbürgermeister und Kreisräte. Daher ist es ratsam, Oberbürgermeister Herrera Torrez mit starken Argumenten auszustatten, damit der Regionalverband nicht ohne klare Informationen handle.

Was die anderen Kommunen in der Region unternehmen, sei noch unklar. Es habe Anfragen an die benachbarten Gemeinden gegeben, aber nur wenig Rückmeldung. Zeitmangel habe eine ausführliche Abstimmung mit den anderen Kommunen verhindert. Die Aufgabe des Regionalverbands bestehe nun auch darin, mögliche Konflikte zu überprüfen.

Oberbürgermeister Herrera Torrez gibt auf Nachfrage von Stadtrat Busch an, dass man nicht wisse, welche Kommunen eine Stellungnahme abgeben. Vielleicht erfolge dort die Diskussion geräuschloser. Kilsheim habe einen Standort, welcher dem Regionalverband gemeldet werde. Der Regionalverband unterbreite dann aufgrund seiner eigenen Überlegungen einen Vorschlag. Sicherlich gebe es auch Gründe dafür, warum man bisher noch keine Windräder in anderen Gebieten sehe.

Herr Dattler fügt an, dass insbesondere beim Schönerter der Eigentümer entweder Flächen schadhaften Waldes oder Flächen ohne Wald zur Verfügung stelle. In der aktuellen Phase können noch keine konkreten Aussagen getätigt werden. Dies sei erst im weiteren Verfahren möglich. Gegebenenfalls müsse der Eigentümer bzw. Projektentwickler auf schlechtere Flächen bzw. alternative Flächen ausweichen. Bei Flächen im Wald bestünde jedoch ein starkes Interesse bereits bestehende Wege zu nutzen. Er unterstreicht, dass die Stadt für jede einzelne Windkraftanlage angehört werde. Auch er weist den Vorwurf, die Strategiegruppe zu spät eingebunden zu haben zurück.

Oberbürgermeister Herrera Torrez gibt an, dass man wie gewünscht über die Nr. 1 bis 3 getrennt von Nr. 4 des Beschlussvorschlages abstimmen werde. Eine Begrenzung der Anlagen pro Fläche könne man aufnehmen und hoffen, dass der Regionalverband dies aufgreife. Als Kompromiss schlägt er eine Begrenzung von 10 Anlage pro vorgeschlagener Fläche vor.

Ortsvorsteher Roth gibt an, dass die Ortschaften mehrfach mitgenommen worden seien. Sollten jedoch 15 Anlagen ermöglicht werden, so wäre Mondfeld angesichts der bereits bestehenden Anlagen im Umfeld eingerahmt. Zudem fordere man die Aufforstung für Windkraft im Wald. Er merkt an, dass Wertheim den Klimawandel auch nicht mit 5 % seiner Fläche aufhalten könne. Abschließend erklärt er, dass die Stellungnahme der Ortschaft Mondfeld keine Unverschämtheit, sondern Teil eines Demokratischen Prozesses sei.

Stadträtin Teicke äußert, dass man die Nutzung des Waldes für Windkraft später seinen Enkelkindern erklären müsse. Es seien viele Dächer vorhanden, auf welchen man Photovoltaik installieren könne. Dann hätte man ausreichend Energie. Zudem könne auch Wasser zur Energiegewinnung genutzt werden.

Ortsvorsteher Oberdorf schließt an die Worte von Ortsvorsteher Roth an. Man sei enttäuscht über die Zunahme der möglichen Anlagen. Er selbst habe sich den Wald angeschaut und festgestellt, dass dieser sehr wohl beeinträchtigt sei.

Stadtrat R. Diehm wirft ein, dass er dem letzten Satz zu Nr. 1 nicht zustimmen werde.

Oberbürgermeister Herrera Torrez weist darauf hin, bei gewünschten Änderungen des Beschlussvorschlages einen Antrag zur Änderung zu stellen. Weiter entgegnet er Stadträtin Teicke das die Energiegewinnung aus Wasser und Photovoltaik auf Dächern heute kein Thema sei.

Ortsvorsteher Kempf erklärt, dass er den Unmut seiner Ortsvorsteherkollegen nicht nachvollziehen könne.

Stadtrat Wältz gibt an, dass man die Positionen zusammenführen müsse, um gleichzeitig die Energiewende zu vollziehen und den sozialen Frieden in der Stadt herzustellen. Seine Fraktion werde dem Vorschlag auf Begrenzung von 10 Anlagen zustimmen.

Stadtrat Ortel fragt, wie man mit den Ortschaften zusammenkommen könne.

Stadtrat Vogeltanz weist darauf hin, dass es darum gehe eine Anzahlbegrenzung einzubauen, um klar zu machen, dass man nicht jeder Anzahl zustimme. Auch er sehe große Gefahr für den Wald insbesondere in Bezug auf die Breite der notwendigen Zufahrten. Seine Fraktion halte an ihrem Antrag, die Anlagen pro Fläche auf 8 zu begrenzen fest.

Oberbürgermeister Herrera Torrez entgegnet Stadtrat Ortel, dass man genau jetzt versuchen den Stellungnahmen der Ortschaften Rechnung zu tragen. Er bedauert jedoch, dass von denen die sich heute zu Wort gemeldet haben, nicht alle auf den Windkraftveranstaltungen gewesen seien.

Stadtrat R. Diehm beantragt den letzten Satz von Nr. 1 des Beschlussvorschlages zu streichen.

Oberbürgermeister Herrera Torrez ruft zur Abstimmung über den Antrag von Stadtrat R. Diehm auf den letzten Satz von Nr. 1 des Beschlussvorschlages zu streichen:

Abstimmung:

ja:	2
nein:	15
Enthaltung:	4

Der Antrag gilt damit als abgelehnt.

Oberbürgermeister Herrera Torrez ruft zur Abstimmung über den Antrag der FBW-Fraktion folgenden Satz unter Nr. 1 des Beschlussvorschlages einzufügen auf:

Für jede vorgeschlagene Fläche sollen max. 8 Windkraftanlagen zugelassen werden.

Abstimmung:

ja:	16
nein:	3
Enthaltung:	2

Dem Antrag wird damit zugestimmt.



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die von der Stadtverwaltung Wertheim vorgeschlagenen Flächen sollen im weiteren Regionalplanverfahren als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen weiterverfolgt werden. Die Flächen sind als maximal ausgedehnte Flächen zu verstehen. Für jede vorgeschlagene Fläche sollen max. 8 Windkraftanlagen zugelassen werden. Eine über diese Flächendarstellung hinausgehende Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen soll nicht weiterverfolgt werden.
2. Grundlage des Beschlusses ist der Plan „Darstellung von vorgeschlagenen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Wertheim“ vom 08.09.2023 (Anlage 10).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regionalverband diese Sitzungsvorlage mit Anlagen als Stellungnahme der Stadt Wertheim, im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die Teilfortschreibung Windenergie, zu übermitteln.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 3 Enthaltung: 2

**Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien
- Nr. 4 Beschlussvorschlags**

Beschluss:

4. Der Regionalverband wird gebeten, das aktuell laufende Bauleitplanverfahren für das Sondergebiet (SO) "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach" in Wertheim-Reicholzheim sowie die derzeitigen Überlegungen für einen Solarpark auf Gemarkung Dertingen, nördlich von Kembach, in die Regionalplanung aufzunehmen.

Abstimmung:

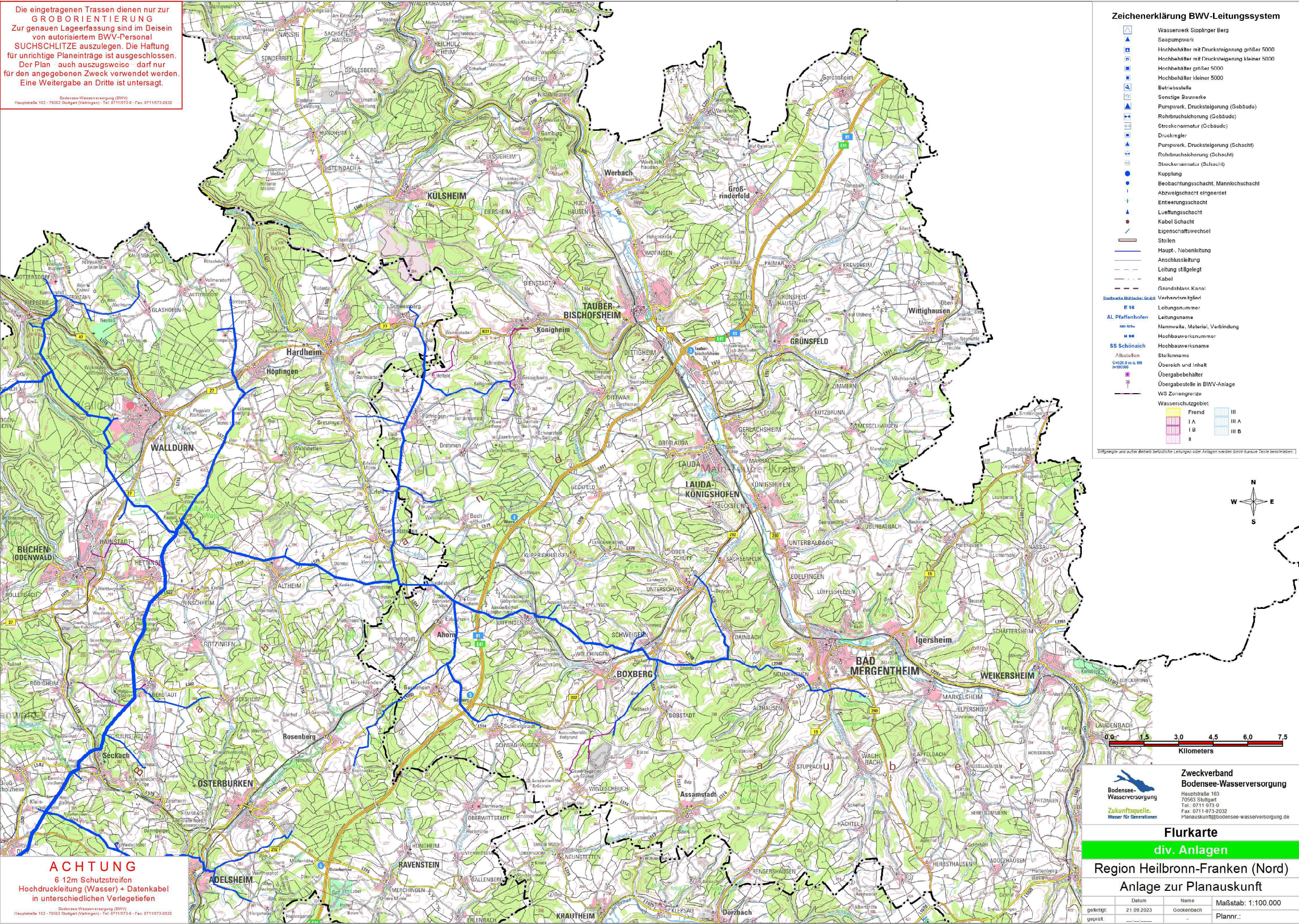
Ja: 21 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Für die Richtigkeit:

Miche

Riebe



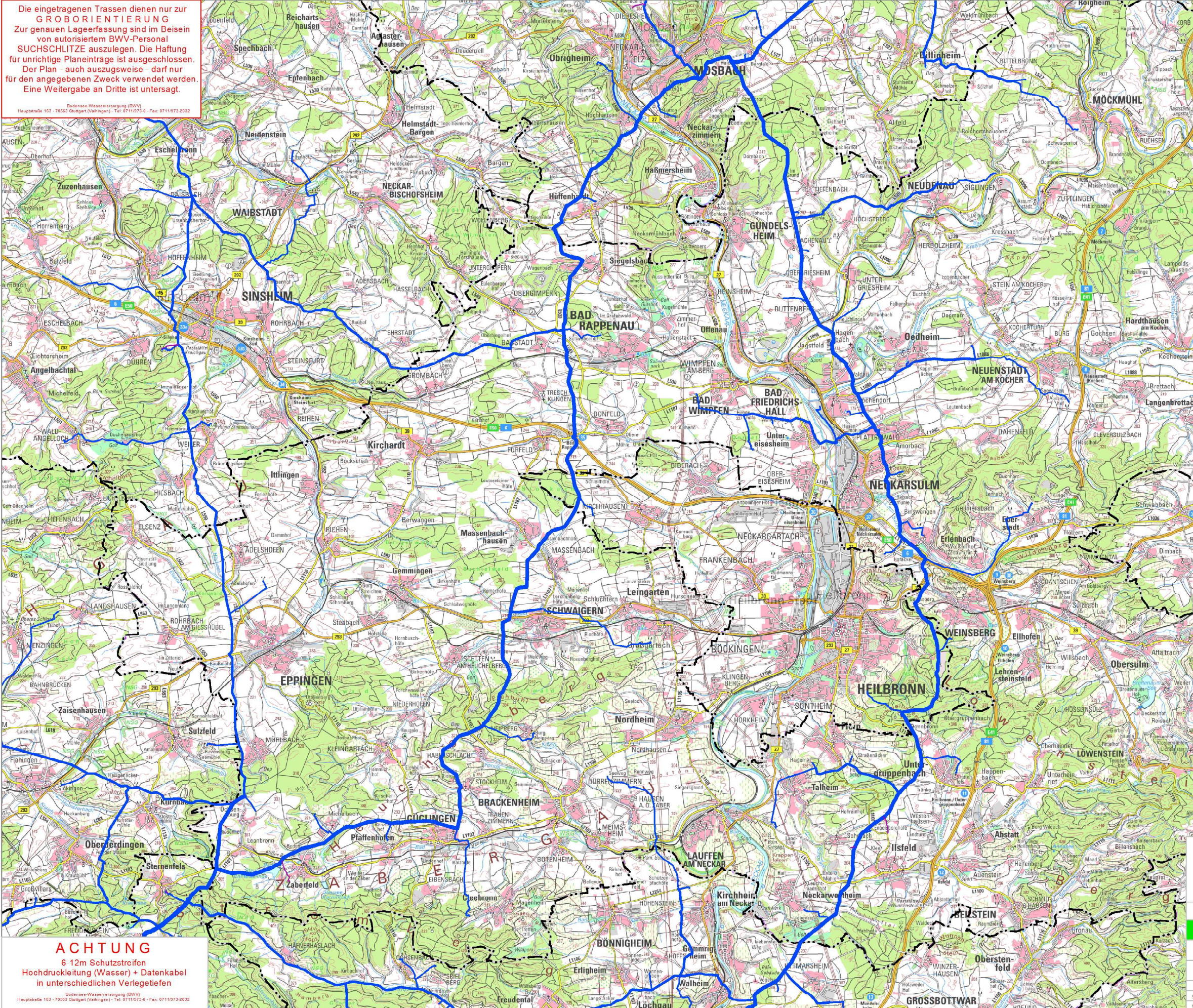


ACHTUNG
6 12m Schutzstreifen
Hochdruckleitung (Wasser) + Datenkabel
in unterschiedlichen Verlegeteifen

Bodensee-Wasserversorgung
Hauptstraße 163
70563 Stuttgart
Tel. 0711-973-0
Fax: 0711-973-2032
Planungsbereich bodensee-wasserversorgung.de

Die eingetragenen Trassen dienen nur zur
GROBORIENTIERUNG
Zur genauen Lageerfassung sind im Deisein
von autorisiertem BWV-Personal
SUCHSCHLITZE auszulegen. Die Haftung
für unrichtige Planeinträge ist ausgeschlossen.
Der Plan auch auszugswise darf nur
für den angegebenen Zweck verwendet werden.
Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Bodensee-Wasserversorgung (BWV)
Hauptstraße 163 - 70563 Stuttgart (Vaihingen) - Tel. 0711/973-0 - Fax: 0711/973-2032



ACHTUNG

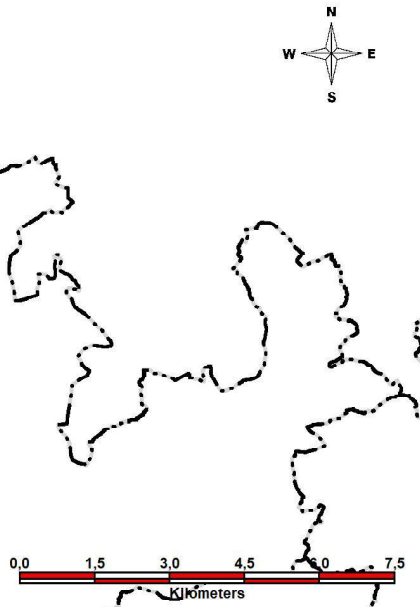
6 12m Schutzstreifen
Hochdruckleitung (Wasser) + Datenkabel
in unterschiedlichen Verlegeteifen

Bodensee-Wasserversorgung (BWV)
Hauptstraße 163 - 70563 Stuttgart (Vaihingen) - Tel. 0711/973-0 - Fax: 0711/973-2032

Zeichenerklärung BWV-Leitungssystem

- Wasservwerk Siopinger Berg
- Seepumpwerk
- Hochbehälter mit Drucksteigerung größer 5000
- Hochbehälter mit Drucksteigerung kleiner 5000
- Behälter größer 5000
- Behälter kleiner 5000
- Betriebsstelle
- Sonstige Bauwerke
- Pumpwerk, Drucksteigerung (Gebäude)
- Rohrbruchsicherung (Gebäude)
- Streckennormator (Gebäude)
- Druckregler
- Pumpwerk, Drucksteigerung (Schacht)
- Rohrbruchsicherung (Schacht)
- Streckenarmatur (Schacht)
- Kuppung
- Beobachtungsschacht, Mannlochschacht
- Abzweigsschacht eingeleitet
- Enteuerungsschacht
- Luftungsschacht
- Kabel Schacht
- Eigenschaftswechsel
- Stollen
- Haupt-, Nebenleitung
- Anschlussleitung
- Leitung stillgelegt
- Kabel
- Grundablass Kanal
- Verfahrensmittel
- Leitungsnummer
- Leitungsname
- Nennweite, Material, Verbindung
- Hochbauwerksnummer
- Hochbauwerksname
- Stollensname
- Übersicht und Inhalt
- Übergabebefehl
- Übergabestelle in BWV-Anlage
- WS Zonengrenze
- Wasserschutzgebiet
- Fremd
- III
- III A
- III B
- II

Stollengänge und außer Betrieb befindliche Leitungen oder Anlagen werden durch gestrichelte Linien beschrieben.



Bodensee-Wasserversorgung
Zweckverband
Bodensee-Wasserversorgung
Hauptstraße 163
70563 Stuttgart
Tel. 0711/973-0
Fax: 0711/973-2032
Planungskontakt: bodensee-wasserversorgung.de

Flurkarte

div. Anlagen

Region Heilbronn-Franken (Süd)

Anlage zur Planauskunft

geplant	Datum	Name	Maßstab: 1:100.000
geplant	21.09.2023	Gockenbach	Plannr.:

Az.: 47: 2013/0479



Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Großkunden-PLZ: 76180 Karlsruhe
Telefon +49 721 63-06
Telefax +49 721 63-12725
www.enbw.com

www.enbw.com

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben

20. September 2023

auf diesem Wege möchten wir als Fachbereich „Projektentwicklung Photovoltaik“ der EnBW AG zur Fortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken insb. in Bezug auf die Entwicklung von Solarparks Stellung nehmen.

Aus Sicht der EnBW ist der Schutz von besonderen Flächen (Naturschutz, Landwirtschaft, Landschaftsbild, etc.) wichtig und notwendig. Wir sehen aber auch, dass für ein Gelingen der Energiewende der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) in Baden-Württemberg deutlich gesteigert werden muss. Diese gegenläufigen Interessen sollte der Regionalplan mit einer langfristigen Festlegung entsprechend gewichten.

Im § 2 des EEG 2023 wird die besondere Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien hervorgehoben. Damit der Ausbau von Solarparks in Baden-Württemberg und insbesondere in der Region Heilbronn-Franken erfolgreich vorangetrieben werden kann, sollten folgende Punkte umgesetzt werden:

Wir befürworten, dass über die Fortschreibung des Regionalplans Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden. Unabhängig davon müssen auch zukünftig weitere Flächen entwickelbar sein, auch wenn die möglicherweise ausgewiesenen Vorbehaltsflächen in einer Kommune nicht oder noch nicht entwickelt wurden. Dieser Punkt ist elementar, damit die kommunale Planungshoheit erhalten bleibt. Die

Andreas Schell (Vorsitzender)
Dirk Güsewell
Thomas Kusterer
Colette Rückert-Hennen
Dr. Georg Stamatelopoulos



kommunale Steuerung ist nach unseren Erfahrungen ein elementarer Baustein für die Akzeptanz der Projekte.

2) Erweiterung der Flächenkulisse durch Öffnung der Restriktionen

- a. Regionale Grünzüge für PV FF öffnen:
Solarparks tangieren oftmals nicht die Schutzgründe des Regionalen Grünzugs. Eine Aufhebung der Flächenbeschränkung ermöglicht den Vorhabenträgern in Zusammenarbeit mit den Standortkommunen größere Projekt umzusetzen. Dies ist insbesondere notwendig, da sich Netzverknüpfungspunkte zunehmend als Engpass erweisen und hieraus stetig längere Trassen notwendig werden. Kleine Projekte können die kapitalintensive Realisierung von langen Trassen nicht stemmen und müssen daher dann häufig abgebrochen werden.
- b. Vorrangflächen Landwirtschaft bedingt öffnen:
Hochwertige landwirtschaftliche Flächen sind für die Landwirtschaft zu erhalten. Teilweise gibt es jedoch auch Kommunen, in denen nahezu nur hochwertige landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind. Neben der Ertragskraft der Flächen sollte bei der Flächenauswahl auch die Pächterstruktur und die Auswirkungen auf den betroffenen Landwirt betrachtet werden. Mit Einverständnis der Landwirte sollten Solarparks umsetzbar sein. Ergänzend wünschen wir uns eine Klarstellung im Textteil des Regionalplans, dass Agri-PV-Anlagen auch auf Vorrangflächen der Landwirtschaft möglich sind.
- c. Landschaftsschutzgebiete bedingt öffnen:
Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel sehr großräumige Areale. Je nach Topografie können Solarparks sehr gut in die Landschaft integriert werden und widersprechen nicht zwingend den Schutzgründen der Landschaftsschutzgebiete. Daher wünschen wir uns eine Klarstellung im Textteil, dass PV FF freigegeben, bzw. nach Einzelfallprüfung möglich sind.

3) Alternativenprüfungen streichen bzw. durch Eignungsprüfungen ersetzen:

Alternativenprüfungen sind (unabhängig ob auf Ebene der Raumplanung oder in der Bauleitplanung) bei dem aktuell notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien zu hinterfragen. Anstelle einer Untersuchung und Bewertung von möglichen alternativen Standorten, sollten die Projektflächen ausschließlich hinsichtlich Ihrer Eignung untersucht und bewertet werden. Sofern die Flächenumwandlung vertretbar ist, sollten die Projekte zum Gelingen der Energiewende entwickelt werden.

In Anlage 1 anbei wie gewünscht unsere beabsichtigten bzw. eingeleiteten Planungen von Solarparks. Wir bitten die aufgeführten Flächenkulissen in der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen und diese als Vorbehaltsflächen für Solarparks auszuweisen.



Bei Rückfragen zu dieser Stellungnahme bzgl. Projektentwicklung Photovoltaik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "T. Morath", written in a cursive style.

i.A. Tim Morath



EnBW Projektübersicht (Solarparkname, Standortgemeinde):

1. Solarpark Blaufelden-Raboldshausen, Raboldshausen
2. Solarpark Dörzbach-Messbach, Dörzbach
3. Solarpark Liebenstein, Neckarwestheim
4. Solarpark Niederstetten Adolzhausen, Niederstetten
5. Solarpark Schöntal-Aschhausen, Schöntal
6. Solarpark Schöntal-Neuhof, Schöntal
7. Solarpark Schrozberg-Spielbach, Schrozberg
8. Solarpark Braunsbach, Braunsbach
9. Solarpark Creglingen-Blumweiler, Creglingen
10. Solarpark Creglingen-Oberrimbach, Creglingen
11. Solarpark Creglingen-Finsterlohr, Creglingen
12. Solarpark Gundelsheim, Gundelsheim
13. Solarpark Jagsthausen-Stolzenhof, Jagsthausen
14. Solarpark Langenburg, Langenburg
15. Solarpark Lauda-Königshofen, Lauda-Königshofen
16. Solarpark Mulfingen-Eberbach, Mulfingen
17. Solarpark Öhringen, Öhringen
18. Solarpark Kilsheim, Kilsheim
19. Solarpark Schwaigern, Schwaigern

Projektbeschreibung:

Name des Solarparks

- o Standortgemeinde des Solarparks
- o Gemarkung des Solarparks
- o betroffene/s Flurstück(e) des Solarparks: 1234 (Flur 5), 5678 (Flur 9)
- o Entwicklungsstand des Projekts:
Flächensicherung laufend, Flächensicherung abgeschlossen, Bauleitplanung laufend, in Bauvorbereitung
- o geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr)
- o Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth)



1. Solarpark Blaufelden-Raboldshausen
 - o Standortgemeinde des Solarparks: Raboldshausen
 - o Gemarkung des Solarparks: Raboldshausen
 - o betroffene Flurstücke des Solarparks: 290 (Flur 4), 31 (Flur 5)
 - o Entwicklungsstand des Projekts: Flächensicherung laufend
 - o geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2026
 - o Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):



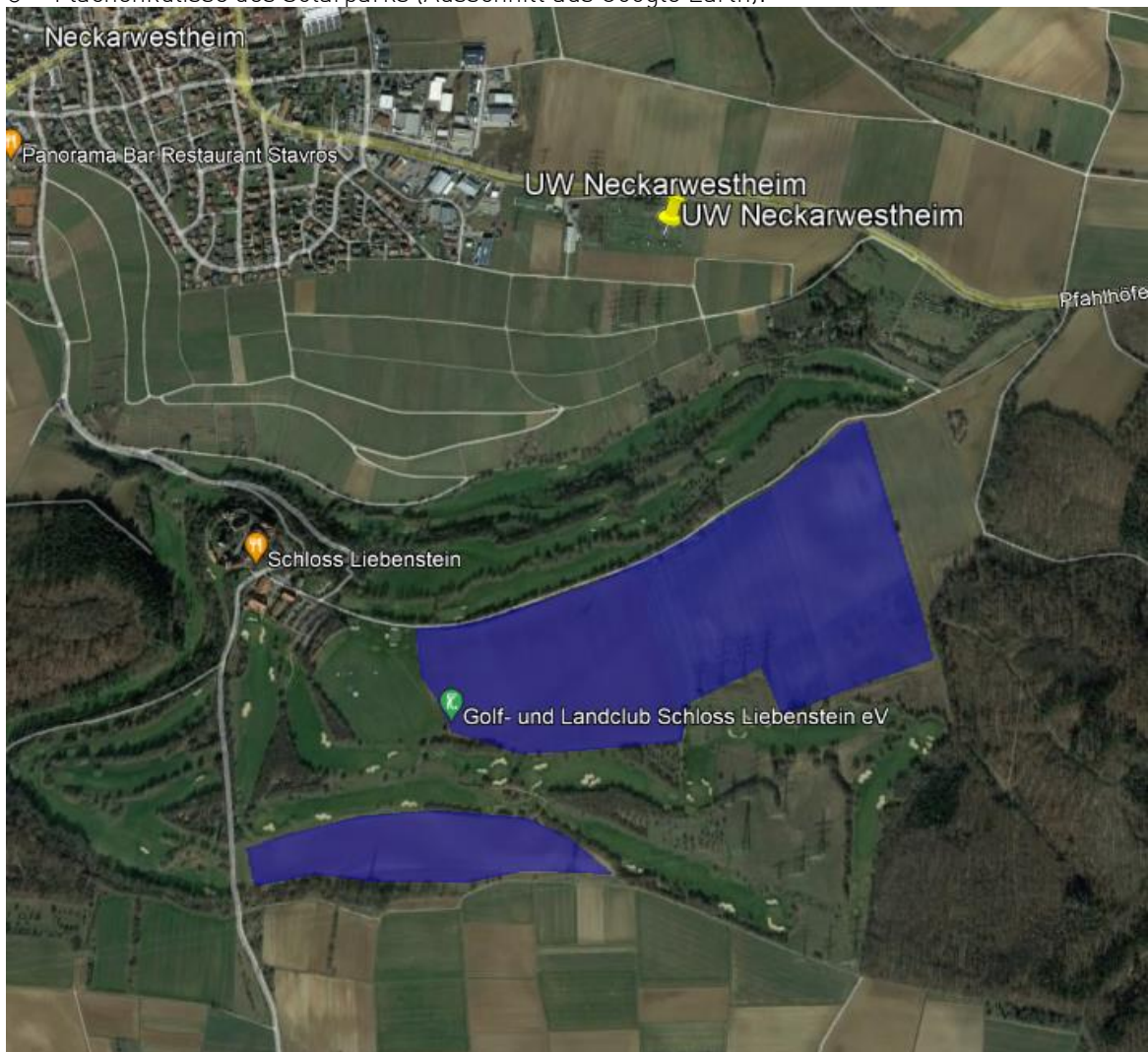


2. Solarpark Dörzbach-Messbach
- Standortgemeinde des Solarparks: Dörzbach
 - Gemarkung des Solarparks: Meßbach
 - betroffenes Flurstück des Solarparks: 102 (Flur 0)
 - Entwicklungsstand des Projekts: Flächensicherung laufend
 - geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2028
 - Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





3. Solarpark Liebenstein
- o Standortgemeinde des Solarparks: Neckarwestheim
 - o Gemarkung des Solarparks: Neckarwestheim
 - o betroffenes Flurstück des Solarparks: 1800/3 (Flur 0)
 - o Entwicklungsstand des Projekts: Flächensicherung laufend
 - o geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2028
 - o Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





4. Solarpark Niederstetten-Adolzhausen
- o Standortgemeinde des Solarparks: Niederstetten
 - o Gemarkung des Solarparks: Adolzhausen
 - o betroffenes Flurstück des Solarparks: 737 (Flur 0)
 - o Entwicklungsstand des Projekts: Flächensicherung laufend
 - o geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2026
 - o Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





5. Solarpark Schöntal-Aschhausen
- o Standortgemeinde des Solarparks: Schöntal
 - o Gemarkung des Solarparks: Aschhausen
 - o betroffene Flurstücke des Solarparks: 2302 (Flur 0), 2300 (Flur 0), 2299 (Flur 0), 2283 (Flur 0), 2282 (Flur 0)
 - o Entwicklungsstand des Projekts: Bauleitplanung laufend
 - o geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2026
 - o Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





6. Solarpark Schöntal-Neuhof
- o Standortgemeinde des Solarparks: Schöntal
 - o Gemarkung des Solarparks: Neuhof
 - o betroffene Flurstücke des Solarparks: 461 (Flur 0), 465 (Flur 0)
 - o Entwicklungsstand des Projekts: Bauleitplanung laufend
 - o geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2027
 - o Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





7. Solarpark Schrozberg-Spielbach
- Standortgemeinde des Solarparks: Schrozberg
 - Gemarkung des Solarparks: Schrozberg
 - betroffenes Flurstück des Solarparks: 258 (Flur 0)
 - Entwicklungsstand des Projekts: Flächensicherung laufend
 - geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2026
 - Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





8. Solarpark Braunsbach
- o Standortgemeinde des Solarparks: Braunsbach
 - o Gemarkung des Solarparks: Geislingen
 - o betroffene Flurstücke des Solarparks: 1856 (Flur 0), 1881 (Flur 0)
 - o Entwicklungsstand des Projekts: Flächensicherung abgeschlossen
 - o geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2026
 - o Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





9. Solarpark Creglingen-Blumweiler
- o Standortgemeinde des Solarparks: Creglingen
 - o Gemarkung des Solarparks: Blumweiler
 - o betroffene Flurstücke des Solarparks: 662 (Flur 0), 659 (Flur 0), 658 (Flur 0), 664 (Flur 0), 665 (Flur 0), 672 (Flur 0)
 - o Entwicklungsstand des Projekts: Bauleitplanung laufend
 - o geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2026
 - o Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





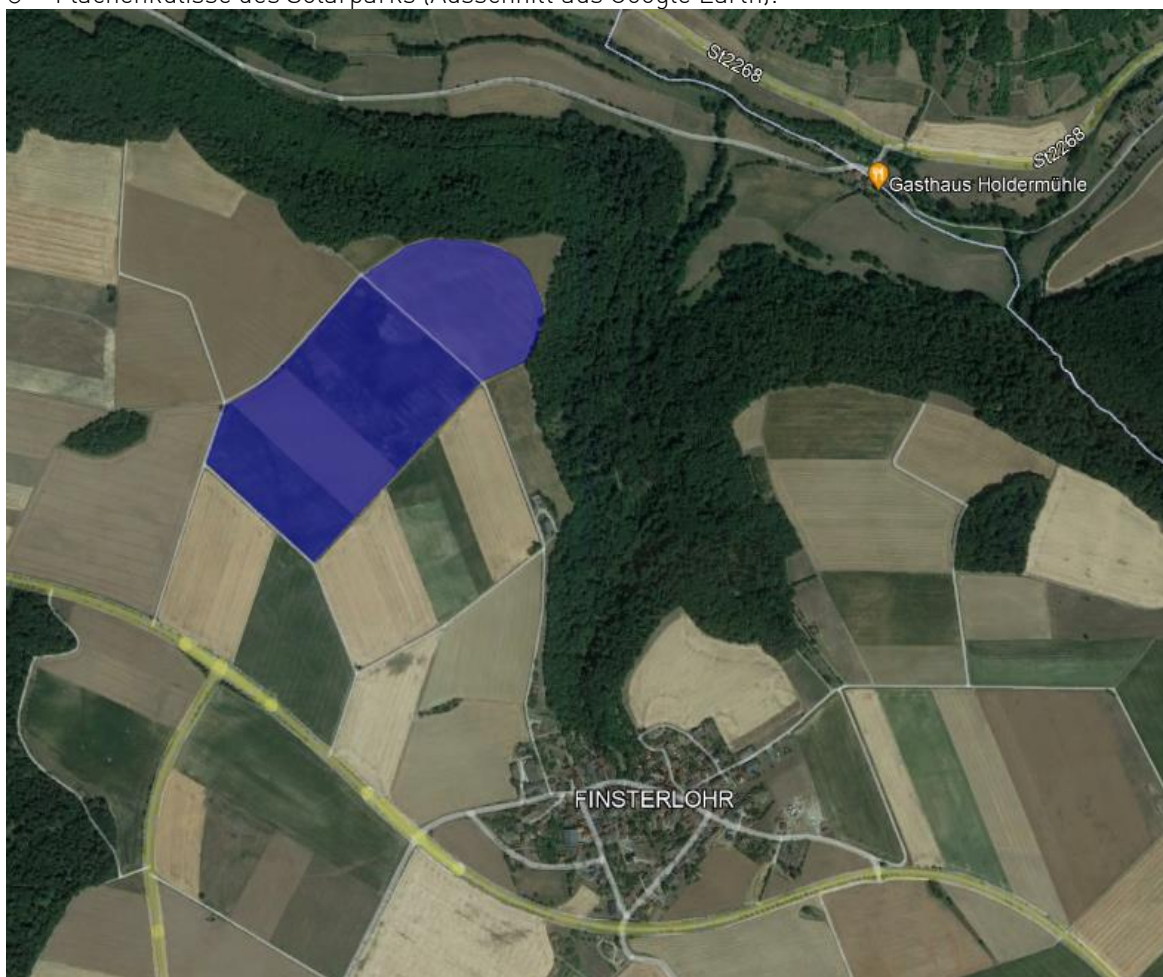
10. Solarpark Creglingen-Oberrimbach
- Standortgemeinde des Solarparks: Creglingen
 - Gemarkung des Solarparks: Oberrimbach
 - betroffene Flurstücke des Solarparks: 294 (Flur 0), 264 (Flur 0), 266 (Flur 0)
 - Entwicklungsstand des Projekts: Bauleitplanung laufend
 - geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2026
 - Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





11. Solarpark Creglingen-Finsterlohr

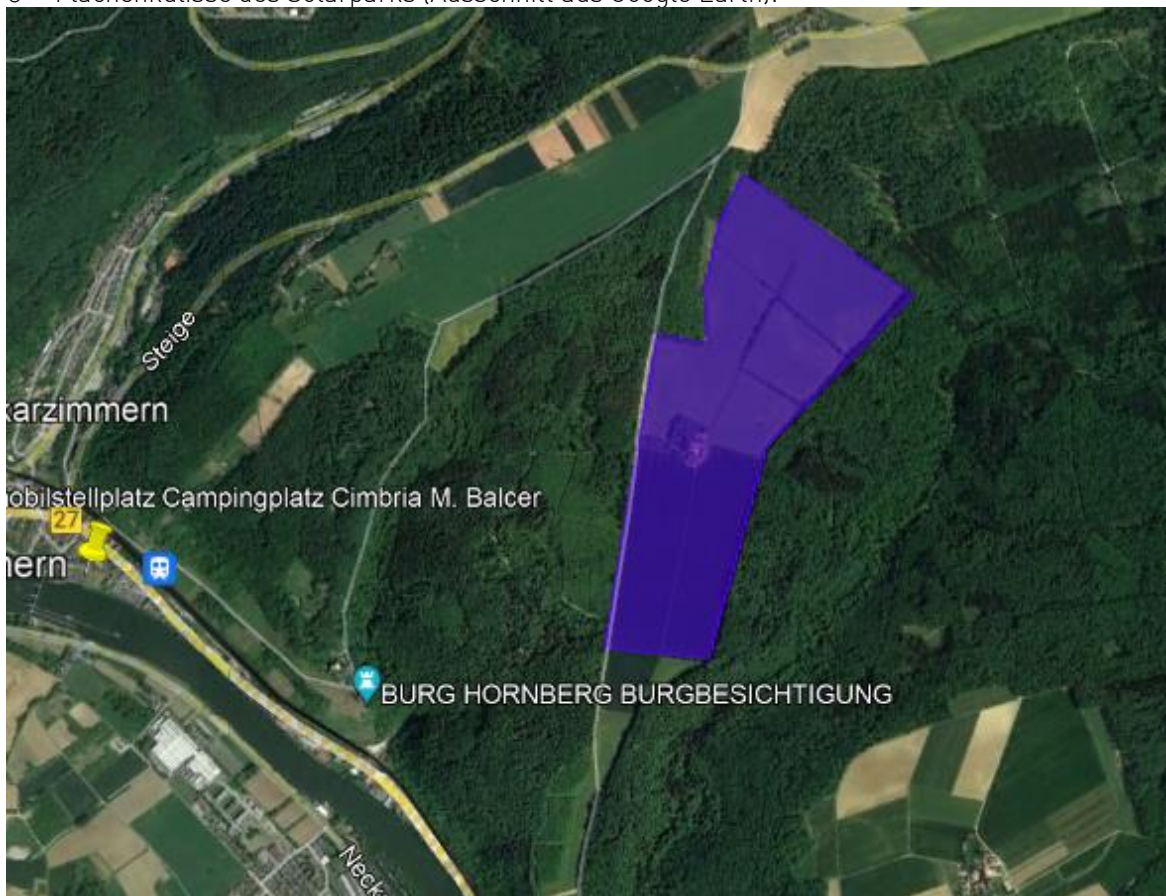
- Standortgemeinde des Solarparks: Creglingen
- Gemarkung des Solarparks: Finsterlohr
- betroffene Flurstücke des Solarparks: 146 (Flur 0), 115 (Flur 0), 114 (Flur 0), 113 (Flur 0), 112 (Flur 0)
- Entwicklungsstand des Projekts: Bauleitplanung laufend
- geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2027
- Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





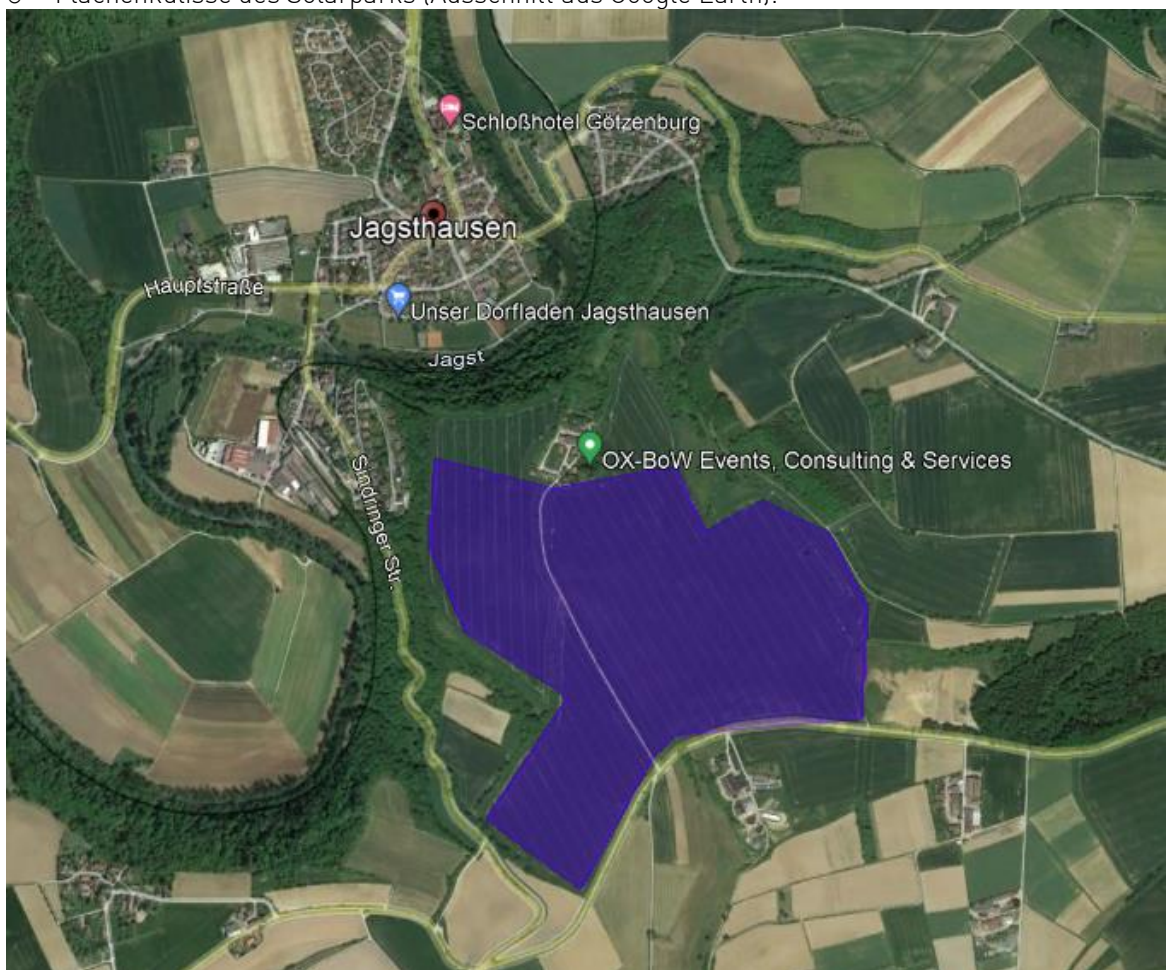
12. Solarpark Gundelsheim

- o Standortgemeinde des Solarparks: Gundelsheim
- o Gemarkung des Solarparks: Gundelsheim
- o betroffenes Flurstück des Solarparks: 1176 (Flur 1)
- o Entwicklungsstand des Projekts: Bauleitplanung laufend
- o geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2025
- o Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





13. Solarpark Jagsthausen-Stolzenhof
- o Standortgemeinde des Solarparks: Jagsthausen
 - o Gemarkung des Solarparks: Jagsthausen
 - o betroffene Flurstücke des Solarparks: 4104 (Flur 0), 4105 (Flur 0), 2918 (Flur 0), 4107 (Flur 0)
 - o Entwicklungsstand des Projekts: Bauleitplanung laufend
 - o geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2026
 - o Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





14. Solarpark Lagenburg

- o Standortgemeinde des Solarparks: Langenburg
- o Gemarkung des Solarparks: Ludwigsruhe
- o betroffenes Flurstück des Solarparks: 1220/11 (Flur 0)
- o Entwicklungsstand des Projekts: Bauleitplanung laufend
- o geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2025
- o Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





15. Solarpark Lauda-Königshofen

- o Standortgemeinde des Solarparks: Lauda-Königshofen
- o Gemarkung des Solarparks: Beckstein
- o betroffene Flurstücke des Solarparks: 1378/1 (Flur 0), 1386 (Flur 0), 1391 (Flur 0), 1395 (Flur 0), 1400 (Flur 0), 1409 (Flur 0), 1481 (Flur 0), 1484 (Flur 0), 1457 (Flur 0), 1453 (Flur 0), 1439 (Flur 0)
- o Entwicklungsstand des Projekts: Bauleitplanung laufend
- o geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2026
- o Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





16. Solarpark Mulfingen-Eberbach
- o Standortgemeinde des Solarparks: Mulfingen
 - o Gemarkung des Solarparks: Eberbach
 - o betroffenes Flurstück des Solarparks: 1022 (Flur 0)
 - o Entwicklungsstand des Projekts: Bauleitplanung laufend
 - o geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2025
 - o Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





17. Solarpark Öhringen

- Standortgemeinde des Solarparks: Öhringen
- Gemarkung des Solarparks: Eberbach
- betroffenes Flurstück des Solarparks: 297 (Flur 0)
- Entwicklungsstand des Projekts: Bauleitplanung laufend
- geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2025
- Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





18. Solarpark Kilsheim

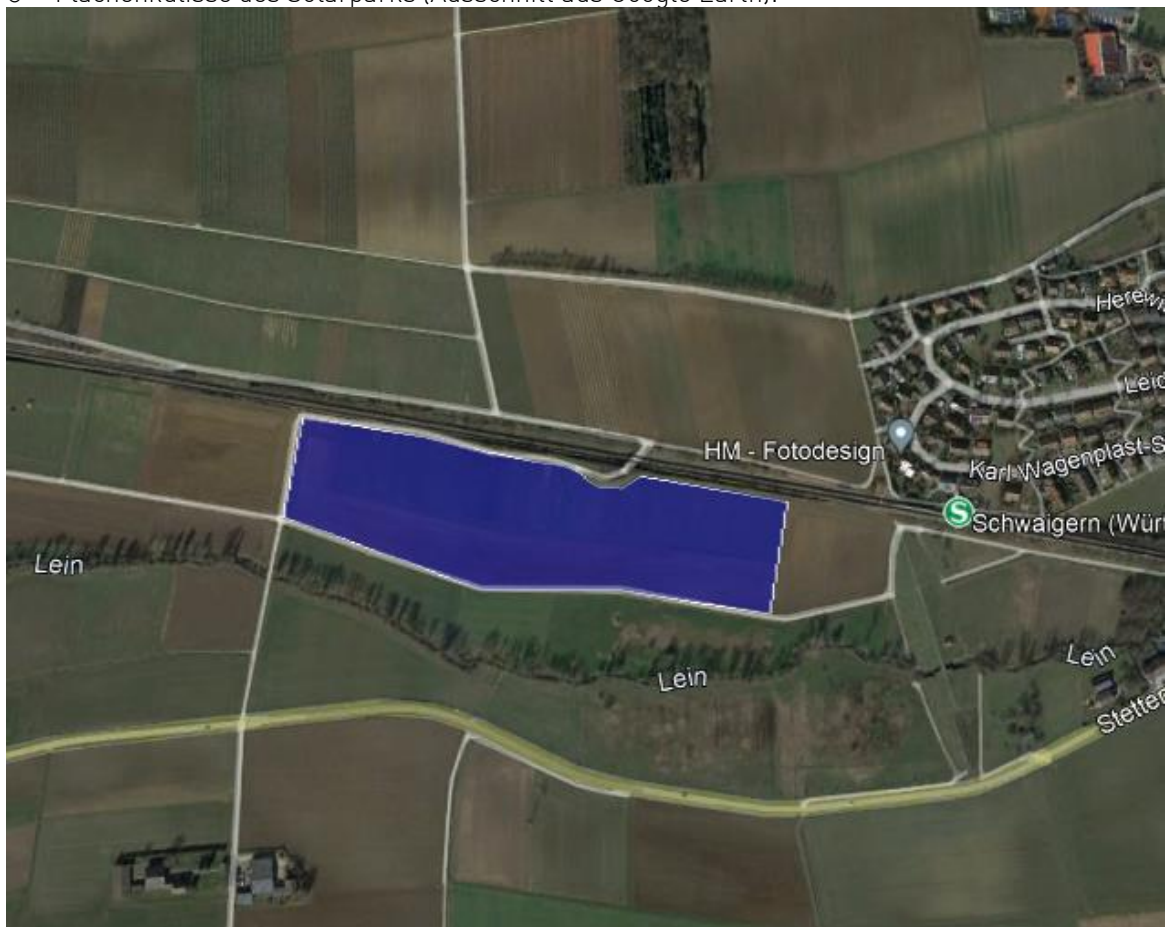
- o Standortgemeinde des Solarparks: Kilsheim
- o Gemarkung des Solarparks: Steinbach
- o betroffenes Flurstück des Solarparks: 4928 (Flur 0)
- o Entwicklungsstand des Projekts: In Bauvorbereitung
- o geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2024
- o Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):





19. Solarpark Schwaigern

- o Standortgemeinde des Solarparks: Schwaigern
- o Gemarkung des Solarparks: Schwaigern
- o betroffenes Flurstück des Solarparks: 15837 (Flur 0), 15818 (Flur 0)
- o Entwicklungsstand des Projekts: In Bauvorbereitung
- o geplante Inbetriebnahme des Solarparks (Jahr): 2024
- o Flächenkulisse des Solarparks (Ausschnitt aus Google Earth):



Regionalverband Heilbronn-Franken

Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

E-Mail: info@rvhnf.de

Ihre Referenz

Unser Zeichen
xxx

Durchwahl
xxx

Datum
27.08.19

**Stellungnahme der MEDIA BROADCAST GmbH zur 18. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 – Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen
Beteiligung gem. §12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben vom 05. Juli 2019 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erhalten. Wir bedanken uns für die frühzeitige Einbindung in den Planungs- und Abstimmungsprozess.

Die MEDIA BROADCAST mit Sitz in Köln, Europas größter Full-Service-Provider der Rundfunk- und Medienbranche, betreibt unter anderem vier Richtfunkverbindungen im Planungsgebiet und verfügt über eine gültige, von der Bundesnetzagentur ausgestellte, Frequenzuteilung für diese Richtfunkverbindungen.

Zur 18. Änderung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020, nehmen wir wie folgt Stellung:

Richtfunkstrecken

Die von Media Broadcast GmbH betriebenen Richtfunkverbindungen verlaufen von Aalen nach Kupferzell, von Kupferzell nach Heilbronn, von Heilbronn nach Weinsberg und von Weinsberg nach Ellhofen. Die Koordinaten (WGS84) der Richtfunkstrecken sind:

Aalen:	10°E 08'14,5" / 48°N 51'39,0"	Antennenhöhe 61,0 m	6,2 GHz
Waldenburg/ Kupferzell:	09°E 39'55,9" / 49°N 11'05,4"	Antennenhöhe 82,0 m	
Waldenburg/ Kupferzell:	09°E 39'55,9" / 49°N 11'05,4"	Antennenhöhe 74,5 m	6,2 GHz
Heilbronn:	09°E 15'03,3" / 49°N 06'42,3"	Antennenhöhe 35,0 m	
Heilbronn:	09°E 15'03,3" / 49°N 06'42,3"	Antennenhöhe 35,5 m	23,0 GHz
Weinsberg:	09°E 15'44,6" / 49°N 08'52,0"	Antennenhöhe 42,5 m	
Weinsberg:	09°E 15'44,6" / 49°N 08'52,0"	Antennenhöhe 53,0 m	32,0 GHz
Ellhofen:	09°E 18'47,7" / 49°N 08'55,2"	Antennenhöhe 18,5 m	

Zur besseren Veranschaulichung sind die Richtfunkstrecken im nachfolgenden Kartenausschnitt skizziert.



Bild 1 Richtfunkstrecken im Plangebiet

Durch Baumaßnahmen im Planungsgebiet können unsere Richtfunkverbindungen beeinträchtigt werden.

Wir bitten Sie, bei den Baumaßnahmen genügend Abstand zu unseren Richtfunkverbindungen einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass ein dadurch verursachter Ausfall umfangreiche Schadensersatzansprüche auslösen kann. Wir bitten um Verständnis.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte gern an uns. Ihre Ansprechpartner sind:

Herr Dirk Petri, Erna- Scheffler- Straße 1, 51103 Köln, Tel.: 0221 7101- 5036 (zu rechtlichen Fragen)

Herr Stephan Schenk, Kaiserin-Augusta-Allee 104 10553 Berlin, Tel.: 0221 7101-6164 (zu technischen Fragen)

Per E-Mail: FMB-Richtfunk@media-broadcast.com

Freundliche Grüße

i.V. Joachim Roth

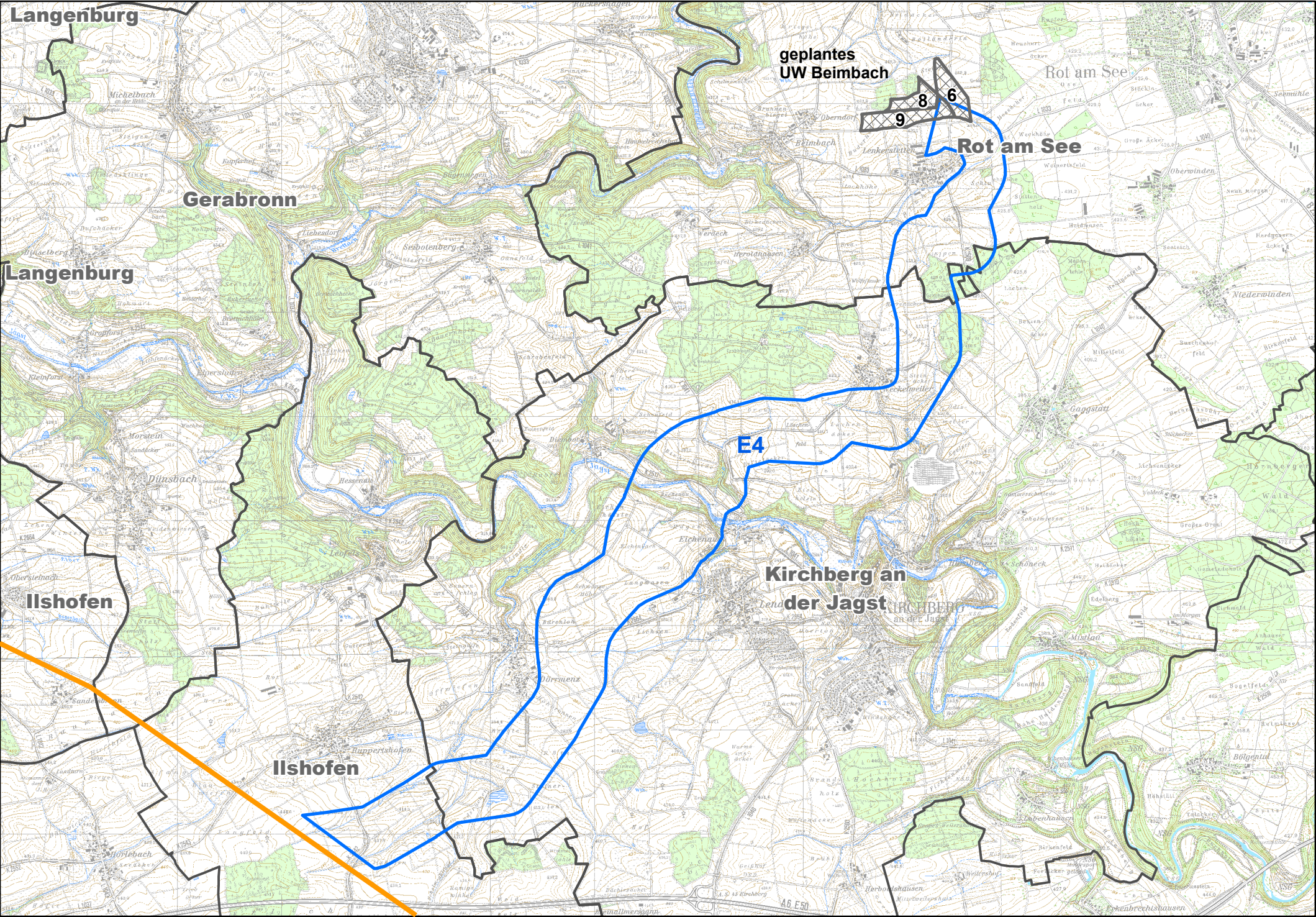
i.V. Joachim Roth

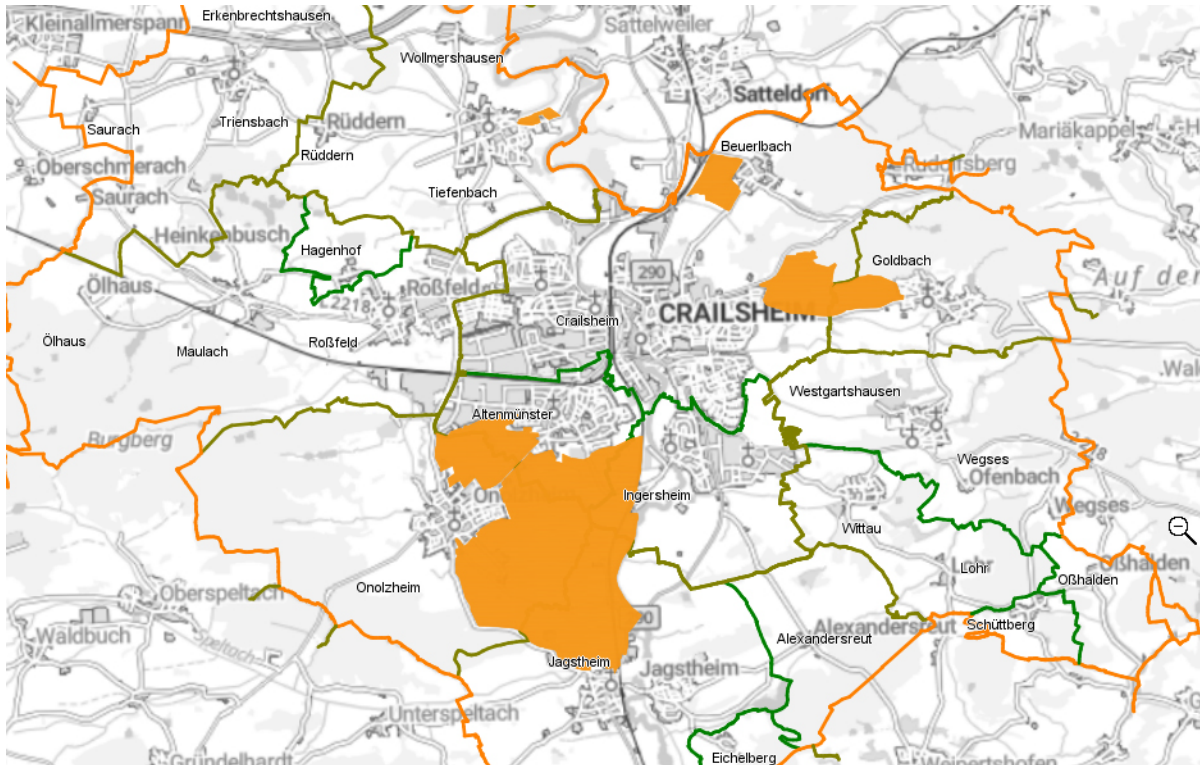
Leiter Planning & Implementation 3

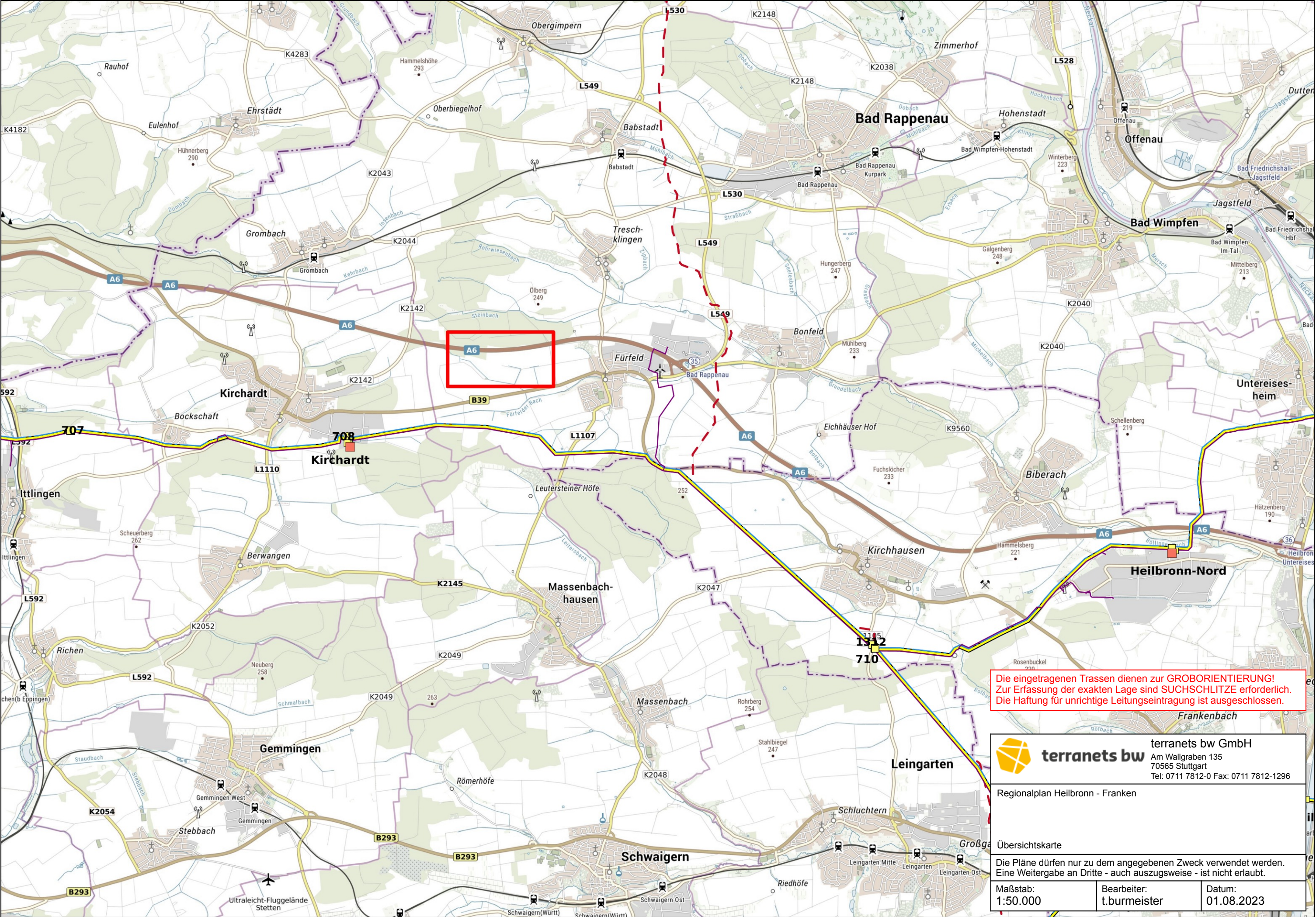
i. A. Stephan Schenk

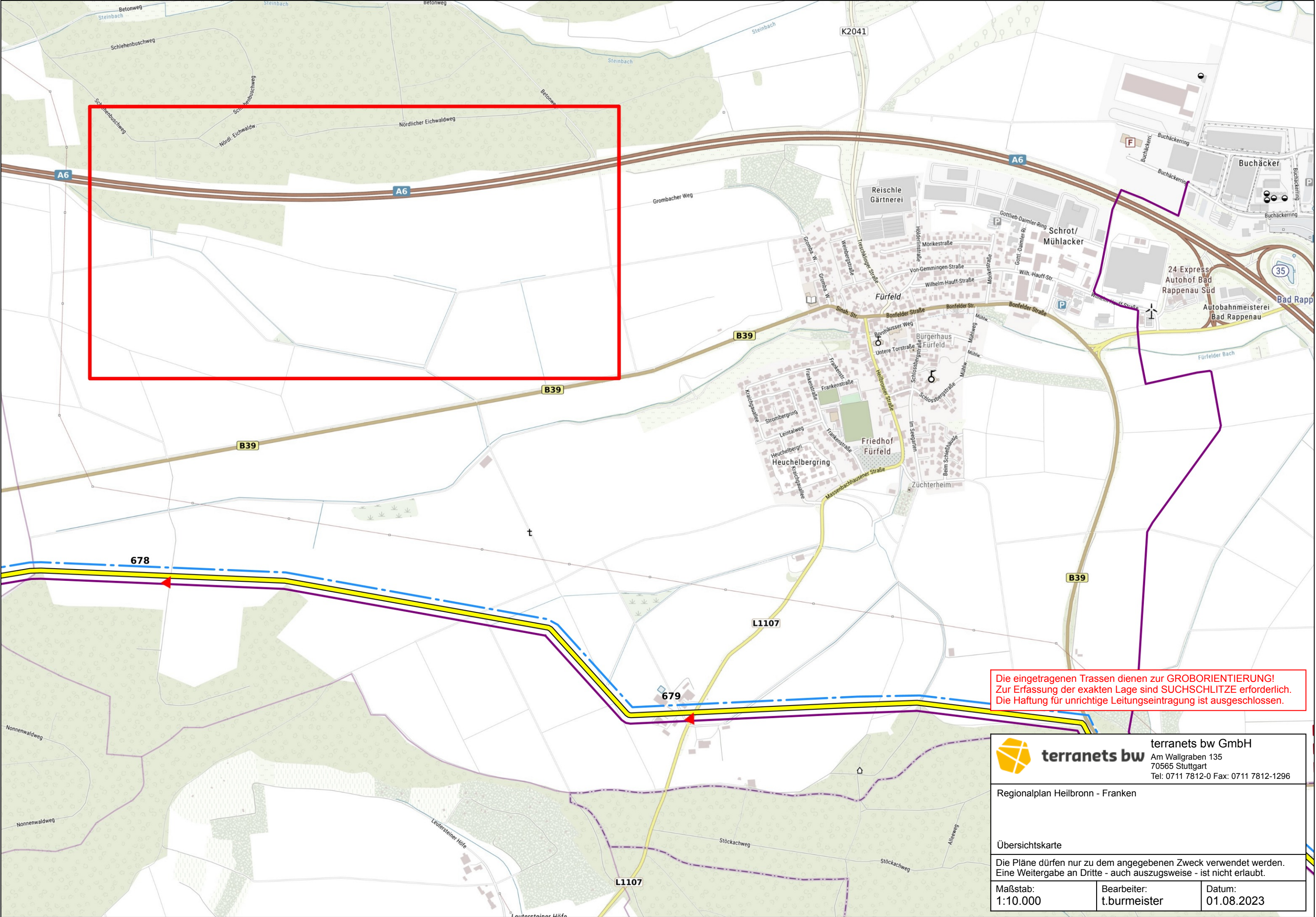
i.A. Stephan Schenk

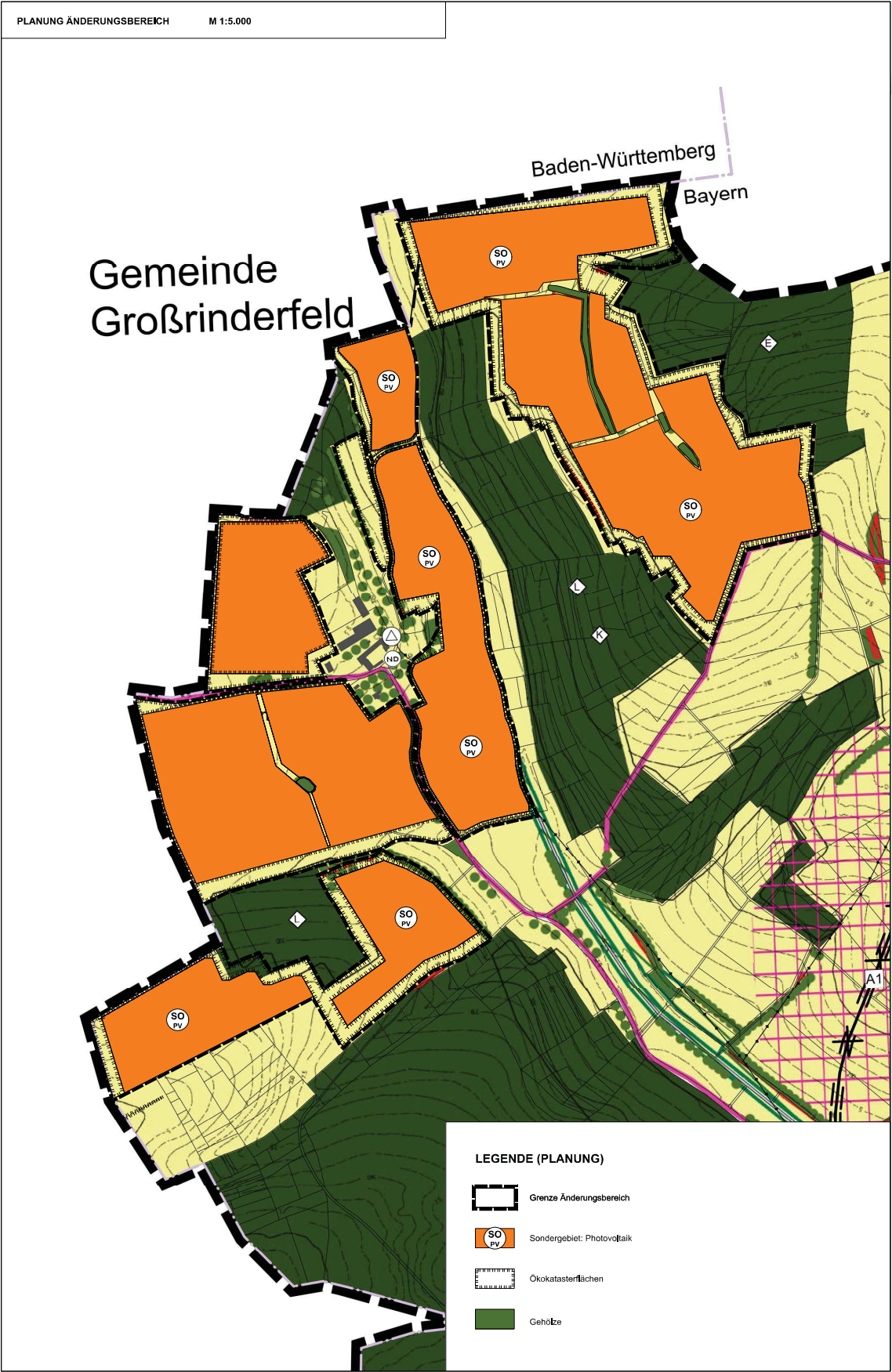
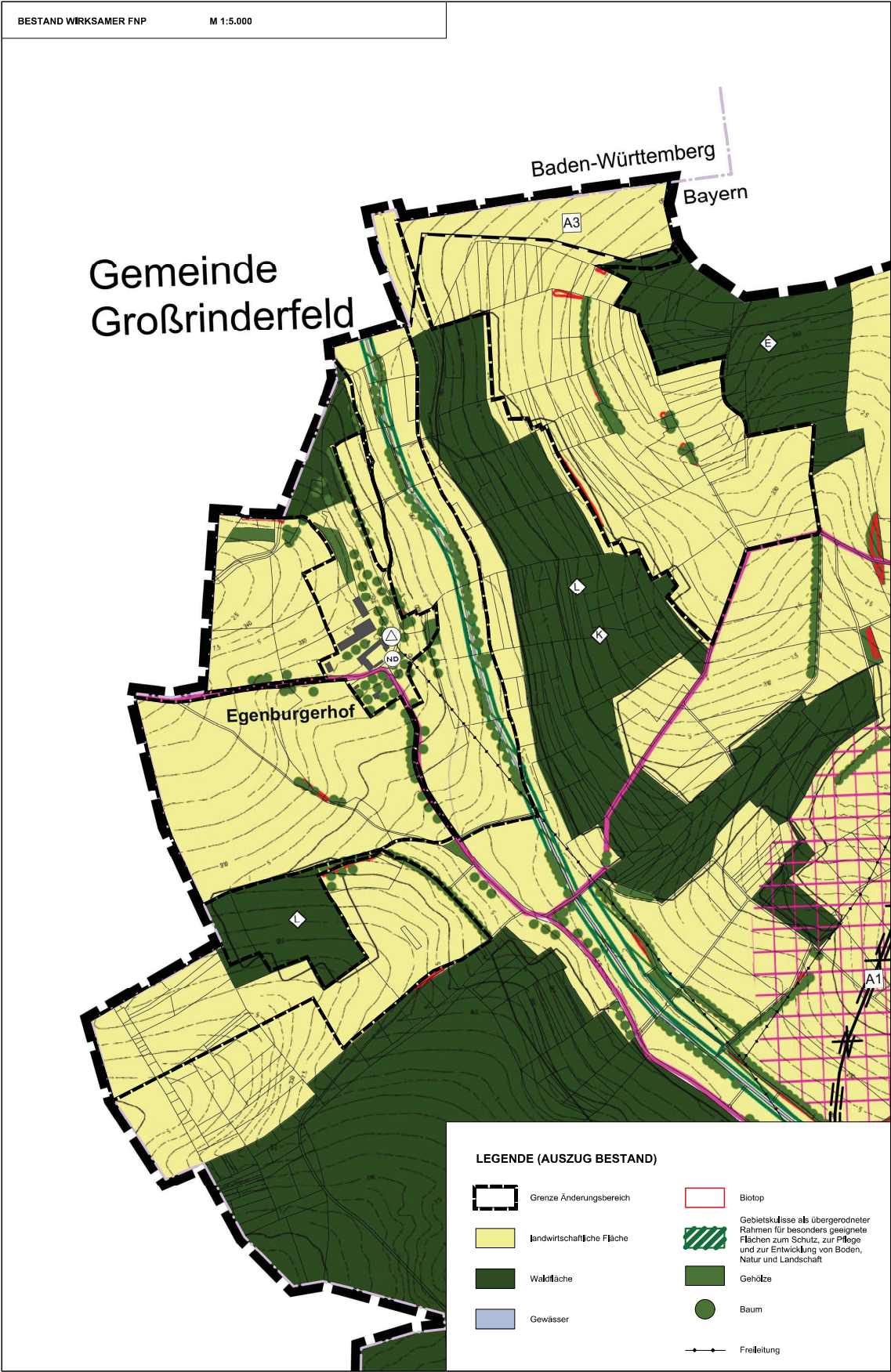
Planning & Implementation 1











- VERFAHRENSVERMERKE
1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.02.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.12.2022 hat in der Zeit vom 21.02.2023 bis 27.03.2023 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.12.2022 hat in der Zeit vom 21.02.2023 bis 27.03.2023 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.07.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.

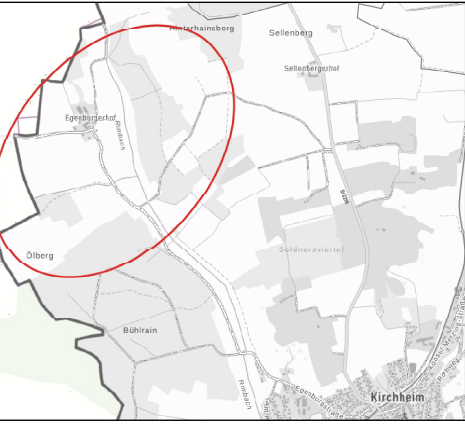
6. Der Gemeinderat hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.
(Siegel) Gemeinde Kirchheim, den
Björn Jungbauer
Erster Bürgermeister

7. Das Landratsamt Würzburg hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.
(Siegel) Genehmigungsbehörde

8. Ausgefertigt
(Siegel) Gemeinde Kirchheim, den
Björn Jungbauer
Erster Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist damit rechtskräftig. Auf die Rechtmäßigkeit der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
(Siegel) Gemeinde Kirchheim, den
Björn Jungbauer
Erster Bürgermeister

GEMEINDE KIRCHHEIM
9. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



ENTWURF

Stand: 13.07.2023

Maßstab: 1 : 5.000

Bearbeiter: mw / ao

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 Nürnberg Oedenberger Str. 65
www.team4-planung.de

